The John Carter Brown Library

Brown University

Purchased from the

Louisa D. Sharpe Metcalf Fund

David Georg Struben
Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl.
Braunschweig-Lüneburgischen Cantzley-
Directoris

Neben-Stunden.

Vierter Theil.

Zweyte Auflage.

Hannover 1765.
bey Johann Wilhelm Schmidt.

Vorrede.

Die so sehr unterschiedene Meinungen der gelehrtesten Männer **von dem Ursprung der Landes-Hoheit in Teuschland** haben zwar zu verschiedenen Schriften von dieser Materie Anlaß gegeben, selbige jedoch noch eine Nachlese übrig gelassen, und ich hoffe es werde der Leser in der **zwey und zwanzigsten Abhandlung** ein und anders finden, welches zur mehrern Erleuterung der Sache etwas beyträget. Es ist ein irriger Schluß: Die Reichs-Stände haben schon vor sehr alten Zeiten fast alle Hoheits-Rechte geübet, deswegen waren sie mit einer solchen Landes-Hoheit versehen, als ihnen heutiges Tages zustehet. Jenes verstattet man auch den Stadthaltern, und vielfältig geringern Obrigkeiten. Ein König kan aber solche Rechte in seinen Ländern selbst ausüben, wenn er will, und der den Obrigkeiten anvertrauten Ge-

walt willkührlich Schranken setzen. So lange in Teutschland die Kayser mit den Reichs-Ständen in denen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften concurrentem jurisdictionem hatten, und durch ertheilte Privilegien ihnen, zum Nachtheil anderer, Vorrechte mittheilten, war die heutige Landes-Hoheit nicht vorhanden. Sie ist entstanden, nachdem durch das erlangte Erbrecht der Fürsten und Grafen, mithin die nach eingeführten Faustrecht geschmählerte oberrichterliche Gewalt der Könige, und die Veräusserung ihrer Cammer-Güter, deren Macht so sehr verringert worden, als die Ohnabhängigkeit der Reichs-Stände zugenommen, welche jene von dem Mitgebrauch der Regalien in ihren Landen, so fern sie nicht wiederrechtlich handeln, und also ein richterliches Erkenntniß nöthig ist, nunmehro ausgeschlossen, und behindert haben, das Recht Privilegien zu ertheilen, zu ihren beträchtlichen Nachtheil zu gebrauchen.

Um den Ungrund der Meinung, daß die Teutsche Landes-Hoheit sehr alt sey, so vielmehr handgreiflich zu machen, bemühe ich mich in der **drey und zwanzigsten Abhandlung**, welche **einen Versuch des Teutschen Staats-Rechts unter König Rudolph** I. enthält, den Zustand Teutschlandes nach den grossen Interregno ins Licht zu stellen. Zu diesen Zeiten fanden sich noch Reichs-Güter in den Provintzien die den Königen gehörten, und über wel-

welche sie Stadthalter und Verwalter bestelleten. König Rudolph versetzte Reichs-Städte, ertheilte Privilegien, die andern zum Schaden gereichten, und hielte in den mittelbahren Landen Gericht. Die Reichs-Stände waren zwar mit den mehresten Regalien begabet. Konten sie aber nicht wilkührlich üben. Das im Schwange gehende Faustrecht thate sowohl ihrer richterlichen als der Kayserl. oberrichterlichen Gewalt Abbruch, weil die Unterthanen kein Bedencken trugen, den Landes-Herrn Fehde-Briefe zuzusenden, der Adel seine Güter, insonderheit aber die befestigte Häuser, Fürsten und Herrn, denen er sonst nicht unterworfen gewesen, zu Lehn auftruge, und mit ihnen Bündnisse errichtete, auch die Städte sich in fremder Herren Schutz begaben, weder willkührlich vom Landes-Herrn Steuren ausgeschrieben, noch Gesetze verfasset, und Rechts-Händel entschieden wurden.

Man hielte es in den ältesten Zeiten für unbillig, den geschickten Sohn eines wohlverdienten Vaters von dessen Amt und Würden auszuschliessen, und eben also wurde das Recht zur Crone der Königlichen Prinzen angesehen. In der **vier und zwanzigsten Abhandlung** die **eine Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Teutschland im** IX. X. XI. **und** XIIten **Jahrhundert ein Erbreich gewesen?** enthält, zeige ich, daß man die Könige zwar erwehlet, es jedoch im IX. X. und XIten

Jahrhundert hart zu seyn geglaubet hat, das Königl. Haus ohne erhebliche Ursachen vorbey zu gehen. Nur solchergestalt mögen die Stellen der Schrift-Steller vereiniget werden, welche dem Volck ein Wahl-Recht, und denen Königlichen Prinzen ein Erbrecht beylegen.

In der **fünf und zwanzigsten Abhandlung vom Beweis der Landes-Hoheit** prüfe ich insonderheit denjenigen, welchen man an den Orten zu führen pfleget, allwo mehren Reichs-Ständen gewisse Regalien zustehen. Ich halte dafür, daß die Vermuthung für den Gerichts-Herrn waltet, und daß die übrige Hoheits-Rechte, welche andere Reichs-Stände an einen solchen Ort üben, als Servitutes juris publici anzusehen sind, jedoch nicht in denen Reichs-Städten, in welchen die Kayserl. Vogteyen an Fürsten und Herren kommen, noch wenn Land-Gerichte durch Kayserl. Concessiones in mehren Territoriis erlanget worden. Was in eines Herrn Lande belegen, wird seiner Hoheit unterworfen zu seyn vermuthet, wenn nicht besondere Umstände ein anders gläublich machen. Die Erscheinung auf Land-Tagen erweiset gemeiniglich eine Landsäßigkeit, nicht aber, dafern sich ergiebet, daß sie von Vasallen und Schutz-Verwandten der gemeinsamen Erhaltung wegen geschehen. Die Land-Steuren werden auch zu Zeiten nicht aus Landesfürstl. Macht, sondern vermöge gewisser

Ver-

Verträge erhoben, und durch Leistung des Homagii nur angelobet, einige Pflichten zu erfüllen, nicht aber in allen Gehorsam zu leisten.

Die sechs und zwanzigste Abhandlung von den Visitationen des Kayserl. Cammer-Gerichts wird zur Erläuterung des Teutschen Staats-Rechts so viel dienlicher seyn, je weniger von dieser Materie geschrieben ist. Ich zeige wie man in ältern und neuern Zeiten bey den Visitationen verfahren, und zuförderst den Punctum legitimationis berichtiget, die Visitatores und Visitandos zu Beobachtung ihrer Pflichten zum Theil durch einen Eid, und theils durch ein Handgelöbniß verbunden, demnechst die Mängel des Gerichts untersuchet und abgestellet, die zwischen desselben Gliedern entstandene Streitigkeiten entscheiden, von dessen Einnahme und Ausgabe sich Rechnung thun lassen, ob neue Ordnungen zu machen untersuchet, und endlich die Acta revidiret hat. Ich führe endlich die Gründe an, welche die Reichs-Stände billig bewegen solten, die Visitationes und Revisiones wieder in den Gang zu bringen.

In der sieben und zwanzigsten Abhandlung von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülfe bemühe ich mich einige Schlüsse des Corporis Evangelicorum zu rechtfertigen, mithin der Craysausschrei-

benden Fürsten Gewalt über den Westphälischen Frieden zu halten, und die Gerechtigkeit der in solcher Absicht verhängten Arresten, Repressalien und Retorsionen zu behaupten, welches mir so wohl erlaubet seyn wird, als dem Herrn Geheimten Rath SVNDERMAHLER frey gestanden, in einer öffentlichen Schrift dawider Einwürfe zu machen. Diese beantworte ich, und mercke insonderheit an, daß wenn die Frage entstehet, wie der Friedens-Schluß zu verstehen ist, oder dessen eingestandenen Sinn zuwider gehandelt wird, und solches die Reichs-Gerichte zugeben, diese, nach den Regeln des natürlichen Staats-Rechts, die daher erwachsenen Streitigkeiten zu schlichten, unbefugt sind, und man es alsdenn auf ihre Verfügungen nicht dürfe ankommen lassen; daß man auch entweder im Contraventions-Fall denen Evangelischen die Selbst-Hülfe erlauben, oder denenselben anmuthen müsse, zu dulden, daß ihnen und den ihrigen, die durch den Westphälischen Friedens-Schluß so theur erworbene Rechte genommen werden; daß ferner von den Catholischen Theil erkannt sey, wie die den Crays-ausschreibenden Fürsten im Nürnbergischen Executions-Receß ertheilte Gewalt keinesweges aufgehöret habe, nachdem die Primodial-Execution geschehen, und daß aus dem Recht eines Landes-Herrn Gesetze zu machen, die Befugniß fliesset, den Catholischen Freyheiten zu entziehen, die sie nach den

strengen Recht nicht behaupten können, wenn unsern Glaubens-Genossen in Catholischen Landen dergleichen widerfähret; daß auch endlich die Repressalien in allen denjenigen Fällen erlaubet sind, in welchen man sich selbst mit den Waffen helfen könte.

Die **acht und zwanzigste Abhandlung von adlichen Dienst-Leuten** vertheidiget meine in den Observationibus juris & Historiae Germanicae von den Ministerialibus vorgetragene Lehre. Sie findet sich schon in den Hannöverischen Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1752. Ich wünsche aber, daß sie auch denjenigen in die Hände komme, welche gedachte Anzeigen nicht lesen, und hoffe es werden diese davon zufrieden seyn, daß ich sie ihnen alhier mittheile.

Wider meine Meinung, daß der niedere Adel nicht so jung sey, als einige dafür halten, hat Herr RVDOLPH Zweifel erreget, und behaupten wollen, daß wenn diejenige in den mitlern Zeiten Nobiles genennet sind, welche nicht vom Herren-Stande waren, man dadurch keine gebohrne Edelleute, sondern solche Männer verstehen müsse, die sich durch Tapferkeit und ausnehmende Verdienste vor andern hervor gethan. Ich suche in der **neun und zwanzigsten Abhandlung vom Alter des niedern Teutschen Adels** das Gegentheil darzuthun, und überlasse dem Urtheil des Lesers, ob es hinlänglich geschehen sey.

Die

Die **dreyßigste Abhandlung**, welche eine **Erläuterung des Reichs-Abschiedes** de 1654. §. 180. enthält, ist eine Zugabe zu der in dieser Neben-Stunden IIten Theil befindlichen Xten Abhandlung, und bemühe ich mich darin den Satz zu widerlegen, daß die Verträge, welche den Landes-Herrn verbinden, ohne der Land-Stände Genehmhaltung im Steuer-Wesen nicht willkührlich zu verfahren, keinesweges auf ganz freywillige Contributiones einzuschrencken sind, sondern daß sie auch alsdenn gelten, wenn zwar die Quaestio An? daß nemlich zu gewissen Behuef Steuren aufgebracht werden müssen, nicht aber das Quantum, und der Modus collectandi durch die Reichs-Gesetze bestimmet ist.

Die preiswürdigste Bemühungen einiger Gesetzgeber, eine bessere Handhabung der Gerechtigkeit in ihren Landen zu veranlassen, als bisher zu erlangen gewesen, hat mir Gelegenheit gegeben die **ein und dreyßigste Abhandlung von der Verbesserung des Justitz-Wesens in Teutschland** zu entwerfen. Dem gemeinen Wesen ist mehr daran gelegen, daß diese Materie ins Licht gestellet werde, als an den gelehrtesten die Römische und Teutsche Alterthümer erläuternden Entdeckungen. Finden gleich meine Gedancken von der Sache nicht vielen Beyfall, so geben sie doch vielleicht andern weiter sehenden Anlaß, die ihrige zu äussern, und dadurch die Gesetzgeber zu bewegen, Hand ans

Werck

Werck zu legen. Ich halte solches für eine Pflicht derselben, und für eine Sache, welche zwar ihre Schwierigkeiten hat, die jedoch überstieglich sind. Die Ungewißheit der Rechte, der Processe übermäßige Langwierigkeit, und die Mängel vieler Richter und Advocaten muß ein jeder als dem gemeinen Wesen sehr schädliche Dinge ansehen. Wer kan auch zweifeln, daß sie obwohl nicht gantz gehoben, jedoch sehr gemindert würden, wenn der Gesetzgeber die viele streitige Rechts-Fragen ein für allemahl, und zwar der politischen Klugheit gemäß entscheidet, den Proceß kürtzer machet, wie er an den mehresten Orten ist, und sowohl den Richtern als Advocaten gewisse Schrancken setzet. Von der Art und Weise wie solches zu bewerckstelligen, habe ich allhier nur wenig sagen können, welches jedoch hoffentlich hinreichet, einen jeden die Gerechtigkeit und Wahrheit liebenden zu überzeugen, daß die Sache thunlich ist. Hannover den 25. Mart. 1755.

Inhalt
des vierten Theils.

XXII. Vom Ursprung der Landes-Hoheit in Teutschland.

XXIII. Versuch des Teutschen Staats-Rechts unter König Rudolph I.

XXIV. Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Teutschland im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erb-Reich gewesen.

XXV. Vom Beweis der Landes-Hoheit.

XXVI. Von den Visitationen des Kayserl. Cammer-Gerichts.

XXVII. Von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülfe.

XXVIII. Von adelichen Dienst-Leuten.

XXIX. Vom Alter des niedern Teutschen Adels.

XXX. Erleuterung des Reichs-Abschiedes de 1654. §. 180.

XXXI. Von der Verbesserung des Justitz-Wesens in Teutschland.

Zwey

Zwey und zwanzigste Abhandlung.

Vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland.

§. I.

Unterschiedene Meynungen von dem Ursprung der Landes-Hoheit in Teutschland.

Verschiedene Staats-Rechts-Lehrer sind der Meynung, daß nach Abgang des Carolingischen Mann-Stams die Teutsche Reichs-Verfassung gäntzlich geändert sey. Es soll zwar König Conrad I. die Gewalt seiner Vorfahren zu behaupten gesuchet, dessen Nachfolger Henrich der Vogeler aber verstattet haben, daß jedwede Teutsche Provintz durch einen Fürsten mit aller Landes-Hoheit beherschet worden, welcher ihn jedoch für sein Oberhaupt er-

kennen müssen, daher vor 800 Jahren den Königen kein mehres, noch den Herzogen ein geringers Recht zugestanden habe, als sie zu unsern Zeiten üben.

Diese Lehre ist von andern der Teutschen Alterthümer kündigen Männern verworfen, und als ein Hirn-Gespenst angesehen. Insonderheit hat der Herr Abt Gottfried in seinen fürtreflichen Chronico Gotwicensi sich zu zeigen bemühet, wie sehr der Zustand Teutschlandes im Xten Jahrhundert von den gegenwärtigen unterschieden gewesen. Er führet an, daß zu jener Zeit weder die Hertzogthümer, noch die Grafschaften erblich besessen worden, und denen Hertzogen keine Hoheit, sondern nur eine, Nahmens der Könige, geübte Gerichtbarkeit zugestanden habe; daß diejenige, welche sich den Kaysern widersetzet, scharf gezüchtiget sind; daß sich in allen Provintzien Königliche Cammer-Güther gefunden, die durch Procuratores fisci und Pfaltz-Grafen verwaltet, auch nach Willkühr verschencket, und von der Herzoge und Grafen Gewalt frey gemachet worden.

Der Cantzler von Ludewig bauete seine gantze Reichs-Historie auf die oben angeführ-

führte Lehre von dem hohen Alter der Teutschen Landes-Hoheit. Er thate daher sein äusserstes, dieselbe in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen wider des Abts Gottfried Einwürfe zu vertheidigen. Was er zu solchem Ende geschrieben, findet sich in der Samlung seiner gelehrten Anzeigen in des Isten Theils 228, 229, 230, 231, 232, 233, und 234sten Stück.

Um die Gerechtsame unserer heutigen Kayser zu bestimmen, darf man diese Frage nicht erörtern. Die Landes-Hoheit der Reichs-Stände ist durch die bündigste Verträge so fest gegründet, daß es zu deren Vertheidigung unnöthig, sie auf ein Herkommen der ältesten Zeiten zu bauen. Wir wissen, daß der Chur-Fürsten Wahl-Recht im Xten Jahrhundert etwas gantz unbekantes gewesen. Wer zweifelt aber deswegen, daß es ihnen zustehet? Unsere Kayserе haben ihre Gewalt so wenig den Ottonen als den Carolingern, sondern einer freyen Wahl zu danken, welche unter gewissen Bedingungen geschehen. Diese müssen erfüllet werden, wenn schon vor Alters dergleichen nicht bedungen worden.

Ueberdem ist die Ludewigische Meynung dem grösten Theil der heutigen Reichs-

Stände vielmehr nachtheilig als fürträglich. Wenige mögen ihre Landes-Hoheit von denjenigen Hertzogen herleiten, denen sie Henrich der Vogeler eingeräumet haben soll. Ihre Vorfahren machet man zu Landsassen, die besagten Hertzogen unterworfen gewesen, welches weder zu derselben Ehre gereichet, noch zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame etwas beyträget.

Die vom Ursprung der Landesherrlichen Hoheit entstandene Frage erfordert jedoch deswegen eine genaue Erörterung, weil sich nothwendig entweder der Cantzler von Ludewig und seine Lehrlinge oder der Abt Gottfried mit denjenigen, welche Schiltern, Hertius und Gundling folgen, einen irrigen Begrif von den Zustande Teutschlandes in vielen Jahrhunderten machen, mithin manche Begebenheit unrecht beurtheilen, und manche Urkunde übel erklähren. Um grobe, auch in die Entscheidung verschiedener Rechts-Fragen Einfluß habende Irthümer zu vermeiden, ist es demnach der Mühe werth, die Sache so viel möglich ins Licht zu stellen. Ich will zu solchem Ende **erstlich** die Ludewigische Gründe prüfen, und demnächst **zweytens** meine Gedancken von dem Ursprung der Landes-Hoheit nicht

nicht nur vortragen, sondern auch mit Beweißthümern unterstützen.

§. II.

Es ſetzet der Herr von Ludewig I. voraus, daß die Carolingiſche Könige, Teutſchland mit dem Degen bezwungen, und alſo eine erbliche ohnumſchränckte Gewalt über dieſes Reich erhalten haben. Nachdem deren Mann-Stam durch Ludewigs des Kindes tödtlichen Hintritt erloſchen, ſoll das Reich zu der ehmahls genoſſenen Freyheit wieder gelanget ſeyn, die Hertzoge, welche bisher Königliche Statthalter geweſen, die Landes-Hoheit überkommen, und ihre Länder den Königen freywillig zu Lehn aufgetragen haben.

Es iſt weder erweislich noch gläublich, daß die Carolingiſche Regiments-Form nach Ludewig des Kindes Tode verändert worden.

Von einer ſo merckwürdigen Begebenheit, welche den gantzen Staats-Cörper verändert hätte, thut jedoch 1) kein Hiſtorien-Schreiber der damahligen Zeiten Meldung, noch hat man Urſach zu glauben, daß 2) die Teutſche den Willen gehabt, die Carolingiſche Regiments-Verfaſſung aufzuheben. Dieſe iſt keinesweges ohnumſchränckt geweſen, ſondern man hat die Stände zu den wichtigſten Regiments-Geſchäften gezogen. Das

Reich war auch, wie ich in der XXIIIten Abhandlung gezeiget habe, nicht gantz erblich. Die besiegte Teutsche Völker sind aus weisen Ursachen dem Fränckischen Reich dergestalt einverleibet, daß sie der Rechte theilhaftig worden, welche dessen Stände und Unterthanen genossen. Hat gleich Furcht und Liebe veranlasset, daß unter des sieghaften Carls des grossen Regierung die Wirkungen der Freyheit nicht sehr zu verspühren gewesen, so empfunden doch dessen nicht mit gleicher Weisheit das Ruder führende Nachfolger sie vielfältig. Warum solten dann die Teutsche Stände mehr nach Ludewigs Tode, als nach seiner Vorfahren Ableben auf eine Einschränckung der Königl. Gewalt bedacht seyn, und verlangen, daß deren gröster Theil ihren Hertzogen übergeben würde? In den Teutschen Landen, in welchen die Land-Stände noch heutiges Tages sich wichtiger Rechte zu erfreuen haben, begreifet man sehr wohl, daß die Freyheit der mittelbaren Unterthanen durch die Schmählerung der Kayserl. Gewalt den gröften Abbruch leidet. Die Fürstl. Landes-Hoheit kan sowohl gemisbrauchet werden, als die Herrschaft eines Königes. Denen Hertzogen hat es zwar

an

an Willen wohl keinesweges gemangelt, sich auf Kosten der Könige grösser zu machen. Dazu aber reichten 3) ihre eigene Kräfte so wenig hin, als ein Pohlnischer Woywode und ein Bischöflicher teutscher Drost, oder auch ein mit Erbgerichten versehener von Adel nach des Königs oder Bischofs Tode den ihm anvertraueten District sich als Landesherr anmassen kan, wenn die Unterthanen ihnen keine mehre Gewalt einräumen wollen, als denenselben der abgelebte König oder Bischof ertheilet hat, sondern sie von denjenigen, denen das Wahl-Recht zustehet, einen andern Herrn erwarten, und bey dem Reich oder Fürstenthum zu verbleiben entschlossen sind, von dem dieselbe bisher Schutz und alles Gute gehabt. Die Bischöfe, Grafen und Herren in Teutschland, welche von den Königen die wichtigste geistliche und weltliche Aemter zu erlangen hoffen konten, waren keinesweges geneigt, denen Hertzogen zum Besten jenen etwas nehmen zu lassen. Herr GLAFEY vermeynet zwar in der Historia Germaniae polemica p. 85. der Einwurf, daß von den Ständen aus guten Ursachen ein solcher Kayser erwehlet sey, als sie fürhin gehabt, stelle

mehr eine Causam moventem & politicam necessitatem dar, als eine Necessitatem moralem & legalem. Dieses ist nun allerdings richtig. Man will aber auch mit solcher Antwort nur einen Einwurf, der von gantz gleicher Beschaffenheit ist, ablehnen. Was vor eine Necessitas legalis nöthigte doch die Stände nach Abgang der Carolinger, die übliche Reichs-Verfassung zu ändern? Herr von Ludewig vermeinet, es sey geschehen, weil nicht zu glauben, daß sie die Gelegenheit versäumet hätten, das Fränckische Joch vom Halse zu schütteln. Wenn ich nun vernünftige Ursachen anführe, welche dieselbe bewegen können, keine Aenderung vorzunehmen, so ist die erregte Schwierigkeit gehoben, ob wohl nicht dargethan worden, daß nothwendig eine neue Wahl geschehen müssen, und die Teutschen Völcker unbefugt gewesen, diejenige Staatsverfassung einzuführen, welche der Herr von Ludewig zu selbigen Zeiten in Teutschland zu finden vermeinet.

§. III.

Hertzog Otto hatte eine grosse Ge-

Man beruffet sich ferner auf das Zeugniß WITICHINDI Annal. lib. I. p. 634. edit. Meibom., wo er also

so schreibet: Ipse (Dux Saxoniae Otto) quasi jam gravior recusabat imperii onus: ejus tamen consultu Cunradus quondam Dux Francorum ungitur in Regem: penes Ottonem tamen summum semper & ubique vigebat imperium. Natus autem est ei filius toti mundo necessarius Regum maximus optimus Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Hier soll nun II. das summum imperium Ottonis semper & ubique vigens die Landes-Hoheit bedeuten, und ihm selbige über das Sachsen-Land zugestanden haben. Allein die particula *tamen*, die das vorhergehende einschräncket, giebet deutlich zu erkennen, daß von dem Imperio die Rede ist, welches Otto wegen seines Alters nicht annehmen wollen. Dieses verbliebe ihm dennoch, und zwar keinesweges nur in Sachsen, sondern ubique, mithin im gantzen Teutschen Reich, nemlich so fern, daß man thate, was er gut fande, wie wohl sonst von einen großen Staats-Minister gesaget wird, daß die gantze Gewalt in seinen Händen sey, obwohl er kein König oder Landes-Herr ist. Hat Otto in Sachsen eine Landes-Hoheit erlanget,

walt im ganzen Reich, jedoch keine Landes-Hoheit in Sachsen.

und bedeutet die libera potestas, welche sein Sohn Heinrich gehabt, nach des Herrn von Ludewig Meynung, auch Superioritatem territorialem, wie kan denn Witichindus schreiben, hunc *primum* libera potestate regnasse in Saxonia? Er wäre sodann der zweyte Landes-Fürst. Herr GLAFEY antwortet zwar d. l. pag. 89. hierauf, Herzog Otto habe zwar das Recht der Superiorität erhalten, wegen seines gar kurzen Lebens aber es nicht ad exercitium bringen können, sondern die Ausübung Heinrichen überlassen müssen, so daß dieser den Actum secundum zuerst geübet. Indem aber Witichindus meldet, das imperium Ottonis sey semper & ubique vigens gewesen, so bezeuget er unwidersprechlich, daß es sehr nachdrücklich zur Uebung gebracht, und nicht nur in actu primo besessen worden, mithin fehlet so viel, daß dieses Geschicht-Schreibers Zeugniß die nach Abgang des Carolingischen Mann-Stams geschehen seyn sollende Veränderung im Teutschen Staats-Cörper erweiset, daß vielmehr die Ludewigische Meynung damit nicht zu reimen ist.

§. IV.

§. IV.

Aber hat nicht wenigstens III. Herzog Heinrich diejenige Landes-Hoheit erlanget, welche unsere Fürsten heutiges Tages üben, weil von ihm gesagt wird, quod libera potestate regnavit in Saxonia? Allerdings behauptete er solche, und noch eine grössere Gewalt. Wenn man aber die Gelegenheit erweget, wie er dazu kommen, so fällt in die Augen, daß dieses Exempel nichts weniger erweiset, als daß in X. Jahrhundert die Regiments-Verfassung des Teutschen Reichs geändert worden. Denn zwischen König Conrad I. und diesen Hertzog entstandenen Streit, erzehlet WITICHINDVS pag. 635. also: Igitur patre patriae & magno duce Ottone defuncto, illustri & magnifico filio Henrico totius Saxoniae reliquit Ducatum - - Rex autem Cunradus, cum saepe expertus esset virtutem novi Ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris. Quo factum est, ut indignationem incurreret exercitus Saxonici. Ficte tamen pro laude & gloria optimi Ducis plura locutus, promisit, se majora sibi daturum & honore magno glorificaturum.

Hertzog Heinrich regierte Sachsen ohne Abhängigkeit vom König nicht wegen der geänderten Teutschen Reichs-Verfassung, sondern weil er mit ihm seiner väterlichen Lehne halber im Kriege befangen war.

Saxo-

Saxones hujuscemodi simulationibus non attendebant, sed suadebant Duci suo, ut si honore paterno eum nollet sponte honorare, Rege invito, quae vellet, obtinere posset, und DITMARVS Merseburgensis lässet sich edit. Leibnit. p. 325. hievon folgendergestalt vernehmen: Posthaec Ottone secund. Calend. Decemb. carnis universae viam intrante, saepe memoratus juvenis (Henricus) in vacuam succedens hereditatem, jure & maximam beneficii partem gratuito Regis suscepit ex munere, & quod ei defuit, cum suis omnibus aegre tulit, ac postea sicut cum tritico lolium sic ex eo latentis odii filia excrevit. Die Königliche Bediente und Lehn-Leute vermeinten schon zu der Carolinger Zeiten, es sey unrecht, wenn man den Söhnen nach der Väter Tode, die von diesen verwaltete Aemter ohne erhebliche Ursachen nehme, wovon ich unten §. XXII. mit mehren handeln will. König Conrad hielte hingegen dafür, des Reichs und seine Wohlfahrt erfordere, daß er Herzog Henrichen nicht zu mächtig werden lasse, und ihm die beyde große Völcker der Sachsen und Thüringer, von denen er so sehr geliebet

liebet wurde, als Hertzogen auf die Weise untergebe, wie sein Vater ihnen vorgesetzet gewesen. Hertzog Heinrich stunde aber in den Gedancken, daß man ihm wegen seiner eigenen und seines Vaters Verdienste dessen Lehne ohngeschmählert ertheilen müsse, und weil die Sachsen gleicher Meynung waren, so behauptete er mit Gewalt der Waffen, was in Güte von König Conraden nicht zu erlangen war. Er regierte Sachsen-Land nach Willkühr, ohne daß ihm jener hindern konte, folglich mit einer solchen Gewalt, die vor demselben kein Hertzog gehabt, nicht aber vermöge der eingeführten neuen Regiments-Verfassung des Teutschen Reichs, sondern weil er mit dem Könige im Kriege lebte, und dieser ihm die geringere Gewalt verweigerte, womit sich Henrich gerne befriediget hatte, als welcher den Honorem paternum und keine Hoheit begehrte, die denen Hertzogen seinen Vorfahren nimmer mitgetheilet worden. Wer dieses alles in reife Erwegung ziehet, den kan der Einwurf des Herrn von Ludewig in den Gelehrten Anzeigen p. 1020. 1021. nicht irre machen, wenn er dem Herrn Abt Gottfried zu Gemüthe führet, ob der fromme König Henricus Auceps

sich

sich nicht Sünde und Schande fürchten müssen, wenn er den andern Teutschen Hertzogen dasjenige versagen wollen, was er selbst mit Gut und Blut gegen die Tiranney des Teutschen Königs Cunradi befochten. Denn jener hat nimmer der Landes-Hoheit halber den Degen gezogen, sondern nur um zu behaupten, daß ihm ohne erhebliche Ursach die väterliche Lehne versaget würden.

Diese Anmerkung hebet auch den Zweifel, welchen Herr RVDOLPH in Vindiciis territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus exemtiones nobilium §. 34. erreget, wenn er schreibet: Si is fuisset Henrici animus, qui ante Ducum fuerat, habendi videlicet potestatem ducalem per modum officii, ac exercitium tantum imperii, non vero ipsum imperium, tanquam jus sibi proprium, aut ingenium Henrico admodum fuisse hebes dicendum foret, qui perspicere non valuisset, a voluntate superioris unice pendere, quoad usque officium sibi relinquere vellet, aut mortalium fuisset pessimus, qui nudam imperii administrationem, ipso jure penes regem existente, sciens sibi, hoc prohiben-

hibente, armis vindicaverit. Denn weil man den Söhnen der Hertzoge und Grafen die Aemter, welche ihre Väter verwaltet hatten, gemeiniglich anvertrauete, so konte Heinrich ohne Tumheit und Bosheit für Unrecht halten, daß man ihm einen Theil derselben nehmen wollte. Ich absehe jedoch nicht, warum eine grössere Vermuthung der Gemüths-Billigkeit für diesen Hertzog, als für König Conraden walten solle, und man kan mit eben den Fug, wie Herr Rudolph, sagen, es müsse der letztere ein gewissenloser Herr gewesen seyn, wenn er Hertzog Henrichen Thüringen nehmen wollen, dafern die Landes-Hoheit über dieses Land auf ihn vererbfället gewesen, folglich erhelle aus seinen Verfahren das Gegentheil. Der Schluß an sich ist aber sehr unbündig. Wenn zwey große Herren in Streit gerathen, so muß nothwendig einer unrecht haben, und doch können sie beyde keines gar blöden Verstandes seyn, und die Ungerechtigkeit verabscheuen. Vorurtheile benebeln nur gar zu leicht auch kluger Leute Verstand, und man ist sehr geneigt, diejenige Handlungen für gerecht zu halten, welche uns Vortheil bringen. In den dunckeln Zeiten des X. Jahrhunderts

derts wurde dasjenige, was die Billigkeit erfordert, von dem strengen Recht nicht genau unterschieden. König Conrad wolte dieses gebrauchen, und dazu veranlasseten ihn großen Anschein habende politische Ursachen. Hertzog Henrich satzte sich aber dawider, weil es ihm hart zu seyn dünckte, daß er nicht erlangen solte, was so vielen andern angediehen, auch vielleicht glaubte, daß sein angemaßtes Erb-Recht in den Herkommen gegründet sey. Allerdings suchten schon damahls nicht nur die Hertzoge, sondern auch die Grafen eine gewisse Art des Erb-Rechts zu behaupten. So wenig aber der Herr von Ludewig solcherwegen denen damahligen Grafen eine Landes-Hoheit beygeleget, so wenig erweiset auch dieser Umstand, daß die Hertzoge deren theilhaftig worden. Wie eine erbliche Gewalt nicht immer eine Landes-Hoheit wircket, ergeben die öfters sehr weitläuftige Gerichtbarkeiten des mittelbahren Adels.

Ist es aber wohl gläublich und verantwortlich, wird man sagen, daß König Heinrich dieses Erb-Recht zu behaupten gesuchet, von seinen Nachkommen aber es nicht selten in Zweifel gezo-

gen

gen worden? Allein nichts geschiehet häufiger, als das Könige und Fürsten nach den veränderten Umständen die Sprache ändern. Man könte viele neuere Beyspiele unserer Zeiten davon beybringen. Es ist auch diese Aenderung nicht immer ungerecht. Einmahl ist gewis ein Irrthum begangen. Jedoch kan eben so bald die erste als die nachher angenommene Meynung irrig seyn. Vielleicht haben auch die Ottonen nicht alles Erb-Recht denen Söhnen der Hertzoge versaget, sondern sie sind nur einer wahren oder vorgegebenen Untüchtigkeit halber von ihnen einigemahl vorbey gegangen.

§. V.

IV. Will der Herr von Ludewig d. l. pag. 1019. behaupten, daß bey dem zwischen König Heinrich und Hertzog Arnolf in Bayern im Jahr 921. geschlossenen Frieden verabredet sey, es solten Oesterreich und Bayern ihren eigenen Landes-Fürsten, und dieser über sein Volck alle Gewalt und Macht in geistlichen und weltlichen haben, der Hertzog selber aber dem Teutschen Reich und König den Eid der Treue schweren. Allein kein Geschicht-

Hertzog Arnolf hatte keine mehre Gewalt als seine Vorfahren die Bayerschen Herzoge, ausser daß ihm die Bischöfe untergeben worden.

Schreiber dieser Zeiten meldet solches. LVITPRANDVS erzehlet Histor. Lib. 2. Cap. 7., es hätten die Bayern ihren nach der Teutschen Krone trachtenden Hertzog gerathen, sich dem König Heinrich zu unterwerfen, dummodo, quod praedecessores non habuere, sibi concedatur, scilicet quatenus totius Bajoariae Pontifices suae subjaceant ditioni, suaeque sit potestatis uno defuncto, alterum ordinare. Er thut hinzu: Connivens Arnoldus huic optimo consilio Henrici Regis miles efficitur, & ab eo concessis totius Bajoariae Pontificibus honoratur. Ihm wurde also nichts mitgetheilet, was den Bayerschen Herzogen fürhin gemangelt hatte, als das Jus sacrorum. Zwar leget AVENTINVS in Annal. Bojorum Lib. 4. Cap. 22. n. 13. König Heinrichen folgende Worte in den Mund: Non solum Bojariae regnum locupletissimum tibi, sicut possides, permitto, verum sacratarum aedium quoque curatorem te esse jubeo, & patronum. Es ist aber nicht nur dieser Historien-Schreiber viel zu jung, als daß er von so alten Begebenheiten ein tüchtiges Zeugniß ertheilen könte, sondern er

saget

saget auch nicht einmahl, daß Hertzog Arnolf, ausser in Kirchen-Sachen, mehre Gewalt erhalten, als seine Vorfahren gehabt. Vermöge der angeführten Worte solte ihm Bayern verbleiben, sicut id possidebat. Er hat es aber nimmer mit aller Gewalt in geistlichen und weltlichen Sachen regieret, und deswegen machte denselben die Bestättigung seines Besitzes keiner Landes-Hoheit theilhaftig. Als er sich unter König Conrad I. mehr anmaßen wolte, wie ihm sonst zugestanden, würde er aus dem Lande gejaget, und nach dessen Tode verlangte Arnolf nicht König von Bayern, sondern von Teutschland zu seyn. Bey seinen Lebzeiten hat König Conrad solche Verfügungen in Bayern gemacht, deren sich nach entstandener Landes-Hoheit kein Kayser unterzogen. Anno 914. schenckte er dem Closter St. Emmerani ein forestum juxta Sulcibach cum forestario Siegefried nuncupato, und im Jahr 916. decimam partem vectigalium i. e. de ministerio Zollenarii ad concinnanda luminaria (a). Es fanden sich demnach sowohl in Bayern, als in den übrigen Teutschen Provintzien Königliche Cammer-Güther. Im Jahr 914. be-

stättigte dieser König zwey Tausch-Contracte, welche Bischof Tuto zu Regenspurg mit Ellinrat der gewesenen Concubine Kayser Arnolfs, und einen Nahmens Etich errichtet hatte (b). Gleichfals setzte König Heinrich im Jahr 931. Bischof Wolfram zu Freisingen in den Besitz einiger seiner Kirche widerrechtlich entzogener Güter (c).

(a) LVNIG Spicil. Eccles. Contin. III. in der Fortsetzung *p. 106.*

(b) LVNIG, d. l. Contin. III. *p. 1215.*

(c) HVNDIVS Metrop. Salisburg. *Tom. I. p. 90.*

§. VI.

Es ist ungewiß, ob die Sächsische Kayser mit oder ohne Recht verschiedene Herzoge ihrer Aemter entsetzet, und sie deren Söhnen versaget haben.

Man kan nicht in Abrede stellen, daß die Hertzoge sich vielfältig wider die Sächsische Könige empöhret haben, von ihnen aber zum Gehorsahm gebracht worden. Der Herr Abt Gottfried nennet jene Rebellen, der Herr von Ludewig aber V. diese pag. 1020. 1045. und 1046. Tirannen. Es ist wohl unmöglich gründlich auszumachen, ob und wie fern denen Teutschen Fürsten zu viel geschehen. Die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten misbilligen, daß sie sich den Königen widersetzet haben. Der Herr von Ludewig

wig ist ausser Stande gewesen, jene der angeschuldigten Partheylichkeit zu überführen. Derselbe setzet voraus, was erwiesen werden muß, wenn er den Kayserm übel deutet, daß sie einigen die Hertzogthümer genommen, und denen Söhnen nicht jedesmahl die Würde verliehen haben, mit welcher die Väter begabet waren. Vielleicht ist ihnen zu viel geschehen. Vielleicht aber auch nicht. Wer kan zweifeln, daß ein Fürst durch übels Betragen wider das höchste Oberhaupt des Reichs sich seiner Würde verlustig machet? Daß auch den Söhnen die Erb-Folge gebühret hat, bevorab, wenn sie von keiner sonderbahren Geschicklichkeit gewesen, ist unerweislich. Solchenfals maßeten die Königliche Printzen sich keines Erb-Rechts an, daher um destoweniger gläublich, daß es den Söhnen der Hertzoge und Grafen ohne alle Bedingung mitgetheilet worden. Ob aber die Mängel, welche man ihnen vorrückte, erheblich, und würcklich fürhanden gewesen, davon lässet uns die Entfernung der Zeiten nicht urtheilen, noch bestimmen, ob eine willkührliche Ausschliessung des Sohns von seines Vaters Amt dem rechtlichen Herkommen zuwidergelauffen.

§. VII.

Die Kayſere übten viele wichtige Rechte in den Herzogthümern, welche heutiges Tages der Landesfürſtl. Hoheit ankleben, und zwar in Bayern.

Der große Unterſcheid des damahligen und heutigen Zuſtandes erhellet inſonderheit daher unwiderleglich, daß die Könige in den Hertzogthümern viele wichtige Rechte geübet, welche anjetzt der Landesfürſtlichen Hoheit ankleben.

Ich habe bereits im §. V. gemeldet, daß die Könige Conrad und Henrich in den Jahren 912, 914, 916 und 931. zu Zeiten Hertzog Arnolfs die Stifter in Bayern mit Förſten und Zöllen begabet, auch denenſelben wieder gegeben haben, was ihnen genommen worden, maßen ſie überall concurrentem jurisdictionem mit den Hertzogen hatten, wie unten mit mehren dargethan werden ſoll.

Von Kayſer Otten den Großen und ſeinen Sohn Otten II. kan man noch mehre Ausübungen der Königlichen Gewalt in dieſem Lande darthun. Jener ſchenckte im Jahr 940. dem Cloſter St. Emmeran zu Regenſpurg einen Ort genannt Helſchindorf cum foreſto, foreſtariis, & regio banno (a), im Jahr 950. eine curtem regalem cum regio banno, foreſtis &c. (b), und im Jahr 961. par-

partem hereditatis cujusdam nobilis viri Diotmar vocati in loco Prieperch nuncupato in pago Nortgowe regiae potestati judicio scabineorum cum omnibus quae ipsius juris erant pro suo commissu judicatam (c). Die Confiscationes in den Hertzogthümern geschahen also nicht, wie heutiges Tages, zum Besten der Fürsten, sondern der Könige, und deren Cammer-Güther wurden dadurch vermehret. Merckwürdig ist es, daß diese von den Hertzogen vielfältig gebeten worden, dergleichen Schenckungen in ihren Hertzogthümern zu thun. Im Jahr 969. überkam von Kayser Otto I. die Salzburgische Kirche per interventum ac petitionem Henrici Ducis Abbatiam, quae Chymisse nuncupatur (d), und ich werde unten noch viele solche Vorbitten anführen. Die Hertzoge selbst erhielten auch dergleichen Schenckungen für sich, mittelst der im Jahr 973. dem Hertzog Heinrich die Stadt Bamberg zu Theil wurde, welche damahls zu Bayern gehörte (e). Von der Freygebigkeit Kayser Otten II. bekam im Jahr 967. der Bischof zu Brixen eine Capelle in der Stadt Regenspurg cum curtibus, aedificiis, familiis, censibus, decimis,

sylvis &c. (f), und im Jahr 974. das Cloſter Nieder-Münſter zu Regenſpurg quaedam proprietatis ſuae praedia in pago Tuonchkowe (g), im Jahr 974. der Biſchof zu Freyſingen per interventum Henrici Ducis quasdam partes ſuae proprietatis ſitas in Ducatu praefati Ducis & in Comitatu Popponis Comitis, quod Carniola vocatur, ſic ut nullus Comes vel ulla perſona in aliquo loco ſe intromittat, absque licentia vel juſſione praefati Epiſcopi, aut illius hominis, cui Epiſcopus hoc regendum commiſit (h). Eben dieſer Kayſer ſetzte im Jahr 979. per interventum Nepotis & fratris ſui Ottonis Allemannorum & Bavarorum Ducis den München zu Tegernſee einen Abt, und gab ihnen die Befugnis deſſen Nachfolgere zu erwehlen (i). Die Kayſere befreyten auch die den Geiſtlichen geſchenckte Güter von der weltlichen Richter Gewalt (k), und legten ſelbigen zum Beſten neue Bann-Forſte an (l).

(a) GEWOLD ad HVND Tom. II. *p. 258.*

(b) HVND Tom. I. *p. 152.*

(c) LVNIG d. l. in der Fortſetzung *p. 107.*

(d) HVND

(d) HVND Tom. II. *p. 163.*
(e) LVDEWIG Scriptor. Bamberg. *p. 275.*
(f) HVND T. I. *pag. 316.*
(g) HVND T. II. *p. 406.*
(h) HVND T. I. *p. 92.*
(i) HVND T. III. *p. 273.*
(k) MEICHELBECK Histor. Friſing. T. I. *p. 180. 181.*
(l) MEICHELBECK d. l. *p. 181.*

§. VIII.

In Francken.

Im Hertzogthum Francken, welches damahls die Ober-Rheiniſche Lande unter ſich begriffe, finden wir eben ſolche Beweisthümer der Königlichen Gewalt. König Heinrich iſt nimmer Hertzog in Francken, ſondern ſolches vielmehr Eberhard der Bruder Königs Conrad I. geweſen, und dennoch verſchenckte jener im Jahr 922. res juris ſui in Bouchunna ſitas in pago Grapfeld (a), welcher zum Hertzogthum Francken gehörte. Von Kayſer Otten I. empfing im Jahr 942. der Biſchof zu Worms de beneficio Conradi Comitis manſos regales VIII. & mancipia XX. (b), im Jahr 951. interventu Counradi Ducis ſui der Abt zu Fulda einen neu angelegten Forſt (c), und in eben denſelben Jahr

die Kirche zu Wormbs den Zoll zu Ladeburg in Comitatu Counradi (d), auch im Jahr 956. einen Theil des Waldes in pago Nahgowe in foresto suo Vuasago nominato in Comitatu Ottonis filii Counradi Ducis (e), im Jahr 960. Juditha praepotens Bavariorum domina (die Witwe Hertzog Heinrichs von Bayern) bona sita in Orientali Francia in pago Tubersgove suis posteris hereditario jure relinquenda (f), im Jahr 961. der Dom-Probst Dieterich zu Maynz ein Gut an der Lahn, quod Lantberto atque Megingozzo per Emichonem Comitem secundum jus scitumque Francorum, judiciumve Scabinorum ablatum, & in fiscum Regium debita bannorum examinatione transmissum erat (g). Dem Closter Lorch ertheilte dieser Kayser die Zoll-Freyheit im Jahr 963. in omni imperii sui ditione, befreyete es von der weltlichen Richter Gewalt (h), und gab im Jahr 966. Gumberto fideli suo in pago Wormatiensi in villa Thunigheim nuncupata quatuor mansos Francorum judicio in suum fiscum redactos (i), König Otto II. aber im Jahr 980. der Kirche zu Aschaffenburg villam

villam Aschaffa (k), und im Jahr 982. der Fuldischen Kirche Censum, quem publici fisci exactoros de villa Medenheim dicta in pago Rietdegova, hoc est, per singulos annos unum bovem, altero autem duos in regium & imperiale jus redigere soliti fuerant (l).

König Heinrich vertauschte auch im Jahr 942. mit dem Closter Fulda gewisse Güter in Francken (m), und Kayser Otto I. verboth im Jahr 940. ne ullus Princeps, Comes &c. in fundis, quos sub Romano imperio Fuldense possidet monasterium, oppida, castella, vel aliquas omnino munitiones quis ponere praesumat (n). Er bestättigte im Jahr 952. die von Hertzog Conrad dem Stift Worms gethane Schenkung quarundam rerum suae proprietatis in agro Spirensi (o), und entschiede im Jahr 970. einen Streit zwischen den Kirchen zu Worms und Lorch dahin, ut Annoni Episcopo Wormatiensi in silvatico in silvis Odenwalt nemo injuriam facere praesumat (p), imgleichen Kayser Otto II. im Jahr 979. die Irrung, welche zwischen den Clöstern Fulde und Hirschfeld super navigatione in fluvio Hursila entstanden (q).

Man

Man liesse sich also damahls nicht in die Gedancken kommen, daß über der Geistlichen Güther kein weltlicher Richter urtheilen dürfe.

(a) SCHANNAT Tradit. Fuldens. *p. 231.*
(b) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. *p. 18.*
(c) Id. Hist. Fuld. Cod. Probat. *p. 147.*
(d) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. *p. 19.*
(e) Id. d. l. *p. 20.*
(f) LEIBNITIVS Rer. Brunsuic. Tom. II. *p. 374.*
(g) HONTHEIM Histor. Trevir. Tom. I. *p. 292.*
(h) MEIBOM Rer. Germ. T. I. *p. 746.*
(i) LVNIG Spicil. Eccles. Cont. III. *p. 1293.*
(k) JOANNIS Spicil. *p. 261.*
(l) SCHANNAT Tradit. Fuldens. *p. 243.*
(m) Id. d. l. *p. 234.*
(n) Id. Hist. Fuld. Cod. Probat. *p. 146.*
(o) Id. Hist. Wormat. Cod. Probat. *p. 290.*
(p) Id. d. l. *p. 22.*
(q) Id. Histor. Fuld. Cod. Probat. *p. 149.*

§. IX.

In Schwaben.

In Schwaben schenckte Kayser Otto I. im Jahr 948. dem Closter St. Gallen curtes Suaninga, Oberendorf & Wiare res proprietatis suae (a), und im Jahr 950. der Meginrates Cellae admo-

admonitione ac suggestione filii sui Liutolfi ac Herimanni Ducis quasdam res juris sui in Comitatu ejusdem Ducis Herimanni Rhetia (b), im Jahr 952. eben diesem Closter locum Lielahe, qui sibi de rebus Gundramni populari judicio in regiam rectamque venerat investituram (c). Mit solches Grafen eingezogenen Güthern wurde es noch weiter bedacht, und gab ihm der Kayser im Jahr 959. quasdam res juris sui in Ducatu Alamannico in Comitatu Burckardi Ducis Turgewe nuncupato, in villa Aschinza cum omnibus ad eandem curtem pertinentibus, quae Gundramus Comes in ipso loco obtinuit, sibique ob perfidiam sui reatus justo judicio publice in jus regium erant dijudicata (d), auch in selbigen Jahr dem Bischof zu Chur in Comitatu Adalberti Comitis dimidiam partem civitatis Curiae, cum tali districtione & jure, sicut hactenus ad suam pertinebat potestatem, & sicut homines totius Provinciae censuales ac liberi debitores sunt: cum aedificiis in muro & assiduis vigiliis & custodiis intus & foris (e). In einen Brief vom Jahr 965. lässet sich Kayser

Otto

Otto I. also vernehmen: Purchardi nostri Ducis consultatu quasdam res juris nostri ecclesiae (Einsiedel) Abbati Gregorio ex integro condonavimus, cum omnibus ad easdem res Uffenowa juste & legaliter pertinentibus in Ducatu Alamannico in Comitatu Zurichgewe - - Haec loca quadam proprietatis nostrae Curte in Comitatu Adalberti Rhaetia vocata, Scana dicta per concambium legitimae transmutationis de Abbatia Seckchinga perpetualiter commutavimus (f). Im Jahr 968. schenckte er seiner Gemahlin der Kayserin Adelheid in proprium juris regni sui quasdam curtes in Elisazin in Comitatu Hugonis Comitis, ut jure hereditario habeat (g), und im Jahr 972. der Churischen Kirche curtem suam in loco Zizuris in Comitatu Hraeciae (h). Von ihm wurde ein Tausch bestättiget, welchen die Mönche zu Schwartzach mit Bischof Harpert zu Chur super bonis in Ducatu Alemannico sitis getroffen hatten, und er übergab damahls Chuonrado Comiti monasterii procurationem extrinsecus muniendam (i). Auch bestättigte im Jahr 1016. Kayser Heinrich II. das von seinen

seinen Vorfahren dem Monasterio Augiensi ertheilte Privilegium, ne provincialis judex, princeps, Comes vel quilibet alius Magistratus ejus ecclesias, pagos, loca, agros, praedia, & possessiones sibi subjiceat (k).

(a) HERGOTT Hist. Geneal. Habsburg. *Tom. II. p. 74.*
(b) Id. d. l. *p. 75.*
(c) Id. d. l. *p. 76.*
(d) Id. d. l. *p. 78.*
(e) LVNIG Spicil. Eccles. *Part. II. p. 154.*
(f) HERGOTT d. l. *p. 81.*
(g) TÖLNER Cod. Diplom. Palat. *p. 19.*
(h) HERRGOTT d. l. *p. 84. 85.*
(i) GVDENVS in Syllog. *p. 450*
(k) HERRGOTT d. l. *p. 103. 104.*

§. X.

In Lotharingen.

Im Hertzogthum Lotharingen beschenkte König Heinrich im Jahr 930. das Trierische Closter S. Maximin, und die Canonicos seculares in Crispinio im Hennegau (a), Kayser Otto I. aber im Jahr 944. das Stift Lüttig mit dem Closter Eiche (b), und im Jahr 966. das Closter S. Maximin mit der Villa ad Valles nominata, welche eine Stunde von der Stadt Trier gelegen (c). Zu dem

dem Witthum der Kayserin Theophania Kayser Ottens II. Gemahlin, gehörte auch das im Trierschen gelegene Boppard (d). Den Mönchen zu S. Maximin ertheilte Kayser Otto I. im Jahr 942. die Freyheit, unter sich einen Abt zu erwehlen (e). Er setzte im Jahr 945. das Ertz-Stift Trier wieder in den Besitz der Abtey zu Mastricht (f), und gab im Jahr 950. interventu Conradi Ducis den Mönchen zu S. Maximin einige Kirchen zurück, cum decimis, dote, dotalibusque mancipiis ad ipsas pertinentibus (g). Als auch dieser Hertzog Conrad ihn versicherte, daß besagten Closter die Fischerey-Gerechtigkeit in Ruvera fluvio zustehe, verordnete er authoritate regali, ne vel ipse Archiepiscopus Treverensis, vel successores ejus Episcopi aliquid incommoditatis vel in piscatione ejusdem fluvii, vel in venna in eo constructa coenobitis ingerant (h). Ferner schriebe Kayser Otto II. dem Vogt zu St. Maximin Gesetze super juribus in vico Swegerbach im Jahr 963. für (i). Wenn alle Gewalt in geist- und weltlichen über die gantze Provintz dem Hertzog mitgetheilet wäre, so hatte er die Mönche selbst bey ihren

Ge-

Gerechtigkeiten schützen müssen, und nicht Ursach gehabt, durch sein Zeugniß Kayserliche Verordnungen auszuwircken.

(a) MIRAEVS Oper. Diplom. Tom. II. *p. 938. 1129.*
(b) LVNIG Spicil. Eccles. P. II. *p. 488.*
(c) HONTHEIM Histor. Trevir. *p. 303.*
(d) HARENBERG Histor. Gandersheim. *p. 84.*
(e) HONTHEIM d.l. *p. 278.*
(f) Ibid. *p. 281.*
(g) Ibid. *p. 284.*
(h) Ibid. *p. 286.*
(i) Ibid. *p. 300.*

§. XI.

In Sachsen.

Die in Sachsen vielfältig gemachte Verfügungen der Kayser und Könige wird man deswegen für unerhebliche Beweisthümer halten, weil König Heinrich und seine Nachkommen zugleich Hertzoge von Sachsen waren, und es daher zweifelhaft ist, ob sie als Könige, oder als Hertzoge so viele Begnadigungs- und Schenckungs-Briefe gegeben, und Befehle ergehen lassen. Immittelst war doch König Conrad I. kein Sächsischer Herzog, welcher dem Closter Meschede im Münster-Lande, die Freyheit ertheilte, einen Abt zu wählen.

§. XII.

Die Bischöfe stunden ihrer Güther wegen unter den Herzogen als Königlichen Statthaltern. Wenige aber wurden von diesen investiret.

Der Cantzler von Ludewig gehet **fünftens** alle Regalien und Landes-Hoheitliche Rechte durch, und will darthun, daß solche, bevorab in Oesterreich und Bayern, nicht den Kaysern, sondern von Anfang her, denen Landes-Fürsten zugestanden haben.

Es sind aber die von ihm beygebrachte Beweisthümer aus den XIIten und folgenden Jahrhunderten. Wenn gleich damahls die Fürsten schon zu ihrer jetzigen Hoheit gelanget wären, so folgte daher nicht, daß solches bereits unter den Sächsischen Kaysern geschehen. Denn es ist bekannt, wie einen großen Abbruch die Königliche Gewalt zu den Zeiten Heinrichs IV. gelitten. Immittelst enthalten die Gründe des Herrn von Ludewig auch von neuern Zeiten keinen tüchtigen Beweis.

Er berufet sich pag. 1027. I. darauf, daß alle Bischöfe und Prälaten Landsassen gewesen. Nun erstreckte sich allerdings die Gewalt des Hertzoges über die gantze Provintz. Die Bischöfe erschienen bey den öffentlichen Versammlungen des Landes. Vor selbigen wurde mancher sie betreffender Rechts-Handel erörtert (a), und

und das Chronicon Austriacum (b), meldet, teneri Episcopos & Comites vocatos venire ad celebrationem curiae Ducis Bavariae. Die durch sonderbahre Privilegien erlangte Befreyungen der Stifter von der Hertzoge und Grafen Gewalt (c) giebet auch zu erkennen, daß sie in deren Ermanglung selbigen unterworfen gewesen. Daraus aber lässet sich nichts weniger als eine Landes-Hoheit folgern. Auch die Statthalter üben solche Rechte. Sie halten Landtäge, und die Bischöfe müssen auf Erfordern für ihnen erscheinen. Deren Investitur geschahe selbst in Bayern nach Hertzog Arnolfs Tode nicht von seinen Nachfolgern, sondern von den Königen (d). Hertzog Gottfried von Lotharingen bathe es von König Heinrich als eine besondere Gnade aus, daß der erledigte Bischöfliche Stuhl zu Lüttig einsmahl mit denjenigen besetzet werden mögte, welchen er in Vorschlag bringen würde (e), und in die Irrungen, so im Jahr 1078. der Ertzbischöflichen Wahl halber zu Trier entstunden, mischte sich der Herzog von Lotharingen keinesweges, sondern man beschwerte sich nur darüber, daß der König einen nicht canonisch erwehlten

der Kirche aufdringen wolte (f). An der Bischöflichen Wahl zu Cammerich nahm er gleichfals großen Theil, und verhalf den Probst Liebert zu dieser Würde (g). Zwar investirte Hertzog Heinrich der Löwe von Sachsen im XIIten Jahrhundert, die Bischöfe zu Ratzeburg, Schwerin und Lübeck (h). Es geschahe aber dieser gantz besondern Ursach halber, daß er gedachte Stifter herrlich begabet, und zu ihrer Erhaltung das mehreste beygetragen hatte. Dennoch aber sahe der Ertz-Bischof von Bremen sauer dazu aus (i), und DITMARVS Merseburg. (k) betrachtete es als etwas sehr unbilliges, daß Hertzogen Arnolf, wie oben gemeldet ist, auf seine Lebens-Zeit über die Bayersche Bischöfe Gewalt ertheilet worden, cum merito prae caeteris pastoribus suis praesint Reges. Er thut hinzu: Incongruum nimis est, ut hi, quos Christus sui memores hujus terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum, qui exemplo domini benedictionis & coronae gloria mortales cunctos praecellunt. Redet aber sonder Zweifel von der persönlichen Freyheit die ihnen ihres Amts wegen zustunde, obwohl sie ihrer Gü-

Güther wegen den Hertzogen unterworfen waren (l). Daß diese Unterwürfigkeit derjenigen nicht gleich gewesen, welche heutiges Tages die mittelbahre Clerisey dem Landes-Herrn schuldig ist, räumet der Herr von Ludewig ein, wenn er in Reliquiis MSS. Tom. VII. pag. 529. 530. schreibet, Caesares episcopatus et potentioris notae Praesulatus territoriis principum subduxisse, als welches heutiges Tages kein Kayser zu thun befugt, noch vermögend ist.

(a) MEICHELBECK Histor. Frising. T. I. P. II. n. 368. 487.
(b) PEZ Script. Rer. Austriac. T. I. *p. 684.*
(c) ALBERTUS Stadensis ad ann. 1045.
(d) DITMARUS Merseburg. Lib. I. in fin. GUNDLING de Henrico Aucupe. *p. 91.*
(e) Historia Andaginensis Monasterii beym Martene in Collect. vet. Scriptor. T. IV. *p. 949. 950.*
(f) Historia Trevirensis ad ann. 1078. beym Acheri in Spicil. T. XII. *p. 46.*
(g) Vita Lietberti Episcopi Cameracensis C. XI. beym Acheri d. l. T. I. X. *p. 686.*
(h) MADER Antiquit. Brunf. *p. 121.*
(i) HERTIUS de Feudis oblatis §. 6.
(k) Lib. I. edit. Leibnit. *p. 329.*
(l) KOEHLERS Reichs-Historie *p. 34.*

§. XIII.

In den mitlern Zeiten, ist die Verfassung der Gesetze kein Beweis der Landes-Hoheit.

Es soll II. ein Beweis der Landesfürstlichen Hoheit seyn, daß ohne der Teutschen Kayser Einwilligung Landes-Gesetze gemachet worden. Man muß sich aber nicht einbilden, daß zu diesen Zeiten die richterliche Gewalt so eingeschrencket, und von der Potestate legislatoria abgesondert worden, wie es heutiges Tages geschiehet. Die mehreste Gesetze waren Samlungen richterlicher Aussprüche, welche so wenig die Hertzoge als die Könige, sondern die Schöppen abfasseten (a). Fürsten und Herren bestärckten sie zu Zeiten durch ihre Genehmhaltung. Verordneten aber selten etwas neues aus Obrigkeitlicher Gewalt wider der Unterthanen Willen (b). Dergleichen Gesetze machte man in Bürger- und Bauren-Gerichten, und sind die Willkühre, Weisthümer ꝛc. nichts anders, daher die Verfassung eines Land-Rechts ohne Kayserliche Bestättigung zu diesen Zeiten keine Landes-Hoheit erweiset.

(a) S. dieser Neben-Stunden P. I. *p. 515.* P. II. *p. 463.* P. III. *p. 52.*
(b) Ibid. P. I. *p. 519.*

§. XIV.

§. XIV.

III. Wird pag. 1032. eingewand, es sey der Hertzog von Oesterreich oberster Richter im Lande gewesen, welcher die höchste Gerichte durch seine eigene Grafen, Landvögte und andere Gerichts-Personen bestellet, sie ein- und abgesetzet, auch die Stifter und Clöster von der Gerichtbarkeit im Lande befreyet habe.

Die Richterliche Gewalt in den Hertzogthümern übten nicht nur die Hertzoge, sondern auch die Könige.

Es maßeten aber sich, wie unten §. XXII. gezeiget werden soll, die Grafen so wohl ein Erb-Recht an, als die Hertzoge, und diese musten ihnen solches gerne gönnen, um das Ihrige in Sicherheit zu stellen. Daß insonderheit zur Zeit des errichteten Hertzogthums Oesterreich die Gräfliche Würde erblich gewesen, leidet nicht den mindesten Zweifel. Schon im XI. Jahrhundert schriebe BERTOLDVS Constantiensis ad ann. 1089.: Milites Ottonis Comitis opes ipsius diripuerunt, & tam allodium ejus, quam frodum (sonder Zweifel feodum) non heredes ejus, sed extranei possederunt. Man sahe es daher als etwas ausserordentliches an, daß den Erben das Lehn nicht zu Theil wurde.

Daß übrigens die Hertzoge mit der obersten richterlichen Gewalt versehen gewesen, ist nur so fern einzuräumen, daß auch solche den Königen zugestanden, welche sie daher, wie oben §. VII. VIII. IX. und X. gezeiget ist, in den Hertzogthümern Bayern, Francken, Schwaben und Lotharingen übten, und den Stiftern wieder gaben, was ihnen mit Unrecht entzogen war. Sie hielten für Alters an keinen Ort beständig Hof, sondern zogen aus einer Provintz in die andere (a) ordneten alsdann den gemeinen Land-Frieden, auch in den mittelbahren Landen, an (b), und handhabten die Gerechtigkeit. Wenn sie im Gericht sassen, so hörete die richterliche Gewalt der Hertzoge und Grafen auf (c), und selbst der Herr von Ludewig lehret in den Anmerckungen über Seckendorfs Fürsten-Staat p. 68. 69. daß der Kayser in den Landen derer Stände concurrentem jurisdictionem gehabt, so daß der klagenden Parthey frey gestanden, einen Richter zu erwehlen, welche Freyheit die richterliche Gewalt der Reichs-Stände überaus einschrenckte.

Indem auch die Hertzoge von Oesterreich im Jahr 1217. und 1243. denen

Rich-

Richtern verbothen, die Clöster zu Crembs-Münster und St. Florian in ihrer Gerichts-Freyheit zu stöhren, haben sie diesen solche keinesweges mitgetheilet, und ihnen ein neues Privilegium gegeben, sondern nur über ein schon ausgewürcktes gehalten, welches jedem Richter oblieget.

Hatte immittelst der Hertzog den Comitatum, worin ein Closter belegen war, selbst, und liesse die Gerechtigkeit durch Richter handhaben, die er willkührlich ein- und absetzen konte, so war derselbe befugt, die Güther der Geistlichen von ihrer Gewalt zu befreyen, und solche denenselben über ihre Leute, oder einen gewissen District anzuvertrauen, wenn ihm gleich keine Landes-Hoheit zustunde, als wodurch weder dem Kayser, noch sonst jemanden zu nahe geschahe. Der Herr von Ludewig will p. 1033. n. 54. mit einen in seinen Reliquiis MSS. Tom. IV. p. 242. befindlichen Diplomate erweisen, daß wenn ein Stift vom Kayser befreyet seyn wollen, diesen die Hertzoge von Oesterreich den Strich Landes vorhero refutiret, und die Lehne aufgelassen hätten. Das angeführte Diploma handelt aber überall von keinen Stiftischen Güthern, sondern es wird darin ein Lehn

zu Erbe gemachet. Dem Marggrafen Theobald stunde dessen Dominium directum als ein Reichs-Lehn zu, und deswegen muste er solches dem Kayser refutiren, bevor der Vasall Hugo von Cranichperg, dessen völliges Eigenthum erlangen konte.

Die Reichs-Stände hatten um deweniger in Justitz-Sachen ungebundene Hände, da auch die Unterthanen ihre richterliche Gewalt sehr einschrenckten. Noch im XIIIten Jahrhundert dürfte kein Landesherrlicher Rath in dem Saltzwedelschen Gericht sitzen. Der Marggraf erwehlte 2 Ritter, wie auch das Land deren 2, und die Städte 2 Bürger, welche 6 Männer in der gantzen Vogtey bis zu Ablauf eines Jahrs Recht sprachen, demnechst aber ihre Nachfolger aus der Ritterschaft und den Bürgern benanten. Der Landes-Herr machte sich dabey folgender Gestalt anheischig es bey ihren Erkenntnissen zu lassen: Nos ipsis juratis plene confidere & omnes, quas nobis exposuerunt, causas secundum eorum relationem tenebimur diffinire secundum nostrorum justitiam vasallorum (d).

(a) LEH-

(a) LEHMANNS Speiersche Chronic Lib. VII. cap. 26. Chronicon Gotwicense p. 443.

(b) Daß es in Thüringen geschehen, erhellet aus des Herrn WILCKEN Ticemanno in Cod. Diplom. p. 121.

(c) Schwäbisches Land-Recht, P. I. c. 13. Sächsisches Land-Recht, Lib. I. Art. 58. Lib. 3. Art. 60. CONRING de Judiciis reipublicae Germanicae §. 95. Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GUDENUS Codic. Diplom. Tom. I. p. 471. 472. Herr Hofrath KOCH in den Anmerckungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormahligen Land-Gerichten in Teutschland. *p. 11. 20. 21.*

(d) Marggräfl. Brandenburgische Urkunde pag. 98. 99.

§. XV.

Die Grafen und Herren in Bayern und Oesterreich waren keine solche Landsassen, wie sie es heutiges Tages sind, obwohl

IV. Stunden allerdings die Oesterreichische Grafen und Herren in keiner unmittelbaren Dependentz vom Kayser und Reich, wie Herr von Ludewig pag. 1033. anführet. Daraus aber folget nicht, daß die Reichsfürsten den Königen zu selbiger Zeit nur dergestalt unterworfen gewesen, als sie es heutiges Tages sind. Am wenigsten ist es von den Zeiten der Sächsischen Kayserm erweislich, da aus den oban-

ge-

dieselbe unter den Hertzogen stunden.

geführten erhellet, wie viele Verfügungen von selbigen in Bayern unmittelbahr gemachet worden. Die Gewalt der Land-Herrn oder Stände, welche der Herr von Ludewig nicht ohne Ursach für groß hält, rührte eben daher, daß die Hertzoge, deren Erb-Recht anfänglich nicht einmahl fest gegründet war, sie zu gewinnen suchen musten. Diese würden sich bald an den Kayser gewendet, und alle Anschläge der Hertzoge zu Wasser gemachet haben, wenn nicht ihre Einwilligung zu den wichtigsten Regierungs-Geschäften vorgängig ausgebracht wäre. Die mit den Land-Ständen errichtete Verträge, haben, wie ich unten weiter bemercken will, die jetzige Verfassung der Teutschen Fürstenthümer und Herrschaften fürnemlich veranlasset.

§. XVI.

Das Müntz-Recht der Fürsten, gründet sich nicht auf die Landes-Hoheit, sondern auf Kayserl. Privilegien.

V. Soll ein Kenzeichen der Landes-Hoheit seyn, daß der Hertzog in seinen, und nicht in des Kaysers Nahmen Geld schlagen lassen, auch die Feine und das Gewicht des Silbers nach den Oesterreichischen oder Bayerschen Gehalt und Werth, und nicht nach den Kayserlichen oder Reichs-Gesetzen gerechnet worden.

Es

Es ist aber so wenig ein Zeichen, daß das Müntz-Recht vermöge der Landes-Hoheit ohne Ausbringung eines Kayserlichen Privilegii geübet worden, wenn sich auf den Müntzen kein Kayserlicher Nahme findet, als diese Bezeichnung erweiset, daß das Geld in des Kaysers Nahmen vermöge dessen besonderer Concession geschlagen ist. Die geistliche Fürsten sind mit dem Müntz-Regal von den Kaysern gemeiniglich privilegiret, wie Herr CARRACH in Diss. de Jure cudendi monetam ex superioritate territoriali, non ex privilegio imperiali competente §. 23. einräumet, und dennoch findet sich ihr eigenes Bildniß vielfältig auf derselben ältesten Müntzen. Hingegen setzten die Land-Städte, welche aus Landesfürstlicher Erlaubniß Geld prägeten, des Reichs Wapen, und des regierenden Kaysers Nahmen darauf, um der Reichs-Müntz-Ordnung Folge zu leisten, wie Herr KOEHLER in den Müntz-Belustigungen P. XI. p. 40. lehret.

Auch fehlte es für Alters an allgemeinen Reichs-Gesetzen, die den Gehalt der Müntzen bestimmeten, weswegen ein jeder Müntz-Herr das nöthige verfügen muste, welches vielfältig mit Zuziehung

der

der Land-Stände geschahe, damit die Veränderung des Geldes den Unterthanen keinen Nachtheil bringen mögte. Die Marggräfl. Brandenburgische Urkunde p. 577. ergeben, wie im Jahr 1436. so gar die alte Stadt Saltzwedel sich mit denen von Schulenburg, von Alvensleben und von Knesebeck verglichen hat, wie die Müntze beschaffen seyn solte, welche besagte Stadt prägte.

§. XVII.

Und das Recht, Zölle zu erheben, sowohl auf selbige als auf die Bewilligung der Unterthanen.

Weil VI. die Sicherheit und Besserung der Heer-Strassen zu besorgen, dem Hertzog oblage, so sollen ihm auch Zölle, Maut und Geleit gehöret haben, ohne daß er dem Kayser und Reich, wohl aber den Land-Ständen davon Rechenschaft geben dörfen. Zum Beweis wird angeführet, daß im Codice Leopoldino de 1190. Art. 46. versehen, es solle niemand auf Wasser oder auf kein Land kein Mauth nehmen, es sey denn, daß ihm es der Landes-Herr erlaube. Herr von Ludewig thut hinzu: Nihil hic von den Reichs-Zöllen, nihil de indulgentia augustali, quod blatterant interpretes vulgares. Dieses Stillschweigen erweiset immittelst keinesweges, daß die Hertzo-

ge

ge ohne Kayserliche Bewilligung überall Zölle angeleget haben. Es geschahe von Kayser Otto IV. anno 1208. in solenni curia auf die Anfrage, si aliquis sine regia licentia & authoritate novum possit instituere teloneum? der Ausspruch, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat, & si factum fuerit, irritum sit & inane (a). Ich glaube gern, daß auch mancher Zoll ohne eine solche Concession eingeführet worden. Es sind aber dawider vielfältig Kayserliche Verordnungen ergangen. Dergleichen findet sich beym SCHILTER inter Diplomata Friderici III. Imperatoris p. 100. Das Verboth ist zwar an einen Bischof, jedoch zu der Zeit abgelassen, als die geistliche und weltliche Stände in ihren Landen gleiche Gewalt hatten. In Oesterreich haben sich die mächtige Land-Stände auch dergleichen angemaßet, welches ihnen untersaget, und verordnet worden, daß niemand Mauth nehmen solle, es sey denn, daß es der Landes-Herr erlaube, nemlich aus rechtlichen Ursachen. Der Handel mit Ausländern war zu selbiger Zeit in diesen Herzogthum nicht beträchtlich. Es kam also fürnemlich auf die Landes-Eingesessene an, ob ein Zoll

ein-

eingeführet werden solte. Man betrachtete ihn als eine Vergütung der Unkosten, die mancher Landes- und Gerichts-Herr aufwenden muste, um die Heerstrasse brauchbar und sicher zu machen. Deswegen wurde einigen erlaubet, Mauth zu nehmen. Entstunde ein Wiederspruch der benachbarten Reichs-Stände, so schlichtete der Kayser den Streit, und um solchen vorzubeugen, wurden Kayserliche Concessiones ausgebracht.

(a) LVNIG Spicil. Eccles. Part. II. *p. 916.*

§. XVIII.

Die Kayser besassen Forsten in den Herzogthümern, und diejenige, welche den Herzogen zustunden, waren ihren Amt beygeleget.

Herr von Ludewig vermeinet VII. pag. 1034. man habe in Oesterreich von Reichs-Wäldern oder Kayserlichen Jagden nichts gewust. Die grössere Forsten, Seen und Heiden hatten dem Hertzoge, in den geringern aber jedem Landmann das Holtz und die Jagden auf seinem Eigenthum gehöret.

Ich kan zwar nicht versichern, daß es in Oesterreich Kayserliche Forsten gegeben. Vielleicht haben sich solche die Kayser an den Grentzen von Teutschland, wohin sie seltener kommen, nicht vorbehalten. In Bayern fehlte es aber daran kei-

keinesweges, wie aus denjenigen erhellet, was oben im §. VII. angeführet worden. Waren die grössern Forsten und Seen des Hertzoges, so klebten sie dessen Reichs-Lehn an, und sind ihm selbige samt andern Kayserlichen Cammer-Güthern zu seinem Unterhalt beygeleget. Er als sacri Romani Imperii Archimagister venatorum (a), hatte außer Zweifel Jagden vom Reich. Es schenckte auch anno 1058. König Heinrich dem Closter St. Ypoliti III. regales mansos in Marchia Osterriche & in Comitatu Ernestes Marchionis sitos cum silvis & venationibus (b), mithin besassen die Könige in diesen Lande Cammer-Güther, Wälder und Jagden.

(a) HERGOTT in Monumentis Domus Austriacae Tom. I. pag. 19.

(b) DVELLII Excerpta Genealogico-Historica pag. 29.

§. XIX.

Das Recht, Kriege zu führen, und Bündnisse zu machen, hatten in den mittlern

Irrig werden VIII. p. 1035. die Rechte Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu machen, auch die Grafen, Herren, den Adel und andere Unterthanen aufzubiethen, als der Hoheit anklebende Befugnisse von dem Herrn von Lu-

Zeiten auch diejenige, welche sich keiner Landes-Hoheit anmaseten.

dewig betrachtet. Währenden Faust-Rechts dürfte auch ein mittelbahrer Unterthan den andern befehden, mit seinen Feinden Friede, und mit andern Bündnisse machen (a). Wer kan auch zweifeln, daß ein bloßer Statthalter befugt ist, so oft es nöthig, die Unterthanen aufzubiethen, und zur Vertheidigung des Landes dem Feinde entgegen zu führen? Der Lehn-Adel war seinen Lehns-Herrn Hülfe zu leisten verbunden, wenn er auch ausser Landes wohnete, mithin sind die Ritter-Dienste kein Kennzeichen der Landes-Hoheit.

(a) Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG Select. Tom. III. p. 409. HVNDIVS, beym Herrn von PISTORIVS Amoenit. P. III. p. 308.

§. XX.

Von den Kayserm wurde vielfältig die Erlaubniß ausgebracht ein Schloß zu bauen.

Nicht erheblicher ist es IX, daß im Lande Festungen und Städte ohne des Kaysers, nicht aber ohne des Hertzogs Einwilligung angeleget und gebauet worden. Noch unter den Sächsischen Kaysern ist jener erfordert. Kayser Otto II. und nicht der Hertzog von Bayern erlaubte dem Closter St. Emmeran zu Regenspurg wider die Einfälle der Ungarn

ein

ein Schloß zu erbauen (a). Kayser Otto III. theilte allen Bayern tam secularibus, quam ecclesiasticis mit, liberam potestatem castella, oppida ac arces contra Ungarorum incursiones constituendi (b), auch dem Bischof zu Hildesheim Bernharden das Jus speciale castellum aedificandi in ripa Alere (c), mithin Kayser Heinrich III. im Jahr 1044. Grafen Ludewig potestatem aedificandi castrum Scovenburg in confinio silvae, cujus pars quamplurima eidem regia authoritate erat donata (d). In den nachmahligen unruhigen Zeiten ist es aber so genau nicht genommen, und haben viele Herren und Ritter-Leute ihre Häuser befestiget. Daraus entstunde großes Unheil, und wurden solche Schlösser öfters zur Räuberey misbrauchet, welches die Kayser ihrer abnehmenden Kräfte, und der immer zunehmenden verderblichen innerlichen Uneinigkeiten halber nicht verwehren konten. Man war daher genöthiget in den Provintzien dawider Verfügungen zu machen, und erlaubte nicht leicht jemand ohne Vergönstigung des Fürsten oder Grafen, worunter er gesessen war, eine Festung zu erbauen (e), wiewohl die

Reichs-Stände selbst zu einen solchen Bau vielfältig des Königs Bewilligung ausbrachten, wenn sie nemlich fürchteten, es möchten sich die Nachbarn dawider setzen. Noch im Jahr 1349. erhielte die Stadt Nordhausen von Kayser Carl IV. ein Privilegium, daß sie als verre, als ihr Gebieth wendet, Huß und ander Gebäu setzen, buwen und machen müge (f), und im Jahr 1422. erlaubte Kayser Sigismund dem Bischof zu Speyer in des Stifts Landen und Gebiethen, mit Graben, Steinen, Mauren und anders bürglichen, wehrlichen und andern Bau anzufangen, zu vollführen und zu vollenden (g). In Oesterreich war besonders den Hertzogen daran gelegen, daß durch Errichtung neuer Bürge die gemeine Ruhe nicht gestöhret, und der Adel zu mächtig würde, daher sie niemand erlaubten, nach Willkühr dergleichen Bau vorzunehmen, woraus aber keinesweges folget, daß die Könige solche Befugniß den Oesterreichischen Herrn und Rittern mitzutheilen unbefuget gewesen.

(a) HVNDIVS Metrop. Salisburg. p. 229.

(b) Ibid. p. 268.

(c) LVNIG Spicil. Eccles. P. II. p. 255.

(d) HAHN

(d) HAHN in Collect. Monum. Tom. I. p. 69. 70.
(e) Marggräfl. Brandenburgische Urkunde pag. 224. 293. 300.
(f) LVNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. IV. pag. 67.
(g) Id. d. l. Part. Spec. Contin. I. dritte Fortsetzung pag. 263.

§. XXI.

Die Landes-Hoheit bestehet nicht so wohl in Ausübung der Regalien, als darin, daß sie nach den Wohlgefallen des Regenten jedesmahl geschiehet. Jene Befugniß wird auch Statthaltern und Regierungs-Collegiis vielfältig mitgetheilet. Sie müssen sich aber gefallen lassen, daß der König oder Fürst, der sie bestellet hat, ihre Verfügungen nach Willkühr ändert. Heutiges Tages gestatten es die Reichs-Gesetze denen Kayserin in der Reichs-Stände Landen keinesweges. Wenn diese nichts denen vom Kayser und Reich beliebten Constitutionen und mit ihren Unterthanen errichteten Verträgen zuwider laufendes vornehmen, alsdenn bleibet es billig bey derselben Verordnungen. Klaget auch ein Unterthan über Unrecht, welches ihm sein Landesherr zugefüget hat, so muß der

Sie ertheilten einem Privilegia und Concessiones zum Nachtheil des andern, verstatteten und hinderten die Ausübung der Hoheits-Rechte.

daher entstehende Streit nicht willkührlich, sondern den Rechten gemäß gerichtlich entschieden werden. Mancher Stand hat in Justitz-Sachen ein Privilegium de non appellando, und allen kömt es bis auf eine gewisse Summe zu. Diese Verfassung ist neu, und nicht nur im Xten Jahrhundert, sondern noch eine geraume Zeit nach Endschaft des großen Interregni unbekant gewesen. Ich habe 1) bereits oben §. XIV. angemercket, wie sehr der Reichs-Stände richterliche Gewalt durch der Kayser concurrentem Jurisdictionem eingeschrencket worden.

Nicht nur aber an dieser, sondern auch an andern Hoheits-Rechten hatten selbige in gantz Teutschland großen Theil, indem sie durch gegebene Privilegien vielfältig einen zum Nachtheil des andern mit Befugnissen versahen, und hielte es Kayser Friederich III. noch anno 1442. für ein in der güldenen Bulle gegründetes Vorrecht der Churfürsten, daß ihnen die Kayserliche Privilegien unschädlich seyn müsten (a).

Insonderheit wurden 2) die Grenzen der Gerichte dadurch vielfältig nach Willkühr geändert. Es erlaubte Kayser Carl IV. den Schultheissen zu Nürnberg

und

und der Stadt Nordhausen, Missethäter in fremder Herren Landen anzugreifen (b), auch der Würtzburgischen Geistlichkeit die Layen für den geistlichen Gericht zu belangen (c), und Kayser Sigismund hebte so gar das Land-Gericht zu Hirschberg, welches dem Hertzog von Bayern zustunde, anno 1420. gäntzlich auf (d). Von den Nürnbergischen Land-Gericht befreyete aber Kayser Friederich III. anno 1489. das Stift Eichstadt zum Nachtheil der Marggrafen von Brandenburg (e).

Nicht selten ist 3) von den Kaysern verbothen, in einen gewissen District Festungen anzulegen. Anno 1349. privilegirte Kayser Carl IV. die Stadt Speyer dahin, daß niemand inwendig 3 Meilen um selbiger einen bürglichen Bau ohne Erlaubung, Willen und Verhängniß der Stadt und der Bürger bauen, machen, und aufrichten solle (f). Auch wurde der Stadt Franckfurt zum Besten verordnet, daß kein bürcklicher neuer Bau, Burg oder Stadt inwendig 5. Meilen allenthalben um Franckfurt gemachet werden solle (g), manchen Reichs-Stand aber durch Kayserliche Vergünsti-

gungen solches erlaubet, wie aus den §. XX. erhellet.

Es sind 4) von den Kayserн wohl unmittelbare Lande mittelbahr gemachet, und andern untergeben (h).

5) Stunden die Unterthanen bey weiten nicht in der heutigen Unterwürfigkeit, und die Landes-Herrn fanden sich öfters gemüßiget, es auf die Kayserliche Ermäßigung ankommen zu lassen, wenn von ihnen in Zweifel gezogen wurde, ob es eine Schuldigkeit sey, ihre Landesherrliche Verordnungen zu befolgen. Ich habe in diesen Neben-Stunden P. II. p. 399. bereits dargethan, daß vielfältig die Kayserliche Erlaubnis ausgebracht ist, von den Unterthanen Steuren zu erheben, und will jetzt noch einige Beweisthümer davon anführen. Kayser Sigismund erlaubte Anno 1417. dem Fürsten von Anhalt von jeden Fuder Zerbster Bier 2 Böhmische Groschen Geleit-Geld zu nehmen, damit er die Strassen sicher halten könne (i), und Kayser Friederich III. Anno 1464. Bürgermeistern und Rath der Stadt Franckfurt allen und jeglichen armen Leuten und Hintersassen, so hinter dieser Stadt sitzen, und ihr zustehen, Steuer aufzusetzen, imgleichen

auf

auf jegliche Sache in Nürnberg Auffatzung und Auflegung zu thun, den Zoll zu mehren und zu mindern (k). Hingegen verboth eben dieser Kayser Pfaltz-Graf Otto beym Rhein von der Speierschen Bürger Güthern im Hochheimer Marck Schatzung zu fordern, weil es sein Vater nicht gethan, und die Leute von den Römischen Kaysern und Königen befreyet wären (l). Wie Hertzog Ulrich zu Würtenberg anno 1505. die Vergönstigung erhalten, seiner aufgewandten Krieges-Kosten halber einen Gülden-Zoll zu erheben, und daß er auch anno 1507. wegen des Zuges in Italien eine sonderbahre auf sein Land zu legende Schatzung ausgebracht, meldet BETZIVS in Historia Vlrici Ducis Würtembergici (m). Anno 1348. verweigerten Hertzog Rudolphs zu Sachsen Unterthanen in dessen Abwesenheit seinen Söhnen den Gehorsam, weil sie bey ihres Vaters Leben keine Lehne vom Reich empfangen hatten. Damit nun dieser Zweifel gehoben, und die Gerechtigkeit gehandhabet werden mögte, versicherte Kayser Carl IV. daß er selbigen oder einen unter ihnen, welchen der Vater wolte, den Bann über das Burggraf-

ding, Grefending, und Botheding verleihen wolle. Befahl auch allen die zu solchen Dingen gehören, daß sie zu dessen Geboth an den Gerichten sitzen, klagen, antworten, Recht und Urthel geben und nehmen solten (n).

Insonderheit verfuhren die Kayser 6) mit den Reichs-Städten ziemlich willkührlich, und verpfändeten sie zum öftern, welches zu unterlassen ihnen vielfältig durch besondere Privilegien versprochen worden (o). Sie durften von ihren Cämmerey-Güthern nicht nach Wohlgefallen disponiren, und muste die Stadt Franckfurt anno 1349. eine Kayserliche Erlaubniß ausbringen, daß sie im Nothfall einige Einkünfte gemeiner Stadt verkaufen oder versetzen dürfe (p). Imgleichen erhielte Schweinfurt per Privilegium de 1361. die Gewalt ihr Recht, Gesetze, Geboth und Gewohnheiten, zu mehren, zu mindern, zu bessern, und davon ab- und zu zuthun (q). Anno 1397. entkräftete König Wenzlaw von Römischer Königlicher Macht alle Kaufe, welche die Städte Erfurt, Mühlhusen und Nordhusen in Thüringen gethan, an Schlossen, Dörffern, Gerichten und andern, welcherley die seyn, sie seyn frey

oder

oder eigen (r). Wie wenig die Fürsten von den Beuteln ihrer Unterthanen Meister gewesen, erhellet insonderheit daher, daß sie um ihren Beytrag zu erlangen, die Bestimmung der gemeinen Landes-Nothwendigkeiten zu Zeiten ihren Gutdüncken, überlassen müssen. Die Marggrafen von Brandenburg thaten es Anno 1282. besage der Marggräflichen Brandenburgischen Urkunden p. 104. 105. mittelst folgender Verordnung: Si terrae nostrae legitima necessitas aut guerrarum periculum ingruerit, statuimus una cum vasallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc & nomine milites nostros Johannem de Burc, Gherardum de Kerkowe, Bereconem de Buc, Thidemannum de Osterborch, ut quicquid iidem ordinaverint ad commodum ac utilitatem terrae per fidem & juramentum ipsorum pretextu unanimis prestandi contenti erimus, nec a nobis suspecti aliquatenus fore debent, & si unus ex ipsis ab hoc seculo decesserit, in locum illius infra mensem eligent aeque dignum, quod si non fecerint, Tangermunde intrabunt, ad jacendum unde nulla nocte egressuri, donec

nec loco illius aeque bonus fuerit subrogatus - - - Item rustici praedicte terre non procedent ad aliquam expeditionem nisi tantum ad terre ejusdem tuitionem sive defensionem vel terre necessitate legitima imminente.

Aus diesen allen erhellet dann, wie sehr Herr RVDOLPH in Vindiciis territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus exemtiones nobilium §. 27. irret, wenn er vermeynet, daß da die Hertzoge bestellet worden, um das Regiment in den Hertzogthümern zu führen, weil von den Königen es im gantzen Reich ohnmöglich geschehen könte, so sey zu vermuthen, daß sie jenen den gantzen Complexum regalium übertragen haben, und solchen nicht ferner üben wollen, als welches von ihnen ipso facto zu erkennen gegeben sey. Allein ihre Facta legen, wie eben ausgeführet worden, gerade das Gegentheil vor Augen, wie sie nemlich durch Bestellung der Hertzoge und Grafen sich keinesweges der Bürde des Regiments in den Hertzogthümern und Grafschaften gäntzlich entledigen, sondern nur in ihrer Abwesenheit solches andern anvertrauen wollen. Man gründet sich vergebens in allgemeinen Vermuthun-

thungen, wenn sie sich mit denjenigen nicht reimen lassen, was würcklich geschehen ist. Ein Fürst bestellet auch Drosten und Beamte, weil er nicht alle Regierungs-Geschäfte verrichten kan. Kein Beamter mag ihm jedoch hindern, dasjenige selbst zu thun, was er ihm aufgegeben hat.

(a) LVNIG Spicil. Eccles. P. I. p. 584.
(b) Id. im Reichs-Archiv Part. spec. Contin. IV. P. II. p. 67. 91.
(c) SCHANNAT Videm. Collect. I. p. 213. 214.
(d) FALCKENSTEIN Cod. Diplom. Nordgav. p. 252.
(e) Id. d. l. p. 311. S. auch Herr SCHMINCKENS Monimenta Hassiaca Part. III. p. 261. 262.
(f) LEHMANS Speiersche Chronic Lib. 7. Cap. 43. p. 703.
(g) LVNIG d. l. Contin. 4. P. I. p. 582.
(h) Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG Select. Jur. & Histor. Tom. IV. p. 44.
(i) LVNIG d. l. Cont. II. 3te Fortsetzung p. 172.
(k) Id. d. l. Cont. IV. P. II. p. 125.
(l) Id. d. l. p. 506.
(m) AYRMANNI Sylloge Anecdot. p. 345. 346.

(n) LV-

(n) LVDEWIG in Reliq. MSS. T. X. p. 39. 43.
(o) LVNIG d. l. P. I. p. 912. 887. 1301. 1417. 1499. 1506.
(p) Id. d. l. p. 573.
(q) Id. d. l. P. II. p. 396.
(r) GLEICHENSTEINS Additamentum Historiae Saxo-Gothanae p. 219.

§. XXII.

Wie ist denn aber die Landes-Hoheit entstanden, und zu welcher Zeit sind die Teutsche Fürsten aus Beamten und Statthaltern Landes-Herrn worden, wenn es nicht nach Abgang der Carolinger geschehen? Solches lässet sich ohnschwer ausfündig machen, dafern man die Umstände des Teutschen Reichs, und die Veränderungen erweget, welche sich darin begeben.

Welchergestalt die Teutsche Fürsten und Grafen ein Erb-Recht erlanget haben.

Die hauptsächlichste Ursach unsers heutigen Fürsten-Rechts ist sonder Zweifel I. das erlangte Erb-Recht der Reichs-Stände.

Der hohe Adel besasse in den ältesten Zeiten ansehnliche Striche Landes eigenthümlich, und deren Einwohner waren ihm unterworfen. Es ist leicht zu ermessen, daß den Heerführern, und denen, die den gröSten Theil am Regiment hatten,

bey

bey Eroberung fremder Länder von selbigen ein mehres als andern zugebilliget worden. Diese Antheile sind demnechst durch Heyrathen und Sterb-Fälle, auch wohl durch innerliche Kriege, und den Fleiß der Eigenthümer, welche die Wälder ausroden, und zu geschlachten Lande machen lassen, sehr verbessert. Als Carl der Große der überwundenen Sachsen Freyheiten und Güther bestättigte, so verbande er sich dadurch, denen Sächsischen Herren ihre Herrschaften dergestalt zu gönnen, wie sie selbige bisher besessen hatten. Es mercket HERRGOTT in Genealog. Habsburg. p. 22. an, daß in den mitlern Zeiten aus vielen Erb-Güthern Grafschaften gemachet worden. Dieses geschahe besonders in Sachsen, in welchen bezwungenen Lande Carl der Große die Fränckische Verfassung einführte, und es durch Grafen regieren liesse. Selbigen konnte er die mächtige Herren, welche ansehnliche Herrschaften besassen, nicht unterwürfig machen. Er legte also den letztern die Gräfliche Würde bey, und entstunden solchergestalt erbliche Grafschaften, welche von niemanden zu Lehn getragen wurden, dergleichen die glorwürdigste Vorfahren des

Durch-

Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg hatten, und welche deswegen Hertzog Henrich dem Löwen nach der Achts-Erklährung verblieben.

Daß auch die Francken in andern Ländern nicht alles, was sie erobert, zu Lehn gemacht, bemercket MONTESQUIOU in seinem Buch de l'Esprit des Loix l. 30. C. 5., und ich zweifle keinesweges, daß bey der Theilung mancher vornehmer Francke eine Herrschaft eigenthümlich erhalten, auch dergleichen einigen Ueberwundenen gelassen worden. Wir sehen also eine reiche Quelle erblicher Obrigkeitlicher Aemter vor uns, und deren Anzahl wurde durch die Schenckungen der Kayser nicht wenig vermehret. Sie gaben nemlich öfters wohl verdienten Leuten ansehnliche Güther, die sich auf einige Meilen erstreckten, wovon in STRVVII Comment. de Allodiis Imp. C. 2. Exempel zu finden sind.

Seit welcher Zeit die Aemter der übrigen Hertzoge und Grafen erblich gewesen, ist zweifelhaft. Daß in Franckreich schon im IXten Jahrhundert vielfältig die Söhne ihren Vätern im Amt gefolget, solches jedoch nicht immer geschehen ist, machet das Capitulare Caroli

Calvi

Calvi de 877. tit. 54. Cap. 9. glaublich, worin es heisset: Si vero filium non habuerit (defunctus Comes) filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus & Episcopo ipsum comitatum praevideat, donec jussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus praevidit? Similiter & de vasallis nostris faciendum est (a). Bald führen die Geschichtschreiber an, daß ein Hertzogthum bittweis verliehen worden, bald aber legen sie denen Söhnen ein Erb-Recht so wol daran, als an den Grafschaften bey. Es schreibet REGINO ad ann. 876.: Siquidem Udo & Rubertus filii Ruberti adhuc parvuli erant, quando pater extinctus est, idcirco non est illis ducatus commissus. Er bemercket es solchemnach als etwas ausserordentliches, daß sie dem Vater im Amt nicht gefolget sind, und meldet, daß nur ihre junge Jahre es verhindert haben. Wie dergleichen Ausschliessung sonst für unbillig gehalten worden, lehren die Annales Francorum Fuldenses ad. ann. 884,

wenn sie erzehlen, daß die Söhne zweyer Bayerscher Grafen samt ihren Anverwandten nicht wollen geschehen lassen, daß der König die Grafschaft einen Fremden gebe, welche ihre Väter wider die Mähren so tapfer vertheidiget hatten, woraus eine große Krieges-Unruhe entstunde. Wir lesen beym DITMARO Merseburgensi Edit. Leibnit. p. 388.: Rex Thiederico praedicti Comitis filio Comitatum ac omne beneficium *jure* & hortatu Reginae ac Principum suimet dedit. Beym ALPERTO in Eccardi Corp. Histor. T. I. p. 107. heißet es: Dicebat Adela Baldrico: Regem adito & praefecturam, *quae justius ex linea consanguinitatis & prosapia majorum tuorum tibi obtingit*, postulato; Beym LAMBERTO Schafnaburgensi aber p. 192: Dux Otto paulum ante humanis rebus excesserat, & filius ejus Magnus, *cui Ducatus legitima successione debeatur*, adhuc in castro Hartesburg servabatur; und pag. 225: Cumque sub idem fere tempus Dedi Marchio longa aegritudine absumtus decessisset, Marchiam ejus Bohemiae Duci in praemium exactae mili-

militiae dedit, tametsi uxor Marchionis Adela filium suum, *cui hereditaria successione Marchia debebatur*, ei paulo ante pro se obsidem misisset, & ipse Marchio post recuperatam pacem in Gerstingun intemeratam semper erga Regem fidem servasset; Auch beym ARENPECK de Guelfis in Leibnit. Scriptor. Brunsuic. T. III. p. 664: Ipse enim Guelfo praefatum Ducatum *jure hereditario ad se spectare proclamans*, dum justitiam apud Regem Conradum imperrare non posset, ad rebellionem se parat. Hingegen aber ergeben die wegen des angemaßten Erb-Rechts entstandene Streitigkeiten, daß solches die Könige denen Hertzogen und Grafen nicht immer einräumen wollen, mithin vielfältig ihre Söhne vorbey gegangen sind, und so wohl Hertzogthümer als Grafschaften andern gegeben haben. REGINO erzehlet ad ann. 949.: Utonem Comitem *consensu Regis* quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisisse. In Ermangelung solches Consensus war also dieses unerlaubet, und die Grafschaften kein Erb-Guth. Von dem Hertzogthum

Sachsen lesen wir in Vita Meinwerci Episcopi Paderbornensis Cap. 20.: Bernardus Dux pius Saxonicus filius Herimanni Ducis obiit, & filius ejus Bernardus, *favente sibi Meinwerco Episcopo amicisque suis*, Ducatum obtinuit; Woraus erhellet, daß die Hertzogthümer von den Söhnen der verstorbenen Hertzoge bittweise erlanget sind. Die erste Fränckische Kayser im XIten Jahrhundert behaupteten gleichfalls das Recht selbige zu vergeben. Beym HERMANNO CONTRACTO ad ann. 1044. findet man davon folgendes Exempel: Gozzilo Dux Lotharienſium moriens Gozziloni filio quamvis ignavo Ducatum ſuum *a Rege Henrico promiſſum* relinquere diſpoſuit. Sed alter filius Gothefridus jam dudum Dux, cum Ducatum fratri debitum a Rege ſibi obtinere nequiviſſet, jusjurandum fidemque poſtponens, rebellare pio Regi praeſumſit. Der Hertzog erkante also, daß es von dem Willen des Königs abhängte, welcher seiner Söhne ihm im Regiment folgen solte. Hermannus Contractus bemercket, es sey die Wahl nicht auf den Besten gefallen. Er misbilliget es dennoch

noch aber, daß sich der Bruder dawider gesetzet hat. Mit der großen Lehne Erblichkeit ist es vermuthlich nicht anderst ergangen, als mit der Reichs-Folge. Denen Söhnen der Könige stunde eigentlich kein Erbrecht zu. Man hielte es jedoch für billig, sie bey der Wahl andern vorzuziehen, wenn es ihnen an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht fehlte. Auf eine gleiche Billigkeit gründeten die Kinder der Herzoge und Grafen ihr Erbrecht. Die Könige liessen auch solche öfters gelten, weil sie sich dadurch die angesehensten Häuser verbindlich machten. Wenn aber jemand durch sein Verhalten Anlaß gabe, daß man in ihn ein Mißtrauen setzte, oder der Sohn unvermögend war, seines Vaters Amt gebührend zu verwalten, so ertheilte solches der König einem andern. Es ist leicht zu ermessen, daß den ausgeschlossenen die Ursachen, warum man sie andern nachsetzte, selten hinlänglich zu seyn geschienen, und daher entstunden ihre öftere Empörungen.

Im XIten Jahrhundert wurde das Erbrecht der Fürsten und Grafen so sehr befestiget, als dasjenige geschwächet, welches die Königliche Kinder bisher genossen. Währender Minderjährigkeit Kö-

nigs Heinrich IV. nahmen sich die Teutsche Reichs-Stände sehr viel heraus, und als er sie bändigen wollte, wurden dadurch innerliche Kriege veranlasset, welche für ihn und alle seine Nachkommen am Reich ein schlechtes Ende nahmen. Er thate zwar alles mögliche um das Königliche Recht zu behaupten, und wolte Hertzog Ottens von Sachsen Sohn Magnum aus den Gefängniß nicht loß lassen, bevor er sich des an das Hertzogthum gemachten Anspruchs begeben hatte, wie LAMBERTVS Schafnaburgensis ad ann. 1073. erzehlet. Als auch Hertzog Gvelf sich mit dem König versöhnete, und das Hertzogthum Bayern wieder erhielte, wurde ihm versprochen, daß es nach des Vaters Tode einen seiner Söhne gegeben werden solte. S. den Annalistam Saxonem ad ann. 1098. und ANDREAM Presbyter. in Chr. Bavariae, p. 22. welches auszudingen überflüßig gewesen wäre, wenn das Erb-Recht der Herzoglichen Söhne niemand in Zweifel gezogen hätte. Nach diesen Zeiten lieset man jedoch nicht, daß hierüber Streit entstanden, und wurde in Italien so gar dem weiblichen Geschlecht die Erb-Folge in den Reichs-Lehnen eingeräumet, wie MV-

RA-

RATORIVS in den Geschichten von Italien P.VI. ad ann. 1070. bemercket.

Die Landes-Hoheit zu erlangen, gabe fürnemlich Anlaß I. dieses Erb-Recht.

Die Abhängigkeit der Reichs-Stände vom Kayser ist dadurch mercklich vermindert. Unsere adliche Gerichts-Herrn handhaben die Gerechtigkeit nicht weniger als die Landesfürstliche Beamte, Nahmens des Landes-Herrn, und sind schuldig, ihm von ihren Betragen Rede und Antwort zu geben. Es fält jedoch viel schwerer jene in Ordnung zu halten, als diese, bevorab wenn die höchste Obrigkeit keine unumschrenckte Gewalt hat. Ohne processualische Weitläuftigkeiten, deren Ausgang öfters zweifelhaft, lässet ein adlicher Gerichts-Herr nicht leicht etwas geschehen, welches seine Gewalt und Ansehen schmählert, da hingegen ein Beamter, dem sein Herr den Dienst aufkündigen kan, wenn er will, sich zu allen bequemen muß, was dieser von ihm begehret. Ueber den Letztern beschweren sich auch die Unterthanen eher, weil sie die Hofnung haben, seinen Händen gäntzlich zu entgehen, als über einen Edelmann, der immer ihr Gerichts-Herr bleiben wird, und dessen Nachkommenschaft es diejenigen empfinden lassen kan, welche ihm we-

he gethan. So bald demnach die Teutsche Fürsten ein Erb-Recht erlanget hatten, war ihnen die Ungnade der Könige nicht mehr so fürchterlich, als sie es fürhin gewesen. Es gehörte viel darzu, dieselbe durch Urthel und Recht ihrer Aemter zu entsetzen, bevorab, da nicht die Könige selbst, sondern Fürsten und Herren gleichen Standes den Ausspruch thaten. Jener Macht war auch durch die Zwistigkeiten mit den Päbsten, und die von selbigen veranlassete innerliche Kriege dergestalt geschwächet, daß sie seit dem XIten Jahrhundert mit Gewalt der Waffen wider die mächtige Fürsten nicht viel ausrichten konten, und würde Hertzog Heinrich der Löwe sich Kayser Friederichs I. leicht erwehret haben, wenn nicht dieser durch den versprochenen Antheil an der reichen Beute so viele, und insonderheit die unter dem Herzog gestandene Bischöffe, Grafen und Herren wider ihn aufgebracht hätte.

(a) BALUZII Capitularia T. II. p. 525.

§. XXIII.

II. Das eingeführte Faust-Recht.

Zur Minderung der Königlichen Gewalt und der Landesfürstlichen Vermehrung trug II. das eingeführte Faust-Recht ein

ein großes bey. Wie von dem Oberrichterlichen Amt noch heutiges Tages das Ansehen der Kayser hauptsächlich abhänget, so veranlassete auch dessen Ausübung in jenen alten Zeiten, daß man sie fürchtete und ehrete. Dieses fiel sehr hinweg, nachdem überaus selten von ihnen Recht zu erlangen war. Dieselbe erkanten ihr Unvermögen, indem sie so wohl den mittelbahren als unmittelbahren Reichs-Gliedern die Selbsthülfe erlaubten. Es geschahe Anno 1356. in einen der Stadt Franckfurt von Kayser Carl IV. ertheilten Privilegio mit diesen Worten: „Daß wir den Bürgermeistern, Scheffenen, den Rath und Bürgern gemeiniglich zu Franckfurt unsern und des Reichs lieben Getreuen mit wohlbedachten Muth und guten Willen erlaubet und gebothen han, und heischen sie auch, were is, daß jemand wer der were, sie oder die yn zu verantworten stehn, angriffe, schedigte, oder anderst zu Unrecht leidigte, in keine Wiß, daß sie sich des von unsern und des Reichs wegen vestiglich wehren und behindern sollen, mit aller ihrer Mocht, wie sie können oder mögen (a);„ und noch deutlicher in demjenigen, welches die

Stadt Hailbrun anno 1361. erhielte, also: „Haben von unsern sonderlichen Kayserlichen Gnaden, und auch mit Kayserlicher Macht yn die Gnade gethan, und thun auch mit diesen Briefe, wer sie angreiffe oder schädige wider Recht, daß sie sich des wehren mögen, und auch die wieder angreiffen und schädigen, die ihnen das gethan haben (b). „ In einen an Ulrich Herren zu Hanau Landvogt in der Wetterau anno 1356. ergangenen Kayserlichen Befehl wird verordnet, „daß keiner der Dienstmanne, Edlen Leute und Unterthanen des Stifts zu Fulde zu dem andern greiffen solle, er habe es dann von den Fürsten und vor seinem Gericht vor erfordert mit den Rechten (c). „ Selbst in den Kayserlichen und andern Satzungen des Land-Friedens wurden nicht alle Fehden gemisbilliget, sondern nur ohnverwarnete Ueberfälle verbothen (d).

(a) LVNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. IV. P. I. p. 576.

(b) Id. d. l. p. 889.

(c) SCHANNAT Hist. Fuld. Cod. Probat. p. 269.

(d) LVDEWIG in Reliq. MSS. Tom. X. p. 241. 247. S. auch die XXIIIte Abhandlung

handlung vom Teutschen Staats-Recht unter König Rudolph I. §. 1.

§. XXIV.

III. Die sehr geschwächte Macht des Kayſers durch Veräuſſerung der Cammer-Güther.

Es iſt III. mit eine Urſach, der ſo ſehr geſchwächten Kräfte der Kayſer, daß die Kayſerliche Cammer-Güther nach und nach verlohren gegangen, welche gröſtentheils der Geiſtlichkeit, auch einigen weltlichen Fürſten, Grafen, Herren, Ritterlichen Geſchlechtern und Städten zu Theil worden. Hieraus entſtunde ein gedoppelter Schade. Der Kayſer verlohr die Einkünfte, und alſo nicht nur das Vermögen, viele tapfere Krieges-Leute zu unterhalten, ſondern auch ſein Anſehen in den mittelbahren Landen. Daſelbſt waren bisher die Kayſerliche Cammer-Güther durch Pfaltz-Grafen und andere anſehnliche Herren verwaltet, welche auf die Hertzoge ein wachendes Auge hatten, und deren Gewalt einſchrenckten. Nachdem nichts übrig war, welches eine Verwaltung erforderte, höreten dergleichen Aemter auf (a), und man ſpührete in manchen Lande kaum, daß ein Kayſer in Teutſchland zu finden.

(a) HONTHEIM Hiſtor. Trevir. T. I. p. 651.

§. XXV.

§. XXV.

IV. Der Unterthanen freywillige Unterwerfung, und die mit selbigen errichtete Verträge.

Dieses veranlassete IV. daß sich die Unterthanen mehr an ihren Fürsten als an den Kayser hielten, weil sie von jenen, und nicht von diesen viel Gutes und Böses zu erwarten hatten. Selbige besuchten die Reichs-Tage nicht ferner, wie es fürhin geschehen, weil darauf wenig sie angehendes verfüget wurde. Vielmehr trachtete man durch Verträge und Verordnungen in jedem Lande das Unheil zu mindern, welches aus dem Gebrauch des Faust-Rechts entstunde. Die Fürsten machten sich, mittelst vieler Lehns-Contracte, den unter ihnen gesessenen Adel noch verbindlicher. Um der Ritter-Dienste theilhaftig zu werden, erhielte mancher von ihnen ein Lehn. Mancher wurde auch beweget, sein Erbe einen großen Herrn zu Lehn aufzutragen, und also den Schutz zu kaufen, welchen er von der ordentlichen Obrigkeit nicht erlangen konte. In den Städten fande sich gemeiniglich ein Fürstlicher Vogt, welcher die Gerechtsame seines Herren gelten machte. Alle Regierungs-Sachen wurden auf den Landtagen behandelt, und von den Unterthanen diejenige Gewalt, welche die Kayser vorhin geübet hatten,

denen

denen Fürsten gutwillig eingeräumet, welches jene ihrer Schwäche halber geschehen lassen musten, wovon oben §. XX. ein merckwürdiges Exempel angeführet ist, da nemlich anfangs das Recht, die Befestigung eines Orts zu erlauben, nur den Kayserm zugestanden, nachmahls aber die Fürsten sich solches angemasset haben. Mit den Steuren hat es gleiche Bewandniß, welche durch der Unterthanen Bewilligung nach und nach eingeführet worden.

§. XXVI.

Es sind bereits oben §. XIV. und XXI. die beträchtliche Würckungen der Kayserlichen concurrentis jurisdictionis in den mittelbahren Landen bemercket. Diese hat V. ein Ende genommen, nachdem die Könige seit Ludovici Bavari Zeiten in ihren Erb-Landen verblieben, und die sonst bisher überall im Reich gehaltene Kayserliche Curiae publicae außer Uebung kommen. Denn nun fiele es denen rechtsuchenden Partheyen schwer, und manchen unmöglich, sich an den Kayser zu wenden, welcher nicht mehr, wie fürmahls, sich in jedem Lande darstellete, um den gedruckten Hülfe wiederfahren

V. Die aufhörende Kayserliche concurrens Jurisdictio in der Reichs-Stände Landen, und VI. die Einschrenckung des Juris concedendi privilegia.

zu

zu lassen, sondern in der Ferne an einen Ort gesuchet werden muste, allwo die Erörterung der Sache ohne große Kosten und Weitläuftigkeit nicht vorgenommen werden konte. Die gantze Gerichtbarkeit in der ersten Instantz wurde daher denen Ständen zu Theil, und die Appellationes geschahen selten.

Auch gienge VI. das höchstwichtige Kayserliche Recht Privilegia zu ertheilen, fast verlohren, nachdem seit Carl V. Zeiten die Kayser in den Wahl-Capitulationen verbunden sind, alle Reichs-Stände bey ihren Gerechtigkeiten zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, und in den neurn die dawider ertheilte Privilegia cassiret worden.

§. XXVII.

VII. Die wieder hergestellete richterliche Gewalt.

Daß unter Kayser Maximilian I. der Land-Friede hinlänglich befestiget, und durch Anordnung des Cammer-Gerichts der Weg Rechtens eröfnet wurde, gereichte zwar zur Vermehrung seines Ansehens. Die Landesfürstliche Gewalt war aber damahls schon seit einigen Jahrhunderten von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit so weit abgewichen, daß die Kayser weder mit Recht, noch mit Gewalt

walt das Reich wieder in die Verfassung setzen konten, worinn es sich im IX. und Xten Jahrhundert befunden. Durch die Aufhebung des Faust-Rechts erlangten also auch VII. die Fürsten einen Zuwachs ihrer Gewalt, als welche nunmehro aus Landesfürstlicher Macht Gerichte anordneten, und ihren Landsassen solche Zügel anlegten, daß sie diejenige Unterwürfigkeit ihnen auch wider Willen leisten musten, in welche sie sich anfangs gutwillig gesetzet, sie aber vielfältig ohngestrafet verwindschlaget hatten. Die neuere Reichs-Gesetze mehreten ferner dadurch die Kräfte der Landes-Obrigkeiten, daß sie die Reichs-Steuren, so bisher aus ihren Cammer-Güthern entrichtet waren, ihnen grösstentheils von den Unterthanen beyzutreiben erlaubten (a).

(a) S. meine Observationes Juris & Historiae Germanicae Obs. 4. §. 6.

§. XXVIII.

VIII. Die neuere Reichs-Gesetze.

Endlich hat man VIII. durch die deutlichste Verträge mit denen Kayserlichen Reichs-Ständen die hergebrachte Rechte, und den Gebrauch aller Regalien dergestalt bedungen, daß ihnen solche

che niemand mit Gerechtigkeit streitig machen kann. Die fürchterliche Macht Kayser Carl V. veranlassete, daß man demselben bey der Wahl eine Capitulation vorschriebe. Mit seinem Nachfolgern am Reich ist es eben also gehalten, und im Instrumento pacis Westphalicae das liberum exercitium juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis auf das Beste bestärcket.

§. XXIX.

Die Landes-Hoheit ist also daher nach und nach entstanden, daß die Kayser von dem Mitgebrauch der Regalien ausgeschlossen, auch viele derselben den Stände durch besondere Privilegia ertheilet worden.

Es ist also nicht wie Herr RVDOLPH d. l. p. 92. vermeinet, nur in dem Verstande die Landes-Hoheit sensim ac pedetentim erworben, daß die Fürsten einige den Kaysern in den Provintzien vorbehaltene Rechte und Güther nach und nach an sich gebracht, sondern ihre Gewalt war in den denenselben anvertrauten, dem Kayser keinesweges besonders vorbehaltenen Landen anfangs überhaupt dergestalt eingeschräncket, daß den Königen der Mitgebrauch zustünde, und sie hat nicht auf einmahl, sondern durch manchen zu verschiedenen Zeiten geschehenen Zuwachs ihren jetzigen Umfang, und die gegenwärtige Höhe erreichet.

Den

Den Grund dazu legte das erlangte Erb-Recht. Die Abhängigkeit von den Königen wurde immer kleiner, nachdem die Händel mit den Päbsten, und so viele innerliche Kriege jene dergestalt geschwächet hatten, daß sie ihr oberrichterliches Amt selten mit Nachdruck üben konten, und geschehen lassen musten, daß sich ein jeder selbst Recht schaffete. Bey diesen Umständen bedurfften die Einwohner des Landes gemeiniglich ihres Fürsten mehr als des Königs, und sahen jenen daher nicht ferner als einen Königlichen Beamten, sondern als ihren Landes-Herrn an. Die Kayserliche concurrens Jurisdictio samt dem Jure dandi privilegia gestatten jedoch nicht, daß die Landes-Hoheit zur Vollenkommenheit gediehe. Nachdem aber auch diese Befugnisse sehr genau eingeschräncket worden, und nicht nur die neuere Reichs-Gesetze denen Reichs-Ständen die Hoheits-Rechte mit Ausschliessung des Kayfers versichern, wenn kein wiederrechtlicher Gebrauch davon gemachet wird, sondern sie sich auch gröstentheils in eine zu deren Behauptung hinlängliche Krieges-Verfassung gesetzet haben, so kan man mit Wahrheit

sagen, daß ihre Gewalt der Königlichen sehr nahe kömt.

Es thut wenig zur Entscheidung gegenwärtiger Frage, daß nach des Herrn RVDOLPH Anmerckung. d. l. §. 24. die Hertzoge schon zu den Zeiten, als sie noch Beamte waren, alle Regiments-Geschäfte besorget, und also das Regimen provinciarum in complexu geführet haben. Daran darf man um deweniger zweifeln, da noch heutiges Tages unsere Stadthalter und Land-Drosten, auch viele geringere Beamte ein gleiches thun, und nicht nur Streit-Händel entschieden, sondern auch das Policey-Wesen besorgen, die äusserliche Ruhe ungestöhret zu erhalten suchen, und alle Verordnungen der höchsten Obrigkeit vollstrecken, wie es nach Herr RVDOLPHS Lehre §. 30. num. III. den Grafen vor Alters oblage. Hier ist zu untersuchen: Auf was Weise die Reichs-Stände aus Beamten Landes-Herren worden? welches dergestalt geschehen, daß die Kayser bald von des einen, und bald von des andern Hoheits-Rechts Mitgebrauch ausgeschlossen sind, und die Fürsten manche Befugniß durch Kayserliche Privilegia erlanget haben, die anjetzt der Landes-Hoheit anklebet.

Manches

Manches Recht ist ihnen auch von den Kayſern durch die andern mitgetheilte Privilegia entzogen, wie im §. XXI. dargethan worden, welches mit den vorgegebenen Alter und dem Titulo univerſali des Teutſchen Fürſten-Rechts nicht zu reimen ist.

Unſere Reichs-Verfaſſung wäre im Haupt-Werck unverbeſſerlich, wenn die Reichs-Satzungen gebührend befolget würden. Denn an ſtatt die zwiſchen ſouverainen Staaten entſtehende Streitigkeiten ſelten ohne großes Blutvergieſſen entſchieden werden, ſo ſolte man den zwiſchen den Teutſchen Reichs-Ständen ſich hervorthuenden Irrungen nur durch gerechte Erkentniſſe, ohne der Länder Verderben, abhelfen, und indem die richterliche Hülfe auch den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten angedeihet, behindert man ſo wohl jener deſpotiſche Unterdrückung, als die Landverderbliche Empörungen, welche der Mißbrauch der höchſten Gewalt vielfältig veranlaſſet.

Drey und zwanzigste Abhandlung

enthaltend einen Versuch des Teutschen Staats-Rechts unter König Rudolph I.

§. I.

Verwirrter Zustand Teutschlandes beym Antritt der Regierung König Rudolph I.

Die Regierung König Rudolph I. ist eine der merckwürdigsten unserer Teutschen Kayser und Könige. Als er zu derselben gelangte, hatte die Verwirrung im Reich beynahe den Gipfel erreichet, und dieser große Staats-Cörper wäre aus einander gangen, wenn es nicht Rudolphs Weisheit behindert hätte. Man lebte damahls fast im Stande der natürlichen Freyheit. Nicht nur diejenige Streitigkeiten der Fürsten und Stände über ihre Güter und Gerechtsame, welche so vielfältig zu entstehen pflegen, wurden mit den Degen eigenrichterlich erörtert, weil es an einer Obrigkeit fehlete, von der man Gerechtigkeit erlangen konte, sondern es trugen auch viele kein Bedencken ihre Mit-Stände ohne den mindesten Schein des Rechtens anzufallen,

len, wenn Hofnung fürhanden war, selbige zu überwältigen, und dadurch einen Zuwachs an Macht und Ansehen zu erlangen. So gar mittelbare Unterthanen verübten solche Gewaltthätigkeiten. Der Adel legte sich auf das Rauben, und lebte zum Theil aus den Stegreif. Selbst die Landes-Herren wurden von ihren Lehn-Leuten nicht selten befehdet. Die Unsicherheit der Strassen thate den in den Städten wohnenden Handelsmann grossen Schaden. Er war aber darauf bedacht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und setzten sich die Städte durch Errichtung starcker Mauren und Bündnisse in solche Verfassung, daß auch ihre Landes-Herrn sie fürchten, und öfters von ihnen vieles Unrecht erdulden musten.

§. II.

König Rudolph sahe sehr wohl ein, daß diesen Unwesen unmöglich anders, als durch die Wiederherstellung der richterlichen Gewalt gesteuret werden könne. Das Faust-Recht und die daraus entstandene bisher gebrauchte zügellose Freyheit, auf einmahl gäntzlich abzuschaffen, war aber in seinen Vermögen nicht. Er

Er suchete die fast verlohren gegangene richterliche Gewalt wieder herzustellen.

veranlassete daher zuforderst, daß durch besondere Verträge ein Land-Friede auf gewisse Jahre beliebet wurde, welches anno 1281. in Francken mit Königlicher Genehmhaltung auf 5 Jahr (a), auch in mehren Ländern geschahe (b). Wer keine Lust zu Krieg und Blutvergiessen hatte, der übergab seine Streit-Händel der Entscheidung erwehlter Schieds-Richter (c), und König Rudolph selbst schlichtete im Jahr 1284. eine zwischen der Clerisey zu Speyer und dieser Stadt entstandene Irrung, als erkohrner Schiedmann (d), weil man von ihm als Richter keine Entscheidung begehrte. Die Zwistigkeiten, worin er mit einigen Ständen geriethe, wurden mehr auf eben diese Weise, und durch Kriege, als gerichtlich ausgemachet. Die zwischen ihn und den König Ottocar von Böhmen entstandene, übergab man der Beurtheilung Bischofs Berchtold von Würtzburg, Pfaltzgraf Ludewigs, Bischofs Bruno von Olmütz und Marggraf Ottens zu Brandenburg. Man verübelte es dem Böhmischen König nicht so wohl, daß er wider König Rudolphen zum Waffen griffe, als daß es geschahe, ohne ihm einen Fehde-Brief zuzusenden (e).

Der

Der im Jahr 1283. mit Philipp Grafen von Savoyen getroffene Friede verbunde den König, die dem Reich zugehörige Güter und Festungen, welche der Graf besasse, bey dieses Lebzeiten nicht weiter in Anspruch zu nehmen (f). Als auch Rudolph von den Wetzlarschen Bürgern den 30sten Pfennig forderte, darüber ein Streit entstunde, und dieser im Jahr 1285. verglichen wurde, erklährte sich der König, daß er von den Speyerischen Bürgern keine Hülfe wider die Stadt Wetzlar begehren wolte, dafern er solchen Vergleich zuwider handelte (g). Dieses alles sind Merckmahle der fast verlohren gegangenen richterlichen Gewalt. Um solche wieder herzustellen, brachte es Rudolph endlich im Jahr 1287. dahin, daß auf den Reichstag verordnet wurde, es solte niemand das ihm zugefügte Unrecht so gleich rächen, sondern erst seine Klage an den Richter bringen. Widerfuhre dem Kläger alsdenn kein Recht, so mögte er seinen Feinden bey Tage absagen. Man verbande alle Fürsten, und die Gerichte hatten, nach der Länder Sitten und Gewohnheit zu urtheilen, erlaubte niemand ohne des Richters Urlaub zu pfänden, und wolte,

daß ein jeder Herr dafür stehen solte, wenn durch die Seinige jemand beraubet wurde (h). Die Räuber züchtigte der König hart, und zerstöhrte ihre Schlösser, wie er denn im Jahr 1290. deren mehr als 70. vernichtigte (i). Die Art des gerichtlichen Verfahrens war diese. Der Richter selbst fassete keinen Rechts-Spruch ab, sondern diejenige, mit welchen das Gericht besetzet war. Solches geschahe nicht immer mit denselben Personen, sondern man erwehlte die Beysitzer bey jeder Hegung des Gerichts, aus den zu selbiger Zeit bey dem König oder Richter gegenwärtigen, dazu fähigen Personen. Auf diese Weise wurden selbst Rudolphen die Oesterreichische Lande zuerkannt, und von Grafen, Herrn und andern Ständen zu Oesterreich und Steyer, vermuthlich auf den Landtage, ein Urthel dahin gefället, daß derselbe ein Herr, der von Friederich zu Oesterreich hinterlassenen Güter seyn, jedoch demjenigen davon zeitlich Recht thun solle, der was darauf zu sprechen habe (k). Der König setzte einen Hofrichter, der an seiner Statt das Gericht hegete. Vielfältig aber thate er es selbst persönlich (l), und dieses wurde erfordert, wenn jemand

in

in die Acht zu erklären war (m). Rudolph durchreisete die Länder der Reichs-Stände, setzte sich in selbigen auf den Richter-Stuhl, und strafete die Friedebrecher (n). Bestellete auch daselbst wohl andere, die an seine Statt über den Landfrieden hielten (o), und hatte also concurrentem jurisdictionem mit der ordentlichen Landes-Obrigkeit.

(a) HERGOTT in Cod. prob. Genealog. Habsburg. p. 502.

(b) LVNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. IV. andern Theils Fortsetzung p. 432. DATT de pace publica Lib. I. C. 5. n. 6. Chronicon Salisburgense beym Pez Script. Rer. austriac. T. I. p. 373. Herr WILCKENS Ticemannus p. 100. und in Cod. Diplom. p. 121.

(c) JOANNIS Spicileg. p. 315. GVDENI Syllog. p. 480. 481. MARTENE Thes. annecdot. Tom. I. p. 1194.

(d) LEHMANNS Speyerische Chronic p. 569.

(e) Historia australis beym Freher T. II. p. 328. 329.

(f) LVNIG Part. Spec. Contin. I. p. 558.

(g) LVNIG Part. Spec. Contin. IV. 1ten Theil p. 473.

(h) LEHMANN d. l. p. 555. 557.

(i) Annales Colmarienses ad ann. 1284.

TRITHEMIVS in Chron. Hirsaug. ad ann. 1282. 1290. SCHANNAT. Hist. Wormat. Cod. prob. p. 143. 144. Herr von SENCKENBERG Select. T.II. p. 594.

(k) DUMONT Corps Diplom. T.I. P.I. p. 267.

(l) Herr von SENCKENBERG Select. T. II. p. 594. SCHANNAT. Histor. Wormat. T. II. p. 143. 144. 147.

(m) LEHMANN d. l. p. 557.

(n) Historia de Laudgraviis Thuringiae c. 76. TRITHEMIVS d. l. ad ann. 1290.

(o) Historia de Landgraviis Thuringiae d. l.

§. III.

Behauptete die Königl. Gewalt in Kirchen-Sachen.

Den Pabst muste er zwar auf alle Art bey guten Sinn zu erhalten suchen, maßen ihn die Exempel seiner Vorfahren gelehret hatten, wie gefährlich es sey, denselben wider sich aufzubringen. Er bestättigte daher im Jahr 1275. mittelst Eides dessen Herrschaft über die in Besitz habende Güter, und versprach ihm behülflich zu seyn, die verlohrne wieder zu erlangen (a). Jedoch behauptete derselbe ansehnliche Stücke, der den Teutschen Kayfern und Königen bisher zugestandenen Gewalt in Kirchen-Sachen. Das

Jus

Jus primariarum precum übte er gleich seinen Vorfahren (b). Weil das Stift Fulda in Armuth gerathen war, so anvertrauete der König dem Grafen von Catzenellenbogen im Jahr 1282. die Verwaltung der Güter desselben auf sechs Jahr (c). Man liesse sich also damahls nicht in die Gedancken kommen, daß die Kirchen-Güter von der weltlichen Obrigkeit Gewalt ausgenommen wären. Wie nachtheilig es dem gemeinen Wesen ist, wenn unbewegliche Güter in der Geistlichkeit Hände gerathen, erkannte der kluge König sehr wohl, und verordnete deswegen im Jahr 1280., daß wenn dem Closter Dietzenhoven solche durch Schenckung, Tausch oder Kauf zu Theil würden, es gehalten seyn solte, dieselbe binnen Jahres-Frist zu verkaufen (d).

(a) LVNIG Spicil. Eccl. Contin. I. p. 171. sequ. MARTINI POLONI Continuatio apud Eccard. Corp. Histor. T. I. p. 1426.

(b) LVNIG Part. gen. Contin. II. p. 184.

(c) SCHANNAT Cod. prob. Hist. Fuld. p. 210.

(d) HERRGOTT. Genealog. Habsburg. T. II. p. 528. 529.

§. IV.

§. IV.

Besasse verschiedene unmittelbare Reichs-Güter, und bestellete über selbige Stadthalter und Verwalter.

Zu diesen Zeiten fanden sich noch Güter im Reich, die den Königen unmittelbahr zustunden. Rudolph liesse solche Städte, Festungen und andere Gerechtsahme in Sachsen und Thüringen, insonderheit die Stadt Lübeck, anfangs durch Hertzog Albrecht von Braunschweig und Hertzog Albrecht von Sachsen verwalten. Im Jahr 1279. truge er aber diese Verwaltung Hertzog Albrecht von Sachsen und denen Marggrafen von Brandenburg Johann, Otto, und Conrad auf (a). Die Hertzogthümer Oesterreich und Steyermarck regierte noch im Jahr 1282. sein Sohn Albrecht als Vicarius generalis (b). In Tuscien war im Jahr 1284. Johann de Avesnis Graf von Hennegau (c). und im Römischen Gebieth Graf Heinrich von Fürstenberg Königlicher Stadthalter (d). Im Jahr 1290. truge Rudolph Grafen Reinald von Geldern die Regierung von Ost-Friesland dergestalt auf, daß er Recht und Gerechtigkeit darin handhaben, die Gerechtsame des Reichs wieder herbeybringen, wenn er es nöthig fünde, Steuren und Beeden erheben, Richter und Amtleute bestellen, Verordnun-

nungen machen, und darüber halten, und alles was der König selbst thun würde, daferne er gegenwärtig wäre, verrichten, die Aufkünfte aber berechnen, und das Land nicht ausantworten solle, bevor ihm ersetzet worden, was er an desselben Wiederherbeybringung und bessere Einrichtung verwenden mögte, ohne daß demselben die empfangene Geschencke anzurechnen wären (e). In eben diesen Jahr geschiehet Meldung Ottonis de Anehalt judicis Capitanei a glorioſiſſimo Rom. Rege Rodolpho per Saxoniam de conſenſu Principum conſtitui (f).

(a) Origines Guelficae T. IV. praef. p. 3. LVDEWIG in Reliqu. MSS. T. II. p. 250.
(b) HERRGOTT d. l. p. 506. HVNDIVS Metrop. Salisburg. T. II. p. 45.
(c) MARTENE Theſ. Anecdot. Tom. I. p. 1192.
(d) KOEHLERS Reichs-Hiſtorie p. 260.
(e) LVNIG Spicil. Secular. P. II. p. 1860.
(f) HEINECCIVS Antiquit. Goslar. p. 308.

§. V.

Die veräuſſerte Reichs-Güter ſuchte Rudolph, ſo viel möglich, wieder herbeyzubringen. Er erklärte im Jahr 1281. alle

Bemühete ſich, die veräuſſerte Reichs-

Güter wieder herbey zu bringen.

alle Verfügungen von denselben, welche nach der Absetzung Kayser Friederich II. von König Richard und seinen Vorfahren ohne Genehmhaltung des grösten Theils der Churfürsten gemachet worden, für nichtig, und setzte manche in Franken und Schwaben, von dem hohen Adel unter das Joch gebrachte Stadt, wieder in Freyheit (a). Insonderheit trug derselbe im Jahr 1279. Hertzog Albrecht von Sachsen und Marggrafen Johann, Otten, und Conrad von Brandenburg auf, die veräusserte Reichs-Güter in Sachsen und Thüringen einzuziehen (b). Eine solche Commission erhielt auch im Jahr 1291. der Graf von Bichlingen Königl. Burggraf zu Kifhausen, und eben zu dieser Zeit wurde die Terra Plisnensis eingelöset (c). Der Kirche zu Bern ertheilte Rudolph im Jahr 1273. die Versicherung, daß ihre Güter nimmer auch im Nothfall vom Reich veräussert werden solten (d), und versprach im Jahr 1286. den Städten Memmingen und Kaufbeuern, daß er sie nicht verkaufen, verpfänden oder vertauschen wolle (e). So sorgfältig auch dieser Herr war, die verlohrne Reichs-Güter wieder zu erlangen, so liesse er sich doch

Er selbst veräusserte jedoch einige.

zu

zu einigen Veräusserungen bewegen. Den Bürgern zu Gelnhausen ertheilte derselbe im Jahr 1275. die Befugniß, das Fall-Holtz im Büdinger Walde zu sammlen (f). Die Stadt Mühlhausen wurde von ihm im Jahr 1278. dem Land-Grafen von Thüringen auf den Fall, der ihm von diesen wider den König von Böhmen leistenden Hülfe dergestalt verpfändet, daß er daraus jährlich 50 Marck Silbers erheben, und den Schultheissen bestellen solte, welcher, mit Rath und Genehmhaltung der Bürger, Recht sprache(g). Der König schenckte im Jahr 1279. dem Bischof zu Basel, das ihm in dieser Stadt gebührende Zoll-Holtz, wogegen selbiger die zeitliche Kayser, wenn sie sich zu Basel aufhielten, mit der nöthigen Feurung versehen solte (h). Henrichen von Plawen liesse Rudolph im Jahr 1281. Asche und Selewen für 600 Marck Silbers Pfands-weise über (i), und erlaubte im Jahr 1283. dem Closter Godenzelle Reichs-Lehne, welche nicht über 100 Marck werth, an sich zu bringen (k), imgleichen im Jahr 1285. dem Closter Schönefeld solche Lehne zu besitzen, wenn sie nicht über 30 Marck Silbers ertrügen (l), und verpfändete einige

Reichs-

Reichs-Städte (m). In Italien ertheilte er verschiedenen Städten so fern die Freyheit, daß sie von der Gewalt der Kayserl. Statthalter loßgesprochen wurden (n).

(a) LVNIG Part. Gen. Cont. II. p. 185. Historia austrālis beym Freher T. I. p. 327. Chronicon Leobiense beym Petz in Scriptor. Rer. austriac. T. I. p. 841. 863. 864.
(b) LVDEWIG in Reliq. MSS. T. II. p. 250.
(c) LEVCKFELD vom Closter Kelbra p. 67. Herr WILCKENS Ticemannus p. 258.
(d) HERRGOTT d. l. p. 438.
(e) LVNIG Part. Spec. Cont. IV. p. 1250. 1251. 1415.
(f) LVNIG d. l. p. 786.
(g) GVDENI Sylloge p. 608.
(h) HERRGOTT d. l. p. 490.
(i) LVNIG Part. Spec. Cont. II. von Grafen und Herren p. 201.
(k) LVNIG Spicil. eccl. P. III. von Abbatißinnen p. 101.
(l) GEWOLD ad Hund. T. III. p. 227.
(m) Ann. Colmarienses ad ann. 1285.
(n) KOEHLERS Reichs-Historie p. 259.

§. VI.

Eines der wichtigsten Kayserlichen Rechte ist von je her die Befugniß gewesen,

sen, allerhand Würden und Privilegien zu ertheilen, welche auch König Rudolph nicht selten geübet hat. Er gabe dem Trierischen Ertz-Bischof im Königreich Arelat, wie Schurtzfleisch in Diss. Num Carolus IV. dissipaverit Regnum Arelatense §. 14. lehret, das Ertz-Cantzler-Amt, liesse verschiedenen Personen Standes-Erhöhungen angedeyen, machte im Jahr 1274. den Abt zu Einsiedel zum Reichs-Fürsten (a), und eben diese Würde erhielten die Aebte zu Benedict-Bayern und Werden (b). Im Jahr 1273. erhob Rudolph die Gräfin von Hanau eine gebohrne von Müntzenberg, und ihre Söhne, in den hohen Adel-Stand (c), wie auch im Jahr 1278. die Elisabeth von Miltitz Marggrafen Henrichs von Meissen zweyte Gemahlinn, und ihre mit demselben erzeugte Kinder (d). Diese Gnade ertheilte er, ohne daß es nöthig war der Reichs-Stände Genehmhaltung auszubringen. Die Hanauische Standes-Erhöhung bestärckten jedoch die Chur-Fürsten mit ihrer Einwilligung, vermuthlich, weil es der Graf zu mehrerer Sicherheit begehrte. Von Albrecht von Hale wird auch gemeldet, quod sua virtute & strenuitate meruerit, a Do-

Die Könige erhoben einige in den Fürsten- und hohen Adel-Stand.

mino Rudolpho Romanorum Rege honore & nomine Comitis insigniri (e).

(a) HERRGOTT d. l. T. III. p. 442.

(b) PETZ Thesaur. Anecdot. T. III. P. III. p. 645. 646. MEICHELBECK Chronici Benedicto - Burani p. 131. 140. SCHATEN Ann. Paderborn. P. II. Lib. 12. p. 169.

(c) LVNIG Part. Spec. Contin. II. von Grafen und Herren p. 519. 521.

(d) LVNIG Part. Spec. Cont. II. p. 178. Die Söhne erster Ehe kehrten sich jedoch daran wenig, und der Sohn zweyter Ehe wurde nach des Vaters Tode zur gleichen Theilung der Lande nicht gelassen. S. Herr WILCKENS Ticemannum p. 37. 38.

(e) H. STERONIS Annales ad an. 1279.

§. VII.

Ertheilete allerhand Privilegien.

Im Jahr 1274. erhielte das Closter Pfulingen vom König die Freyheit, eigene Hirten zu halten, und gewisse unbewegliche Zins-Güter des Reichs an sich zu bringen, welche sonst nur von den Zins-Leuten, die man Genossen nannte, besessen werden konnten (a). Der Stadt Worms versprach er im Jahr 1283, sie künftig nicht zu nöthigen, einen Todtschlä-

schläger wieder aufzunehmen (b), woraus erhellet, daß damahls die Kayser das Recht gehabt, Missethäter in den Reichs-Städten zu begnadigen. Die Städte Memmingen und Kaufbeuern brachten eine Verordnung aus, daß keinen Rittersmann, und Mönch erlaubet werden solte, in denselben einiges Gut erblich an sich zu bringen (c), und in der Stadt Mühlhausen solten bürgerliche Güter nur an Bürger verkaufet werden. Der König befreyte sie auch Anno 1290. vom Landgerichte, wenn nicht jemanden in der Stadt die Justiz versaget sey (d). Dem Abt zu St. Maximin verliehe Rudolph im Jahr 1273. das Näher-Recht an der Vogtey des Closters und den Kirchen-Gütern, welche die Vögte veräussern wolten (e). Es ist daher nichts neues, daß im XVIten Jahrhundert die Kayser der freyen Reichs-Ritterschaft eben dieses Recht an den Gütern ihrer Nebenbürtigen mitgetheilet haben. Vermuthlich sind darüber Beschwerden geführet, daß das Kayserliche Recht Privilegien zu geben ein und ander mahl zu weit ausgedehnet worden, welche den König veranlasset haben, im Jahr 1283. die Erklährung zu thun, daß die Freyheiten,

womit er verschiedene Städte und andere Oerter begabet hatte, dem Reich und der Geistlichkeit unschädlich seyn solten (f).

(a) LVDEWIG in Reliq. MSS. Tom. X. p. 154.

(b) LVDEWIG d. l. Tom. II. p. 240.

(c) LVNIG Part. Spec. Cont. IV. p. 1415. 1416. 1250. 1251.

(d) Herr GRASSHOF de Originibus Mühlhusae p. 198. 199.

(e) HONTHEIM Hist. Trevir. T. I. p. 801.

(f) LVNIG Spic. Eccles. P. I. p. 811.

§. VIII.

Auch das Stadt-Recht.

Das Stadt-Recht muste zu Zeiten von den Königen ausgewircket werden. Im Jahr 1276. begabte Rudolph Braubach mit den Freyheiten, welche andere Reichs-Städte hatten (a), imgleichen im Jahr 1291. Meyen (b), wodurch sie zwar zu Städten des Reichs, nicht aber zu unmittelbahren Reichs-Städten gemachet wurden. Er erlaubte im Jahr 1288. dem Bischof von Basel die Burg Schlosperg zu erbauen, und zu befestigen (c), und den Bischof von Paderborn zwey Festungen in seinen Stift anzulegen (d). Als auch

im

im Jahr 1291. Reinold Graf von Geldern zu Stavern an der Velow ein neues Schloß aufführen wolte, wirckete er die Kayserliche Genehmhaltung dazu aus (e). Ich werde unten verschiedene Schlösser anführen, welche ohne Kayserliche Genehmhaltung neu erbauet sind. Daß darüber zwischen den Bischof von Basel und Grafen von Mompelgard Streit entstanden, ergiebet der im Jahr 1283. errichtete Vergleich, mittelst dessen sie sich verbanden einer den andern nicht zu hindern, auf den ihrigen Festungen zu bauen (f).

(a) Herr von SENCKENBERG in Selectis T. II. p. 593.
(b) Herr von HONTHEIM Hist. Trevir. T. I. p. 823.
(c) HERRGOTT d. l. p. 537. 538.
(d) SCHATEN Ann. Paderborn. T. II. p. 169.
(e) Hist. Gelr. l. 6. p. 168.
(f) HERRGOTT d. l. p. 512.

§. IX.

Das Recht einen Marckt zu halten.

Der Stadt Rotenburg erlaubte der König im Jahr 1282. jährlich einem Marckt zu halten (a). Mit den Müntz-Recht begabte er, dem Grafen von Geldern zu Gefallen, die Stadt Arnheim (b)

Das Müntz-Recht.

Bergwercken.

und mit Bergwercken im Jahr 1277. den Bischof von Freisingen (c). Das Kampf- und Kolben-Recht wurde von ihm im Jahr 1274. und 1291. dahin eingeschrencket, daß kein Rotenburgischer Bürger von einem Fremden, noch ein Gelnhäuser ausser der Stadt zum Kampf solte können gefordert werden (d). Im Jahr 1290. bestättigte er eine Schenkung Hertzog Albrechts von Sachsen, vermöge welcher derselbe dem Closter Neuwerck die Vogthey über 21. Hufen Landes mittheilte (e).

Die Einschrenkung des Kampf-Rechts.

Der König bestättiget die Handlungen der Fürsten.

(a) LVNIG Tom. XIV. p. 335.
(b) LVNIG C. G. D. T. II. p. 1755.
(c) LVDEWIG in Reliqu. MSS. T. X. p. 160.
(d) LVNIG Part. Spec. Cont. IV. P. I. p. 787. & P. II. p. 335.
(e) HEINECCII Antiq. Goslar. p. 309.

§. X.

Von den Rechten Chur-Fürsten.

Von den Kayserlichen Rechten schreite ich nunmehr zur Erzehlung derjenigen, welche in diesen Zeiten durch die Stände des Reichs geübet sind. Die Wahl Rudolph I. hatte der Chur-Fürsten Recht den erledigten Kayserlichen Thron mit Ausschliessung der übrigen Reichs-Stände

de hinwieder zu besetzen, treflich bestättiget, und dieser König thate es noch mehr durch verschiedene gemachte Verfügungen. Die zwischen den Häusern Bayern und Pfaltz wegen der Chur-Würde entstandene Streitigkeit entschiede er im Jahr 1275. dahin, daß sie beyde die Kayser-Wahl verrichten, jedoch nur eine Stimme führen solten (a). Den Königen von Böhmen bestättigte Rudolph im Jahr 1289. und 1290. das Ertz-Schencken-Amt, und die Befugniß einen Kayser mit den übrigen dazu berechtigten Fürsten zu erwehlen (b). Die den Pfaltz-Grafen beym Rhein von Alters anvertrauete Verwaltung des Reichs bey Erledigung des Kayserlichen Throns erstreckte er auf Oesterreich und Steyermarck (c). Seit diesen Zeiten sind die Wille-Briefe der Chur-Fürsten in den Reichs-Handlungen üblich worden (d). Die Bestättigung der Freyheiten des Römischen Stuhls wurde von den Chur-Fürsten genehmiget (e). Diese willigten auch in die Oesterreichische Privilegien im Jahr 1283. (f), und Ertz-Bischof Werner zu Mayntz, Hertzog Johann zu Sachsen, und Marggraf Otto zu Brandenburg in die den Johann de Avesnis

ertheilte Belehnung mit den Lande Alost (g). Daß die Standes-Erhöhung der Gräfin von Hanau und ihrer Kinder so gar von den Chur-Fürsten bestättiget ist, habe ich oben §. VI. gesaget. Nachdem, wie daselbst gemeldet worden, verschiedener Kayser Verfügungen, welche die Chur-Fürsten nicht gebilliget hatten, für unkräftig erkläret worden, suchte man, um sich in völlige Sicherheit zu stellen, deren Einwilligung auszubringen.

(a) TOLNERI Cod. Diplom. Palat. num. 107.

(b) LVNIG Part. Spec. Cont. I. erste Fortsetzung p. 10.

(c) LEIBNITZ in Mantissa Cod. jur. gent. Diplom. p. 102.

(d) Herr Professor KOEHLER in der Teutschen Reichs-Historie p. 259. Herr von BEVLWITZ de Consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imperii feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Herr Prof. WALCHII Comm. de Litteris Electorum consensionis testibus.

(e) LVNIG Cont. Spic. eccles. p. 181.

(f) LVNIG Cont. unter Oesterreich p. 9.

(g) MARTENE Thes. Anecdot. T. I. p. 1132. 1161. 1190.

§. XI.

§. XI.

Alle Reichs-Stände waren bereits zu großer Macht gelanget.

Daß dieser und der übrigen Reichs-Stände Macht und Ansehen schon dahmals sehr groß gewesen, ist um deweniger befremdlich, weil die Kayserliche Gewalt, welche ihnen Schrancken setzen sollen, seit so langen Jahren in den letzten Zügen gelegen, und König Rudolph die Kräfte mangelten, allen eigenrichterlichen Verfahren dergestalt Ziel und Maaß zu setzen, wie es die gemeine Wohlfart erforderte. Die Stände wurden genöthiget, sich und die ihrige durch Bündnisse wieder die Stöhrer der gemeinen Ruhe in Sicherheit zu stellen, und mittelst des im Jahr 1287. auf den Reichstag beliebten allgemeinen Land-Friedens, denen Fürsten dessen Verbesserung ausdrücklich erlaubet (a). Da man es ihnen nicht zum Verbrechen deutete wenn sie selbst wider den König die Waffen führeten, wie in §. II. gemeldet worden, so ist leicht zu ermessen, daß ihre Unterwürfigkeit nicht die gröste gewesen. Inzwischen wurde es dennoch als eine strafbahre Verabsäumung ihrer Pflichten angesehen, wenn sie sich auf eine ergangene Ladung beym Königlichen Hofe nicht einfanden (b).

(a) LEHMANNS Speirische Chronic p. 558.

(b) Chronica Australis beym Freher T. I. p. 327. Chronic. Salisburgense beym Pertz in script. austriacis T. I. p. 373.

§. XII.

Und mit den mehresten Regalien versehen.

Sie waren mit den mehresten Regalien versehen, und da auch Unterthanen ihre widerwärtige befehden durften, Fürsten und Herren vielmehr befugt, Kriege zu führen, und Frieden zu schliessen. Sie bauten selbst Festungen, und erlaubten ihren Unterthanen es gleichfals zu thun. Die Stadt Rostock muste daher im Jahr 1278. mit Woldemar Herrn zu Rostock einen besonderen Vertrag errichten, um zu behindern, daß er binnen einer Meile von dieser Stadt keinen befestigten Ort anlegte (a), und Hertzog Albrecht von Oesterreich erlaubte im Jahr 1293. Conrad Herrn von Pottendorf sein Schloß bey Ebenfurt wieder aufzubauen (b).

Die Fürsten erhoben Schatzungen von ihren Unterthanen, und von fremden Ungelt, wovon Hertzog Johann zu Sachsen die Hamburger im Jahr 1274. in seinen Lande befreyete (c). Der König erlaubte so gar Graf Reinald von Geldern,

dern, welcher, wie im §. IV. gemeldet ist, Ost-Friesland nur an statt desselben auf einige Zeit regieren solte, Steuren und Beeden zu erheben, wenn er es nöthig zu seyn erachtete, daher keinen Zweifel leidet, daß es auch Erb-Herrn thun dürfen. Diese gaben ihren Unterthanen Privilegien, und bestättigte im Jahr 1281. der König dem Closter Alderspach die Freyheit von der Mauth, die demselben Hertzog Leopold von Oesterreich ertheilet hatte (d), und Hertzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1286. dem Closter zum heiligen Creutz die Rechte, welche selbiges so wohl von den Kayserн und Römischen Königen, als den Oesterreichischen und Steyrischen Fürsten erhalten (e).

Mit den Müntz-Recht waren viele Reichs-Stände begabet (f), dessen sie auch andere theilhaftig machten, und erhielten es die Leipziger Bürger im Jahr 1273. von Marggraf Dieterich zu Landsberg (g).

Den geistlichen Fürsten muß man angemuthet haben, dem König eine Beysteuer zu geben, weil sie es für nöthig erachtet, sich davon frey sprechen zu lassen (h). Die Fürstenthümer waren

theil-

theilbahr, mithin das Erb-Recht auf das weiteste ausgedehnet (i).

(a) LVNIG Part. Spec. Cont. IV. P. II. p. 683.
(b) LVDEWIG in Reliqu. MSS. T. IV. p. 268.
(c) LAMBECIVS Rer. Hamburg. Lib. 2. p. 3. Chronicon Clauſtro-Neoburgenſe beym Pez Rer. Auſtr. T. I. p. 466.
(d) GEWOLD ad Hund. Tom. II. p. 45.
(e) LVDEWIG in Reliqu. MSS. T. IV. p. 266, 267.
(f) SCHANNAT Cod. Prob. Hiſt. Wormat. p. 143. 144.
(g) LVNIG d. l. p. 543.
(h) HERRGOTT d. l. p. 473.
(i) STERONIS Annales ad ann. 1290. TRITHEMIVS in Chron. Hirſang. ad ann. 1285.

Jedoch bey weiten nicht ſo mächtig, als heutiges Tages.

§. XIII.

Dieſen allen ohngeachtet darf man ſich nicht vorſtellen, daß die Reichs-Stände ſolche große und mächtige Herrn geweſen, wie ſie anjetzt ſind. Die durch das Fauſt-Recht veranlaſſete Schmählerung der Obrigkeitlichen Gewalt, welche der Königlichen Hoheit ſo großen Abbruch thate, gereichte auch der Landesherrlichen nicht ſelten zum empfindlichſten Nach-

Nachtheil. Nur diejenige Unterthanen gehorsamten ihren Obern denen die Kräften fehleten, sich ihnen zu widersetzen. Damit aber war der Adel und die Städte vielfältig versehen. Jener befestigte seine Wohnungen, und machte sie für Erfindung des Pulvers öfters unüberwindlich. Ein solcher Ort konnte mit weniger Mannschaft wieder eine weit grössere Macht vertheidiget werden. Die Freundschaft dessen Besitzers war demnach schätzbar, und wenn ihn der Landes-Herr nur sauer ansahe, so verbande er sich mit seinen Feinde, truge diesen wohl gar einen Theil seiner Güter zu Lehn auf, und räumte demselben das Oefnungs-Recht ein. Dergleichen Verträge wurden für erlaubet gehalten, obwohl dieselbe mit der Pflicht nicht gereimet werden konten, welche ein Landsaß seinen Landes-Herrn schuldig ist, sie auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich waren. Weil man aber dergestalt nicht selten fremde Unterthanen an sich zoge, so muste man geschehen lassen, daß es andere gleichfals thaten. Vielfältig machten auch mehre von Adel ein Bündniß wider ihren Herren, sendeten ihm einen Fehde-Brief zu, und kündigten demselben zugleich

gleich die Lehne auf, welche ihnen demnechst bey erfolgten Frieden wieder verliehen werden musten (a). Die grössere Städte machten es nicht besser. Diese zu erobern, durfte kein Fürst ihrer starken Mauren und vieler nahmhafter Einwohner halber, hoffen. Sie gaben sich wohl gar in anderer Fürsten Schutz, oder errichteten mit ihnen Bündnisse. Solchen Unwesen zu steuren, vermogten die Landes-Herrn nicht. Man wuste damahls von keinen perpetuo milite, und war des zu Kriegesdiensten verbundenen Lehn-Adels nicht dergestalt mächtig, wie heutiges Tages der geworbenen Soldaten. Deswegen konten auch diejenige, welche große Länder beherrscheten, nicht leicht große Krieges-Heere bey einander bringen, und sich in und ausser ihren Fürstenthümern furchtbar machen. Man nahme zwar auch zu selbigen Zeiten wohl tapfere Krieges-Leute in Sold. Dieser aber wurde aus dem Cammer-Gütern gereichet, weil die Unterthanen sich nur selten bewegen liessen, Steuren aufzubringen, und also fehlete es denen Herren an Vermögen viele Söldner zu unterhalten. Sie hatten keine freye Hände im Lande zu verordnen, was ihnen gut

deuchte,

deuchte, sondern wenn ein neues Gesetz gemachet werden solte, so liesse man es gemeiniglich auf der Schöppen Urtheil ankommen, welche aus der Landschaft genommen wurden (b). Deswegen erfordert der Reichs-Abschied vom Jahr 1287. daß die Fürsten mit der Land-Herrn, d. i. mit ihrer Stände Rath, den Land-Frieden verbessern mögen (c). Auch die Entscheidung der entstandenen Streit-Händel geschahe nicht von der höchsten Obrigkeit nach ihren und ihrer Diener Gutdüncken, sondern dem Erkenntniß der Schöppen gemäß, welche, wenn die Sache einen Rittersmann betraf, aus den Adel, wenn man aber wider einen Bürger Recht suchte, aus der Bürgerschaft genommen wurden (d), und bey solchen Erkentnissen bliebe es an einigen Orten schlechterdings, ohne daß eine Appellation an den Landes-Herrn verstattet wurde, wie denn in den Privilegien der Stadt Hameln versehen ist, daß eine für den dasigen Fürstl. Vogt entschiedene Sache angesehen werden solle, als wenn sie für den höchsten Vogt und Landes-Herrn entschieden sey (e). Die Cammer-Gefälle der mehresten Fürsten waren auch bey weiten so ansehnlich nicht als an-

jetzt,

jetzt, da ihren Landen so manche schöne Graf- und Herrschaft einverleibet, und zu einem Fürstl. Amt gemachet ist, von welchen viele erloschene Gräfliche und Freyherrliche Häuser ihr reichliches Auskommen hatten. Nichts schrenckte aber der Landes-Herrn Gewalt so sehr ein, als die concurrens jurisdictio Regis, welcher das Reich durchreisete, und an allen Orten, wo er sich befande, die Gerechtigkeiten handhabete, mithin sonder Zweifel vieles wieder den Willen der ordentlichen Obrigkeit verfügte, weil sich insonderheit die von dieser unzufrieden waren, an ihn wendeten. Von der Territorial-Hoheit, womit die Teutsche Reichs-Stände heutiges Tages versehen sind, wuste man also damahls nichts, sondern die Justitia alta war das höchste Recht, welches einen Fürsten verliehen wurde (f). Wie furchtbar ein König noch zu selbigen Zeiten den großen Fürsten gewesen, erhellet daher, daß der Hertzog von Bayern anfangs Bedencken getragen, dem tapfern Rudolph seine Stimme zu geben, weil er besorgte, es möchte selbiger ahnden, daß er seine Gemahlinn aus ungegründeter Eifersucht ums Leben bringen lassen (g).

(a) Mei-

(a) Meine Neben-Stunden P. I. p. 438. 439.
(b) Neben-Stunden P. II. p. 463. 464. P. III. p. 52.
(c) LEHMANNS Speirische Chronic. p. 558.
(d) Neben-Stunden P. I. p. 581. In Herr WILCKENS Ticemanno Codic. Diplom. n. 57. lesen wir: Et si predicti rustici de Blumberch aliquos malefactores arriperent, & illos judicarent, & tunc illos in Choſtdorf sub patibulo secundum eorum merita interirent. Das peinliche Hals-Gericht wurde also mit Bauren besetzet, und diese erkannten die Todes-Strafe.
(e) LVDEWIGS Reliqu. MSS. Tom. X. p. 30.
(f) HONTHEIM Hist. Trevir. Tom. I. p. 824.
(g) ALBERTVS Argentinensis p. 100.

§. XIV.

Von den in Gerichten üblichen Rechten.

Die Gerichte sprachen zwar zu diesen Zeiten noch nach den alten Teutschen Rechten, und alle Fürsten und Richter wurden im Jahr 1287. angewiesen, nach des Landes Sitt und Gewohnheit zu richten (a). Inzwischen findet man schon den fremden Rechten gemäß errichtete Testamente (b), und im Jahr 1284. be-

zoge sich Pfaltzgraf Heinrich in einer Urkunde auf den L. Corneliam (c).

Merckwürdig ist es, daß auch bereits im Jahr 1282. der Bischof von Basel Magistrum Henricum de Vischinun Carpentarium mit einen Ritter-Lehn belehnet hat, welches dieser von Burchardo milite de Haitluowe käuflich an sich brachte (d).

(a) LEHMANNS Speyrische Chronic. p. 555.
(b) GVDENI Cod. Diplom. T. II. p. 140.
(c) GEWOLD ad Hund. T. II. p. 350.
(d) HERRGOTT d. l. p. 504.

Vier

Vier und zwanzigste Abhandlung

enthaltend eine Erörterung der Frage: Ob und welchergestalt Teutschland im IX. X. XI. und XIIten Jarhundert ein Erb-Reich gewesen.

§. I.

Wie fern Teutschland zu der Carolinger Zeiten ein Erbreich gewesen.

Die der Teutschen Alterthümer kündigste Gelehrte, können sich darüber nicht vereinigen: Ob unsern Königen im IX. X. XI. und XIIten Jahrhundert ein Erb-Recht am Reich zugestanden, oder ob sie die Crone der Wahl zu dancken gehabt? Wir lesen vielfältig, daß dieselbe erwehlet worden, zugleich aber, daß sie sich auf ein Erb-Recht berufen, und ihre Nachfolger ernennet haben. Der scharfsinnige Präsident MONTESQUIOU löset in seinen Buch de L'Esprit des Loix meines Ermessens den Knoten sehr wohl auf, und vereiniget die Historien-

Schreiber, welche einander zu widersprechen scheinen, wenn er L. 31. C. 1. p. 514. sich also vernehmen lässet: La couronne au commencement de la seconde race fut elective, parce que le peuple choisit; elle fut héréditaire, parce qu' il choisit toujours dans la même famille. In den Originibus Guelficis Tom. II. p. 237. siehet man die Sache fast eben so an, wenn behauptet wird, Germaniae regnum verbis quidem electivum, re autem ipsa, scilicet si masculi heredes sive liberi generis masculini supererant, hereditarium fuisse. Ich will die Beweisthümer dieser Meinung beybringen, und sie erläutern.

§. II.

Man legte den Königen ein Erbrecht bey.

Daß die Päbste das Fränckische Reich erblich zu machen gesuchet, lehret uns REGINO ad ann. 753. also: Francorum proceres apostolica benedictione sanctificans authoritate St. Petri sibi a Christo tradita obligavit & obtestatus est, ut nunquam de altare stirpe per succedentium temporum curricula, ipsi vel quique ex eorum progenie orti Regem super se prae-

praesumant aliquo modo constituere, nisi de eorum progenie, quos & divina providentia ad fidem apostolicam tuendam eligere, & per eum videlicet S. Petri Vicarium, imo Domini nostri Jesu Christi in potestatem regiam dignata est sublimare, & unctione sacratissima consecrare. Eben dieser Historien-Schreiber setzet ausser Zweifel, wie man dafür gehalten, es gebühre der Nachkommenschaft des Pipins die Crone. Er schreibet ad ann. 866.: Circa haec tempora Ludowicus Rex fratris sui Caroli regnum cum exercitu ingressus est, gestiens occidentalia regna suo dominatui subjugare, fratrique praeripere *debitam portionem*, *quae ei sorte ac funiculo hereditatis competenter acciderat*; Imgleichen ad ann. 883.: Ea tempestate Carolus Imperator in Italia morabatur, ubi diversis legationibus Germaniae ac Galliae pulsatur, *ut ad suscipienda regna sibi hereditario jure competentia*, festinaret, & periclitanti imperio succurreret, quor, capite amisso, ludibrio hostibus erat; und ad ann. 888.: Post cujus (Caroli Crassi) mortem regna, quae ejus di-

tioni paruerant, *veluti legitimo destituta herede*, in partes a sua compage resolvuntur, & jam non naturalem dominum praestolantur, sed unum quodque de suis visceribus Regem sibi creari disponit. Die Könige bestimmeten so gar ihre Nachfolger, und theilten das Reich unter ihre Söhne. Wir lesen beym REGINO ad ann. 855.: Lotharius convocatis primoribus regni imperium filiis suis divisit. Ludovico Italiam tradidit, eumque Imperatorem appellari fecit: Aequivoco vero idem Lothario regnum, quod ex suo nomine vocatur, concessit: Carolo autem, qui junior natu erat, Provinciae regnum largitus est, und in den Annalibus Francorum Fuldensibus ad ann. 840.: Hlutarium de Italia sero venientem Franci loco patris ejus super se regnaturum suscipiunt. Hunc enim ferunt Imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus, hoc est, sceptro Imperii & corona. Quod fratres ejus non consentientes contra eum insurgere parant. Mehre Exempel will ich in folgenden anführen.

§. III.

§. III.

Hingegen meldet eben der REGINO ad ann. 750.: Pipinus secundum morem Francorum *electus in Regem*, & unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii Moguntiacensis urbis Archiepiscopi, & elevatus est a Francis in regno in Suessionis civitate. Insonderheit sind folgende Worte eines Briefes, welchen der Mayntzische Ertz-Bischof Hatto an den Pabst abgelassen, merckwürdig: Quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, *communi consilio principum & totius populi consensu in regem elevaretur*, & quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus *pristinum morem* servare, quam nova institutione insidere (a). Indem also Ludewig das Kind erwehlet wurde, geschahe nichts neues, sondern die Teutsche blieben bey dem alten Gebrauch, vermöge dessen sich zwar für geschehener Wahl kein Königlicher Printz der Regierung unterzoge, solche ihm aber vom Volck gemeiniglich aufgetragen wurde.

Die Könige wurden vom Volck erwehlet.

Man sahe es als etwas hartes an, die Nachkommen der Könige ohne erhebliche Ursachen vorbey zu gehen. Ob aber eine solche Ursach fürhanden sey, beurtheilten die Reichs-Stände, und wurde keiner auf den Thron erhoben, bevor selbige zu erkennen gegeben hatten, daß sie nichts an ihn auszusetzen fänden. Es entstunde ein Zweifel, ob Ludewig dem Kinde, welcher seiner jungen Jahre halber untüchtig war, das Regiment zu führen, solches zu übergeben sey. Aus Hochachtung gegen seine Königliche Vorfahren, und um eine Trennung des Reichs zu verhindern, wurde er dennoch der Crone theilhaftig gemachet. Wenn die Könige ihre Nachfolger bestimmeten, so riefen sie solcherwegen die Stände zusammen, und bewegten selbige ihren Willen zu genehmigen. Also machte es Pipin im Jahr 768., wie FREDEGARIVS Scholasticus beym Freher. Rer. Franc. T. I. p. 166. folgendergestalt erzehlet: Cernens quod vitae periculum evadere non posset, omnes proceres suos, Duces & Comites Francorum tam Episcopos, quam Sacerdotes ad se venire praecepit, ibique *cum consensu Francorum* & procerum

suo-

suorum seu & Episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, aequali sorte inter praedictos filios suos Carolum & Carlomannum, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit; Und daß die Stände eine solche Theilung ausdrücklich bedungen haben, lehren uns diese Worte des EGINHARDI beym Freher d. l. p. 434.: Franci facto solenniter generali conventu ambos sibi reges constituunt, *ea conditione praemissa*, ut totum regni corpus ex aequo partirentur, & Carolus eam partem, quam pater eorum Pipinus tenuerat, Karolomannus vero eam, cui patruus eorum Karolomannus praeerat, regendi gratia susciperet. *Susceptae sunt utrinque conditiones*, & pars regni divisi juxta modum sibi propositum ab utroque recepta est. Es machet zwar ECKHART de Rebus Franciae Orientalis Tom. I. p. 600. wider diese Erzehlung verschiedene Einwürfe. Sie thun aber zu gegenwärtiger Sache nichts. Denn hätte gleich Einhardus Carl den Großen die Länder beygeleget, welche Carlmann überkommen, so ist doch nicht zu glauben, daß dieser

der Reichs-Verfassung so kündige Mann sich geirret, wann er geschrieben, es sey von den Ständen nur unter einer gewissen Bedingung darin gewilliget, daß das Reich zwischen ihres Königes Söhnen vertheilet worden. Carl der Große unterzog sich eben wenig der Gewalt, die Reichs-Folge nach Willkühr zu bestimmen, sondern er begehrte, und erhielte im Jahr 806. die Genehmhaltung aller Stände. Es heißet beym ADELMO in Francorum Regum Annalibus edit. Freher. p. 408.: Conventum habuit Imperator cum primoribus & optimatibus Francorum, de pace constituenda & conservanda inter filios suos, & divisione regni facienda in tres partes, ut sciret unusquisque illorum, quam partem tueri & regere debuisset, si superstes illi eveniret. De hac partitione & testamentum factum, & *jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum*; Und in der Charta divisionis: Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, *quem populus eligere velit, ut succedat patri suo in regni hereditate*, volumus, ut hoc consentiant patrui ipsius pueri,

& regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, eorum frater habuit (b). Da denn das Erb-Recht dem Sohne unter der Bedingung beygeleget wird, wenn ihn das Volck zum Reichs-Folger erwehlen wollen. Aus dem THEGANO de Gestis Ludewici Imp. §. 6. lernen wir, daß besagter große Kayser seinem Sohn die Königliche Würde nicht eher beygeleget, bis alle hohe und niedrige darin gewilliget haben. Die Worte des Geschicht-Schreibers lauten folgendergestalt: Imperator, cum jam intellexisset appropinquare sibi diem obitus sui, vocavit filium suum Ludewicum ad se cum omni exercitu, Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus loco positis habuit grande colloquium cum eis Aquisgrani Palatio, pacifice & honeste ammonens, ut fidem erga filium suum ostenderent, interrogans omnes a maximo usque ad minimum si eis placuisset, ut nomen suum, id est Imperatoris, filio suo Ludewico tradidisset. Illi omnes responderunt, Dei esse admonitionem illius rei. Eben also hielte es Kayser Ludewig der Fromme, und ließe die

Thei-

Theilung des Reichs zwischen seinen Söhnen, die er gut fande, von den Ständen bestättigen, wie ADELMVS d. l. p. 422. ad ann. 821. mit diesen Worten bezeuget: Iterumque conventus mense Majo Noviomagi habendus condictus est, Comites, qui illuc venirent, deputati. Eo Dominus Imperator post festi paschalis expletionem per Mosam navigavit, ibique constitutam annis superioribus atque conscriptam inter filios suos regni partitionem recensuit, ac juramentis optimatum, qui tunc adesse poterant, confirmavit. Von deren nachmahls im Jahr 840. gemachten Theilung melden die Annales Reuberiani p. 63.: Cunctus populus talibus applaudens omnia sibi placere dicebat.

(a) GEWOLD ad Hund. Metrop. Salisburg. T. I. p. 32.

(b) ECKHART de Rebus Franciae Orientalis T. II. p. 43.

§. IV.

Beantwortung der dawider gemachten Einwürfe.

Man wendet zwar hierwieder ein 1) die Worte Electio und Consensus würden von den angeführten Schrift-Stellern in einen gantz andern als den sonst gewöhn-

wöhnlichen Verstand genommen, und bedeute jenes eine solennem inaugurationem, dieses aber die Unterwerfung, wozu sich das Volck anheischig gemachet habe.

Da auch 2) die Fränckische Stände auf Reichs-Tagen nur ihr Gutachten sagen dürfen, aber durch ihre Stimmen die Entscheidung nicht geben können, so hätten sie an der Ernennung des Nachfolgers im Reich keinen grössern Theil gehabt.

Insonderheit ergeben 3) des Ertz-Bischofs Hatto fürhin angeführte Worte, daß man das Reich zu selbiger Zeit für erblich gehalten (a).

Ich absehe aber 1) nicht, warum man die Worte Electio und Consensus zu der Carolinger Zeiten nicht so wohl im eigentlichen Verstande nehmen will, als in den folgenden Jahrhundert unter den Sächsischen Kayfern (b). Pipins Nachkommen waren mit keinen bessern Recht zur Crone begabet, als die von Henrich dem Vogeler abstammende Sächsische Printzen. Was für Ursach hat man den in IX. Seculo den gedachten Worten einen Sinn beyzulegen, den sie weder in den vorhergehenden, noch in den gleich dar-

darauf folgenden Zeiten gehabt? Der Pabst muthete zwar den Francken an, keinen andern König als von Pipins Geblüte auf den Thron zu setzen. Sie verbanden sich aber dazu keinesweges. Die von den Ständen geschehene Erkäntniß der Nachfolger im Reich kann in einer schlechterdings schuldigen Anlobung der Treue deswegen nicht bestanden seyn, weil sie nur unter gewissen willkührlichen Bedingungen sich dazu entschlossen haben, und wenn die Electio eine bloße Solennität gewesen wäre, so hätte man nicht zweifeln können, ob das Volck einen aus der Königlichen Nachkommenschaft erwehlen würde, wie in den angeführten Charta divisionis geschehen. Am wenigsten ist dadurch eine Salbung angedeutet (c), weil sie vom Volck gesaget wird, welches diese Bischöfliche Function nicht verrichtete.

2) Haben die Francken wider den uhralten Gebrauch der Teutschen Völcker und insonderheit ihrer Vorfahren sich der Carolingischen Könige willkührlicher Gewalt nimmer unterworfen (d).

3) Fehlet es so viel, daß der Ertz-Bischof Hatto das Reich für erblich gehalten, daß er vielmehr die Meinung geäussert,

äussert, es sey durch sonderbahre göttliche Schickung, und also ausserordentlich Ludewig das Kind auf den Thron erhoben, welches von einen natürlichen Cron-Erben nicht gesaget werden mag. Die alte Gewohnheit, bey der man damahls bliebe, bestunde nicht in der Erkäntniß des Erb-Rechts eines Königlichen Prinzen, sondern in der auf ihn deswegen gefallenen Wahl, weil man das Königliche Haus nicht leicht vorbey gienge, obwohl es aus erheblichen Ursachen geschehen konte, maßen sonst keine Berathschlagung darüber anzustellen gewesen wäre, ob der unmündige Printz zu nehmen sey oder nicht?

(a) Herr JOACHIM vom Teutschen Wahl-Recht p. 5. 8. 25.
(b) Eben daselbst p. 24. 25.
(c) BALVZIVS ad Capitularia Regum Francorum Tom II. p. 108.
(d) SCHILTER de Libertate ecclesiarum Germaniae Lib. I. Cap. 3. §. 3. Lib. 3. Cap. I. §. 10. Cap. 8. §. 25.

§. V.

Auch die Sächsische Kayser sind erwehlet.

Kein bessers noch geringeres Recht stunde den Sächsischen Kayserrn zu. Sie traten das Regiment nicht ehe an, bis das Volck

Volck darin gewilliget hatte. Legten sich dennoch aber auf gewisse Maße ein Erb-Recht bey. Als Otto der Große zum Reich gelangte, redete der Ertz-Bischof zu Maynz das Volck also an: En adduco vobis a Deo electum & a Domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis Principibus Regem factum Ottonem; Si vobis ista electio placeat, dextris in coelum levatis significate. Der Annalista Saxo beym Eccard Corp. Histor. Tom. I. p. 258., welcher dieses erzehlet, thut hinzu: Ad haec omnis populus dextras in coelum levans cum clamore valido increpati sunt prospera novo Regi. Ita more Francorum Otto Rex creatus regnare coepit, mithin wurde es mit der Besetzung des Throns unter den Sachsen nicht anders gehalten, als unter den Carolingern. Daß auch Otto der Große gezweifelt hat, ob die Wahl jederzeit auf seine Nachkommen fallen würde, erhellet aus folgender Anno 937. von ihm gemachten Verordnung: Si aliquis generationis nostrae in Francia & Saxonia regalem potestiva manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupa-

cupatum monasterium & sanctimoniales inibi in Dei servitio congregatae. *Si autem alter e populo eligatur Rex*, ipse in eis suam regalem teneat potestatem, sicut in caeteris catervis in obsequium Sanctae Trinitatis simili modo congregatis. Nostrae namque cognationis, qui potentissimus sit, advocatus habeatur & loci praedicti & ejusdem catervae (a). Die Wahl König Otto II. geschahe mit des Volcks Einwilligung, wie in Vita Brunonis §. 36. also gemeldet wird: Erat Imperatori filius - - Caesar ipse futurus, electum summo consensu ab omni populo Regem esse constituit. Es schreibet DITMARVS Merseburg. beym Leibnitz Rer. Brunsuic. Tom. I. p. 328. Von der Königin Mathilda: Asserunt nonnulli, eandem hoc summopere diu nisam fuisse, quod junior filius suimet patris sedem possideret. Sed hoc Dominus electos sibi ad unaquaeque semper praeordinans noluit, nec Summatum optima pars consensit. Eben derselbe meldet von Henrich II. p. 358.: Quos singulatim ut se in Dominum sibi & Regem *eligere voluissent*, *multis*

promissionibus hortatur - - - Is (Heripertus Archipraesul) cum omnibus, qui huc Imperatoris funus sequebantur, excepto Antistite Sigefrido, Duci tunc non consentiebat, neque omnino denegabat, *sed quo melior & major populi totius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat.* Von eben denselben saget er nachmahls p. 365.: Illum summa praeordinatione in Regem electum. Und ferner: Theodricus vero Luthariorum Dux vir sapiens & militaris, *quo se pars populi major & melior inclinaret*, securus expectabat. Damit stimmen überein die Worte TANGMARI in Vita Berwardi Cap. 34.; Unde fit mirabilis Dei misericordia in electum adunatio, *ut popularium vota Primorum praevenirent studia.* Nam sicubi publici conventus cogebantur, vox una vulgarium Dominum Hinricum debere imperare, ipsum, non alium quaemlibet, rebus debere praeesse. Omnibus ergo pari voto in electione illius concordantibus, Willegisus Archiepiscopus & beatus Bernwardus cum caeteris regni Principibus Dominum

minum Henricum Moguntiam cum summo honore ducentes Dominica octava Pentecoste regimen & regiam potestatem, cum Dominica hasta tradiderunt. Woraus auf das klåreste die Gewalt des Volcks bey der Königs-Wahl erhellet.

(a) KETNER Antiquit. Quedlinburg. p. 7. LEVCKFELD Antiq. Halberstad. p. 638. MADERVS Antiquitat. Brunsuicens. p. 106.

§. VI.

Daß immittelst zu diesen Wahlen die Herkunft fürnemlich Anlaß gegeben, leidet keinen Zweifel. Auf eine gåntzliche Ausschliessung des Königlichen Hauses dachte nicht leicht jemand, sondern es war gemeiniglich nur die Frage: Wer aus selbigen auf den Thron erhoben werden solte? Es heisset in Vita Mathildis C. 2. §. 8.: Cunctos Principes regni convenire praecepit Rex, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent; Und beym DITMARO p. 328.: *Indoles relictae posteritatis Henrici certos voluntariae electionis fecit Principes.* Nec pluribus,

Doch gab dazu die Herkunft fürnemlich Anlaß.

quibus regnandi spes in subsecutura Dominorum sobole non relinquitur, & inter se facta dissensione & longa contentione aliquod consilium & solamen cito non providetur, si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus omni odio procul remoto assumatur. Er meldet auch p. 365., maximam multitudinem populi respondisse Henrico regnum ambienti, illum Christi adjutorio & *jure hereditario* regnaturum. Imgleichen ADELBOLDVS Num. I.; *Hereditarium solium* (Henrici II.) dicimus, quia a Carolo M. descendebat. Insuper Ottonis III. cognatus fuit; und Num. 5.; Sciebat Theodoricus Henricum II. *in regno esse heredem;* Dann ferner das Chronicon Magdeburgicum pag. 281.; Henricus Bawarorum Dux in Regem eligetur, quia Ottoni non filius consanguinitatis linea proximior. Man hielte es also für hart, das Königliche Haus vorbey zu gehen, wenn in selbigen ein tüchtiger Regent zu finden war. Das Volck hatte mit Theil an der Wahl. Die Fürsten scheinen ihm aber jemand in Vorschlag

schlag gebracht zu haben. Denn es heisset in eben angeführten Chronico d. l.: Majores & mediocres Saxones convenunt, & Regem a Principibus electum unanimiter confirmant.

§. VII.

In einer Schrift, welche unter den Titul: Conradus Samuel Schurtzfleischius se ipse defendens a Nicolai Hieronymi Gundlingii insultibus, id est, Dissertatio, qua Ottonem primum non jure electionis, sed successionis regno Germaniae praefuisse demonstratur, längst ans Licht getreten, hat man auch behaupten wollen, das Wort eligere bedeute bey den Historien-Schreibern dieser Zeiten nur eine declarationem, & renunciationem, und keine primam juris regnandi concessionem. Es erhellet aber aus den angeführten Stellen, daß diese Declaration nicht nothwendig erfolgen müssen, mithin war das Jus regnandi unvollenkommen, bis sie geschehen. Warum fruge beym Annalista Saxone der Ertz-Bischof zu Maynz das Volck, ob ihm die von dem Fürsten geschehene Wahl König Otto I. gefiele, wenn es sich selbige seines Erb-Rechts

Man hielte es für hart, den Sohn eines Königs ohne erhebliche Ursache von der Reichs-Folge auszuschliessen.

halber gefallen lassen muste? Nach dessen Tode zweifelten, wie Ditmarus schreibet, die Fürsten nicht, wen sie zu erwehlen hätten, keinesweges aber allein des Erb-Rechts halber, sondern propter indolem relictae posteritatis, und er thut hinzu, daß aus einem andern Geschlecht, die Könige genommen werden, si in consanguinitatis linea aliquis tali officio dignus non invenitur. Daß König Henrich II. im eigentlichen Verstande erwehlet ist, leidet keinen Zweifel. Einige Fürsten äusserten für der Wahl, daß sie dem meliori & majori populi parti beypflichten wolten. Das Volk erklärte sich auch ehe für ihn als die Großen. Es ist nicht glaublich, daß die Sächsische Kayser mehr Recht gehabt, als die Carolingische, oben aber §. III. gezeiget, daß Ludewig der Fromme seine Söhne nur alsdenn angewiesen ihrer Brüder Kinder die Reichs-Folge nicht streitig zu machen, si hos populus eligere velit, ut patri succedant. Der Verfasser gedachter Schrift leget solche Verordnung dahin aus, daß wenn das Volck den Enckel für tüchtig zur Regierung erkenne, ihm des Vaters Bruder unter den Vorwand der Vormundschaft daran nicht hindern solle. Die Charta di-

divisionis thut aber keiner Vormundschaft Meldung, sondern redet von der Reichs-Folge. Von unmündigen Kindern kann man nicht sagen, daß sie geschickt sind, das Ruder des Regiments zu führen.

Zwar entstehet daher ein Zweifel gegen das Wahl-Recht, daß man beym DITMARO pag. 365. folgendes lieset: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum Christi adjutorio & *jure hereditario* regnaturum, se paratos ad omnia, quae sibi unquam scirent esse voluntaria. Herr JOACHIM in der Abhandlung vom Teutschen Wahl-Recht pag. 27. antwortet hierauf, es hatten nur die Sachsen diese Antwort ertheilet, welche allen Teutschen Völkern keine Könige aufdringen können. Sie redeten auch nicht so wohl von dem Reich, als von dem Hertzogthum Sachsen.

Allein mit dieser Einwendung wird man schwerlich auslangen. Die Sachsen wolten das Reich keinesweges erblich machen, sondern sie erkannten, daß es bereits ein solches sey, und das Zeugniß dieses Volks verdienet die gröste Aufmercksamkeit, bevorab da niemand demselben widersprochen hat. Unmöglich kan man auch dessen

sen Worte von dem Hertzogthum Sachsen verstehen. Nicht von diesen, sondern von dem Reich war die Rede. DITMARVS schreibet: Quo omnibus in uno collectis legationem suam aperuit (miles ab Henrico II. missus) auxiliantibusque Domino suo ad regnum bona plurima promisit. Hierauf folgte die oben angeführte Antwort, welche daher ausser Zweifel von der Königlichen und nicht von der Herzoglichen Würde handelt. Nach meiner oben §. III. gemachten Anmerckung hielte man dafür, es sey hart und unbillig, die Verdienste der Vorfahren ihre Nachkommenschaft nicht empfinden zu lassen, und derselben, wenn die Wohlfahrt des Reichs es nicht erforderte, jemand durch die Wahl vorzuziehen, wie es auch also in Pohlen, so lange der Jagellonische Mann-Stamm daurete, gehalten worden. Dieses nannten die Sachsen ein Erb-Recht, welches mit der Wahl-Gerechtigkeit bestehen kann.

§. VIII.

Die geschahe auch zu Zeiten der

Die Fränckische Könige wurden gleich den Sächsischen erwehlet, jedoch auf ihre Herkunft besonders das Augenmerck genom-

nommen. Conrad II. machte seinen Sohn Heinrich III. zum König Pontificum & Principum electione, und von diesen letztern meldet HERMANNVS CONTRACTVS ad ann. 1053., quod filium suum a cunctis fecerit eligere Regem, eique post obitum suum subjectionem promitti, welches BERTHOLDVS Constantiensis ad d. a. bestärcket. Es spricht auch solcher König beym ALBERTO Stadensi edit. Schilter. p. 257.: Haec Imperialis honoris sunt insignia, haec mihi praestitit aeterni Regis pietas, & principum concors electio. Er liesse sich von den Fürsten eidlich versprechen, daß sie keinen andern als seinen Sohn erwehlen wolten, wie LAMBERTVS Schafnaburg. p. 233. meldet, und BERTHOLDVS Constantiensis ad ann. 1076. thut hinzu, es sey solches Versprechen erzwungen. Man hielte aber auch zu dieser Zeit dafür, daß es unbillig wäre, des Königs zur Regierung tüchtige Kinder vorbey zu gehen, und legte ihnen so fern ein Erb-Recht bey. Henrich IV. schrieb beym VRSTISIO p. 395. an den Pabst, Regnum hereditario jure sibi collatum

Fränckischen Könige.

tum esse, und als man an seine statt Herzog Rudolph von Schwaben zum König erwehlte, wurde, wie BRVNO in Historia belli Saxonici p. 135. meldet, mit des Pabstes Genehmhaltung festgestellet, ut Regia potestas nulli per hereditatem (sicut inte fuit consuetudo) cederet, sed filius regis *etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam*, quam per successionis lineam Rex proveniret. Si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet haberet in potestate populus. Woraus dann erhellet, daß man es bisher für unbillig gehalten, einem filio Regis valde digno die Crone zu versagen.

(a) Annales Hildesienses ad Ann. 1065.

§. IX.

Die Wahl der Schwäbischen Könige war noch ohneingeschrenckter.

Daß die Schwäbische Kayser durch die Wahl zur Crone gelanget sind, daran zweifelt niemand. Von Friederich I. schreibet OTTO FRISINGENSIS. Lib. 2. C. 1.: Ubi cum de eligendo Principe primates consultarent (nam id juris Romani Imperii apex videlicet non per sanguinis propaginem descen-

scendere, sed per Principum electionem Reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa) tandem ab omnibus Fridericus Suevorum Dux Friderici Ducis filius petitur, cunctorumque favore in Regem sublimatur. Sein Sohn Henrich VI. bemühete sich vergebens, das Reich erblich zu machen (a). Immittelst truge die Verwandschaft dieser Herren mit den ehemaligen Fränckischen Kayſern vieles dazu bey, daß sie für andern gewehlet wurden. Wie die Wahl in diesen Jahrhundert nicht allein von den großen Hertzogen geschehen, erhellet aus der Narratione de Electione Lotharii Saxoniae Ducis in Imperatorem Romanorum beym PEZ Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 171. 172. Die Fürsten maßeten sich jedoch selbige bald hernach an, und die Teutsche Bischöfe schrieben Anno 1158. an den Pabst: Electionis primam vocem Moguntino Archiepiscopo, deinde quod supereſt, caeteris secundum ordinem Principibus recognoscimus (b). Es sagte auch Kayſer Friederich I. (c) per electionem Principum a solo Deo regnum & Imperium suum esse. Man hat also entweder

weder das Volck von der Wahl gäntzlich ausgeschlossen, und es genöthiget, sie den Fürsten zu überlassen, oder dessen Genehmhaltung als eine Sache angesehen, worauf es nicht hauptsächlich ankomme, weil sich dasselbe gemeiniglich gefallen liesse, was die Fürsten gut fanden.

(a) Magnum Chronicon Belgicum ad ann. 1194.

(b) RADEVICVS de Gestis Friderici I. Imp. Lib. I. C. 16. Herrn Reichs-Hofraths von SENCKENBERG Corp. Jur. Feud. Germ. p. 527.

(c) RADEVICVS d. l. Lib. 2. C. 10.

Fünf und zwanzigste Abhandlung.

Vom Beweis der Landes-Hoheit.

§. I.

In verschiedenen Orten in Teutschland werden nicht alle Hoheits-Rechte von einem Reichs-Stand, sondern eines vom diesem das andere aber von einem andern geübet. Es schreibet davon HILDEBRAND de Territorio clauso & non clauso sive mixto C. 1. §. 9.: Potest dici mixtum territorium, ubi plures in uno subjecto, vel uno eodemque territorio, sed diverso respectu jus territorii sibi vindicant, ut in Comitatu Mansfeldico Elector Saxoniae metallariam jurisdictionem, Archiepiscopus autem Magdeburgicus in caeteris ad se spectantibus jus territorii. Vielfältig entstehet darüber ein Streit, wem im Zweifel diejenige Regalien zukommen, welche niemand rechtlich hergebracht zu haben erweisen kann? Ich glaube, daß

Wenn an einen Ort mehren Reichs-Ständen gewisse Regalien zustehen, so wird derjenige billig für den Landes-Herrn gehalten, der die Gerichtbarkeit übet.

I. ge-

I. gemeiniglich die Vermuthung für den Gerichts-Herrn streitet, weil die Uebung der höchsten Gerichtbarkeit der stärckste Beweis des Territorial-Rechts ist, mithin die Regalien, welche andere an dem Ort hergebracht haben, als Servitutes juris publici anzusehen sind. Denn es erhellet aus denjenigen, was in der XXIIten Abhandlung gesaget worden, daß die Landes-Hoheit aus der Gerichtbahrkeit entstanden, welche denen Fürsten und Grafen anfangs als Königlichen Beamten anvertrauet worden. Vermöge selbiger schlichteten sie nicht nur die vorkommende Streit-Händel, sondern besorgten auch alles was erfordert wurde, den Ruhestand des Landes zu erhalten, und waren also fast alle Regalien zu üben befugt. Herr von HONTHEIM Histor. Trevir. T. I. p. 824. schreibet daher gantz recht: Significatione justitiarum altarum tunc (in Seculo XIII.) intendebatur in eam potestatem seu superioritatem quae deinde territorialis evasit & appellata est. Immittelst war dieser Gerichte Gewalt von den Kayserm sehr eingeschrencket, als welche überall concurrentem jurisdictionem hatten. Der Kayserlichen Rechte sehr

starcke

starcke Abnahme hat ihre Unterwürfigkeit vermindert, und mit der Zeit unsere heutige Landes-Hoheit hervorgebracht. Daher entstehet nun die Vermuthung, daß es überall geschehen, und daß folglich der höchste Richter des Orts der eigentliche Landes-Herr ist, weil, wo man die Quelle der Landes-Hoheit findet, diese billig fürhanden zu seyn geglaubet wird.

Solche Vermuthung schwächet es keinesweges, wenn das Gericht ein Land-Gericht oder Goh-Gericht geheissen, oder noch heisset. Denn eben selbige waren die ordentliche höchste Gerichte, für welche peinliche und bürgerliche Sachen gehörten (a), und ist in einen Briefe der Herzoge von Sachsen Lauenburg vom Jahr 1312. es als eine hergebrachte Regul angeführet: **Dar dat Gud tho Landinge ginge, da scholn de Herrn over herschoppen** (b); mithin wurde dafür gehalten, daß dasjenige in eines Herrn Herrschaft belegen sey, was dessen Land-Gerichte unterworfen war.

(a) KRESS vom *Archidiaconal*-Wesen *p.* 225. 226. 231. 243. und in der *Diss. de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus p.* 41. 42. Herr GRUPE *in Observ. p.* 662. 693. Herr KOCH in

in den Anmerckungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormahligen Land-Gerichten in Teutschland *p.* 51. Herr MASCOV *in Notitia juris Brunsvigo-Luneburgici p.* 221. Herr LENTZ in den Marggräflich Brandenburgischen Urkunden *p.* 920.

(b) Gründliche Nachricht von den an die Stadt Lübeck *anno* 1359. verpfändeten *Dominio & Advocatia* der Herrschaft Mölln in den Beylagen *pag.* 33.

§. II.

Jedoch nicht in den Reichs-Städten, in welchen Fürsten und Herrn die Kayserl. Vogtheyen und Burggrafschaften an sich gebracht haben.

Die Regul leidet jedoch an einigen Orten ihren Abfall, weil es in Teutschland höhere Gerichte giebet, die ein Herr in des andern Territorio und an einen solchen Orte übet, wo ihm die übrige Regalien alle, oder doch gröstentheils mangeln.

Solche finden sich 1) in einigen Reichs-Städten. Diese waren Civitates regales, und den Kayserm unmittelbahr unterworfen (a), welche in selbigen Vögte oder Burggrafen bestelleten, die in ihren Nahmen das Gericht hegeten (b). Diese Vogtheyen oder Burggrafschaften brachten zwar die Ertz- und Bischöfe in

den

den Städten, worin sie ihren Sitz hatten, gerne an sich. Diejenige, welche solche erlangten, überkamen jedoch kein mehres Recht, als die Königliche Beamte gehabt, und waren Obrigkeiten non suo jure, sed more officialium (c); Daher dann die von ihnen belehnte Burggrafen den Blut-Bann vielfältig von den Kayserrn selbst zu Lehn empfingen (d). Sie suchten zwar ihre richterliche Gewalt in diesen grossen Städten eben sowohl in eine Hoheit zu verwandeln, als es in den kleinen Städten, und auf dem Lande geschahe. Man hatte es auch sehr weit gebracht, als Kayser Friederich II. beweget wurde, anno 1233. die communia consilia, magistros civium sive rectores vel alios quoslibet officiales, welche ohne der Ertz- und Bischöfe Genehmhaltung bestellet waren, gäntzlich abzuschaffen (e). Die Städte widersetzten sich aber dieser Verordnung, und sie ist nimmer überall vollstrecket. Zu Cölln waren Magistri civium, Consilia, Consules, Bürgermeister und Rath so wohl nach, als vor dieser Zeit anno 1169, 1260, 1264, und 1290. (f). Selbst Ertz-Bischof Conrad errichtete Anno 1255. ein Bündniß pro servanda pa-

ce cum judicibus, Consulibus & universis civibus Colonienſibus (g). Daß auch die Wormſer ſich an Kayſer Friederichs II. Satzung nicht gekehret, bemercket Herr ESTOR (h). Ich habe oben pag. 76. gezeiget, daß nicht nur die Nachſicht der Kayſer, ſondern auch fürnemlich der gute Wille, der des Schutzes ihrer Fürſten bedürftigen Unterthanen, die Landes-Hoheit der Reichs-Stände veranlaſſet hat. An den letztern fehlte es nun in den großen Städten. Ihrer ſtarcken Mauren, des durch den blühenden Handel erlangten Reichthums, und der Menge ſtreitbahrer Bürger halber, welche ſich in denſelben fanden, hatten ſie nicht nöthig, den Schutz ihrer Biſchöfe zu ſuchen, ſondern dieſe muſten vielmehr die Städte öfters um Hülfe anſprechen. Die Kayſer lieſſen ſich zwar zu Zeiten bewegen, denen Fürſten ſelbige aufzuopfern. Die Bürger aber trugen kein Bedencken, ihre Gerechtſame durch Gewalt der Waffen zu vertheidigen, und einige mahl geſchahe es mit ſolchen guten Fortgang, daß man ſie bey der hergebrachten Freyheit laſſen muſte (i), oder doch wenigſtens nicht gäntzlich unter das Joch bringen konnte.

Es

Es schreibet AYRMANN in Syllog. Anecdot. proleg. §. 61. hievon also: Istis temporibus multis Imperii villis & civitatibus accidit, ut in ditionem Episcoporum, Abbatum, & Abbatissarum redigerentur, fere tamen reluctantibus civibus, veteremqua libertatem tueri & conservare studentibus, unde postremo varia & multiplex civitatum hujusmodi forma enasci debuit. Die Kayser erkannten auch endlich den großen Schaden, welcher ihnen, aus der Unterdrückung der Städte entstunde, und vernichtigten wohl gar ausdrücklich ihrer Vorfahren zu derselben Nachtheil gemachte Verfügungen (k). Wenn demnach der Fürst in einer solchen Stadt nur die aus der Reichs-Vogthey herfliessende höchste Gerichtbarkeit übet, so entstehet daher keine Vermuthung eines ihm zukommenden Territorial-Rechts über selbige (l).

(a) Chronicon Gotwicense pag. 646. KRESSII Vindiciae justitiæ judicii recuperatorii p. 10.

(b) Herr ESTOR in den Anmerckungen über das Staats- und Kirchen-Recht §. 399. 412. 423. OCKEL de Palatio regio th. 59. Meine Neben-Stunden P. I. p. 500.

(c) KRESSIVS d. l. p. 12.

(d) Herr GRVPEN Orig. Hannover. p. 216. Herr von DREYHAVPT Beschreibung des Magdeburgischen Saal-Creyses. P. II. p. 461. Herr ESTOR d. l. p. 461. Herr KOCH in den Anmerckungen von den Westphälischen Gerichten, auch den vormahligen Land-Gerichten in Teutschland §. XI. n. 77.

(e) SCHANNAT Hist. Wormat. Cod. Probat. p. 109. 110.

(f) LVNIG Spicil. Eccles. Fortsetzung erster Theil p. 333. 344. 353. 356. 361. 387.

(g) LEIBNITIVS in Mantissa codicis Juris gentium diplomatici p. 93.

(h) d. l. §. 441.

(i) CORNERVS in Chron. beym Eccard. Corp. Histor. T. II. p. 1130.

(k) LVNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 4. p. 365.

(l) SCHILTER in den Anmerckungen über Könighofens Chronic. p. 621.

§. III.

Noch wenn durch besondere Käyserl. Concessiones ein

Es findet sich 2) noch eine andere Art der Gerichte in Teutschland, welche keine Vermuthung der Landes-Hoheit wircket. Die Kayser haben vermöge der ihnen zugestandenen concurrentis Juris-

risdictionis an manchen Ort, nebst denen von Alters eingeführten Gräflichen Gerichten, Land-Gerichte angeordnet, welchen mehre Graf- und Herrschaften unterworfen worden (a). Diejenige, welche dergleichen an einem Ort üben, sind deswegen keine Landes-Herrn, und können sich der Regierungs-Sachen nicht, sondern nur der Justitz-Sachen anmassen, es wäre denn, daß sie ein mehres hergebracht hätten. (b).

Land-Gericht in mehren Territoriis erlanget worden.

Die Kayser bestellten auch 3) Land-Richter (c), welche zwar nur die aus der Verletzung des Land-Friedens entstehende Streitigkeiten schlichteten. Man legte ihnen jedoch öfters mehre Gewalt bey, und nannte gemeiniglich vieles einen Friedens-Bruch, welches in der That keiner war (d). Diese Gerichte hatten anfangs mit der Landes-Hoheit ungleiche Grentzen, bis endlich König Wenceslaus jedem Stande erlaubte, einen Landrichter zu bestellen (e), welches zwar viele gethan; jedoch sind nicht alle über fremde Länder sich erstreckende Land- und Frey-Gerichte abgeschaffet. Es scheinet das Bayrische Land-Gericht Hirschberg von dieser Gattung zu seyn. In der Hertzoge von Bayern Instruction d. 1523. wird gesaget,

daß es in etlicher viel Churfürsten, Fürsten und ander Stände Länder und Gebuete zu richten habe, und zwar vermöge der Landgerichts-Ordnung d. 1518. art. 5. alle Sachen unrechten Gewalt betreffende, wodurch verstanden wird, „wo einer mit der That und Gewalt seiner Güter entsetzet, entwert, beraubt, oder darinnen turbirt, oder betrübt, oder ob einer zu was Sache das wäre, durch Gewalt gedrungen oder genöthiget würde, und in Gemain, wo sich einer thätlich unterstünde, durch sich selbs zu erhalten, oder inne zu haben, oder andern zuzufügen, oder abzuwenden, daß sich an Erlaubniß der Obrigkeit nit zu thun gepürte.„ Personal-Klagen nimmt man aber nur alsdenn an, wenn der ordentliche Richter jemanden die Justitz versaget, oder sie verzögert (f).

Endlich 4) erlaubten viele ihren Unterthanen, die entstandene Streit-Händel auſſer Landes an diejenige Gerichte zur Entscheidung zu bringen, welche man vor andern der Teutschen Rechte und Gewohnheiten kündig zu seyn glaubte. Man nannte dieselbe Ober-Höfe, und anfänglich gründete sich deren Gerichtbarkeit nur in Compromissen. Durch Verträge

träge und Nachsicht der Landes-Heren ist aber wohl eine Servitus juris publici daraus entstanden, nachdem diese solche ihrer Hoheit nachtheilige Recurse und Appellationes geschehen lassen müssen (g), welches alles bestärcket, was ich bereits oben gesaget habe, daß weil mehrentheils die höchste Gerichtbarkeit in Teutschland denen Hertzogen und Grafen anvertrauet worden, zwar im Zweifel zu vermuthen ist, daß sie von den Reichs-Ständen vermöge solcher ordentlichen, zu neuern Zeiten in eine Landes-Hoheit verwandelten Gewalt geübet wird, mithin daß ihr die übrige Regalien ankleben, wenn nicht ein anderer erweiset, sie an sich gebracht zu haben; Daß aber diese Vermuthung wegfält, so oft die Gerichtbarkeit aus besondern Concessionen oder Verträgen herfliesset, oder sich sonst ergiebet, daß dem Gerichts-Herrn kein mehres, als die richterliche Gewalt über seine Gerichts-Unterthanen eingeräumet worden.

(a) LVDEWIG in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürsten-Staat p. 69. HEINECCIVS Elem. Jur. Germ. Lib. 2. tit. 18. §. XI. CRASHOF de Originibus civitatis Mulhusae Cap. 3. §. 8.

(b) Herr ESTOR in den kleinen Schriften Tom. III. p. 388. 389. SCHÖPF von den Kayserlichen Land-Gericht zu Schweinfurt pag. 12. 13.

(c) TÖLNER Cod. Diplom. Palat. p. 102. LVNIG im Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 4. des andern Theils Fortsetzung p. 455. und des Spicil. Secul. P. I. p. 50. SCHANNAT in der Samlung pag. 85. KAYSER de Judiciis pacis in J. R. G. p. 38. Herr von DREYHAVPT in der Beschreibung des Saal-Creyses P. I. p. 90.

(d) KAYSER d. l. p. 45. Herr Hofrath KOCH in den Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, auch von den vormahligen Land-Gerichten in Teutschland §. 2.

(e) Es geschahe anfangs durch besondere Privilegia. Ein solches erhielten die Landgrafen von Thüringen und Marggrafen zu Meissen im Jahr 1385. S. die Gotham Diplomaticam T. V. p. 218. und der Landfriede von 1389. machte dessen alle Reichs-Stände theilhaftig. KOCH d. l. §. 14. 16.

(f) Chur-Bayerische Deduction wider Eichstadt, das Land-Gericht und Grafschaft Hirschberg betreffend in der Samlung der Deductionen IV. Band p. 288. 317.

(g) KRESS ad Const. Crim. Art. 219. p. 709. 710. HARPPRECHT de Curiis superioribus th. 2. 16. 18. ENGEL-

GELBRECHT de Servitutibus Juris publici p. 126.

§. IV.

Es träget II. die Lage des Orts zum Beweis der Landes-Hoheit nicht wenig bey, und wird billig in Zweifel dafür gehalten, daß die in eines Herren Lande belegene Oerter dessen Herrschaft unterworfen sind (a). Zwar wendet THOMASIVS (b) dawider die große Verschiedenheit der Grentzen ein, und es ist in keine Abrede zu stellen, daß an manchen Ort die Länder seltsam genung durch einander liegen. Insonderheit sollen, nach des LVDEWIGS (c) Lehre, die Stifter für keine Territoria zu achten seyn, weil sie durch eintzelne Striche, wie ein Bettler-Mantel zusammen geflicket worden.

Wie fern die Lage des Orts eine Landeshoheit erweiset.

Es bestehen aber große und kleine Länder aus Graf- und Herrschaften. Daß die Gowen, in welchen von den Königen gantze Provintzen vertheilet, und ihnen Grafen als Königliche Beamte vorgesetzet worden, an einander hängende Districte gewesen, daran kan man nicht zweifeln. Eine Vermischung der Gerichtbarkeiten machte es schwer den End-

zweck dieser Einrichtung, nemlich die Erhaltung der Ruhe zu erreichen. Daher ist zu vermuthen, daß kluge Regenten solche ohne Nothwendigkeit nimmer geschehen lassen. Mit den Allodial-Herrschaften hat es gleiche Bewandniß, und überdem war einen jeden daran gelegen, das Seinige bey einander zu haben, weil er es so dann am besten nutzen und vertheidigen konnte. Ziehet man die Land-Charten des alten und jetzigen Teutschlandes zu Rathe, so ergiebet sich, daß die ehemahlige Pagi, und die jetzige Aemter oder Gerichte, welche vor Zeiten Graf- und Herrschaften waren, gut genung zusammen hängen. Auch von den mehresten Stiftern kann man solches sagen, weil sie aus verschiedenen Graf- und Herrschaften bestehen, und die Geistlichkeit keinen Fleiß gespahret hat, was ihr gelegen war, an sich zu bringen. Die Regul leidet zwar ihre Abfälle. Diese aber heben sie nicht auf, und gemeiniglich ist deren Ursach ausfündig zu machen, welche darin zu bestehen pfleget, daß bey Vereintzelung der Allodial-Herrschaften die Jurisdictions-Grentzen durch einander geworfen sind, und mittelst eines Kaufs, Erbschaft, oder Lehns-Auftragung, jemanden

ein

ein an sein Land nicht grentzender Ort zu Theil worden. Auch in Ermangelung solches Beweises, fällt die aus der Lage entspringende allgemeine Vermuthung wohl hinweg, und zwar **erstlich**, wenn ihr besondere Vermuthungen entgegen stehen, welche immer die stärkste sind. Dafern also z. E. in einem Lande der Adel gemeiniglich unmittelbahr ist, so darf man seine Landsässigkeit nicht vermuthen, obwohl dessen Güter mitten in den Fürstenthum liegen.

Gantz recht lehret auch **zweytens** WERNER (d), praesumtionem elidi, si constet, aut probari possit territorium ambiens ex pluribus partibus, quae olim distinctae fuerunt, atque diversis dominis subjectae, constare. Wenn gleich also z. E. ein Ort heutiges Tages von den Stift Hildesheim umgeben würde, weil er nur mit den Aemtern Wintzenburg und Woldenberg grentzet, so entstünde daher keine Vermuthung für besagtes Stift, da diese Aemter ehemahls zwey besondere Grafschaften gewesen, von denen nicht zu erweisen stehet, daß sie sich überall berühret haben, und keine andere Herrschaft zwischen selbigen befindlich gewesen. Hingegen bleibet die aus der Lage er-

erwachsende Vermuthung bey Kräften, wenn die Gräntzen zu neuern Zeiten verändert sind, und der fürhin von einem Lande umgebene Ort jetzt ein Grentz-Ort worden. Es ist z. E. bekannt, was für ein ansehnlicher Theil des Fürstenthums Braunschweig an das Ertz-Stift Mayntz kommen. Die zwischen selbigen und den Fürstenthum Braunschweig belegene von Chur-Mayntz nimmer in Anspruch genommene Oerter hält man daher billig für Zubehörungen des Fürstenthums Braunschweig, obwohl sie heutiges Tages nicht mehr von selbigen, sondern von dem Braunschweigischen und denjenigen Mayntzischen Aemtern umgeben werden, die ehmahls Braunschweigisch gewesen.

(a) HERTIVS de Superioritate territoriali §. 79. und de Jactitata Ordinum Cistercienſium libertate §. 26. JCti HALLENSES T. I. Conſ. 58. n. 9. 13. WERNHER P. IV. Obſ. 3. n. 129.

(b) In Diſſertat. de inutilitate brocardici vulgaris, quae ſunt in territorio, praeſumuntur eſſe de territorio §. 11.

(c) In den Anmerkungen über Seckendorfs Fürsten-Staat. L. I. C. 2. §. 2. p. 10.

(d) Part. IV. Obſ. 3. n. 124.

§. V.

§. V.

III. Die Erscheinung auf Landtagen ist ein Beweis der Landes-Hoheit (a), weil zu selbigen gemeiniglich der Landes-Herr seine Unterthanen verabladet.

Auch die Erscheinung auf Landtagen.

Jedoch fanden sich vor Alters auch wohl Bundes-Genossen, Schutz-Verwandte und Lehn-Leute darauf ein. Die fast unaufhörliche innerliche Unruhen und Fehden haben viel ausserordentliches in Teutschland, und auch dieses eingeführet, daß zu Zeiten diejenige, welchen an der Erhaltung eines Landes hoch gelegen war, auf dessen Land-Tägen erschienen, obwohl sie dem Landes-Herrn nicht unterworfen gewesen. Solche Landtäge schrieben Fürsten und Herren aus, um in wichtigen Angelegenheiten, der ihrigen guten Raths und Beyhülfe theilhaftig zu werden. Eben diese Ursache veranlassete, daß man auch diejenige zu dergleichen Zusammenkünften einladete, welche Kraft der errichteten Bündnisse, und geleisteten Lehns-Pflicht, schuldig waren, das Beste eines Reichs-Standes zu befördern, oder welche, wegen der Situation ihrer Güter, die natürliche Sorgfalt für deren Erhaltung dazu verbande. Der

in

in fremden Landen gelegenen Lehne halber liessen sich solche Einladungen nicht füglich thun. Denn deren Besitzer musten gemeiniglich mehr Rücksicht auf den Landes-Herrn als den Lehns-Herrn nehmen, und jener verstattete nicht leicht, daß sie ihren Hintersassen, einen auswärtigen Herren zum Besten, die mindeste Schatzung auflegten. Eine andere Bewandniß hatte es mit der freyen Reichs-Ritterschaft, welche niemand hinderte, ihren Lehns-Herrn beyzuspringen.

Ich habe bereits fürhin bemercket (b), daß die Vasallen nicht blindlings den Lehn-Dienst leisten müssen, sondern darüber mit zu erkennen gehabt, ob der Krieg, worin man sie verwickeln wolte, gerecht sey? Auch davon dieselben zu überzeugen, war die Berufung zum Landtage das bequemste Mittel, welche daher in ältern Zeiten nicht immer ein Beweis der Landsässerey ist. Viele große Städte, die sich niemahls denen Fürsten gantz unterwürfig machen, und deren Gerichtbarkeit in eine Landes-Hoheit verwandeln lassen, fanden sich dennoch bey Landtagen ein, weil ihnen hoch daran gelegen war, daß zur Erhaltung

Ruhe

Ruhe und Friedens die beste Maaß-Reguln genommen werden mögten.

Dieses geschahe auch von Schutz-Verwandten, und hat der Probst zu Elwangen den Würtenbergischen Landtagen zu Stutgard beygewohnet, weil er zu selbiger Zeit im Würtembergischen Schirm stunde, obwohl derselbe ein unmittelbahrer Reichs-Stand war. Gleichergestalt wird zwar denen Bischöfen zu Trident und Brixen auf den Reichs-Tagen Sitz und Stimme verstattet, und von ihren Erkenntnissen an die höchste Reichs-Gerichte appelliret. Dem ohngeachtet aber erscheinen sie auf den Tyrolischen Landtagen, und helfen die Bürden des Landes tragen, weil von dessen Erhaltung die ihrige abhänget (c). Von den Trierschen Landtagen meldet der Herr von HONTHEIM (d): In eo differrebant monasteria & collegia aliarum dioecesium ab iis, quae in Trevirensi sita sunt, quod haec, *etiamsi extra temporalem potestatem Archiepiscopi essent*, uti Epternacense, Prumiense & Luxemburgense B. M. V. nihilominus in provincialibus Comitiis comparerent, & ad quantum provinciale Electori solvendum voto & aere

absque

absque respectu ad bonorum suorum situm concurrent. Auch die unmittelbahre Grafen wurden herbey gezogen, von denen es daselbst (e) heisset: Comites, quanquam quoad personas suas Electoris subditi non essent, declararunt tamen anno 1515. cum reliqua nobilitate, „sie seyn schuldig unsern gnädigsten Herren zu rathen und zu helfen ihres Vermögens. Diese wurde von ihnen gesonnen, weil alle die sich desselbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, sie stehen zu, wem sie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen schuldig seyn, das gemeine Mitleiden helffen zu tragen.„ Es verwilligte Anno 1622. die Ritterschaft Churfürst Lothario eine Compagnie Harquebusirer, weil ihr, ihrem Weib und Kindern durch den feindlichen Einfall äusserstes Unheil und Verderben bevorstehe; wogegen der Churfürst sich reversirte, daß dieser freywillige Succurs der Ritterschaft an dero wohlhergebrachten und bekenntlichen Possession vel quasi exemtionis & libertatis nicht praejudicirlich seyn solle (f). Auch auf den Ertz-Stift Cölnischen und Stift Münsterschen Landtagen sind unmittelbare Grafen erschienen, weil sie als Nachbarn

barn bey des Stifts Wohlfart interessiret waren (g).

(a) KLOCK Votor. Camer. Relat. 72. n. 203. KNICHEN de Jure territorii Cap. 3. n. 287.
(b) In diesen Neben-Stunden, P. I. p. 416.
(c) Vertheidigte Freyheit der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschaft pag. 288. FRITSCH de Conventibus provincialibus C. 4. n. 14. LVNIG in Selectis scriptis illustribus p. 586. SCHWEDER in Theatro praetens. P. I. p. 208.
(d) Histor. Trevir. Tom. II. p. 534.
(e) Ibid. p. 534. 770.
(f) Ibid. Tom. III. p. 272.
(g) LVDOLPH Symph. Vol. III. P. III. pag. 818. 819.

§. VI.

Das Jus circa sacra.

Gleichwie das Kirchen-Regiment in Römisch-Catholischen Landen heutiges Tages nicht denen Landes-Herrn, sondern denen Bischöfen zustehet, also war es auch vor Luthers Zeiten überall in dieser Händen. Bey der Reformation unterzogen sich aber dessen diejenige Reichs-Stände, welche eines Regenten Pflicht zu seyn erachteten, die eingeschlichene Mißbräuche abzustellen. Wer demnach IV. an einem Evangelischen Ort verfüget,

wie der öffentliche Gottes-Dienst zu verrichten, und die Kirchen-Güter zu gebrauchen sind, mithin die geistliche Gerichtbarkeit übet, der ist für den Landes-Herrn zu halten, weil gemeiniglich nur selbigen solche Gewalt verstattet worden.

Da jedoch verschiedenen Grafen, Herren und Städten manche Hoheits-Rechte mit einer gewissen Abhängigkeit von andern Reichs-Ständen zukommen (a), so ist auch die Gewalt in Kirchen-Sachen zu Zeiten zwischen mehren Herren getheilet. Es werden z. E. in der Grafschaft Spiegelberg, deren Landes und Lehns-Herr Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, als Herr des Fürstenthums Calenberg sind (b), die Prediger und Capelläne von des Printzen von Oranien und Nassau Durchl. als Grafen zu Spiegelberg, dem Chur-Braunschweigischen Consistorio zum Examen und der Probe-Predigt praesentiret, und daselbst ordiniret. Sie unterschreiben auch die Braunschweig-Lüneburgische-Kirchen-Ordnung, und müssen sich, wenn wider selbige ein Verdacht irriger Lehre entstehet, für besagten Consistorio rechtfertigen. Dagegen geschiehet ihre Immission durch die Gräfliche Beamte, und diese

diese sind schuldig, bey den General-Visitationen zu erscheinen, und die fürfallende Mängel mit und neben den Churfürstlichen Visitatoribus richtig zu machen. In der Unterthanen Ehe-Sachen erkennet auch das Gräfliche Gericht in prima instantia, und von dessen Aussprüchen findet die Appellation an das Churfürstl. Consistorium Platz. Die Grafen und nunmehrige Fürsten zu Schwartzburg scheinen in ihren unter Chur-Sachsen stehenden Lande mehren Theil an dem Jure circa sacra zu haben, wie es denn auch selbst von ihnen reformiret worden (c).

Die Verfügung des Trauer-Geläuts und der Trauer-Ceremonien ist so wohl ein Kennzeichen der Landes-Hoheit (d), als das öffentliche Kirchen-Gebet. Weil man aber vielfältig in selbiges auch Schutz-Herrn, Gerichts-Herrn, Kirchen-Patronen, und andere nimmt (e), so giebet es nur alsdenn einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erhellet, und derjenige, welcher jemanden die Hoheit streitig machet, darin übergangen wird.

(a) S. dieser Neben-Stunden I. Theils p. 581. 602. 603.

(b) LVDOLPH Vol. I. Symph. 3. p. 257.
(c) SECKENDORF in Historia Lutheranismi Lib. 3. §. 25. Addit. 3. HEIDENREICHS Historie des Fürstlichen Hauses Schwartzburg p. 346.
(d) LVDOVICI de eo quod justum est circa campanas Cap. 2. §. 3.
(e) BOEHMER de jure precum publicarum Cap. 3. §. 14. & J. E. P. Lib. 3. tit. 41. §. 81.

§. VII.

Die Erhebung der Steuren.

Die Steuren werden V. gemeiniglich nur dem Landes-Herrn entrichtet, und sind daher ein starckes Merckmahl der Hoheit (a). Sie empfänget jedoch auch vielfältig derjenige, welcher kein Landes-Herr ist. Daß der Kayserliche Reichs-Hofrath Anno 1729. dafür gehalten, jus collectandi sequerelae non arguere superioritatem territorialem, bezeuget der Reichs-Hofrath von WERNHER (b), und es lehret der Cammer-Gerichts-Assessor von LVDOLPH (c), a jure superioritatis ad jus collectarum recte concludi, nisi probetur exemtio, non vero a jure collectarum ad jus territoriale, nisi alia concurrant signa. Es sind nemlich viele Steuren und Beeden nicht aus Landesherrli-

herrlicher Macht, sondern durch gewisse Verträge eingeführet, und ständige denen Rent-Cammern einfliessende Gefälle daraus gemachet (d). Diese wurden nach Willkühr veräussert, und deswegen öfters jemanden zu Theil, der nichts weniger als Landes-Herr war.

Im Reichs-Abschied de 1544. §. 45. ist versehen, „daß ein jeder allein an den Ort, wo er gesessen, seine Anlagen der Defension-Hülfe geben solle, von allen seinen Haab und Gütern, die seyn Lehn oder Erbe, die er allenthalben hat, unverhindert, wie die in- oder ausserhalb des Reichs seyn oder liegen; welche Verordnung aber nur von Reichs-Steuren handelt, die zum Behuef des Kayfers erhoben werden (e). Zu selbiger Zeit erwiese also die Steuer-Einnahme keine Gewalt über die Güter, von welchen sie ein Reichs-Stand in Empfang nahm. Diese Vermögen-Steuer hat längst aufgehöret, und da der Landes-Herr von denen in seinen Landen befindlichen Gütern die Reichs-Steuren gemeiniglich erhebt, so ist solche Hebung allerdings ein Beweis der Landes-Hoheit.

Vielfältig rühret es von der Beamten und Einnehmer Nachläßigkeit her, daß

an Grentz-Orten die Unterthanen dem Herrn, worunter sie wohnen, auch wohl diejenige Güter versteuren, welche ihnen in eines andern Reichs-Standes angrentzenden Territorio zugehören, und wenn solches seit so vielen Jahren geschehen, als zur Erwerbung einer Servitutis juris publici nöthig, auch an den übrigen Erfordernissen der Verjährung kein Mangel erscheinet, so hat es dabey billig sein Verbleiben.

(a) LYNCKER Vol. I. Resp. 97. n. 56.
(b) Tom. III. P. IV. Obs. 103.
(c) Obs. 102. p. 266.
(d) In dieser Neben-Stunden 2ten Th. pag. 338.
(e) LVDOLPH Obs. 102. n. 4. & Symph. Vol. II. Cons. 10. p. 223. HERTIVS Vol. I. Resp. 4. n. 5. Reichs-Fama Tom. VI. pag. 24.
(f) HERTIVS de Superioritate territoriali §. 62. GRASS de Praescriptione superioritatis territorialis acquisitiva Cap. 5. §. 1. ENGELBRECHT de Servitutibus juris publici p. 254. ZIEGLER de Juribus Majestaticis Lib. 2. Cap. 2. th. 5. COCCEJVS Tom. II. Dec. 419. n. 19. ANDLER Jurisprud. Lib. tit. 36. n. 62. 63. 64.

§. VIII.

§. VIII.

Die Leistung des Homagii nennen die Rechts-Lehrer VI. Tesseram subjectionis (a), und sie ist es allerdings. Ein Gerichts-Lehn und Guts-Herr lässet sich aber auch wohl von seinen Hintersassen, Lehn- und Pacht-Leuten eidlich anloben, daß sie ihm treu, hold und gehorsam seyn wollen (b). Die bloße Eides-Formul machet es also nicht aus, sondern es müssen die übrige Umstände ergeben, daß derjenige, welchem der Eid geleistet worden, dadurch für einen Landes-Herrn erkannt ist. Dieses mag von denen nicht gesaget werden, die zu eben der Zeit, da sie schweren, eine Unmittelbahrkeit behaupten wollen. Wer angelobet, jemanden gehorsam zu seyn, der verbindet sich nicht dessen Willen ohne Ausnahme, sondern nur alsdenn zu erfüllen, wenn er fordert, was man ihm zu leisten schuldig ist. Einen solchen Gehorsam können die Städte den Bischöfen nicht versagen, deren bloßer geistlicher oder auch weltlicher Jurisdiction sie unterworfen sind. Imgleichen fordern ihn billig Gerichtsherrn, und Guthsherrn, und es verändert die Sache keinesweges, das Versprechen geschehe mit oder ohne Eid.

Die Leistung des Homagii.

Soll aber auch ein wahres Homagium etwas in petitorio wircken, so muß es seit rechtsverwehrter Zeit vor entstandenen Proceß geleistet, und mit der Ausübung Landesherrlicher Rechte vergesellschaftet seyn. Auch in possessorio hilfet es nichts, wenn sich ein anderer in Possession der fürnehmsten Regalien befindet. Denn solchenfalls sind die Unterthanen unvermögend durch dergleichen Huldigung demjenigen einigen Nachtheil zu verursachen, dem sie unterworfen sind.

(a) HERTIVS Vol. I. Resp. 56. n. 2. LVDOLPH Symph. Vol. II. Conf. 25. p. 1165.

(b) HERTIVS d. l. n. 10.

§. IX.

Das Eigenthum des Orts.

Erweiset ein Reichs-Stand, daß ihm oder auch seinen Unterthanen der streitige Ort eigenthümlich zustehet, so muß man VII. vermuthen, das ihm auch die Landes-Hoheit über denselben gehöret, weil bey der ersten Besitznehmung der Länder keinen fremden leicht verstattet worden, sich in einen benachbarten Lande etwas anzumaßen, und es geschlacht zu machen. So lange der gröste Theil

Teutsch-

Teutschlandes unbebauet war, hat man wohl die Landes-Grentzen nicht genau bestimmet. Sie sind aber so vielmehr erweitert, je mehr ein Volck nach und nach die ungeheure gröstentheils in keines besondern Eigenthum gewesene Waldungen ausgerodet, die Aecker gebauet, und Dörfer angeleget hat. Solchergestalt waren der Obrigkeitlichen Gewalt nicht nur die zu einem Volck oder auch einer Gow gehörige Personen, sondern zugleich derselben nicht sehr entfernte Güter unterworfen. Man hält deswegen mit Recht dafür, daß sich die Jurisdiction der Richter jeden Orts so weit erstrecket, als die Marckung einer Stadt oder eines Dorfs reichet (a), und eben dieses ist von der Landes-Hoheit zu sagen. Die Regul leidet jedoch Abfälle, und zwar insonderheit wenn, wie es gemeiniglich geschiehet, Flüsse um allen Streit zu vermeiden zur Grentze der Länder bestimmet worden. Wenn solchenfalls jenseits derselbigen ein Unterthan etwas an sich bringet, so unterwirft er sich so fern dem benachbarten Landes-Herrn, und es ist bey dergleichen Umständen keine Erweiterung der Landes-Grentzen zu vermuthen.

Nicht selten wird auch der vortheilhaften Lage halber an einen Morast, oder auf einen Berge hart an der Grentze eine Festung angeleget, und alsdenn finden sich öfters die dazu gehörige Ländereyen zum Theil in einen andern Territorio. Es muß aber die vor den Herrn des Orts streitende allgemeine Vermuthung jedesmahl durch besondere Vermuthungen entkräftet, und dargethan werden, daß ein anderer Reichs-Stand daselbst die Landes-Hoheit geübet hat.

(a) OTTINGER de Limitibus Lib. 1. C. 8. n. 10. STRYCK U. M. ff. tit. de Jurisdictione §. 20. PHILOPARCHI kluger Beamte P. II. tit. 38. §. 24.

§. X.

Von dem Possessorio.

Dergleichen Streitigkeiten sind gemeiniglich sehr alt, und haben wohl einige 100. Jahr gedauret. Von beyden Theilen werden actus possessorii erwiesen, und einer rücket dem andern ein heimliches oder gewaltthätiges Verfahren vor. Sind die Facta nach entstandenen Rechts-Streit verübet, so können sie um deweniger das mindeste wircken (a). Sonsten obsieget derjenige, welcher die älteste Actus erweisen kann. Denn von diesen

ist

ist zu vermuthen, daß er der erlangten Possession nicht entsetzet worden, und alles was der Gegentheil dawider gethan, für eine Beeinträchtigung zu halten (b), welche nicht die mindeste rechtliche Wirckung hat, so lange der ältere Besitzer die Gedancken äußert, den erlangten Besitz behaupten zu wollen (c), und nicht gäntzlich ausser Stand gesetzet ist, solches zu thun. Bloße Protestationes sind von keinen Nutzen. Vielmehr schaden dieselbe, wenn deren ohngeachtet der Gegner fortfähret, sein vermeintes Recht zu üben, und man so wenig solches verhindert, als richterliche Hülfe suchet (d), maßen dergleichen Widerspruch zwar keine Erlangung der Possession geschehen lässet, die würcklich erlangte aber niemand entziehet (e).

Durch die Ausübung eines Hoheits-Rechts überkommt man den Besitz aller übrigen, jedoch nur alsdenn, wenn sich kein anderer ihrer bemächtiget hat (f). Wer daher z. E. die Steuren aus einer Feldmarck hebet, in welcher ein anderer die Jurisdiction hergebracht hat, der kann sich dieser und anderer Regalien nicht anmaßen.

(a) Cap. 1. 2. 3. 11. X. ut lite pendente LANCELLOTTVS de Attentatis P. II. C. 4.

C. 4. in praef. n. 349. MEVIVS P. II. Dec. 188. LYNCKER Dec. 10. BOEHMER T. I. Resp. 6. n. 61.

(b) POSTIVS de Manutenendo Obs. 7. n. 2. MEVIVS P. III. Dec. 91. n. 5. LYNCKER Dec. 916. HARPPRECHT Vol. nov. Cons. 4. n. 433. BERGER Elect. Proc. Possess. §. 32. WERNHER T. I. P. II. Obs. 433.

(c) POSTIVS d. l. n. 8. LVDOLPH Symph. Vol. I. Cons. 29. p. 598.

(d) FABER in Cod. Lib. 3. tit. 24. def. 10. COLER de Processu executivo P. I. C. 3. n. 139. BRVNNEMANN Cons. 131. n. 304. LYNCKER de Gravamine extrajudiciali C. 9. P. II. §. 62. WERNHER T. II. P. VII. Obs. 113.

(e) KLOCK Vol. I. Cons. 50. n. 320. MEVIVS P. IV. Dec. 97. n. 5.

(f) POSTIVS d. l. Obs. 18. n. 11. BERGER d. l. §. 20.

Sechs

Sechs und zwanzigste Abhandlung.

Von den Visitationen des Kayserl. Cammer-Gerichts.

§. I.

Die teutsche Reichs-Stände haben immer so wohl Antheil an der Oberrichterlichen Gewalt gehabt, als sie die Gerichts-Ordnungen mit verfassen und handhaben helfen.

Die obrigkeitliche Gewalt hat zwar denen Kayserm in Teutschland immer zugestanden. Sie entschieden jedoch, wie ich bereits anderwärts bemercket habe, die Streitigkeiten nicht nach ihren Gutbefinden, sondern die Beysitzer des Gerichts fanden das Urtheil, und diese wurden gemeiniglich aus den Reichs-Ständen genommen. Ihr Amt war von keiner Dauer, sondern endigte sich so bald das Gericht aufgehoben wurde, worin sie sassen, welches man nur wenige Zeit hegete. Nachdem aber Kayser Maximilian I. das Cammer-Gericht angeordnet, und mit solchen Rechts-Gelehrten besetzet hat, die den Entscheidungen der Rechts-Händel beständig abwarten müssen, so ist die Benennung des grösten Theils derselben den Reichs-Ständen übergelassen, an statt die Urthei-

Urtheiler ehemahls aus ihren Mitteln genommen wurden. Sie behielten demnach solchergestalt Antheil an der richterlichen Gewalt, und heisset es daher im Visitations-Abschied de 1713. §. 22. gantz recht, „daß das Cammer-Gericht überhaupt Ihro Kayserl. Majestät und das Reich allein repraesentire.„ Die eigentliche Reichs-Regierung wird zugleich vom Kayser und den Ständen geführet. Jener kann also ohne dieser Genehmhaltung keine Gesetze machen. Deswegen ist die Cammer-Gerichts-Ordnung von den Ständen mit verfasset, und man hat auf Reichs-Tägen darüber gerathschlaget, wie solche zu handhaben sey.

§. II.

Einige ihres Mittels visitiren daher das Cammer-Gericht mit.

Insonderheit wurde durch den Costnitzischen Reichs-Abschied vom Jahr 1507. §. 14. festgestellet, daß das Cammer-Gericht 6 Jahr dauren, und zu Ausgang jeden Jahrs auf einen nemlichen Tag der Kayser, oder seine Räthe, und zwey dazu benannte Chur-Fürsten und Fürsten bey selbigen erscheinen, dessen Gebrechen verhören und versehen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung empfan-

pfangen, und der Stände Beytrag nach Befinden mehren oder mindern solten.

Die Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1521. Art. V. setzet hinzu, daß so lange das Cammer-Gericht mit dem Reichs-Regiment an einen Ort seyn würde, dieses die Visitation thun, wenn man aber selbiges vom Cammer-Gericht absonderte, oder es nicht im Wesen seyn würde, alsdenn es gehalten werden solle, wie auf den jüngst gehaltenen Reichstag zu Costantz beschlossen ist.

Ferner beliebte man im Reichs-Abschied vom Jahr 1532. Tit. III. §. 3. jährlich den 1. May an den Ort, da das Cammer-Gericht gehalten wird, die Visitation durch 9 Personen verrichten zu lassen, als nemlich durch 2 Kayserl. Commissarios, einen Chur-Mayntzischen, und noch einen Churfürstl. Rath, 2 Fürsten, einen Geistlichen und einen Weltlichen, dergestalt, daß das erste Jahr der Geistliche in eigener Person, und der Weltliche durch einen Rath, im andern Jahr aber der Weltliche in eigener Person, und der Geistliche durch einen Rath erscheine, so dann durch die Prälaten, Grafen, und Städte, deren jeder einen Rath absenden

den möge. Solches solte auf Kosten der Visitatoren geschehen.

In der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. Part. I. art. L. ist eben dieses verfüget, aber, besage Reichs-Abschiedes de 1654. §. 132. seit 1582. keine ordinaire Visitation jedoch anno 1595. und 1600. extraodinaire gehalten. Die letztere verrichteten die im Jahr 1532. benannte Stände nicht, sondern man trug sie laut Reichs-Abschiedes de 1583. §. 47. dem Reichs-Deputations-Convent auf, welcher mittelst der Reichs-Abschiede de 1555. §. 65., de 1559. §. 50. und de 1570. §. 20. zur Handhabung des Land-Friedens angeordnet war, und aus mehren Personen, als das Collegium der Visitatorum ordinariorum bestunde. Im Prager Frieden de 1635. §. 27. verabredete man, daß die Ordinari-Visitationes und Revisiones des Cammer-Gerichts wieder angehen, zuforderst aber eine Extraordinari-Visitation vermittelst eines Deputations-Tages angestellet werden solle.

Im Reichs-Abschied de 1654. §. 128. wurde der anno 1532. errichtete dahin geändert, daß künftig nicht ein Fürst denen Ordinari-Visitationen selbst in

Per-

Person beywohnen, oder einen andern Fürsten an seine statt erbitten, sondern die persönliche Erscheinung in dessen Willkühr gestellet, und ihm aus seinen qualificirten Räthen, jedoch zu mehren Respect einen von seinen vornehmsten Ministris, an seine Stelle zu verordnen, erlaubet seyn solle.

Damit auch die alte und überhäufte Revisiones abgethan werden mögten, ist besage §. 130. 132. eine aus 24 Ständen bestehende extraordinari Reichs-Deputation verordnet, und beschlossen, daß, nach Erledigung der alten Revisions-Sachen, die Ordinari-Visitationes wieder eingeführet, und alle Jahr fortgesetzet werden solten.

Es ist aber dieser heilsame Schluß nicht ins Werck gerichtet, jedoch anno 1706. eine extraordinaire Reichs-Visitations-Deputation zu der beym Kayserl. Cammer-Gericht entstandener Differentzien, eingeschlichener Misbräuche und Unordnungen rechtlicher Reichs-Constitutions-mäßiger Untersuchung, Abthuung, Corrigirung und Reformirung beliebet. Die Deputati waren aus dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Chur-Pfaltz und Chur-

Brandenburg; aus dem Fürstlichen die geistliche Saltzburg, Bamberg, Speyer, Hildesheim, Osnabrück, Münster samt den Schwäbischen Prälaten, und die weltliche Oesterreich, Magdeburg, Bremen, Sachsen-Weimar, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Celle, Würtemberg, Hessen-Cassel, Baaden-Baaden, Mecklenburg-Schwerin und die Wetterauische Grafen, so dann aus dem Reichsstädtischen Collegio Aachen, Nürnberg, Ueberlingen und Franckfurt. S. FABRI Staats-Cantzley P. XI. p. 209. 210. Diese Visitation hat von 1708. bis 1713. gedauret, und den aus 115. §§. bestehenden Visitations-Abschied verfertiget. Ihr war in der Instruction Art. XXI. besonders aufgegeben, „ein heilsames Expediens auszufinden, und mit der Condition, wenn Ihro Kayserl. Majestät und das Reich nicht ein anders resolvirten, festzustellen, wie die Visitationes ordinariae & revisiones, die hiernechst vor die Hand genommen werden solten, wieder in richtigen Gang zu bringen.„

Endlich ist in den jüngern Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. XVII. beliebet, daß am 1ten May des folgenden Jahrs

die

die zur Reichs-Deputation verordnete Stände beym Cammer-Gericht sich durch ihre dahin abschickende Räthe ohnfehlbar einfinden solten. Diese sind in prima Classe aus dem Churfürstlichen Collegio Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, aus dem fürstlichen die Geistliche Bamberg, Costantz, Regenspurg, Münster und ein Prälat, die Weltliche aber Oesterreich, Bayern, Bremen, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, Baaden-Durlach und zwey Grafen, samt den Städten Cölln, Nürnberg, Augspurg und Regenspurg. Bisher aber ist solche heilsame Verordnung nicht vollstrecket.

§. III.

Die Convocation der Visitatoren geschiehet von Maintz.

Die Verabladung zur Visitation geschiehet von Chur-Maynz. Bey der jüngsten funden sich nicht alle Deputati zu anberahmter Zeit ein. Dieses entschuldigten dieselbe in Relatione ad Caesarem folgendergestalt: „Gleichwie aber sothane Zeit wegen des feindlichen Einbruchs in Schwaben, und anderer immittelst eingefallener Verhinderniße einiger

Stände so genau zu beobachten nicht möglich gewesen, als haben wir uns guten Theils etwas später alhier eingefunden, und nicht eher als im Februar. des 1707. Jahrs zusammen treten, jedoch die Sessiones den 20ten Octobr. erst anfangen können.„

§. IV.

Welchergestalt die Visitation eröffnet wird.

Es liesse nemlich Chur-Maynz am 18ten Octobr. 1707. ansagen, daß die Kayserl. Commissarii am 20ten die Proposition thun würden. Selbigen Tages hohlten sie Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Saltzburg, Magdeburg, die Prälatische und Gräfliche, so alle mit 6 Pferden führen, auch die Stadt-Cölnische und Nürnbergische, die nur 2 Pferde hatten, auf, und von den übrigen Deputirten wurden selbige an der mittlern Thür empfangen. In des Principal-Commissarii Wagen saß der Concommissarius mit, jedoch zurück. Dieser letztere thate die erste Anrede, und demnechst hielte auch der Principal-Commissarius eine Rede. Der erste Chur-Maynzische Subdelegatus antwortete ihnen im Nahmen der sämtlichen von den Ständen des Reichs Subdelegirten, deren ein jeder nach der Ordnung in einen kleinen

Discours

Discours sich auf die übergebene Vollmacht bezog, und der Reichs-Instruction nachzukommen versprach. Als dieses geschehen, stunde der Principal-Commissarius zuerst von seinen Sessel auf, und die Commissarii wurden solchergestalt nach Hause begleitet, wie sie aufgehohlet worden.

§. V.

Die Vollmachten der Deputirten werden vor allen beygebracht, und beurtheilet.

Vor allen ist der Punctus legitimationis zu berichtigen. Die Vollmachten der Deputirten werden Chur-Mayntz zugestellet, und in pleno examiniret. In dem Diario des Chur-Sächsischen Deputirten Abraham Bocks de 24ten Julii 1587. ist folgendes verzeichnet: „Als die Visitatores um 7 Uhr zusammen kommen, hat D. Christoph Faber, so neben den Bischof zu Worms, und Herren Wambolden Kayserl. Commissarien, zur Stelle proponiret, daß man wolte die Gewalt besehen, welches dann geschehen, und ein jeder angezeiget, wie er von seinen Herren abgefertiget, sich auch was zu Beförderung der löblichen Justitzien und anders gelangte, seinen Fleiß darzu angebothen. Hierauf hat man eine Gewalt nach der andern angefangen abzulesen, und nachdem dieselbe ab-

getreten, davon in der Umfrage, welche Chur-Maynz gehalten consultiret.„ Anno 1707. geschahe ein gleiches, und erhobe man sich vom Sessel bey Verlesung der Titulaturen der Chur- und Fürsten, nicht aber der Prälaten, Grafen und Städte.

§. VI.

Sie müssen derjenigen, welche sie abgesendet haben Räthe oder zu den Visitations-Geschäft, besonders verpflichtet seyn.

Von dem Deputirten wird erfordert, daß sie desjenigen Standes, welcher sie abgeschicket hat, eigene Räthe, oder doch zu dem Visitations-Geschäft besonders verpflichtet sind. Denn die Reichs-Abschiede de 1557. §. 4. 1559. §. 69., und 1570. §. 103. wollen, daß der visitirenden Stände ansehnliche, redliche, geübte Räthe und Syndici abgeschickt werden sollen, wie auch der Reichs-Abschied de 1654. §. 130., daß die Deputirten der beschriebenen Stände würckliche oder zum wenigsten zu diesen Actu verpflichtete Räthe sind. Anno 1569. wurde der Wetterauischen Grafen Deputatus, wie auch der Nordlingische Abgeordnete, weil sie bisher in solcher Pflicht nicht gestanden, mit einem leiblichen Eide beleget, wie folgender Extractus Protocolli ergiebet: „Derowegen dann der Wohlgebohrne Herr

Herr Ludewig Graf zu Königstein an den Herrn D. Ludewig Stahlen genugsame Gewalt von aller andern Wetterauischen Grafen wegen, hat ausgehen lassen, vielgedachten Herrn D. Johann von Posseneck mit leiblichen Eid zu belahden, und was in vorgangenen, auch jetzo wehrender Visitation von ihm gehandelt, daß dasselbige ihrer aller Wille und Meynung gewesen, auch noch wäre. Diesen Eid hat D. Posseneck ermeldten D. Stahl in sitzenden Visitation-Rath vor Ausgang dieser Visitation praestiret, und ist derowegen seiner Person halber nichts mehr bedenckliches fürgefallen. Als auch nach solchem D. Abraham Löscher, als der Erb-Frey- und Reichs-Stadt Nordlingen Gesandter einen Ehrbaren Rath derselben allein nach Inhalt aufgerichteter Bestallung verpflichtet, und mit leiblichen Eid geleistet und geschworen nicht zugethan gewesen, hat er in Beyseyn Herrn Christoph Philipps Zotten, als Kayserl. Commissarii, dem Nordlingischen Stadtschreiber, Herrn Friederich Schützen, der darzu von Ehren gedachten Rath mit genungsamen Gewalt abgefertiget, einen leiblichen Eid geleistet und geschworen, daß er einen

Ehrbahren Rath der Stadt Nordlingen in ihren Sachen, vermöge und nach Inhalt aufgerichteter Bestallung, treulich und fleißig dienen wolte, wie dann solches alles von dem Mayntzischen Secretario alsobald protocolliret und eingeschrieben worden.„ Den Bischöfl. Hildesheimischen Deputirten liesse man aber nicht zu, weil er weder dem Bischof mit Eid und Pflicht verwandt war, noch sich zeitig genug qualificirte, wovon der Kayserl. Commissariorum und Visitatoren Bericht folgendes meldet:„ Demnach aber sich hernachmals von unsers gnädigen Fürsten und Herrn des Bischofen zu Hildesheim wegen D. Jacob Ganser Vicarius in spiritualibus allhier zu Speyer angeben, haben wir desselben übergebenen Gewalt übersehen und befunden, daß ermeldter Doctor hochermeldten Bischofen weder mit Eid oder Pflichten verwand und zugethan, vielweniger mehr berührter Gewalt mit Sr. Fürstl. Gnaden Secret oder Insiegel bekräftiget, derowegen wir nicht unzeitlich diesen Articul zu nothwendiger Berathschlagung gezogen. Und wiewohl für unsere Person bemeldten D. Ganser als zu diesem Werck genungsam qualificiret, wohl hätten leiden

den mögen; So ist doch gleich anfangs, ehe und zuvor der Herr Cammer-Richters Amts-Verweser und Assessores sich der Visitation submittiret und unterwürfig gemachet, bey uns derowegen sonderlich Anregung geschehen, nachdem in Abschied Anno 1557. allhie zu Speyer aufgericht heilsamlich versehen und geordnet, daß die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände jedesmahl zu der Visitation beschrieben, ihre ansehnliche, tapfere, gelehrte, und geschworne Räthe verordnen und abfertigen sollen, so wolte auch ein löbl. Collegium sich zu uns denen Commissariis und Visitatoribus versehen, die zu dieser Visitation abgeordnet, werden ihren Herrn und Obern allerseits dergestalt verwand und zugethan seyn, immaßen obangeregter Abschied mit sich bringet und ausweiset, mit angehefften Begehren, wie es um eine jede Person diesfalls geschaffen, ihnen dasselbige zuvor zu vermelden, dieweil sie bey denen Eiden und Pflichten, damit sie Ew. Kayserl. Majestät und denen Ständen des heiligen Römischen Reichs verwand und zugethan, auf alles und jedes darum sie gefragt, deponiren, auch sonsten für sich selbsten des Gerichts Mängel und Ge-

brechen, an Personen und sonst anzuzeigen schuldig, daß man fast bedencklich halte, die Secreta Judicii vor denen, so ihren Herren und Obern Inhalt abgeregten Abschiedes nicht verwand, anzuzeigen. Dieweil dann Ew. Kayserl. Majestät löbl. Cammer-Gericht also hierauf bestanden, wir uns auch selbsten zu erinnern gewust, daß uns mit nichten gebühren wollen, Ew. Kayserl. Majestät und des heiligen Röm. Reichs wohlbedachtsamen, heilsamen aufgerichteten Constitutionen und Abschieden zuwider etwas, zu nachtheiligen beschwerlichen Consequentien, einführen zu lassen, also haben wir ihm dessen nothdürftiglich erinnert, aber doch daneben vermeldet, wo ferne er sich vor Ausgang vermeldter Visitation, gleich obangeregtes Abschiedes legitimiren würde, daß wir alsdann denselben vor unser Person hinzu zu lassen gar kein Bedencken. Wann er sich den herwiederum in Antwort dahin resolviret, daß er jetzt angeregter des heiligen Röm. Reichs-Constitutionen und Ordnung sich wohl zu erinnern wisse, daß auch derselbe diese Ding an hochgedachten Bischofen zu Hildesheim ohnsäumlich gelangen lassen wolte; So ist es auch auf diesmal dabey verblie-

blieben, und er D. Ganser obgemeldt hierauf ohn einig Geheiß vom Examine abgewichen, und sich desselben enthalten, keine fernere Legitimation einkommen, und wie wir es dafür halten, daß solches wegen ferne und weite des Weges verblieben, darauf wir nach beschehener Vergleichung der Interrogatorien das Examen personarum vor die Hand genommen.„

Als die Schwäbische Prälaten a. 1707. einen Churpfältzischen Rath subdelegirten, wurde laut Protocolli de 7. Nov. beschlossen: „Derselbe wäre ad interim zu admittiren, jedoch, daß er seinen ad Protocollum gegebenen Erbiethen nach, noch Praestanda, so wohl in puncto des verbesserten Gewalts, als Erlassung seiner Chur-Pfältzischen Pflichten, quoad hoc negotium, zu praestiren, und solches annoch ante Examen personarum Cameralium zu thun hätte, widrigenfals und bis zum Verfolg er weiter nicht zuzulassen sey.„

§. VII.

Laut Protocolli de 7. Nov. 1707. entstunde bey der letzten Visitation die Frage: Ob der Fürstl. Sachsen-Weimarsche Subdelegatus sich durch Production

Ob der Committenten Tutoria beyzubringen sind?

Ation eines Tutorii der Fürstl. Vormundschaft legitimiren müsse. Um solches abzulehnen, übergabe er folgende Schrift:

Unverfängliche Remonstration

Warum der Sachsen-Weimarsche Subdelegatus die ihm angemuthete Anschaffung eines Tutorii zu decleniren, necessitiret wird.

Nachdeme nur benannten Sachsen-Weimarschen, zu gegenwärtiger Extraordinair-Reichs-Visitations-Deputation Abgeordneten die unvermuthete Nachricht hinterbracht worden, als ob bey Examinirung seiner Vollmacht, ratione Tutorii ein Zweifel erregt, und auf dessen Anschaffung per majora geschlossen werden wollen, so hält er vor nöthig, wider diesen, ungehört seiner, abgefasseten vermeintlichen Schluß dem ganzen Hochlöbl. Conessui kürtzlich zu repraesentiren.

1) Welchermaßen bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen von uhralten Zeiten beständig hergebracht, daß bey ereigenden Fällen der proximus Agnatus als Tutor Legitimus, die Tutel und Ad-

Administration der seinen unmündigen Vettern zukommender Lande und aller darzu gehörigen Jurium jederzeit geführet, ohne daß er sich diesfalls in seiner Tutela legitima confirmiren lassen, oder ein Tutorium darüber anschaffen dürfen.

Vid. Müller Ann. Sax. ad ann. 1602. p. 231.

welche einen solchen hohen Tutorn zukommende Befugniß, wie sie ihren Ursprung nach 2) in den allgemeinen uhralten Sächsischen Rechten, die von der Tutela Testamentaria gar nichts wissen, und die Dativam bloß in defectu legitimae verstatten

Sächsische Land-Recht L. 1. art. 43. & 45.
Schrader de feudis part. 10. Sect. 19. n. 30. & seqq.

Hingegen diese die Legitimam ohne Erforderung einiger Confirmation mit den expressis verbis dispositivis de praesenti, daß nemlich der älteste ebenbürtige Schwerdmage ipso facto Vormund sey

vid. nur allegirtes Land-Recht L. 1. art. 23.

Weich-

Weichbild Art. 49.
Sentent. Scab. Magdeburg. Part.
1. c. 8. dist. 8.

authorisiren, und folglich nicht so wohl auf die Probationem tutelae, als welche eigentlich durch das Tutorium intendiret, und sua natura bloß in den Fällen, wo die Tutela nicht à lege publica, sondern Facto hominis herrühret, erfordert wird, als die Certitudinem agnationis, die aber, wo sie, wie in praesenti, notoria, per allegata Juris keiner Probation, und also auch keines gerichtlichen und formalen Tutorii bedarf, reflectiren,) hauptsächlich gegründet, und

3) in denen zwischen den Chur- und Fürstl. Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen errichteten, und in allen Kayserl. Wahl-Capitulationen expresse confirmirten Erb-Einigungen,

4) intuitu statuum Imperii & praecipue Principum Saxoniae, durch die Reform guter Policey de anno 1548. und die darauf erfolgte Erklärung derselben de an. 1577., weil solche Ordnungen beyderseits
C. 31. & respon. 32.
mehr auf die Unterthanen der Statuum,

als

als die Status ipsos, so wohl nach den klaren Worten, als der Meynung einiger Rechts-Gelehrten, und insonderheit

Richters Vol. 1. part. 4. Cons. 12. n. 37.

abzuziehlen scheinen, im geringsten nicht aufgehoben, sondern allenfalls

5) durch die bekannte, von denen Chur-Fürsten und Fürsten zu Sachsen wider alle denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten entgegen laufende Reichs-Constitutionen, publice eingelegte Protestation, (welche auch in andern Fällen als zum Exempel in successione nepotum in bona patrui und dergleichen mehr der Sächsischen Rechten Sanctiones conservirt) bey ihren vigore erhalten; über dieses alles aber

6) bey denen Sächsischen Fürstl. Häusern durch die kundbare Observantz, kraft welcher bey Hertzog Johann Wilhelms zu Weimar Herren Söhnen Churfürst Augustus zu Sachsen 1573., und hernach bey Hertzog Johansen der Herr Bruder Hertzog Friederich Wilhelm 1586., ferner bey nur benannten Hertzog Friederich Wilhelms und Hertzog Johansens Herren Söhnen Churfürst Christianus II. anno 1602. &

1605.,

1605., und nachdem Churfürst Johann Georg I., imgleichen bey Hertzog Bernhards zu Jena hinterlassenen Printzen Se. Hochfürstl. Durchl. der noch regierende Herr Hertzog Wilhelm Ernst zu Weimar 1686., und dann des Königs Augusti Majestät als Churfürst zu Sachsen bey dero minderjährigen und unmündigen Herrn Vettern zu Merseburg und Weissenfels 1694. & 1697. die Vormundschaft

vid. Müller Ann. Sax. ad annos alleg.

ohne Suchung einiger Confirmation übernommen, und ungeachtet etliche bey unterschiedenen Reichstägen

vid. Subscr. Rec. de anno 1576. 1582. 1603. & 1613.

in Vormundschaft erschienen, nie kein Tutorium exhibiret, nachdrücklich corroboriret, ja so gar 7) novissime da des Königs Augusti Majestät dero unmündigen Herrn Vetters zu Merseburg in übernommener Vormundschaft die Lehen zu Wien gesuchet, und der Kayserl. Hof durch ein Reichs-Hofraths-Decretum anno 1696. Derselben die Productionem Tutorii oder Bescheinigung

des

des obigen Herkommens und Juris non confirmandae tutelae angemuthet.

vid. Muller Ann. Sax. ad dict. anno 1696.

nach geschehener Remonstration aber davon wieder abgegangen, und die anfänglich denegirte Lehn in einiger Zeit darauf conferiret, gleichsam in contradictorio behauptet worden. Weil nun

8) nach denen Sächsischen Rechten und Gewohnheiten in denen Sachen, so aus Sachsen kommen, bekannter maßen auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten gesprochen, und vermöge solcher Sächsischen Rechte und Gewohnheiten die Exhibitio tutorii hauptsächlich nur in den Fällen, wenn man entweder judicialiter, oder sonst etwas, so directe in utilitatem vel detrimentum pupillorum vel minorum gereichet, erfordert wird, hier aber eigentlich kein dergleichen Casus vorhanden, nechstdem

9) des gegenwärtigen Herren Subdelegantis Hochfürstl. Durchl., ob sie wohl mit Dero jüngst verstorbenen Herren Bruder, als der jetzigen unmündigen Herrn Vater, auf gewiße maße, nach Ausweiß der Pactorum familiae in Communione gestan-

den, dennoch die Regierung der gesamten Lande, vor sich und im Namen dero Herrn Bruders, alleine geführet, dahero so wohl in dem öffentlichen Kirchen-Gebet, als sonst den Nahmen des regierenden Landes-Fürsten jederzeit behalten, hingegen dem jüngern Herren Bruder Höchstsel. Gedächtniß, wenn dero Meldung geschehen, das Wort **regierend** nirgend zustehen, dabey cum titulo & qualitate Regentis unterschiedene Praerogativen zum voraus exerciren, und insonderheit durch dero gesamtes Regierungs-Collegium die vorfallende Affairen, observato stylo curiae, ohne weitere Special-Concurrentz des jüngern Herrn Bruders expediren lassen, mithin, da diese nunmehro verstorben, und dero unmündige Herren Söhne in nichts weiter, als des Herrn Vaters gehabte Jura succediret, als regierender Landes-Fürst auch hier zu consideriren, und zu Besorgung desjenigen, was dem Fürstl. Samt-Haus Weimar Reichswegen aufgetragen worden, bey noch minderjährigen und unmündigen Jahren der Fürstl. Herrn Nepotum, um so viel eher ohne anderweite Legitimation zu admittiren seyn, je kundbarer die Landübliche Sächsische Rechte,

(10

10) ohne den zustehen, daß wenn man gleich nach dem höchsten Rigeur gehen will, dennoch auch inter privatos (und also um so viel eher inter Principes Imperii) ein Patruus pro Nepotibus absque legitimatione etiam in judiciis tutorio nomine admittiret werden soll.

Vid. Ord. Proc. Sax. tit. 7. §. wir lassen aber gleichwohl geschehen ꝛc.

So lebt man bey sogestalten Dingen der tröstlichen Zuversicht, es werde, dem notorischen Herkommen und hohen Befugnissen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen entgegen, nichts weiter praetendiret, sondern von dem Eingangs erwehnten Anmuthen, ein Tutorium ad effectum legitimationis noch anzuschaffen, abgestanden, und der Endesbenannte Abgeordnete, ohne weiteren Aufenthalt und absquae conditione, zum Congressu und Deliberationibus admittiret werden, widrigenfalls wird contra omnia praejudicialia solenniter protestiret, und ulterior Deductio jurium cum quibusvis competentibus per expressum reserviret.

Alberti Fürstl. Weimarischer
Subdelegatus.

Man drunge auch deswegen nicht ferner in ihn. Immittelst ergiebet das Protocollum von 10. Septemb. 1708., wie der Baaden-Baadische Subdelegatus zu seiner Legitimation von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Contutore über des letztverstorbenen Herrn Marggrafens unmündige Printzen die Vollmacht, auch eine Bescheinigung des geleisteten Vormundschafts-Eides, und Extractum testamenti exhibiret hat.

§. VIII.

Von der Deputirten Facultate substituendi.

Laut Protocolli de 31. Octob. 1707. wolte man den Chur-Brandenburgischen und Gräfl. Wetterauischen Subdelegatis keine Facultatem substituendi einräumen. Jene suchten solches Recht mit folgenden Aufsatz zu behaupten:

Ursachen,

warum die Clausula substitutionis in denen bey dermahliger extraordinaria Visitationis Deputatione übergebenen Vollmachten vor anstößig nicht zu achten.

I. Ist zu Erläuterung dieses Puncts wohl die Quaestio mit wenigen zu berühren, ob das Principum, quod absentium Statuum eorumque Subdelegatorum

torum non sit habenda ratio, auf gegenwärtige Fälle durchgehends applicabel sey? Wobey man denen Statibus Deputatis, so die Abschickung unterlassen, das Wort eben nicht zu reden hat. Dann weil gleichsam Poena contumaciae, oder, gelinder zu reden, spontanea abdicatio mit unterläuft; so hat man auch nicht nöthig, sich wegen Abgang ihres Voti hierbey lange aufzuhalten.

II. Dieses aber ist die hieher gehörige Haupt-Frage: Ob auf den Fall, da ein Stand des Reichs ordnungsmäßig die Abschickung thut, der Abgeschickte sich auch einfindet und legitimiret, oder gar seine Verrichtung mit antritt, das sothanen Subdelegato aufgetragene Votum vaciren müsse, wann er bey dem Conseßu aus erheblichen Ursachen zu erscheinen behindert ist? Wobey dann wohl die höchste Billigkeit die negativam um so mehr an die Hand giebt, als aus den gemeinen Rechten selbst bekannt, quod absentia legitima absenti non noceat, und daneben eine Sache von nicht geringer Consequence seyn würde, wann man inter Status so leicht auf Privationem voti fallen wolte, zumahl in solchen Fall, da ein Herr mit schweren Ko-

sten die Abschickung gebührend gethan, Casum zu praestiren nicht schuldig, Culpa aber nicht vorhanden ist, ausser welcher es hart seyn würde, ad privationem zu schreiten, zumahl da ein einziger Actus von solchen Gewicht seyn kann, daß die Ausschließung pro maximo praejudicio zu achten wäre.

III. Nechst diesem Praesupposito ist wohl gewiß, daß auf begebenden solchen Fall, da ein Subdelegatus ex justis causis absens, zu Verhütung sonst besorglichen Praejuditzes, die Substitutio wohl das bequemste und pro re nata, wann absens nicht einmahl Materiam deliberandam wissen kann, das einzige Mittel, und bey vorwehrender hochansehnlicher Reichs-Deputation um so weniger zu excludiren sey, als bekanntermaßen solche Substitutiones bey Reichs- und Deputations-Conventen ohndisputirlich de genere permissorum seynd, und täglich ohne einige Widerrede practiciret werden.

IV. Es ist zwar nicht ohne, daß nach Ausweisung der alten Visitations-Acten die Substitutiones, wenn sie in den Vollmachten angemerket worden, einigen Anstoß gegeben. Es ist aber hierbey ein notabler

tabler Unterscheid zu machen, zwischen der Clausula, so einem Subdelegato potestatem giebt, und zwischen der Substitution, so von dem Subdelegante gleich mit Benennung einer gewissen Persohn geschiehet. Erstes ist dahero bedencklich gefallen, quia personae industria electa, dieses auch wohl billig als ein nöthiges Requisitum zu consideriren ist, wiewohl auch solche Substitutio nicht bloßerdinges verworfen, sondern, wie ex actis Visitationis de anno 1574. klar zu ersehen, mit guten Grunde davor gehalten worden, daß wann die Persona substituenda die in Visitatoribus erforderte Qualitates hätte, die Substitutio wohl der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht zuwider sey, und zweifelt man nicht, es werde dieses in ein oder andern vortreflichen Voto weiter deduciret seyn, daß es nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten. Daß aber

V. eine Substitutio, so von dem Principalen selbst mit ausdrücklicher Benennung geschehen, solte in Zweifel gezogen oder verworfen seyn, davon erinnert man sich keines Exempels, und kann dergleichen um so weniger vermuthen, als es wohl nicht gläublich, daß man die Beneficia

juris denen deputirten Ständen abzuschneiden, sich werde unterstanden haben, zumahl da die Ratio decidendi, warum man Potestatem substituendi subdelegato concessam in Zweifel ziehet, daß nemlich in subdelegato fides seu industria personae sit electa, bekänntlich hier cessiret, da so wohl Constitutus, als Substitutus von dem Prinzipalen benennet seyn, und daher die rechtliche Vermuthung ist, daß so wohl bey einer als der andern Person die in Visitatoribus erforderte qualitates in Consideration gezogen und gefunden worden, und wie hier hoffentlich kein Dubium sich weiter eräugnet, so hat solche Substitutio wohl um so mehr statt, wann ein Stand zwey Personen zu Führung unterschiedlicher ihm zustehender Votorum abschickt, und selbige mit einander mutuo con- und substituiret, maßen da der geringste Zweifel Ratione electae industriae nicht übrig bleibt, wie dann so viel die von Sr. Königl. Majestät in Preussen ertheilte Vollmachten betrift, die darin enthaltene allergnädigste Expressiones gnugsam zu erkennen geben, daß dieselbe hierauf hauptsächlich die allergnädigste Reflexiones genommen.

VI. Und

VI. Und ob zwar einiges Dubium erregen möchte, daß eine mutua con- & substitutio combinationem votorum mit sich führe, also nicht zu verstatten sey, so widerspricht doch zuforderst der Generalitati sothanes Einwurfes oder Principii die bekannte Praxis Imperii, maßen in Comitiis nichts gemeiner ist, als das einem Gesandten 2. 3. und mehr Vota aufgetragen werden, und muß man billig in solchen Fällen dasjenige, so bey allgemeinen Reichs-Tage approbiret ist, auch bey Reichs-Deputationibus so lange pro norma generali halten, bis gezeiget wird, daß solches sich auf ein ein oder anders Reichs-Negotium nicht appliciren lasse.

VII. Es ist nun zwar ausser Zweifel, daß bey Visitationibus die Reichs-Constitutiones hierin etwas abweichen, da in dem

Reichs-Abschiede de anno 1559.
§. 69.

„ausdrücklich versehen, daß jedesmahl ein jeder beschriebener Visitator einen eigenen Rath oder Befehlhaber an seine statt verordnen und dargeben solle.„

Ausserdem aber, daß hierin nicht ein Wort enthalten, daß solche Constitutio

auch einen Stand binden solle, der zwey Stellen und Stimmen zu beschicken hat; So ist doch billig ein Unterscheid zu machen, inter combinationem votorum perpetuam & eam, quae fit ad tempus exigente necessitate. Daß ersteres denen Reichs-Satzungen nicht conform sey, dagegen hat man um so weniger vor itzo etwas einzuwenden nöthig, als es an Seiten der von allerhöchst besagter Sr. Königl. Majestät Subdelegirten die Meynung nicht hat, dergleichen Combinationem votorum perpetuam zu praetendiren. Was aber Combinationem votorum ad tempus betrift, da findet man in allen Reichs-Constitutionen und dem oballegirten Reichs-Abschiede de Anno 1559. selbst, so viel man sich erinnern kann, nicht ein eintziges Wort, woraus eine Prohibitio auf letzten Fall könte inferiret werden, und bleibet es daher billig extra casum prohibitum bey dem, was sonst juris & secundum observantiam Imperii liberae facultatis ist. Und ist hiebey wohl zu mercken, daß gar erhebliche Ursachen sich gefunden, worum man bey denen Visitationibus ordinariis erfordert, daß ein jeder Stand seinen eigenen Rath schicken solte.

Denn

Denn weil sothane Visitationes aus wenigen Personen bestunden; so würde ein gantzer Actus sich leicht haben zerschlagen können, wann auf eine gar zu kleine Anzahl die Visitatores wären redigiret worden, dergleichen aber bey der temporanea conjunctione votorum nicht zu besorgen ist, am wenigsten aber bey dieser so zahlreichen Reichs-Deputation.

VIII. Wobey dann hoffentlich ein jeder Subdelegatus, welcher vi Substitutionis einen andern ad tempus oder unum vel alterum actum sein Votum überlässet, die Praesumtion vor sich haben wird, daß er sich bey diesem Visitations-Geschäfte seiner obliegenden Pflicht erinnern, und nicht anders als ex justis causis oder ob legitima impedimenta absent zu seyn, sich bemühen werde. Solte auch etwan wollen eingewand werden, daß in causis justitiae solche Combinatio nicht wohl admittiret werden könte; so ist doch solches auch keine Universal-Regul, massen man die Deliberationes, so in Comitiis in tota causae Camerali, die man hieher verwiesen, gehalten worden, und wobey man keine Combinationem votorum in Zweifel gezogen, entgegen setzen könte.

So

So ist auch diese Reichs-Deputation nach der kurtzen Schnur der Privat-Judiciorum nicht zu messen, da derselben nicht nur Potestas Judiciaria, sondern auch legislatoria und zwar in longe eminentiori gradu, als selbige jemahls bey einer Visitatione gewesen, aufgetragen worden. Es ist auch die Hauptabsicht bey den Justitz-Puncten wohl diese, daß diejenigen, so über die zwischen den Cameral-Personen entstandene Differentien, und was dem anhängig, judiciren sollen, nechstdem, daß sie mit den dazu erforderten Qualitaeten begabet seyn müssen, auch specialiter hierzu verpflichtet seyn, damit man desto sicherer unpartheyische Justitz hoffen, und ein völliges gutes Vertrauen zu dem gantzen löbl. Consessu haben könne. Welche ratio ja nicht verfehlet wird, man jemanden, so erfordertermassen sich qualificiret hat, in casu necessitatis noch ein Votum mit aufgetragen wird, und kann es bey solcher weitläuftigen Versamlung wenig machen, wann gleich 2 Vota gleichstimmig seyn, wie dann die Neben-Anlage sub No. 1. zu erkennen giebet, wie so gar in Comitiis die majora im Fürstlichen Collegio dahin angetragen, daß auch

der

der Absentium vota dem Theil accrescíren solten, von dessen Religion der abgehende seyn würde, welches weit mehr, als Clausula substitutionis ist, involviret, und Zweifelsohne geschehen seyn würde, wann man nicht allen Praetext zur Jalousie zwischen beyderseits Religionsverwandten zu verhüten nöthig erachtet hatte.

Salvo meliore Wetzlar den 1ten Nov. 1707.

Chur-Maynz votirte, es sey die Substitution, welche anno 1595 in der Grafen Gewalt gewesen, verworffen, und man müsse solchen Concluso inhaeriren, welches auch per majora beliebet, und zum Protocoll genommen wurde: „Die Gräfl. Wetterauische Gewalt passiret, ausserhalb Substitutio, welche als generalis pro superfluo zu halten.„ In dem Oesterreichischen Voto von 25ten Octob. 1707. wurde jedoch angeführet, es sey laut Visitations-Protocolli de 1595 dem Gülichschen und Pommerschen Abgesandten auf ihr Ansuchen, und in der Vollmacht gehabte Clausulam Substitutionis, die Substitutio würcklich zugestanden. Es wären auch damahls zwar mehre Deputirte ab eodem Statu in loco

Ob ein Votum durch mehrere

gewe-

Personen geführet werden könne.

gewesen, hieraus aber nur einer ad Visitationem Cameralem gelassen. Ob sie nicht alle zu admittiren, darüber ist im Jahr 1574. scharf gestritten, wie aus der Kayserl. Commissarien und Visitatoren Relation vom 19ten May 1574 erhellet, in welcher es also heisset: „Als nun Cammer-Richter und Beysitzer darüber (wie man ihnen nemlich die Visitation angekündiget, und nomine Visitatorum behändigt gehabt) Bedenkzeit genommen, haben sie durch einen Außschuß uns anzeigen lassen, daß ihnen beschwerlich dem Herrn Bischöfen zu Passau zween Räth, gleichfals den Mayntzischen vier Personen wieder die Ordnung und alt Herkommen zu zulassen, bathen derhalben, es wolle Passau den zweiten Rath, auch die Mayntzische die vierdte Person abtreten lassen. Wiewohl nun der Herr von Passau anzeigen lassen, Ihro Fürstl. Gnaden würde berichtet, es sollen die vorige visitirende Fürsten indifferenter zu Zeiten einen, zween oder drey Räth bey der Visitation gehabt, ꝛc. Doch alle Verzüglichkeit zu verhüten, haben Ihro Fürstl. Gnaden aus guten Willen, aber sonsten Ihr und keinen Fürsten zu praejudiciren, nur ihren Cantzler im Rath behalten. Aber

Aber von wegen Mäyntz ist durch den Cantzler vermeldt, daß ihr gnädigster Herr nicht allein als ein Churfürst, sondern auch als Ertz-Cantzler zu allen Visitationen 3. 4. oder mehr Personen, nach Gelegenheit der Geschäft, bis daher abgeordnet, und daß nicht zu Ihro Churfürstl. Gnaden selbst Nutzen, sondern mit ihren schweren Kosten, Kayserl. Maj. und dem heiligen Reich zu Ehren, damit der Cantzley halben, (da je zu Zeiten jemand mit unversehentlicher Schwachheit angegriffen, oder anderer Ehehaft wegen sich absentiren müste) solch wichtig Werck der Visitation nicht verzogen, oder eingestellet werden solte, derhalben und weil Mayntz anno 1556. 60. 64. und mehr Jahre auch vier Personen darbey gehabt, und niemahls angefochten worden, wolten sie sich versehen, und gebethen haben, ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn bey nothwendiger Versehung und Verrichtung seines Ertz-Cancellariat wieder Herkommen, nicht verhindern zu lassen, sondern das Collegium von solchen neuen Sachen abzuweisen, und in eventum damit sie entschuldigt, mögten sie darüber Erkäntniß leiden.

Da nun diese Streitigkeit eingefallen, haben wir nicht unterlassen, dieselbige in der Güte durch Mittel hinzulegen. Wann aber Cammer-Richter und Beysitzer darüber auch ihre schriftliche Bedencken und Petition eingeben, und also die Güte unverfänglich gewesen, ist zuletzt am siebenden May durch uns Ew. Kayserl. Majestät Commissarien und andere Visitatorn, beyden Theilen zugegen, in berührter Raths-Stuben, Bescheid geben worden, als hierneben mit C. und D. zu befinden.

Beylage C.

Cammer-Richter, Praesidenten und Beysitzer können und wissen von ihrer nothwendigen Exception gestrigs Tags und heut fürgewand, viele Personen belangend, beschwerlichen Eingang und Neuerung zu verhüten, und dieweil dieselbige in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich begründet, auch den Herkommen gemäß, und mit andern Chur- und Fürsten dergleichen gehalten werden, ohne der Kayserl. Commissarien, und anwesenden Herrn Visitatorn Erkentniß, nicht abzuweichen, bittend, daß bisanhero die Visitation hiedurch verlängert, oder noch ferners verzogen wer-

werden soll, sie für ihre Persohn nicht allein für entschuldigt zu halten, sondern auch bey der Röm. Kayserl. Majest. auch Chur- und Fürsten und gemeiner Ständen dessen also in besten zu gedencken, und daß an Ihnen nichts erwunden, so zu würklicher Vollziehung dieser angestelleten Visitation sich gebühret hätte, nothdürftiglich zu berichten.

Decretum.

Der Kayserl. Maj. Commissarius auch anwesender Fürst und zu vorstehender Visitation abgeordnete Räth und Bottschafter, stellen zwischen den Kayserl. Cammer-Gericht und Churfürstl. Mayntzischen Abgesandten eingefallenen Streits die Pluralitaet oder Anzahl Visitantium belangend, endliche Erledigung zu der Kayserl. Majest. Chur- und Fürsten, auch gemeiner des Reichs Ständen Erklährung und Resolution, und ist derselben auf die von beyden Partheyen beschehene Submission der Bescheid, daß nach Gestalt und Gelegenheit dieser Sache die Churfürstl. Mayntzische zu vorstehender Visitation Deputirte und verordnete conjunctim & divisim dismahls zu zulassen, doch dergestalt, daß solcher jetziger Actus keinem Theil an seiner Gerechtigkeit etwas

geben oder nehmen, oder auch sonsten in einige Wege Vortheil oder Nachtheil gebähren, sondern jedem Theil sein Recht hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn soll, und sollen hierauf hoch und wohlbedachte Herr Cammer-Richter, Praesidenten und Beysitzer, ihrer diesfals vorgewandter Einrede unverhindert, ohne längern Verzug nach alten gewöhnlichen Gebrauch und Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung und Abschied, vorgenommener und angekündter Visitation sich unterwerfen. Decretum Spirae 7ten May Anno 1574.„

Ein solcher Streit entstund auch anno 1575. besage folgender Relation: „Darauf nach gehaltenen Bedacht haben sie (Camerales) durch einen Ausschuß anzeigen lassen, sie hätten die Ankündung fürwesender Visitation angehöret, und dann aus zugestelleten Verzeichniß vernommen, das von der Churfürstlichen Pfaltz, gleichfals vom Bischofen zu Lüttich zwey Räth zu der Visitation abgeordnet. Wiewohl sie nun ob Dero Personen kein Bedenckens, so wolle ihnen doch bey der Ordnung, darab sie gelobt, zu bleiben gebühren. Wann dann darin tit. 50. part. 1. wohlbedächtlich statuiret,

ret, daß ein jeder visitirender Churfürst, Fürst oder auch Stand nur einen Rath zur Visitation abfertigen soll, wie es auch in andern erfolgten Abschieden von Röm. Kayserm zu Kayserm und allen Ständen seithero dabey gelassen, und daß aus denen fürnehmen Motiven, damit die Erkundigung bey den Personen nicht zu weitläuftig gemacht, und dahero viel guter Leut, so dem Gericht fast nützlich, davon abtrachten möchten, also baten sie das von eines jeden Herrn wegen nur ein Rath zur Visitation gelassen würde, wolten alsdann der Submission halben sich der Gebühr ferners erklären.

Auf solches Anbringen, und nach Abtreten des Ausschuß, haben die Pfältzische, wie auch die Lüttichsche Abgesandten von wegen ihres gnädigsten und gnädigen Churfürsten und Fürsten respective diesen Gegen-Bericht in effectu gethan: Sie wüsten sich angezogener Kayserl. Camer-Gerichts-Ordnung, Abschiede, und was von alters herkommen, wohl zu erinnern, und ob wohl in der Ordnung diese Worte (jeder einen Rath) gesetzt, so sey doch keinem Churfürsten, Fürsten oder andern visitirenden Ständen, auch mehr Räth abzufertigen damit be-

nommen, sondern sey Mens ordinationis, daß ein jeder visitirender Stand, zum wenigsten einen Rath zu schicken verbunden seyn soll, wie dann im Reichs-Abschied Anno 59. ausdrückentlich versehen, auch hiebevor von andern visitirenden Ständen indifferenter gehalten worden, mit Anregung unterschiedlicher Fälle ꝛc. darum sie auch von ihren gnädigsten und gnädigen Herren mit Befehlich dermaßen abgeordnet, daß sie jetziger Visitation samentlich beywohnen solten; begehrten derohalben das Collegium von seinen Fürhaben der Gebühr abzuweisen. Da nun solche Disputation mit weiters Ausführung beyderseits erregt, haben wir anfänglich mit dem Lüttichschen, folgendes auch mit den Pfältzischen Abgesandten die Sach dahin gemittelt, auch durch Bescheid dahin erklärt, daß uns solchen wichtigen erregten Streit, so alle Stände anlangen thäte, zu decidiren nit gebühren wolle, sondern zu gemeiner Reichs-Versammlung reserviren müsten, aber damit die fürstehende Visitation dadurch nicht aufgehalten, solt diesmahl nur ein Rath von eines jeden Herren wegen bey der Visitation seyn. Doch ihrem gnädigsten und gnädigen

Herren

Herren noch andern Ständen nichts begeben; bey welcher Erklärung beyde die Pfältzische und Lüttichsche Abgesandten es auch gelassen, doch mit dem Vorbehalt, da einer von ihnen hernach mögte abgefordert werden, daß alsdann dem andern die Visitation weiters zu continuiren unbenommen seyn soll, darbey es auch blieben.„

§. IX.

Von den Recusationen der Visitatoren.

Ferner sind die Recusationes der Visitatoren vor allen zu beurtheilen. Welchergestalt es Anno 1563. geschehen, ergiebet des Chur-Sächsischen Deputati Abraham Bocks folgender Bericht: Ehe man aber zu einiger Frage kommen, ist Cammer-Richtern und Beysitzern auf ihr Begehren Designatio personarum visitantium übergeben worden. Und obwohl Cammer-Richter und Beysitzer der Ordnung, so viel die Visitation belanget, und sonst erinnert, auch mit unsern Personen allenthalben wohl zufrieden gewesen, und sich der Visitation submittiren wollen, so haben sie doch wider Hertzog Heinrichs von Braunschweig Abgesandten und Cantzler D. Joachim Minsinger excipiret, mit

nachfolgender ohngefehrlicher Vermeldung, daß derselbe vor etlichen Jahren des Cammer-Gerichts Beysitzer, und demselben mit Eid und Pflichten vermöge des 17ten Titels im ersten Buch der Ordnung zugethan gewesen wäre. Nun hätte ihm vermöge Ordnung und seiner Pflicht gebühret, die Heimlichkeit des Gerichts bis in seine Grube verschwiegen zu halten. Aber dessen unangesehen wäre in seinen Namen ein Buch ausgangen, unter den Titel Singularium observationum Camarae Imperialis centuriae quatuor, darinnen er die Heimlichkeit des Cammer-Gerichts seiner Pflicht zuwider geoffenbaret, darum er dann hiebevor, neben etlichen andern Ursachen, dazumahl da er von der Kayserl. Majestät zum Beysitzer praesentiret, nicht angenommen. Derowegen ob sie wohl die Visitation nicht verhindern wolten, so wäre ihnen doch bedencklich, einen solchen Mann zum Visitatore zu dulden. Sie stellten auch zu unsern Bedencken, ob wir ihn in unsern Mitteln leiden wolten, und auf den Fall, da wir mit ihm zufrieden, so thaten sie ihnen dasjenige, was ihnen gebührete, vorbehalten. Solche des Cammer-Gerichts Recusation ist von uns andern,

dern, doch abwesend des Recusirten, neben den Kayserl. Commissarien zu Rath und Bedenken gezogen, und als ich derowegen befragt, habe von wegen Ew. Churfürstl. Gnaden ich mir nicht können gefallen lassen, daß Dr. Minsinger tanquam visitator ex Imperii constitutione & pragmatica sanctione nomine sui Principis ordinarius nach Gelegenheit diesfals ausgeschlossen würde, aus folgenden Ursachen. Dann anfänglich wiewohl ich nicht gerne mit dem der notorie wider seine Pflicht gehandelt, umgehen wolte, und so viel das angezogene Buch belangte, ich an seinen Ort und zu seiner Verantwortung stellete, so wäre doch solches, daß von ihnen inferirt, noch nicht ausgeführet, und hierzu nicht allein auf seine Person, sondern dessen, von dem er abgesandt, zu sehen, und zu bedencken, daß es der Ordnung nicht gemäß, einen solchen hohen Stand des Reichs propter allegationem nudam, quae sola per se non esset relevans sive sufficiens recusationis causa, auszuschliessen. Zu dem finde ich das Buch also geschaft, daß darinnen zum Theil diejenigen Ort der Cammer-Gerichts-Ordnung erkläret sind, so sonsten propter diversitates opinio-

num zweifelhaftig wären. Ueberdas wäre es der Römischen Königlichen Majestät dem Römischen König zugeschrieben, und von der Kayserl. Majestät mit einen stattlichen Privilegio versehen. Ob dann gleich was zuviel geschehen seyn solte, (darüber ich doch ausserhalb so viel die Causam recusationis betreffe, nicht judiciren wolte) so gebühret mir doch nicht, dem Kayserl. Privilegio was zuwider zu handeln. So wäre auch diese Recusationis quaestio auf allen Theilen verfänglich und praejudicialis, und ich wäre berichtet, daß Cammer-Richter und Beysitzer wider ihn Proceß erkannt, darum der Fiscal noch heute verfahren wolte, demnach ihnen meines Erachtens lite pendente nicht gebühre, seiner Person halber was zu attentiren. Sonderlich aber hätte Cammer-Richter und Beysitzer vernünftig zu bedencken, daß durch diese Mittel das fürseyende Werck, und was dem allenthalben mit Revision und andern anhängt, zerrüttet werden möchte, daraus ihnen abermahls ein Verdacht, als wolten sie dasselb gern hindern, zustehen würde, wie dann hiebevor mit Brandenburg auch geschehen, fürnemlich dieweil sie wissen, wie Braunschweig Marggraf

Hansen

Hansen verwand wäre, und ich hätte von Ew. Churfürstl. Gnaden keinen Befehl, mögte es auch nicht verantworten, zudem da es bey den Visitatoribus nicht stünde, einen oder den andern Stand des Reichs, oder deren Gesandten, welche ordentlich visitiren helffen solten, ohne Befehl zu verwerfen. Ueberdas wäre im jüngsten Deputations-Abschied versehen, daß der oder diejenigen, so die Visitation nicht besuchten, oder zur Hinterziehung Ursach geben, daß der oder dieselben der andern aufgewandte Unkosten erlegen solten. Weil dann dem also, so konnte ich bey mir nicht finden, daß D. Minsinger aus angegeben Ursachen auf das mal mögte ausgeschlossen werden, ich wolte aber auch durch dies mein Bedencken und Votiren dem Gericht oder Handel an ihm selbst kein Praejudicium machen, sondern dasselbe allein, damit das Werck, darum wir alle mit schweren Unkosten dalegen, nicht eingestellet werden dörfte, niemand aber dadurch zu verantworten oder Beyfäll zu geben gemeinet haben; und als man zum andern mahl collegiatim herum gefragt, haben ihnen die andern diese Meynung, und das es aufs glimpflichste Cammer-Richtern und

Beysitzern anzuzeigen seyn solte, gefallen lassen. Auf diese unsere Anzeige haben Cammer-Richter und Beysitzer Bedenck-Zeit bis auf folgenden Tag genommen, und folgendes Tages nach gehabten Rath ihr vorig Einbringen wiederhohlet, und wie vor gebeten, D. Minsinger aus oberzehlten Ursachen in unsern Mitteln nicht zu leiden. Als wir ihnen aber vorige Ursachen wiederum erneuret, und die Kayserl. Commissarii vor sich begehret, Cammer-Richter und Beysitzer wolten der Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Gehorsam, und damit diese Dinge nicht zerrüttet werden dörften, auf diesmal einstellen, und ihre Forderung, so sie erregter und anderer Bedenckheiten halber, gegen D. Minsinger privatim haben mögten, vorbehalten, haben sie mit eingewandter Protestation und Bitt diese Ding fleißig zu protocolliren, und zu der Mayntzischen Cantzley zu behalten, auch sonst vor uns nicht in Vergessen zu stellen, sich der Visitation gutwillig submittiret und unterworfen.„ Bey der jüngsten Visitation wurden nach deren Eröfnung so gleich die von einigen Gliedern des Gerichts beschehene Recusationes eines und andern Subdelegati laut Rela-

tio-

tionis de 18. Sept. 1713. untersuchet und abgethan.

§. X.

Von des Kayserl. Commissarii Legitimation, und ob der Kayser mehre Commissarios paris dignitatis absenden könne?

Nach des Kayserl. Concommissarii Reichs-Hofraths von Zimmermann Tode, schickten Ihro Kayserl. Majestät den Grafen von Metsch an dessen statt nach Wetzlar, und zeigte Chur-Maynz den 13. Jun. 1712. an, es habe derselbe seine Vollmacht als Concommissarius eingesandt, auch eine andern mitgeschicket, worin er als Commissarius in pari gradu bestimmet sey, dabey aber declariret, daß S. Kayss. Maj. zur Beförderung des Visitations-Geschäfts, solches durch ihn in Qualitaet dero Concommissarii continuiren lassen, Ihro aber die Abschickung mehrerer Commissariorum in pari gradu, wie vor Alters, zu den künftigen Visitationen vorbehalten wolten. Er bedunge sich auch ad Protocollum, daß den Kayserl. Gerechtsamen zu keinen Praejuditz gereichen solle, daß der verstorbene Cammer-Richter bey des Gerichts Wiedereröfnung den Rang über den vorigen Concommissarium genommen, und vor diesen einen distinguirten Sessel mit Hand-Lehnen gehabt.

§. XI.

§. XI.

Eröfnung der Visitation.

Nach geschehenen Legitimotionen wurde die Visitation anno 1708. durch ein ad valvas curiae Cameralis affigirtes Decretum eröffnet, welchen die Reichs-Instruction einverleibet war.

Visitatores versprechen solenniter das Silentium.

Bevor man aber zum Examine schritte, hohlten am 6ten Jun. 1708. Chur-Maynz, Chur-Brandenburg, Oesterreich, Magdeburg, die Schwäbische Prälaten, Wetterauische Grafen, auch die Städte Cölln und Nürnberg die Kayſ. Commißion noch einmahl auf, wobey die Bürger paradirten, und man alle Glocken in der Stifts-Kirche läutete. Vor der großen Raths-Stube empfingen non conducentes die Commission, und begleiteten sie bis in die Audientz-Stube. Conducentes giengen vorher, und non conducentes folgten. Der Principal-Commissarius setzte sich unter den Baldachin auf einen Sessel, welcher 2 Staffeln vom Paviment erhöhet war, der Concommissarius aber auf einen zur linken Seite auf den Paviment und einen Schritt von der Visitatoren Tisch stehenden rothen sammetten Sessel ohne Arm-Lehnen, und die Visitatoren an den Tisch auf eben solche Sessel. Der Principal-Com-

Commissarius hielte eine Rede, und versprach ad Protocollum sowohl die Verschwiegenheit dessen, was im Examine von Importantz vorkommen würde (jedoch mit Exception der Kayserl. Majest. und dero hohen Ministerii), als auch in puncto justitiae die genaueste Impartialitaet bey Fürstl. Worten und Ehren. Der Concommissarius und die Churmayntzische Deputirten thaten eine gleiche Declaration nach Anleitung des Reichs-Abschiedes de 1570. §. 103., und alle Visitatores, wie auch der Chur-Mayntzische Secretarius, versprachen hierauf das Silentium.

wie auch die Glieder des Cammer-Gerichts und Bediente, daß sie die Warheit sagen wollen.

Demnechst forderte man die Praesidenten, und Assessores herein, welchen Chur-Maynz vorhielte, daß ihnen der Eyd de dicenda veritate vorgelesen werden, und sie Hand-Gelöbniß thun solten, demselben auf das genaueste nachzukommen, welches selbige auch, und zwar stehend, dem Principal-Commissario geleistet haben. Der Cantzley-Verwalter, Fiscal und Advocatus Fisci musten aber den Eyd würklich abschweren, und eben dieses geschahe von den Procuratoribus, Protonotariis, Notariis, Lectoribus, Pfennig-Meister, Receptoribus taxae,

Bo-

Bothen-Meistern, Ingrossisten, Pedellen und Bothen.

§. XII.

Von der Visitatoren Eyde.

Für Alters machten sich die Visitatores mittelst Eydes nicht verbindlich, sondern versprachen nur das Silentium durch ein Handgelübde. In den mehrmahlen angeführten Chur-Sächsischen Diario heisset es ad d. 26ten Juli 1587: „Auf solches haben die Visitatores alle mit einander (ausgenommen der Pommersche und Nürnbergische, so nicht da gewesen) dem Herrn Bischof zu Worms, als den Obristen Kayserl. Commissarien eine Hand-Gelübde gethan, daß wir alles, so in der Visitation würde fürlauffen, in Geheim, ausserhalb unser Herschaft, und denen es zu wissen gebühret, wolten halten.„ Die Reichs-Instruction de 1706. erforderte einen Eyd, welchen die Deputirten in dieser Form schriftlich an Chur-Maynz ausstelleten: „Ich N. gelobe, gerede und schwere hiemit zu Gott und sein heilig Evangelium, daß ich bey jetzt obseyender extraordinari-visitation des Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts, als von wegen N. N. Subdelegatus, den Inhalt der darüber ertheilten Kayserl. und Reichs Vollmacht und Instru-

ſtruction beſten Fleiſſes nachkommen und beobachten, dabey denen Viſitandis von den Obern bis auf dem Untern in genere, und in ſpecie kein Unrecht directe oder indirecte thun, ſondern denen Reichs-Ordnungen und Satzungen, auch denen Rechten meiner beſten Verſtändniß und informirten Gewiſſen nach ohne einiges Geſuch, Paſſion und Affecten verfahren, mich auch dagegen keine Sach bewegen laſſen, noch von denen Viſitandis oder ſonſten jemand anders Gab, Geſchenck oder einigen Nutzen durch mich ſelbſten oder andere, wie das Menſchen Sinn erdencken mögen, nehmen oder nehmen laſſen will, wie auch, daß ich in denen zwiſchen des Cammer-Gerichts jetztmahligen Praeſidenten und Aſſeſſorn obhandenen Streitigkeiten nicht gerathen habe, ohne alle Gefehrde, alſo ſchwere ich ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.„

wie auch der Secretarien.

Sämtliche Secretarii wurden auch am 4ten Nov. 1707. ad conſeſſum gefordert, und muſten daſelbſt ihren Principalen den Handſchlag de ſervando ſilentio dahin thun, daß ſie, was ihnen ex protocollo viſitationis per Dictaturam und ſonſt bekand würde, niemand

mand als ihrem Herrn Abgesandten eröfnen wolten. Die Brandenburgische Deputirten hatten aber ihren Secretariis zu erscheinen verbothen. Chur-Sachsen bedunge sich nomine omnium, daß dieser Actus denen Juribus Statuum nicht praejudiciren solte. Hingegen declarirte Chur-Maynz, daß Sr. Churfürstl. Gnaden nicht aus Schuldigkeit, sondern zu Beförderung der Sache die Protocolla ad dictaturam geben liessen.

§. XIII.

Die Visitatores. untersuchen des Gerichts Mängel und stellen selbige ab.

Wann nun solches alles gehörig berichtiget ist, so schreitet man zur Untersuchung. Den Visitatoren lieget ob I. die Mängel und Gebrechen des Gerichts zu erforschen und abzustellen. Es werden gewisse Frag-Stücke entworffen, worüber dessen Glieder sich müssen vernehmen lassen. Anno 1582. lauteten dieselben also:

Memorial der Herrn Kayserl. Commissarien und Visitatorn an den Herrn Cammer-Richters Amts-Verweser.

1) Der Herr Cammer-Richters Amts-Verweser soll diese Ordnung thun, daß den Herrn Kayserl. Commissarien und Visi-

Visitatoren aller und jeder Personen, so diesmahls vermöge der Ordnung und alten Gebrauch nach zu visitiren, Namen übergeben, daneben denselben befohlen wurde, sich einheimisch zu halten.

2) Zum andern auch berichten, wie viel Sachen ein jeder Beysitzer definitive oder interlocutorie referiret oder correferiret habe, seither

3) nechster Visitation, oder dero Zeit ein jeder beym Gericht herkommen; daß auch ein jeder Procurator eine Designation von sich gebe, wie viel Partheyen und Sachen er habe, und daß zum Anfang der Visitation, ohne gefährlichen Verzug.

4) Daß die Leser ein Verzeichniß, übergeben, wie viel beschlossener Sachen noch in Gewölben, sonderlich auch wann und wie lange in jeden Sachen, so darin verwahret liegen, und zur selben Zeit ad referendum nicht ausgetheilet, beschlossen sey; dann auch wie viel bey denen Referenten noch unexpediret vorhanden seyn, wie lange in denselben auch beschlossen gewesen, wie viel Sachen von Zeit jüngst Anno 81. verrichteter auch nechst suspendirter Visitation ihrer Partheyen

recognoscirte Briefe und Siegel aus dem Gölbe nicht abgehohlet haben.

5) Ferner, daß den Kayserl. Commissarien und Visitatorn eine Verzeichniß der ferner verglichenen Puncten vermöge Speyerischen Abschiedes anno 70. in versu (damit man aber alle Veränderung) was deren noch weiter über diejenige, so allbereit in die Mayntzische Cantzley überantwortet, auch nechst zu Augspurg gemeinen Ständen fürbracht, resolviret sey, zugestellet werde.

6) Man begehret auch Bericht, ob und was zu Verbesserung des gerichtlichen Processes von Zeit nechster Visitation weiter dienlich observiret, sonderlich ob der Terminus praejudicialis, davon in allen anno 77. 78. 79. und jüngst verrichteter Visitation Memorial-Zetteln Anregung beschehen, zu Beförderung der rechtlichen Sachen nützlich befunden, und warum die Procuratores dabey nicht gelassen, sondern darüber demnechsten Prorogation desselben sine causae cognitione, dem anno 81. von den Kayserl. Commissarien und Visitatorn verfasseten Memorial zuwider, einander verstattet, oder aber ob etwas daran zu verfassen.

7) Wie

7) Wie auch die Leser der Kayserl. Commissarien und Visitatoren eine Verzeichniß übergeben sollen, wie viel unterschiedliche Definitiv- und Interlocutori-Räthe seyn, wie viel und in was Rathe ein jeglicher President und Beysitzer verordnet.

8) Ob auch den Memorial-Zetteln nechster Visitation, und was darin aus etlichen vorigen Abschieden und Memorialen repetiret, durchaus würcklich gelebet und nachgesetzet sey, so wohl bey dem Collegio, als bey den Procuratorn, oder aber woran, oder bey wem der Mangel erscheine.„

Der Reichs-Abschied de 1590. §. 59. will, daß die Visitatores die gefundene Mängel in personis & rebus ändern und verbessern sollen, daher er Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer anweiset, sich solcher Visitation zu unterwerfen. In der Reichs-Instruction de 1706. §. 8. 9. heisset es: „Damit desto weniger Zeit verlohren werden möchte, sollen die Interrogatoria und Memorial-Zettel, wie sie genennet werden, der Observantz gemäß, nach welchen Präsidenten und Assessores so wohl, als andere Cameral-

Personen zu vernehmen und abzuhören, gleich Anfangs mit genauer Absicht auf den jetzigen Zustand des Gerichts aufgesetzet, darüber deliberiret und verglichen werden; welchemnach mit der Examination der Präsidenten und Assessoren (nachdem einen jeden bey der Visitation gewöhnlicher massen das Juramentum de dicenda veritate vorgehalten, und sie die Hand-Gelöbniß gegeben, die übrige Cameral-Personen aber das gewöhnliche Juramentum würcklich abgeschworen) über alle vorkommende und noch vorkommende Verbrechen, Corruptiones, Mißbräuche, Defectus und andere Mängel nach dieser Instruction den Anfang machen, das Befinden Reichs-Constitutionsmäßig zu strafen, zu emendiren, zu corrigiren, und zu verordnen, „ welches im §. 17. anderweit verfüget wird.

Bey den vorigen Visitationen hat man nach Examinirung der Vollmachten den Memorial-Zettul verfertiget. Alle Intimationes geschahen dem Zeitlichen Cammer-Richter durch Chur-Maynz und denjenigen Deputirten, welcher nach diesen der erste war. Das eben angeführte Memorial ist deswegen an des damahligen Cammer-Richters Amts-Verweser gerich-

gerichtet. Bey der jüngsten Visitation wurde aber am 16. Nov. 1707. beliebet, der Ausfertigung des Memorial-Zettuls noch einigen Anstand zu geben, und zwar deswegen, weil das Collegium Camerale damahls ausser Activität war. Ehe man die Interrogatoria abfassete, ersuchte der Kayserl. Principal-Commissarius Fürst von Kempten, Nahmens Kayserl. Commission und sämtlicher der Deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände Herrn Visitatoren, den Churfürsten von Trier als Cammer-Richter schriftlich, dero vernünftige Gedanken und Einrath zu communiciren, wie der rühmliche Zweck in Abstellung der Excessen, Ersetzung der Defecten, auch Feststellung guter Ordnung zu erreichen. Sonsten muß sich selbst der Cammer-Richter dem Examini unterwerfen, und schreibet der Chur-Sächsische Deputatus Abraham Bock in seinen Diario vom 26. Jul. 1587.: Ist hierauf der Hochwürdige Fürst, Herr Eberhard Bischof zu Speyer Cammer-Richter durch den Mayntzischen Cantzler gehohlet, und als auf eine Banck bey den Kayserl. Commissarien gesetzet, und er, was zur Justitz nöthig, zu erinnern ermahnet worden,

hat er angezeiget, daß die Zeit über keine Visitation vorgangen, man es nicht mangeln lassen, an dem was zu Beförderung der heilsamen Justitien nützlich und gut gewesen.„ Von den Visitatoren wurde deswegen am 16ten Mart. 1708. ad Protocollum bedungen, daß gedachtes an Chur-Trier abgelassenes Schreiben zu keinen Praejuditz angezogen werden solte, maßen sonst besage der alten Visitations-Protocollorum die Interrogatoria auch auf dem Cammer-Richter gestellet worden. In dem Sr. Kayserl. Majestät erstatteten Bericht der Commissarien und Visitatoren vom 18. Dec. 1713. heisset es auch.„Wobey wir allerunterthänigst nicht bergen sollen, daß des damahligen Herren Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden, aus bewegenden Ursachen, und weil sie bekenntlich vom Gericht beständig abwesend gewesen, für diesmahl, so viel das Examen betrift, jedoch ohne Consequentz, und mit Vorbehalt des einer Visitation zustehenden Rechtens, nicht vornehmen, hingegen beyde Präsidenten bey denen obgedachter maßen angeordneten zwey Senatibus nicht, sondern in pleno, und mit dem Beding, daß solches künftig gegen die Beysitzer zu keinen

Nach-

Nachtheil angeführet werden solle, verhöret worden. S. Fabri Staats-Cantzley P. 34. p. 574. Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier antworteten auf eben erwehntes Schreiben, sie wolten ihre Gedancken demnechst eröfnen, und zu dem Ende mit Präsidenten und Assessoren communiciren.

Es wurde hierauf die Formula juramenti folgendergestalt entworfen: „Ihr sollet geloben und zu Gott und dem heiligen Evangelio schweren, daß ihr auf die vorgenommene Visitation auf alles das, darum ihr gefraget werdet, oder von euch selbst des Cammer-Gerichts Mängel und Gebrechen halber an Personen und sonst für nothwendig und gut ermesset (addatur in formula juramenti Advocatorum ohnerachtet euer Eid und Pflicht, damit ihr dem Kayserl. Cammer-Gericht zugethan, so ferne euch dieselbe daran verhindern möchten) die Wahrheit eures Wissens und Glaubens antworten, sagen, und euch daran euer selbst Nutz oder Nachtheil, noch keinerley andere Sache verhindern lassen, daß ihr auch alles, worauf ihr gefraget werdet, und ihr gesaget habt, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich und ohngefährlich, „ die Visi-

tations-Artikul oder Interrogatoria lauteten aber also: Sollen Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, Procuratoren, Protonotarien und andere Cantzley-Personen von und auf Präsidenten und Assessoren gefraget werden.

Präsidenten und Assessores.

Art. 1) Ob jemand der Religion halber vermöge der ältern und jüngern Reichs-Abschieden auch des Instrumenti Pacis Westphalicae beym Cammer-Gericht nicht zu dulden?

2) Ob denen Präsidenten und Beysitzern ohne redliche Ursache, auch ohne Vorwissen der andern Präsidenten und Beysitzer, erlaubt werde abzuseyn, und ob das Erlauben in Beyseyn eines Protonotarii geschehen, und auf wie viel Zeit notiret worden?

3) Ob zu einer Zeit zwey, drey oder vier Assessoren weg zu seyn erlaubet werde?

4) Ob Einsehens beschehen, daß die Acta von denen, welchen erlaubt wird, genommen, anderen zu referiren oder denen Leseren zugestellet worden?

5) Ob die Gerichts-Personen ihrer Saumniß und Ueberfahrung halber ohnnachläßig gestrafet, und die Straf-Gelder gebührend eingezogen worden?

6) Ob

6) Ob auf die Relationes und Vota der Beysitzer gute Acht und fleißig Aufmerckung beschehen, und ob 2do darauf gehalten worden, daß die Relationes und Vota ordentlicher Weise abgelegt, auch ob nicht 3tio wann einer, so mit seiner Relation gefaßt, auf den vorsitzenden, so mit seiner Relation noch nicht gefaßt, warten müssen, und also die Relationes dadurch verzogen worden?

7) Ob in denen Relationibus und Votis einiger Unfleiß, Unordnung und überflüßige Disputationes, undienliche Allegationes und Repetitiones, dadurch die Sachen aufgehalten, und andere Relationes gehindert, gebrauchet worden?

8) Ob in dem sitzenden Rath denen Beysitzern, wann sie referiren, in ihre Vota geredet oder Eintrag gethan, oder sonst andere Supplicationes und Sachen darzwischen eingemischet, und dadurch behindert worden, ihre endliche Meynung und Beschluß zu sagen?

9) Ob die Acten in denen definitive, oder sonst auf wichtige Interlocutorien beschlossen, alle Sambtage durch die

Leser unter die Beysitzere in deren Gegenwart nach der Ordnung ausgetheilet, und sonst der Ordnung in dem distribuiren gemäß gelebet worden?

10) Ob Causae pauperum vermöge der Ordnung ausgetheilet, und dieselbe auch andere gefreyte Sachen vor andern befördert worden?

11) Ob die Relationes durch Correferenten in wichtigen Sachen jederzeit geschehen, oder von denen Beysitzern etwan einen, sonderlich die neu ankommen, und des Referirens sonst nicht gar geübet, allein ohne einen Correferenten zu referiren zugelassen worden?

12) Ob Auffsehens geschehen, daß die Acta, so denen Beysitzern zu referiren übergeben, ehe und bevor sie expediret, ohne des Herrn Cammer-Richters, oder desjenigen, so dessen Stelle verwaltet, Vorwissen, in die Leserey nicht gegeben worden?

13) Ob Register über die Austheilung der Acten, darin dieselbe wenn, auf welche Zeit, und worauf darin beschlossen, und sie einen jeden Assessorn zu referiren oder correferiren übergeben, geschrieben, gehalten worden?

14) Ob

14) Ob die alten Sachen mit der vorgeschriebenen Bescheidenheit für jüngst beschlossenen referiret und expediret worden?

15) Ob Churfürsten, Fürsten und Stände Privilegia de non appellando, primae instantiae & Austregarum der Gebühr jedesmahl beobachtet, und sie darin nicht durch erkannte Mandata, Commissiones oder auf andere Wege turbiret worden?

16) Ob die Materien, so der Ordnung nach ein Plenum erfordern, dahin jedesmahl gebührend gebracht, und sonst bey solchen Plenis dasjenige observiret worden, was sothane Ordnung vorschreibet?

17) Ob Re- und Correferenten auch andere, so einmahl bey Referirung der Sachen gewesen, ohne wichtige Ursachen, der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider, verändert worden?

18) Ob der abgekommenen und verstorbenen Beysitzer Relationes und Protocolla bey dem Gericht jederzeit wohl verwahret worden?

19) Ob die Acta, so auf dem Bescheid-Tisch der Ordnung nach gehörig, da-

daselbst ohnverzüglich expediret und erlediget worden?

20) Ob auch Einsehens geschehen, daß Acta, so auf dem Bescheid-Tisch der Ordnung nach nicht gehörig, darauf nicht gebracht worden?

21) Ob Beysitzere nach deren jedesmahl befindlicher Anzahl in verschiedene Senatus, und zu denen fiscalischen Sachen, auch denen gerichtlichen Bescheiden und Interlocutorien, Inhalts der Ordnung, geordnet worden?

22) Ob mit dem referiren gute Ordnung gehalten, und sonderlich, daß die Beysitzere in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, bis zu der Abwechselung der Räthe, jederzeit im Rath sitzen geblieben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und zu referiren angehalten, und wann ein Beysitzer solche Ordnung übergangen, ob er derhalben angeredet, und die Ursachen seines nicht referirens angehöret worden?

23) Ob gegen die Beysitzere, die in ihren Amt ohnfleißig und säumig, Inhalts der Ordnung verfahren worden?

24) Ob zu denen Supplicationen und Bescheiden eine sondere bequemliche

Zeit

Zeit und Stunde genommen, die selbige gefördert, und nicht 3. 4. oder mehr Tage liegen geblieben?

25) Ob ohne ehehafte Ursachen Entschuldigung angenommen worden, wann Praesident und Beysitzer zu des Raths Stunde, desgleichen ein Protonotarius, wann er erfordert, nicht zeitig in dem Rath sich verfüget habe?

26) Wenn in einer Sache ein End- oder sonst wichtig Urtheil beschlossen, ob alsdann denen Beysitzern aus dem Rath zu gehen erlaubet worden, ehe dieselbe gefasset, im Rath öffentlich verlesen, und in das gewöhnliche Raths-Buch und Protocoll eingeschrieben, und durch die Referenten subscribiret worden sey?

27) Ob auf die Vota gut Acht gegeben, oder ohnnöthiger Weise zum andern oder drittenmahl umbgefraget, und ob im Fall, da der andern oder dritten Umfrag vonnöthen, Einsehens beschehen, daß die Beysitzere in ihren Votis sich der Kürtze befliessen, und dasjenige, was von andern geredet, nicht nach der Länge wiederumb repetiret worden?

28) Ob Praesidenten und Beysitzere im

Rath

Rath sich mit Schmäh- und andern hitzigen Worten und Reden gegen einander eingelassen?

29) Ob gegen diejenige, so sich dessen unterstanden, und zu Unwillen und Zanck Ursache gegeben, mit Rath und Vorwissen der Beysitzer, Ernst gebraucht, Spaltung zu verhüten, hingegen Freundschaft und Einigkeit zu erhalten gesuchet worden?

30) Ob Einsehens geschehe, daß die Procuratores keine ohnnöthige Rechtsätz oder Submissiones gethan, und ob sie darum vermöge der Ordnung gestraffet, auch ob dißfals dem R. Imp. Nov. §. Die Unterscheidung ꝛc. 88 nachgelebet, und eine solche Verordnung gemachet worden, wie die Procuratores ihre Producta und Handlungen einzubringen haben, und welchergestalt die Audienzien reguliret worden?

31) Ob auch darauf gehalten worden, daß in der Audientz kein Geruff, Geschwätz oder andere Ungestümigkeit vorgegangen, damit ein Procurator den andern hören, und die Protonotarii die Vorträge desto fleißiger aufschreiben mögen, auch in nothwendigen

gen Vorträgen nicht übereilet, auch die Ueberfahrer ohnnachläßig nach Gestalt der Ueberfahrung gestrafet worden?

32) Ob denen Procuratorn lange mündliche Vorträge und ohnnöthige Recess zugelassen, oder ihnen nicht alsbald im Gericht mit Ernst eingeredet, und der Recess mit Vorbehalt der Strafe verworffen, und sich derselben zu enthalten, auch ihre Nothdurft in Schriften fürzubringen, auferlegt worden, und, wofern es unterblieben, aus was Ursachen solches geschehen?

33) Ob denen Procuratorn Schimpf- und Scheltworte, oder sonst hitzige, anzügliche, undienliche und unnütze Reden im Gericht von denen Assessoren, der Cantzley, oder Protonotarien gestattet, und gegen den Uebertreter gebührliche Strafe vorgenommen worden?

34) Ob ein Procurator anders als in seiner Ordnung gehöret worden?

35) Ob von denen Procuratoren Nachricht eingezogen, auch ihnen bey ihren Pflichten je zu Zeiten auferleget worden, anzuzeigen, wie viel ein jeder Sachen habe, und disfals vermö-

ge

ge der Ordnung gegen den Procuratorem verfahren worden?

36) Ob die Procuratores, welche die Ordnung vor Rath, in der Cantzley, und vor Gericht sonderlich in ihren schrift- und mündlichen Handlungen und Verträgen, auch sonst in ein oder mehr Puncten nicht gehalten, vermöge der Ordnung gestrafet worden?

37) Ob darauf gehalten worden, daß die Praesidenten und Beysitzere, dem jüngern Reichs-Abschied gemäs, zu rechter Zeit und bestimten Tägen, jeder in seinen Rath, auch in denen Audientzien erschienen, und darin seinem Amt fleißig abgewartet?

38) Ob auch darauf gehalten worden, daß Pronotarien, Notarien, und Leser, so in der Audientz sitzen, jedesmahl in denen Protocollen und Registraturen aufgezeichnet, wann die Audientzien angefangen, und sich geendiget?

39) Ob Aufmerckens geschehen, wann aus Muthwillen zu Aufhalt und Verhinderung der Execution gesprochener Urtheil appelliret worden, daß die Appellantes in expensas condemniret, und gegen dieselbe nach

Gele-

Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen die gebührliche Strafe der Rechten vorgenommen worden?

40) Ob die Ordnung in Abfassung und Publication der Urtheil, dann in denen Audientzien, auch in denen Umfragen fleißig gehalten worden?

41) Ob nicht zuweilen Mandata S. C. contra Constitutiones Imperii, insonderheit auf Anrufen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit erkannt, und dadurch ein oder ander Stand des Reichs beschweret worden?

42) Ob die Paritas religionis in denen Fällen, worinnen es die Cammer-Gerichts-Ordnung, der Westphälische Frieden-Schluß, und der jüngere Reichs-Abschied verordnet, sey gehalten worden?

43) Ob Præsidenten und Assessores eines ehrbahren Wesens und Wandels auch tauglich und geschickt seyn, wie einen jeden seinen Stand nach geziemet und gebühret?

44) Ob ein oder ander Beysitzer sich der Singularität in seinen votiren gefährlicher Weise und pertinaciter beflissen habe?

45) Ob die Assessores allein denen Cammergerichtlichen Geschäften abgewartet, und sich sonst fremder Geschäften, Kauf- und anderer Händel, darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen der Ordnung gemäß gäntzlich enthalten?

46) Ob sich ein jeder in zierlicher, ehrbahrer Kleidung, seinem Stand und der Ordnung gemäß, gehalten?

47) Ob ein Beysitzer sich unternommen, auf die Supplicationes die Decreta und Bescheide zu schreiben?

48) Ob anders als nach denen gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, Cammer-Gerichts-Ordnung, Religions- und Westphälischen Frieden, auch sonst nach Ländischen Ordnungen, Statuten und rechtlicher ehrbahrer Gewohnheit der Fürstenthum, Herrschaften und Gericht, daher die Sachen gebracht, verfahren und darüber gehalten worden?

49) Ob jemand sich im Rath und sonsten einiger anderer Geschäften, dann seines Amts, unterfangen, oder sonst etwas gearbeitet, geschrieben, gelesen, studiret, daß ihm an Besichtigung der Relation, fleißiger Zuhör- und Erwe-

gung

gung der Gerichts-Händel Verhinderung bringen mögen?

50) Ob ein oder ander Beysitzer die Relationes fleißig gehöret, oder einer den andern gehindert, oder einige in ihre Stimme eingeredet, item, ob jemand von denen andern aufgestanden, herumgegangen, aus- und eingeloffen, von anderen Sachen geredet, dadurch in Relationibus denen Partheyen zum Nachtheil etwas überhört, oder versäumet worden?

51) Ob jemand der Ordnung zuwider einige Personen bey sich im Hause wissentlich oder in der Kost gehalten, oder selbst zu Kost gangen, oder sonst in andere Wege wieder die Ordnung mit einen oder andern tägliche und argwöhnische Gemeinschaft gehabt habe, oder noch habe?

52) Ob von Beysitzern jemand in Sachen, darin er zuvor, ehe er Beysitzer worden, advociret, oder sonst in andere Wege sich gebrauchen lassen, in seinen Beysitzer-Stande weiters advocirens, consulirens, judicirens und referirens unternommen?

53) Ob er wisse oder gehöret habe, daß jemand von denen Beysitzern die Acten,

so ihm gegeben worden, in seiner Behausung vor denen Hausgenossen und Dienern oder anderen liegen lassen?

54) Ob jemand von Beysitzern die Acta in Definitivis oder Interlocutoriis, so ihnen zu referiren zugestellt, über die in der Ordnung bestimmte Zeit aufgehalten?

55) Ob jemand Sachen zu referiren angenommen, oder vor sich aus der Leserey gefordert, die ihm mit Vorwissen des Cammer-Richters, oder desjenigen, so dessen Stelle verwaltet, nicht zugestellt und befohlen worden?

56) Ob Sachen halber, so im Gericht gehangen, noch rechtshängig seyn, oder seyn würden, von denen Partheyen, oder in deren Namen, Gabe, Geschenck, oder einiger Nutz durch sich selbst, oder durch andere genommen, oder nehmen lassen, oder einiges Geding desfals gemacht habe?

57) Ob und von wem denen Präsidenten und Assessoren Gab und Geschenk angebothen worden?

58) Ob jemand sich im Gericht Partheyen, einen Anhang, oder Zufall im votiren, decretiren und Urtheil machen gesucht oder gemacht?

59) Ob jemand gegen die Ordnung denen Partheyen gerathen, oder dieselbe gewarnet, oder was in rathschlagen und Sachen gehandelt, denen Partheyen oder anderen vor oder nach dem Urtheil eröfnet?

60) Ob Sachen geflissentlich aufgehalten, und verzogen worden?

61) Ob die End- oder Bey-Urtheil etwa angezeigt, oder divulgiret worden, ehe sie judicialiter eröfnet gewesen?

62) Ob die Referenten in etlichen Sachen offenbahret, und denen Partheyen oder andern angezeiget worden?

63) Ob nicht die Beysitzere durch etlicher Churfürsten, Fürsten oder anderer Stände Bedrohungen sich verhindern lassen, Urtheil auszusprechen, oder für sich selbst wieder dieselbe Recht zu sprechen, aus Furcht oder anderen Absichten unterlassen?

64) Ob nicht Beysitzere mehr auf Neben-Beförderung und ausgebrachte Promotorialien oder Intercessionalen, dann ihrer Geschicklichkeit halber angenommen worden?

65) Ob nicht die von Ihro Kayserl. Majestät denen Churfürsten und Crayssen,

præsentirte etwa ohne erhebliche Ursache aufgehalten, und nicht alsbald, wie es sich der Ordnung nach gebühret, angenommen worden?

66) Ob jederzeit der Cammer-Gerichts-Ordnung und Constitutionibus Imperii gemäß der Praesentirten Relationes fleißig examiniret, und dahin gesehen und erkundiget worden, ob der Praesentatus die Relationes selber gemacht, oder durch andere verfertigen lassen?

67) Ob auch auf des Praesentirten Wandel ratione morum & aliarum qualitatum genau inquiriret worden?

68) Ob von Präsidenten und Beysitzern jemands mit Dienst- oder anderen Pflichten anderweitlich der Ordnung zuwieder verhaftet, oder aber Wart-Dienst- oder Gnaden-Geld, Zeit währender seiner Cameral-Function, gehabt oder noch habe?

69) Ob die Eröfnung der Urtheil gegen Stände oder andere Partheyen nicht aufgehalten, oder gar eingestellet worden?

70) Ob nicht am Cammer-Gericht mit Erken- und Beförderung der Processen zwischen denen Partheyen Ohngleichheit gehalten worden?

71) Ob

71) Ob Originalia, Relationes oder sonsten andere Documenta oder Protocolla ab actis wegkommen, wann, wo und welchergestalt solches geschehen?

72) Ob die Präsidenten und Beysitzere, welche Verwandtschaft oder anderer erheblichen Ursachen halber in einer Sache von Rechtswegen nicht wohl Richter seyn können, solches Ordnungsmäßig, ehe sie die Merita causae erfahren, die Acta gelesen, oder die Sache in viele Wege aufgehalten, angezeigt, und sich der Sachen entschlagen haben?

73) Ob die Sachen, so einen Präsidenten oder Beysitzer selbst angehen, in einen solchen Rath, darin die Principalen nicht praesidiren oder sitzen, jedesmahl durch den andern Präsidenten, dem die Sache nichts angangen, ad referendum gegeben worden?

74) Ob jemand von Präsidenten oder Beysitzern in allzugroßer Familiarität mit denen Advocaten und Procuratoren gestanden oder noch stehe?

75) Ob deren jemand sich mit denen Partheyen und derselben Sollicitanten allzugemein gemachet?

76) Ob nicht auch die Juden auch andere, denen es nicht gebührt, sich des Sollicitirens in fremden Sachen angemaßet?

77) Ob auch von denen Beysitzern jemand von Advocaten und Procuratoren, oder anderen sich Extractus actorum und Relationes machen lassen?

78) Ob derjenige Beysitzer, welcher etwa sein Votum in Sachen der Ordnung zuwieder suspendiren, oder gar keines abgeben wollen, ad votandum gebührend angehalten worden?

79) Ob die Assessores, wenn sie ihre Diener mit denen Acten oder Protocollen zur Cantzley geschicket, solche auch verpitschieret?

80) Ob nicht zuweilen die Mandata de exequendo gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung lange aufgehalten, oder ob selbige zu rechter Zeit erkand worden?

81) Ob nicht gegen den jüngern Reichs-Abschied die Fatalia appellationis alzulange ohne erhebliche Ursachen prorogiret worden?

82) Ob er von Cammer-Gerichts-Personen ausserhalb obbemeldten Fragstücken

cken einigen andern Defect oder Mängel wisse?

Auf folgende Articul sollen Praesidenten und Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Protonotarien, und andere Cantzley-Personen von dem Verwalter befraget werden.

Cantzley-Verwalter.

1) Ob die Cantzley mit geschickten Personen vermöge der Ordnung besetzet sey?

2) Ob der Cantzley-Verwalter gute Ordnung gehalten, darob gewesen, daß er, und die Personen der Cantzley ihren Aemtern mit Fleiß abgewartet, 2do zu rechter und gewöhnlicher Zeit embsich in der Cantzley und Rath erschienen, und, was ihnen gebühret, befohlen worden, forderlich und mit Fleiß ausgerichtet, sodann 3tio auf der Advocaten und Procuratoren oder deren Diener sollicitiren bescheidne Antwort gegeben, oder aber ob deshalben die Partheyen aufgehalten worden?

3) Ob der Cantzley-Verwalter darob gewesen sey, daß die Acten von einen jeden Gerichts-Tag und derselben Protocoll compliret, und die Acta als-

bald ad referendum übergeben worden, und ob nicht 2do derhalben, daß die Acta je zu Zeiten nicht compliret, Cammer-Richter, Praesidenten und Beysitzern förderlich vorgebracht, die Bescheide, daran mercklich gelegen, zu lange aufgehalten worden?

4) Ob Cantzley-Verwalter darob gewesen sey, daß die Processs, Urteil und andere Briefe, auch Copeyen jederzeit in der Cantzley, so bald möglich verfertiget, und mit denselben die Partheyen nicht lange aufgehalten worden?

5) Ob die Anzahl der jetzigen Personen, womit die Cantzeley besetzet, genugsam sey, die Processe und andere nothdürftige Arbeit, ohne beschwerlichen Aufzug der Partheyen, zu verrichten, und wie viel der Personen seyn?

6) Ob der Cantzley-Verwalter die Partheyen mit übermäßiger Tax der Urtheil und Briefen oder auch anderer Cantzley-Arbeit beschweret, und er sich derhalben von Praesidenten und Beysitzern nicht einreden lassen wollen?

7) Ob er die Partheyen Urtheil-Brief zu nehmen in ein oder andern Wege genöthiget?

8) Ob

8) Ob der Cantzley-Verwalter, als dem Bothen-Meister und denen Bothen verordneter Deputatus, mit Fleiß und Ernst darob gewesen sey, daß die Ordnung, der Bothen halber aufgerichtet, gehalten und gehandhabt worden?

9) Ob denen Supplicanten ihre erkandte Processe förderlich expediret worden?

10) Ob nicht bis die Processe concipiret, dazu folgends bis Sie ingrossiret, signiret, und versiegelt, viele Zeit verloffen?

11) Ob vom Cantzley-Verwalter und Bothenmeister in dem Gleichheit gehalten, daß kein Bothe mit einen einigen Processe, sonderlich da denen Partheyen viel angelegen ist, förderlich wegzureiten verhindert, oder aber die Bothen nach Gunst, und wem sie wohl wollen, von Stund an bald oder langsahm mit denen Processen abgefertiget worden?

12) Ob dasjenige, so in denen Reichs- und Visitations-Abschieden von des Cantzley-Verwalters Amt und anderen Cantzley-Bedienten statuiret, gehalten und gehandhabt, oder weicher-

gestalt

gestalt und wer in demselben contraveniret worden?

13) Ob in des Cantzley-Verwalters Abwesenheit aus erheblichen Ursachen oder Schwachheit die Cantzley nach Nothdurft und vermöge der Ordnung versehen und denen Partheyen verholfen worden?

14) Ob er weiter Mangel von dem Cantzley-Verwalter und anderen Cantzley-Verwandten wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Praesidenten und Beysitzere, wie auch Advocaten, Procuratores und Cantzley-Personen von denen Protonotarien und Notarien gefragt werden:

Protonotarii und Notarii.

1) Ob Protonotarii und Notarii ihren Amt ein Genügen geleistet?

2) Ob, wann einen Praesidenten und Beysitzer abwesend zu seyn erlaubt, die Zeit wann und wie lange die Erlaubniß geschehen, imgleichen wenn der, dem erlaubt, wieder angekommen, fleißig aufgezeichnet, und dem Pfenningmeister angezeiget worden, und von wem solches geschehen?

3) Ob Protonotarii und Notarii zu der Rath-Stunde jederzeit zeitlich im Rath erschienen, und was ihnen zuge-

gestanden, fleißig aufgeschrieben, die Urthel alsbald concipiret, und durch die Referenten und Correferenten subscribiren lassen?

4) Ob sie die drey Bücher, darinnen die Urtheil geschrieben werden sollen, vermöge der Ordnung gehalten?

5) Ob in denen Audientzien von einem Protonotario samt einen Notario, was geredet und gehandelt, mit Fleiß aufgeschrieben worden?

6) Ob auch die Cantzley-Personen, ausserhalb ihrer ordinairen Geschäfften, mit Commissionen, Vormundschaften und dergleichen fremden Handlungen beladen worden?

7) Ob sie die Urtheile und andere Briefe, die sie in der Cantzley concipiret, und verfertiget, vor der Unterschreibung revidiret?

8) Ob sie ihren Amt fleißig obgelegen, mit auffschreiben, lesen und anderen Verrichtungen, auch die Briefe und Urkunde, so in das Gericht gebracht worden, getreulich bey demselben verwahret?

9) Ob sie was in rathschlagen des Richters und der Urtheiler, oder sonst im Rath gehandelt worden, auch die Heimlich-

lichkeit der Gerichtshändel jemand eröfnet, lesen oder sehen lassen, und von wem solches geschehen?

10) Ob sie auch, da auf die beschehene Submission referiret, und die Bescheide expediret, vermöge der Visitations-Abscheiden ad marginem Protocolli annotiret: Ist expediret?

11) Ob sie einer Parthey wieder die andere gerathen, oder gewarnet, Geschenk genommen, oder zu ihren Nutzen nehmen lassen?

12) Ob die Pronotarien und Notarien die Motiven der Decreten fleißig aufgezeichnet, damit wann die Procuratores etwa hernach wiederumb angesucht, Præsidenten und 2 Beysitzere sich der vorigen Motiven zu erinnern, und nach derselben Gelegenheit zu verhalten gewust?

13) Ob auch der ausländischen Notarien Documenta legalitatis, fidelitatis und Geschicklichkeit, so in Camera pro immatriculatione fürgebracht, durch den Herrn Cammer-Richter oder, in dessen Abwesenheit, durch Præsidenten und 2 Beysitzere vermöge der Ordnung, mit Fleiß zuforderst ersehen, und

pon-

ponderiret, aber auch Inhalts der Visitations-Abschiede sich gewöhnlichen Examini persönlich zu submittiren, fürbeschieden und also anders nicht, denn da sie allerseits qualificiret befunden, ad matriculam zugelassen worden?

14) Ob noch einiger Mangel von Protonotarien und Notarien anzuzeigen sey?

Auf nachfolgende Articul sollen Praesidenten und Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andere Cantzley-Personen von den Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal und seinen Advocaten gefraget werden.

Fiscalis und Advocatus fisci.

1) Ob der Fiscalis und sein Advocat fleißig ihrer Function abgewartet?
2) Ob der Fiscal ohne Rath, Wissen und Willen der ihm aus denen Beysitzern zugeordneter Deputaten jemand um fiscalische Sachen oder Strafe fürgenommen habe?
3) Ob der Fiscal mit denen strafwürdigen Partheyen ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beysitzere sich jemahls vertragen habe?

4) Ob

4) Ob der Fiscal auf die fiscalische Sachen fleißig Aufmerkens gehabt, und derohalben seine Knndschaft gemacht, sich auch von Amtswegen eingelassen und die Poen-Fälle förderlich eingezogen?

5) Ob der Fiscal sich in denen schriftlichen oder mündlichen Verträgen in der Audientz, wie andere Procuratores, der Ordnung gemäß gehalten?

6) Ob der Fiscal und sein Advocat alle und jede Sachen und Händel, so ihnen befohlen worden, oder die ihnen vorkommen, und Amts halber zu handeln gebühret, Kayserl. Majest. und dem Fisco zu guth, nach ihren besten Verständnissen, mit Fleiß fürgebracht und gehandelt?

7) Ob der Fiscal mit denen Partheyen einig Verbindung ohne Wissen und Befehl des Herrn Cammer-Richters, Praesidenten, und 2. Beysitzern, und der Advocat ausserhalb sonderlich Wissens und Befehls der Kayserlichen Majestät oder dero General-Fiscalis gemacht?

8) Ob sie die Heimlichkeit, Nachricht und Behelff, so sie in denen Sachen erkun-

erkundiget und erfahren, dem Fisco zu schaden offenbahret?

9) Ob sie von wegen ihres Amts und fiscalischen Sachen halber, Gabe, Geschenk oder einigen Nutz durch sich selbst oder andere genommen, oder jemand von ihrentwegen nehmen lassen?

10) Ob der Fiscal daran gewesen, was zu Erhaltung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts gehörig, und von denen Ständen nicht erleget, förderlich eingebracht, und darin Gleichheit gehalten worden?

11) Ob auch gegen die Säumige nach Ausweise der Reichs-Abschiede, sonderlich des jüngern, mit Ernst procediret worden?

12) Ob der Fiscal die alten Sachen für denen neuen auch befördert, damit Gleichheit gehalten, und keiner vor den andern beschweret worden?

13) Ob auch der Fiscal gegen die Säumige, denen durch Executoriales etwas auferleget, wegen der aufgeloffenen Expensen, Executorialium, so sie verursachet, procediret und verfahren worden?

14) Ob ausserhalb obbemeldten Frag-

stücken vom Fiscal und seinem Advocaten einigen andern Mangel wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und Beysitzere, Advocaten und Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andere Cantzley-Personen von Advocaten und Procuratoren gefraget werden.

Advocati und Procuratores.

1) Ob ein jeder Procurator und Advocat eines ehrbaren Wesens, Wandels, so gelehrt und geschickt, wie einen Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts zustehet, sey?

2) Ob auch die Procuratores und Advocaten mit ehrbaren Kleidern in denen gerichtlichen Audientzien erschienen?

3) Ob von Advocaten und Procuratoren jemand anders, als vermöge der Ordnung, durch Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Assessoren examiniret, und zu diesen Stande qualificiret befunden worden?

4) Ob ein oder ander Procurator mehr Sachen angenommen habe, als er abwarten und befördern möge?

5) Ob sich ein Procurator des Procurirens an andern Orten, der Ordnung zuwieder, unternommen?

6) Ob

6) Ob auch die Procuratores zu rechter Stund, vermöge der Ordnung und Memorial-Zettuln, bey denen Gerichten erschienen, oder diejenige, so ohne Erlaubniß ausgeblieben, gestrafet worden?

7) Ob die Procuratores in denen gerichtlichen mündlichen Vorträgen laut der Ordnung sich der Kürtze befliessen?

8) Ob ein oder ander Procurator ohnnöthige lange Recesse, ohnnöthige Rechts-Sätz oder Submission, und frivolas Exceptiones, oder sonst überflüssige Handlungen, die Sachen zu verlängern, gethan oder fürgebracht?

9) Ob ein Procurator Schimpf-Worte, oder sonst ohndienliche ohnnützliche Reden im Gericht, in der Cantzley, oder vor denen Protonotarien sich gebrauchet?

10) Ob ein oder ander in denen gerichtlichen Audientzien mit andern Procuratoren oder andern Umstehenden viel geredet?

11) Ob ein oder anderer Procurator copias attestationum anderswo, als aus der Cammer-Gerichts-Cantzley, genommen, auch andere Copias, Process, Urtheils-Brief und alles was zu schreiben und zu verfertigen befohlen und

sollicitiret, jederzeit, so bald solches verfertiget, aus der Cantzley ohne Widersprechen, auch ohne daß er die Cantzley auf die Parthey verwiesen, ausgelöset habe?

12) Ob er auch das der Cantzley zustehende Geld, welches er von denen Partheyen erhoben, gleich in die Cantzley geliefert?

13) Ob er sich in allen und jeden Sachen, was ihm durch Herrn Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores zur Belohnung taxiret worden, begnügen lassen, und sich derselben unterworfen, und ob er vor der Taxa Expensarum, was er von denen Partheyen auf die Sache zur Belohnung zuvor empfangen, angezeiget?

14) Ob ein oder anderer Procurator oder Advocat die Partheyen beschweret, oder einige sondere Pacta derhalben gemachet, oder die zu Versprechung jährlichen Dienst-Geldes gedrungen, dermassen, wenn die Partheyen solches nicht bewilliget, daß er sich der Sachen nicht annehmen, sondern entschlagen wolle, und unter was Schein er solches gethan, als ob es

dieses

dieses Gerichts Gewohnheit und Gebrauch seyn solle?

15) Ob ein oder ander Procurator oder Advocat Wart- oder Dienst-Geld von denen, die andere Procuratores zuvor zu ihren Sachen bestellet gehabt, allein darum genommen, daß er wieder dieselbe, von denen er das Wart-Geld genommen, nicht dienen wolle?

16) Ob sie der Partheyen Sachen, die sie angenommen, mit Fleiß abgewartet?

17) Ob ein oder ander Procurator mit denen Partheyen einige Pacta de quota litis, oder auf eine gewisse Summe Geldes im Fall der Obsiegung in Sachen, worin er bedienet ist, zu erlangen gemachet habe?

18) Ob sie die Heimlichkeit und Behelf so sie von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihm selbst gemercket, der Parthey zum Schaden jemand offenbaret?

19) Ob sie die Gerichts-Personen in gebührenden Ehren gehalten?

20) Ob ein Procurator Sachen angenommen, und hernachmahls ohne Vorwissen der Parthey einem anderen Procuratori übergeben, oder zugestellet habe?

21) Ob er sich auch deren Personen Arbeit in seinen Vorbringen und Producten gebrauchet, denen zu procuriren und zu advociren am Kayserl. Cammer-Gericht interdiciret und verbothen worden?

22) Ob die Supplicationes und Producta correct und revidiret eingegeben worden, oder dermaßen mendose, daß kein Sensus daraus zu nehmen, auch die Urtheil-Briefe nicht daraus gezogen werden mögen?

23) Ob die Advocaten und Procuratoren sich in ihren Suppliciren richtig erzeiget, die Supplicationes, auch die Producten selbst revidiret, und unterschrieben, so dann Herrn Cammer-Richter oder Präsidenten selbst übergeben haben?

24) Ob sie sich nicht, wie die Geheimte- oder Hof-Räthe zu allen Sachen, wozu sie gebrauchet werden mögen, wann sie schon ans Cammer-Gericht nicht gehören oder dahin nicht kommen können, bestellen lassen?

25) Ob sie nicht die Partheyen wieder den gewöhnlichen Tax beschweret haben?

26) Ob sie nicht übermäßige Arrhas von denen Partheyen gefordert, oder sonst die Sachen nicht annehmen wollen, wodurch die Partheyen keine Procuratores bekommen können?

27) Ob die Procuratores, wann von einem Theil mündlich beschlossen, alsobald oder ad proximam gleichfalls mündlich beschlossen, und wann dieses nicht geschehen, ob die Uebertreter nach Ermäßigung bestrafet worden?

28) Ob ein und anderer Procurator in angesetzten oder selbst angenommenen und erhaltenen Terminen, wie es sich gebühret, schleunig gehandelt, oder aber, zu Verlängerung der Sachen, Zeit ad proximam gebethen?

29) Ob die Procuratores, wann sie sich zur Caution, Gewalt einzubringen erbothen, und gleichwohlen in angesetzter und zugelassener Zeit nicht allein sich nicht legitimiret, sondern auch, damit die Sache lange Zeit vergebentlich aufgehalten, sich temere excusiret, zur Verzögerung des Rechten und großen Schaden der Parthey?

3) Ob auch die Procuratores, ehe sie beschlossen, ihre Gewalt fleißig durchse-

hen, und wann Mangel darin, sie denselben mit Einbringung anderer Gewalt zeitlich zuvor emendiret, oder, wann das nicht geschehen, in gebührende Strafe gezogen worden?

31) Ob die Manualia Proto- & Notariorum jemand aus der Cantzley oder Leserey zu tragen vergönnet worden?

32) Ob die Procuratoren einander die Partheyen abpracticiret, oder abwendig gemachet?

33) Ob auch die Procuratores, ohne Vorwissen oder Bewilligung des Herrn Cammer-Richters, oder dessen, so seine Stelle vertritt, sich in Commissionibus außerhalb gebrauchen lassen?

34) Ob auch die Advocaten in angenommenen Sachen wissentlich einigerley falsch, Gefärde oder Unrecht gebrauchet haben?

35) Ob die Advocaten auch in denen Audientzien, sonderlich wenn die Urtheln publiciret worden, in ihren Stellen erschienen oder gesessen?

36) Ob sie in ihren schriftlichen Handlungen und Productis sich jederzeit der gebührenden Bescheidenheit gegen jeder-

dermänniglich sonderlich die Stände des Reichs gebrauchet?

37) Ob Deponens sonst einige Mängel von Procuratoren und Advocaten wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beysitzere, Advocaten, und Procuratores, Verwalter, Protonotarii und andern Cantzley-Personen von denen Lesern und auf ihre Personen gefragt werden.

Leser.

1) Ob sie die Acta, so denen Beysitzern zu referiren übergeben, ehe und bevor sie expediret, ohne des Herrn Cammer-Richters oder dessen, der seine Stelle vertritt, Vorwissen in die Leserey angenommen?

2) Ob sie ein Register über die Austheilung der Acten gehalten, darin dieselbe, wenn, auf welche Zeit, und worauf darin beschlossen, und wann sie einen jeden Assessoren zu referiren, oder zu correferiren übergeben seyn, auch wann daraus referiret worden, geschrieben und aufgezeichnet?

3) Ob sie auch einigen Beysitzern auf sein Gesinnen Acta, producte, protocolla

colla oder Manualia aus der Leserey ohne Vorwissen und Befehl des Herrn Cammer-Richters, oder dessen, so seine Stelle vertritt, ausgehändiget und folgen lassen?

4) Ob Sie auch die Procuratores, ihre Substituten, oder Partheyen, oder sonst jemand, der zu denen Acten nicht geschworen, in die Leserey kommen oder eingelassen, oder sonst die Acta jemanden ohngebührlich communiciret?

5) Ob sie Aufsehens gehabt haben, in was Puncten jede Sache beschlossen, und solches auf die Acta geschrieben?

6) Ob sie auch ausserhalb gerichtlichen Einbringen Producta und ander angenommen?

7) Ob sie die Referenten und Correferenten jemand offenbaret, oder wo es sonst herkommen, daß solche öfters kund gemachet worden?

8) Ob noch einige deponirte Gelder bey hiesigen Cammer-Gericht vorhanden, wer selbige in Verwahrung habe, und wo sie liegen thun?

9) Ob einige Deposita angegriffen, von wem, und wohin selbige verwendet worden?

10)

10) Ob Deponens sonst noch einigen Mangel von denen Leseren wisse?

Auf nachfolgende Articul sollen Praesidenten, Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarien und andere dem Cammer-Gericht verwandte Personen von denen Secretarien, Ingrossisten und Copisten gefraget werden.

Ingrossisten und Copisten.

1) Ob die Secretarien oder Ingrossisten und Copisten ihren Amt mit Fleiß abgewartet, die bestimte Cantzley-Stunde gehalten, und treulich die Zeit gearbeitet?
2) Ob sie dem Verwalter, Protonotarien auch Notarien in Sachen, die sie ihnen anbefohlen, jederzeit Gehorsam geleistet?
3) Ob sie zu der Zeit, da sie in der Cantzley ordinari zu schreiben gehabt, nicht etwas extraordinari vorgenommen, und das so ordinari geschrieben werden sollen, von der Hand geleget?
4) Ob sie auch Attestationes, Zeugniß und andere Documenta mit Fleiß abcopiret und folgens collationiret, auch auf ein jedes Blat so viel Zeilen, wie in der Visitation de Anno 1556. verabschiedet, geschrieben, oder denn an wem

wem wiedrigen Falls der Mangel gewesen?

5) Ob Deponens sonst mehr Mängel von ihnen wüste, solte er solche auch anzeigen?

Auf nachfolgende Articul sollen Praesidenten und Beysitzere, Advocaten, Procuratores, Verwalter, Protonotarien, und andere Cantzley-Personen von dem Bothen-Meister gefraget werden.

Bothen-Meister.

1) Ob der Bothen-Meister die Processs, wenn sie ausgefertiget, zu seinen Händen genommen und die Bothen in ihrer Ordnung damit zum forderlichsten abgefertiget habe?

2) Ob er denen Procuratoribus gestattet, daß sie die Processs in der Cantzley liegen lassen, oder dieselbigen hinweg genommen, und der Ordnung zuwieder, wann und durch wem sie gewolt, verkündigen lassen?

3) Ob er unter denen Bothen gute Ordnung gehalten, daß keiner vor den andern beschweret oder befordert worden?

4) Ob er die Processs und Briefe, die er durch die Bothen zu exequiren befohlen, fleißig aufgezeichnet, die Bothen in das Bothen-Register unterschreiben lassen,

lassen, der Bothen Relation eingeschrieben, sie von wegen ihrer Belohnung zu der Rechnung angehalten, und das übrige in die Büchse eingeleget, und zu gebührlicher Zeit unter die Bothen ausgetheilet?

5) Ob er daran gewesen, daß die Bothen so abgefertiget, forderlichst abgereiset, und ihren Befehl nachgekommen seyn, oder weiter auf andere Processs, so ihnen zukommen mögten, gewartet haben?

6) Ob er auch in der Audientz bey denen Reproductionen Achtung gegeben, wie die Processs insinuiret worden?

7) Ob der Bothen-Meister die Partheyen oder ihre Procuratores mit denen Concordien- und Reit-Geldern wieder die Ordnung beschweret habe?

8) Ob annoch mehrere Mängel von dem Bothen-Meister anzuzeigen?

9) Ob nicht ein oder der andere von Cantzley-Personen ungebührliche Gabe oder Geschenk genommen?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten, Beysitzer, Verwalter und Protonotarien, Notarien, Leser und Fiscal

cal von und auf den Pfennig-Meister gefraget werden.

Pfennig-Meister.

1) Ob der Pfennig-Meister denen Präsidenten und Beysitzern, so lange sie über die erlaubte Zeit ausgeblieben, oder gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschiede zu Rath nicht erschienen, ihre Besoldung abgezogen, und unter die andern, so anwesend gewesen, und sich der Gebühr nach erzeiget, vertheilet habe?

2) Ob sich der Pfennig-Meister in Einnehmung der Cammer-Ziehler und Bezahlung der Cammer-Gerichts-Personen gebührend verhalten?

3) Ob er die Stände, welche in der Bezahlung säumig, oder so hernach ihr Contingent gebührend erleget, auch dem Fiscal förderlich angezeiget, und die ihm zugeschickte Urkund in was Sorten und wie viel erleget, fürgezeiget?

4) Ob er das eingenommene Geld, gleichwie er dasselbe empfangen, ohnverzüglich in die dazu verordnete, und in des Collegii Verwahrung behörigen Orts stehende Truhen eingeleget habe?

5) Ob die Einnahme und Ausgabe dem jün-

jüngern Reichs-Abschied, und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß jederzeit beschehen?

6) Ob demjenigen, so die zur Abnahm der Pfennig-Meister-Rechnung in Annis 1671. und 1672. verordnet, ein Begnügen geschehen?

7) Ob von den Pfennig-Meister noch weitere Mängel anzuzeigen seyn?

Auf nachfolgenden Articul sollen Verwalter und andere Cantzley-Personen gehöret werden.

Cantzley-Knecht.

Ob er dem Verwalter gehorsam gewesen, und sonst seinen Dienst fleißig verrichtet?

Auf nachfolgende Articul sollen Präsidenten und andere dem Cammer-Gericht verordnete Personen von wegen der Pedellen gefraget werden?

Pedellen.

1) Ob die Pedellen ihren Amt vermöge der Ordnung abgewartet, und sich derselben gemäß bezeiget haben?

2) Ob sie die Präsidenten, Assessores und Gerichts-Personen in gebührenden Ehren gehalten haben?

3) Ob sie die Heimlichkeit des Raths, so sie erfahren, jemand offenbaret, als nemlich, wer die Referenten und Correfe-

referenten und Beysitzere gewesen in Senatu, welche die Sache unter Händen gehabt?

4) Ob sie über ihren gewöhnlichen Lohn von denen Partheyen etwas angenommen?

5) Ob sie eine Parthey zum Nachtheil der andern gewarnet, ihnen gerathen, oder sonst einen Fürschub gethan?

6) Ob sie das Straf-Geld, dem Armen-Seckel zum Besten, fleißig eingebracht, und davon jährliche Rechnung gethan?

7) Ob etwas weiters von ihnen anzuzeigen?

Sollen dem Cammer-Gericht verwandte Personen von denen Bothen gefraget werden.

Bothen. 1) Ob die Bothen glaubhaft, fromm, redlich und zum Bothen-Amt tauglich seyn, auch schreiben und lesen können?

2) Ob sie in ihrer Ordnung vor der Cantzley gewartet, sich zum Reisen willig befunden, und so bald sie abgefertiget gewesen, ausgereiset?

3) Ob sie sich von jemand anders, dann den Bothen-Meister mit Processen abfertigen lassen?

4) Ob sie alsobald sie ihre Reise vollbracht,

bracht, und wieder gekommen, und sich bey dem Bothen-Meister angezeiget?

5) Ob sie das Geld, so in die Büchse gehörig, dem Bothen-Meister verrechnet und überantwortet?

6) Ob sie das Geld, und was sonsten sie von denen Partheyen denen Procuratoribus zu liefern angenommen, ihnen alsobald überantwortet?

7) Ob sie an denen Orten, da sie Execution gethan, sich bescheidentlich gehalten, oder ob sie jemand mit Worten oder Wercken beschweret?

8) Ob sie über ihre bestimmte gebührliche Besoldung die Partheyen in viel oder wenig übernommen?

9) Ob sie die Execution nach Inhalt der Ordnung verrichtet, und die Insinuationes auf die Processus und Copeyen fleißig aufgeschrieben?

10) Ob sie die Rathschläge, wenn sie etwas gehöret, heimlich gehalten?

11) Ob sie sonst in ihren Verrichtungen Mängel und Gebrechen erscheinen lassen?

Von allen Cammer-Gerichts-Personen, von einem jeden so visitiret, zu fragen:

Ob etliche Gerichts-Personen partial gewesen, sich zusammen verbunden, und ihre besondere Anschläge, den andern zuwieder, gehabt, daraus etwa Ohnrichtigkeit oder Uneinigkeit erfolget, und welche dieselbe gewesen?

§. XIV.

Sie entscheiden die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten.

Die Visitatoren entscheiden II. die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten. In den ofterwehnten Visitations-Bericht vom 18ten Dec. 1713. heisset es: „Ferner hat man, nach Anleitung des §. 8. der Reichs-Instruction, die Frag-Stücke verfertiget, und dabey abgeredet, selbige auf alle Mängel und Gebrechen einzurichten, folglich hierin per modum inquisitionis zu verfahren, hingegen, der Diffidien halber, den Processum accusatorium vorzunehmen, und beyden Theilen in denen sich dazu qualificirenden Puncten den Beweis aufzulegen, doch das der Processus accusatorius mit dem Inquisitorio concurrire, und jenen durch diesen auch geholfen werden möge.„ Wie auch demnechst: „Es ist gleichmäßig von uns reiflich überleget worden, was man mit denen annoch uner-

unerörterten Dissidien vornehmen, und wie man nach Inhalt des §. 17. der Reichs-Instruction einen jeden zu seiner Satisfaction verhelfen könnte. Weilen aber endlich beyde Theile sich derselben begeben, und den Ständen die grosse Kosten noch länger zu ertragen beschwerlich, uns aber bedencklich gefallen, die so ziemlich beruhigte Gemüther aufs neue zu erbittern, als haben wir um destomehr gut befunden, diesen Punct zu übergehen, und es bey denen beyderseits Erklärung und Verzicht zu lassen.„ S. FABRVM d. l. p. 573. 580.

§. XV.

Lassen sich von des Gerichts Einnahme und Ausgabe Rechnung thun.

Es wurde III. in der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1507. §. 14. den Visitatoren aufgegeben, „vom Cammer-Richter, den Beysitzern und Königl. Fiscal alles ihres Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfangen, die angezeigte Fiscalische und Cantzley-Gefälle zu ermessen und zu erwegen, und, wo sie alsdann zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts nicht gnugsam vermercken, sondern achten und erkennen, daß weiter Contribuirens von den Ständen Noth seyn wird, alsdann den Anschlag wieder

zu geben und reichen, oder den, nachdem sie die angezeigte Fälle gestalt finden, zu mindern, zu ordnen und zu stellen, und solches fürter den Ständen des Reichs zu verkünden, solchen Anschlag, wie er durch sie gantz oder zum Theil zu geben und zu reichen, vor gut angesehen und verordnet wird, durch den Königl. Fiscal von Amtswegen von denen, so in solchen säumig, läßig oder ungehorsam erscheinen würden, einzufordern, und zu ermahnen, zu befehlen und zu verfügen, auch sonst alles und jedes zu handeln, zu ordnen, fürzunehmen, und zu versehen, daß vor und nach hierin von ihnen geschrieben stehet.„ In den Chur-Sächsischen Diario d. 20ten Aug. 1587. heisset es: „Weiter sein die Rechnungen des vorigen Pfennig-Meisters Wittwe, Fiscals wegen seiner jetzigen Verwaltung, und des jetzigen Pfennig-Meisters unterschrieben worden von Herrn Grafen Johann von Montfort, als Obersten Kayserl. Commissarien, Herrn Johann Heinrich von Dirnhein Dom-Sänger zu Speyer wegen Maynz, und D. Lovenio wegen Pfaltz, wie dann wegen der geistlichen Fürsten Oesterreich, weltlichen Fürsten Braun-

schweig,

schweig, und letztlich die Prälaten, Grafen und die Stadt Cölln solche unterschrieben, auch 3 unterschiedene Quitungen, so ihm gegeben worden, versiegelt.„ Vermöge der Reichs-Instruction de 1706. art. 20. solten die Visitatores so wohl die fiscalische Rechnung nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung, als auch die Pfennig-Meister-Rechnungen vor- und abnehmen. Daß dieses geschehen, erhellet aus ihrer Relation beym FABRO d. l. p. 576. Es handelt auch der Visitations-Recefs §. 105. 106. 107. 108. von der Pfennig-Meisterey.

§. XVI.

IV. Sind durch die Visitatoren vielfältig neue Ordnungen gemacht. Im Reichs-Abschied de 1559. §. 53. 54. 55. wurde eine Deputation verordnet, welche aus 6 Churfürsten, 6 Fürsten, und 2 Ständen bestunde, mithin beliebet, „daß was durch sie verglichen, entschlossen und verabscheidet würde, daß solle im Reich in allermassen, ob es der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibet, gehalten, ins Werck gerichtet, und vollzogen werden.„ Der Reichs-Abschied

Machen vielfältig neue Ordnungen.

schied de 1594. §. 98. will, „daß die Dubia Cameralia von den Visitatoren, an statt allgemeiner Stände des Reichs, beschließlich erörtert werden sollen.„ Der Reichs-Abschied de 1598. §. 58. gab ihnen vollenkommene Macht und Gewalt, nicht allein die vom Cammer-Gericht vorhin angebrachte oder noch vorhandene Dubia, auch ob deren immittelst noch mehr vorkämen, sondern weiters insgemein über allen andern, so zu Erhaltung und Verbesserung des Justitz-Wesens, daran dem Reich so viel gelegen, es treffe gleich den Processs gedachtes Cammer-Gerichts, oder ichtwas anders dergleichen an, zu erledigen, alles auf Maß, in jüngster Reichs-Abscheidung auch versehen, daß dasjenige, was also endlich geschlossen, in die Deputations-Verabscheidung, als ein gemeiner des heiligen Reichs Beschluß, gebracht werden solle.„ Im Reichs-Abschied de 1654. §. 135. lautet es hievon also: „Ratione dubiorum cameralium (so wohl den Process als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum nicht weniger zur

Mayn-

Mayntzischen Cantzley zu dem Ende überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey Zeiten Communication geschehe, dieselbe sich darin der Nothdurft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren und abhelfen können.„ Diese wurden in der Reichs-Instruction de 1706. art. 24. angewiesen, „die Dubia Cameralia vor die Hand zu nehmen, und, wie solche abzuthun, ein Gutachten an Kayserl. Majestät und das Reich abzufassen, wie auch diesem Puncte balde völlige Erörterung zu geben.„ Sie berichteten aber anno 1713. hievon folgendes: „Die Dubia Cameralia haben wir zwar nach Anleitung des §. 24. der Reichs-Instruction gleich anfangs von dem wieder eröfneten Cammer-Gericht gefordert. Weil aber die Beysitzer in gar zu geringer Anzahl, dazu mit der Arbeit überhäuffet, auch meistentheils neu angekommen seyn, so haben dieselbe hierin falls an uns nichts gelangen lassen, sich jedoch laut Lit. E. erbothen, wenn dergleichen vorfiele, solche zusammen zu tragen, und Sr. Churfürstl. Gnaden zu

Mayntz, als des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, hiernächst einzusenden, um selbige weiter an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich zu bringen.„ Sonst finden sich in den Visitations-Recess verschiedene neue heilsame Ordnungen.

§. XVII.

Revidiren die Acta und gesprochene Urtheile.

Es sind V. vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. Part. III. tit. 53. §. 1., durch die zur jährlichen Visitation verordnete Stände die Acta und gesprochene Urtheil des Cammer-Gerichts zu revidiren. Im Reichs-Abschied de 1598. §. 62. wird hievon folgendes verordnet: „Weiter und als etlich Jahr her von denen an unsern Kayserl. Cammer-Gericht litigirenden Ständen und Partheyen viel unterschiedliche Revisiones, nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey unsern lieben Neven und Churfürsten des Ertz-Bischofen zu Mayntz als Ertz-Cantzlers Lbden gesuchet, deren wir jederzeit verständiget worden, aber von wegen der bishero unterbliebenen Ordinari-Visitationen ihren Fortgang nicht erreichen können, dadurch dann die rechtliche

Execu-

Executiones zu vieler Partheyen ohnwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gestecket werden, und das Justitz-Wesen einen gefährlichen Stoß leidet, deme zu begegnen und vorzukommen, haben wir uns mit der Churfürsten und Stände Räthen und Bothschaften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, **dieweil die Erörterung solcher *Revisionen* der *Visitation* abhängig**, auch alle Praeparatoria revisionum bey derselben verrichtet werden, daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen.„ Der Reichs-Abschied de 1654. §. 130. will, „daß nechst Verrichtung der Visitation die Revision unter Hand zu nehmen, und darin fleißig zu verfahren sey.„ Die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser thaten in den streitigen Zoll-Sachen wieder Nürnberg beym FABRO in der Staats-Cantzley P. XIV. pag. 858. diese Aeusserung: „Und läßet man im übrigen als eine beede Hochfürstl. Häuser vorjetzo nicht touchirende Sache dahin gestellet seyn, ob bey dieser (anno 1708. eröfneten) Visitation von einer oder andern Parthey nicht auch eine formale Revision möchte oder dörf-

te ausgebethen werden, da an allen dazu gehörigen Requisitis kein Mangel erscheinet, und aus so vielen tapfern Subdelegatis gar leicht ein anderer Revisions-Rath formiret werden könnte.„ Es ist jedoch solches nicht geschehen. In den beyden jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 8. wird eben auch das Visitations- und Revisions-Geschäft in folgenden Worten mit einander vereiniget: „Und nachdem gedachter jüngerer Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte ordinari Reichs-Deputation, theils zur Visitation unsers und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten, dann neuern Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24 Stände in 4 Senatus abzutheilen wären, also sollen denen zu Folge die nebst unsern Commissarien in termino erscheinende Stände, so balden sich also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin derer ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuförderst vornehmen, von den 3 übrigen Senatibus aber 2 die alte Revisions-Sachen, und der 4te die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr

bühr entscheiden.„ Uebrigens lehret HERTIVS in Diss. de Judicio revisorio in Imperiali Camera gründlich, was bey diesem Gericht von den Richtern und Partheyen zu beobachten ist.

§. XVIII.

In den Versammlungen der Visitatoren thut gemeiniglich Chur-Maynz die Proposition, und selten die Commissio Caesarea. Es ist von jenen geschehen anno 1580. 33 mahl, anno 1581. 1582. und 1586. immer, anno 1583. 27 mahl, anno 1587. 24 mahl und anno 1595. 21 mahl; Da hingegen die Kayserl. Commission nur proponiret hat anno 1580. 2 mahl, anno 1583. einmahl per modum notificationis, und das zweyte mahl post visitationem in revisione incidenter, anno 1587. einmahl per modum notificationis, und anno 1595. einmahl allein, und das zweyte mahl mit Chur-Maynz.

Chur-Maynz thut bey denen Zusammenkünften gemeiniglich die Proposition.

Auch ergeben die Extractus protocollares de 1553. 1556. 1557. 1584. und 1586. daß sich die Kayserl. Commission von den Deputirten der Stände nicht getrennet hat, sondern daß die Con-

Concluſa jedesmahl per majora gemachet worden.

§. XIX.

Schluß der Visitation.

Im Jahr 1713. gelangte die jüngſte Visitation zur Endſchaft. Es erſchiene vor den Visitatoren in der gewöhnlichen Audientz-Stube am 18ten Dec. 1713. das Collegium Camerale, ſamt den Cantzley-Verwalter und übrigen Bedienten, auch den Advocaten und Procuratoren. Nachdem ſich der Cammer-Gerichts-Amts-Verweſer, die Präſidenten und Aſſeſſores a latere dextro in einer Reihe niedergeſetzet, die übrige Cameral-Perſonen aber auf beyden Seiten des Zimmers ſtehen blieben, thate Chur-Maynz die Anrede, und übergab dem Cammer-Gerichts-Amts-Verweſer den Visitations-Abſchied nebſt den Memorialien für die übrige Cameral-Perſonen. Worauf ſelbiger nomine Collegii Cameralis die Erklärung that, daß es den Visitations-Abſchied in geziemenden Reſpect pro publicato halten, ſolchen in pleno ableſen laſſen, und ihm gebührend nachleben wolle S. Electa juris publici

T. VI. p. 558. Womit dann dieses wichtige Geschäft beschlossen worden.

§. XX.

Das gantze Teutsche Reich erkennet die Nothwendigkeit der Visitationen. Weil. Kayser Carl VI. liesse sich in den Commissions-Decret de 24ten May 1719. hievon vernehmen: „Sie könnten die von so geraumer Zeit ins Stecken gerathene Ordinari-Visitationes und Revisiones nicht anderst als einen notablen und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in den ersten bey abgehender so hochnöthiger Aufsicht alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnung ins Wancken gesetzet in den andern aber das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde.„ S. FABRVM d. l. P. 34. p. 562. Unter denen anno 1741. von den Ministris der altfürstl. Häuser dem Churfürstl. Collegio beym Wahl-Convent übergebenen Desideriis befande sich auch Nro. 42. dieses, „daß der regierende Kayser nach Antritt seiner Regierung in materia visitationum & revisionum bey dem Cammer-Gericht, um und wie selbige wieder in den ordentlichen Gang zu

Bewegungsgründe, warum sie wieder in den Gang zu bringen.

zu bringen, von Churfürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten erfordern, inzwischen aber bis selbige in Gang kommen, und die im Weg stehende Hinderniß gehoben seyn werde, durch extraordinarias visitationes & revisiones dieses nothwendig besorgen lasse.„ Wie auch das Churfürstl. Collegium von den Nutzen der Visitationen nicht weniger überzeuget ist, ergeben die beyden jüngern Kayserl. Wahl-Capitulationes Art. 17. Dennoch aber thut man nicht zur Sache, und bleibet noch immer unbefolget, was die ältern und neuern Reichs-Gesetze hievon verordnen. Mancher schreyet über das Kayserl. Cammer-Gericht, und die sachfällige Partheyen nehmen einen Recursum ad Comitia über den andern zur Hand. Wäre es nicht ein viel leichters und unanstößigers mit unserer Reichs-Verfassung besser zu reimendes Mittel sich wieder Ungerechtigkeiten in Sicherheit zu stellen, wenn die Visitationes und Revisiones wieder in den Gang gebracht, mithin der Rechte kundiger unpartheyischer Männer Beurtheilung übergeben würde, ob die Richter die Schrancken ihrer Gewalt überschritten, oder sich sonst einiger Unge-

rech-

rechtigkeit theilhaftig gemachet haben? Dieses geschiehet am füglichsten durch das Judicium revisorium, worin vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung P. III. tit. 63. §. 11. die Beysitzer, so das Urtheil gefället haben, gegenwärtig seyn, und die Ursachen und Gründe ihres Erkenntnisses anzeigen müssen, wovon man auf dem Reichs-Tag öfters nichts zuverläßiges weiß, und, weil die eigentliche Ratio decidendi unbekannt ist, gar leicht den gerechtesten Spruch misbilliget.

Nachdem die Unterthanen zur Herbeyschaffung der Deputations-Kosten anno 1670. angewiesen sind, so können diese einen teutschen Reichs-Stand nicht wohl bewegen, das gemeinnützliche Werck zu hindern. Großen Ländern betragen sie eine Kleinigkeit, welche die Unterthanen nicht sehr empfinden werden, daher auch die wegen ihres privilegii de non appellando das Cammer-Gericht wenig gebrauchende zum gemeinen Besten des Reichs eine so erträgliche Last billig nicht von sich ablehnen solten. Den Unterthanen schwächerer Stände mögte es zwar mehr zur Beschwerde gereichen, wenn sie öfters Visitations-Kosten aufbrin-

bringen müssen. Diese aber haben den größten Nutzen davon, daß bey den Reichs-Gerichten die Justitz ohne Aufenthalt und unpartheyisch gehandhabet werde, weil fast alle ihre wichtige Streitigkeiten an selbige gedeihen.

Wer demnach dasjenige, was die jüngste Wahl-Capitulationes von den Visitationen und Revisionen verordnen, nicht gerne ins Werck richtet, dem muß entweder die oberrichterliche Gewalt in Teutschland überall ein Dorn im Auge, und die Wiedereinführung des Faust-Rechts zwischen den Reichs-Ständen lieber seyn, oder er selbst solche Rechts-Händel haben, deren Entscheidung zu veranlassen, es ihm gefährlich zu seyn scheinet.

Sieben und zwanzigste Abhandlung

Von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülfe.

§. I.

In dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. XVII. §. 5. 6. lieset man folgende heutiges Tages zu vielen Streit Anlaß gebende Verordnung: Teneantur omnes hujus transactionis Consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis Consortes, junctis cum parte laesa

Von den Evangelischen Reichs-Ständen wird die Selbst-Hülfe für erlaubet gehalten, wenn der wieder den Westphälischen Friedens-Schluß laufenden Beschwerden Abstellung in Güte oder durch richterliche Hülfe binnen 3 Jah-

ren nicht zu erlangen gewesen.

sa consiliis viribusque, arma sumere ad repellandam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit, salva tamen de caetero uniuscujusque jurisdictione justitiaeque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. Dem Buchstaben dieses Reichs-Gesetzes gemäß, erachten sich die Evangelische Reichs-Stände befugt und verpflichtet zu seyn, wenn keine gütliche Vorstellungen etwas helfen, noch baldige richterliche Hülfe zu erlangen ist, nachdem solche gantze drey Jahre vergebens erwartet worden, zur Execution des Frieden-Schlusses zu schreiten, und ihre bedrängte Glaubens-Verwandte in dem Besitz desjenigen zu setzen, was ihnen demselben zuwieder genommen worden. Das Corpus Evangelicorum liesse Sr. Churfürstl. Durchl. zur Pfaltz durch den Baron von Boetzelaer am 29 April 1700. zu erkennen geben, „daß es gemeynet sey, zuförderst an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich sich zu wenden, dann auch bey denen übrigen hohen Compaciscenten und Garans, imgleichen bey denen in den Westphälischen Frieden eingeschlossenen, und

bey

bey desselben Aufrechthaltung interessirten Cronen und Puissancen, welche samt und sonders, vermöge des Westphälischen Friedens, zu dessen Garantie contra quemcunque, sine religionis distinctione, verbunden sind, von den erleidenden offenbahren Contraventionen die Nothdurft anzubringen, und deren Garantie und Ausistentz zu imploriren, **und sich endlichen selbst, so gut als möglich,** bey dem so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Frieden zu schützen, hingegen sich von allen wiedrigen Verfahren, und gäntzlicher Inversion des Status Ecclesiastici zu retten (a). Als die Fürstl. Nassauische Häuser Evangelischen Theils die Possession dessen wieder ergriffen hatten, woraus Evangelici wieder den Tenorem des Instrumenti pacis zeithero mit Gewalt gesetzet worden, begehrte das Corpus Evangelicorum am 9ten September 1708. „von allerseits benachbarten Evangelischen Ständen, so wohl in- als ausserhalb des Westphälischen Crayses, zu dessen Maintenirung ermeldten Fürstl. Häusern hülfliche Hand zu leisten (b), „ und im Jahr 1710. wurden Sr. Königl. Majestät in Preussen, Churfürstl. Durchl.

zu Braunschweig und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel samt und sonders von Corporis wegen requiriret, „denen vom Evangelischen Fürsten zu Nassau-Siegen angebrachten Gravaminibus in ecclesiasticis ad normam instrumenti pacis Westphalicae abzuhelfen (c).„ Als im Jahr 1708. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg das Hildesheimische Dom-Capitul nöthigten, die Religions-Beschwerden abzustellen, worüber die Land-Stände A. C. so lange Klagen geführet hatten, gründete man die vorgenommene Execution auf den obangeführten Art. XVII. §. 5. 6. Instrumenti Pacis (d). Im Jahr 1719. hat das Corpus Evangelicorum Ihro Königl. Maj. Maj. als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig Lüneburg ersuchet, „allenfalls nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. XVII. §. 5. 6. Art. XVI. §. 2. 6., Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 3., Kayserl. Executions-Edicts vom 7ten Novemb. 1748. und Arctioris modi exequendi vom 2ten Mart. 1749. ihren Vorstellungen bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, samt und

sonders

sonders den erforderlichen Nachdruck zu geben, wie denn solchenfalls das Corpus Evangelicorum, was dieselbe zu Maintenirung obgedachter Reichs-Gesetze vorkehren würden, als wann es von dem Corpore selbst geschehen, genehm halten, auch mit allen erforderlichen Nachdruck souteniren und behaupten helfen wolte (e).„ Des Königs in Preussen Majestät äusserten in einen an Sr. Kayserl. Majestät am 9. Jan. 1720. abgelassenen Antwort-Schreiben die Meynung, „daß in den Fällen, da es auf bloße Execution und Restitution des Westphälischen Frieden-Schlusses ankömmt, die Beleidigte alsofort gerade an die Crays-Ausschreib-Aemter, oder wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun, an alle und jede Consortes pacis sich unmittelbahr wenden, oder durch ihre eigene Mittel auch Hülfe derer nechst an Hand habender Kayserl. und Königl. Schwedischen oder anderer Majestäten und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen, welche wiewohl militarische, doch rechtmäßige Execution keinesweges für eine Contravention des zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und

noch dazu die wiedersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn solten (f).„ Deswegen hat denn das Corpus Evangelicorum anno 1750. in der reichskündigen Hohenlohischen Sache beschlossen, „daß bey noch weiterhin ausbleibender Remedur man Evangelischer Seits parti gravatae die Reichs-Constitutionsmäßige Selbst-Hülfe am Ende angedeyen zu lassen, sich unumgänglich gemässiget finden würde, maßen diese als ein Remedium subsidiarium wieder solcherley unstatthafte Executions-Verzüge, als der gegenwärtige sey, in den Reichs-Constitutionen selbst Art. XVII. §. 6. Instrumenti pacis, und §. 66. 67. des Friedens Executions-Recessus klar und deutlich fundiret wäre (g).„

(a) Herr v. SCHAVROTH Concluſa Corporis Evangelicorum T. II. p. 337.
(b) Ibid. p. 213.
(c) Ibid. p. 219.
(d) FABRI Staats-Cantzley P. XVII. pag. 155. 156.
(e) SCHAVROTH d. l. p. 538.
(f) Ibid. pag. 660.
(g) Ibid. T. I. p. 812. 813.

§. II.

§. II.

Es ist nemlich in besagten Friedens-Executions-Haupt-Recess de 1649. §. 6. versehen: „Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserl. Majestät noch jemanden andern denen Craysausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlicher Edicten und dieses Recessus exequiret und restituiret, oder hiernechst noch weiter solchergestalt exequiret und restituiret werden mögte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder darwieder einige Turbation gestattet werden (a).„ Deswegen begehrte das Corpus Evangelicorum zuförderst von den Crayßen wieder die Gravantes Hülfe, und wurden nicht weniger der Bischof zu Costantz, als der Herzog vom Würtemberg im Jahr 1700. ersuchet, „den Fürsten zu Kempten durch alle dienliche Mittel dahin zu vermögen, daß die reformirte Theinselberger ohne Aufenthalt, wie sie sich anno 1624. in Ecclesiasticis und Politicis ohne Contradiction befunden, in integrum restituiret, und künftig ohne fernere Turbation bey ihren freyen Reli-

Auch behaupten selbige, daß die Crays-ausschreib-Aemter, ohne einen Kayserl. Special-Befehl erwarten zu dürfen, befugt sind, den Friedens-Schluß zu exequiren.

gions-Exercitio cum annexis gelassen werden mögen (b).„ Im Jahr 1703. gründeten sich König Carl XII. von Schweden und Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg laut eines an das Hildesheimische Dom-Capitul abgelassenen Schreibens also auf ihr Crays-ausschreib-Amt: „Wann nun dieses Unternehmen der klaren Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses directe entgegen läufet, und wir dannenhero **als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Crayses** solchen und dergleichen zur Unterdruckung der Evangelischen Religion gereichenden Contraventionen besagten Frieden-Schlusses also länger nachzusehen nicht vermögen, sondern uns vielmehr der in angeregten Stift gesessenen, und auf solche Weise gravirten Land-Stände und Unterthanen billig annehmen müssen; Zuförderst aber dieses Schreiben derentwegen an die Herren abzulassen gut befunden, so haben wir dieselbe **obhabenden hohen Crays-Amts halber** hierdurch erinnern wollen, solche Gravamina von selbst unverzüglich abzustellen, und alles wieder in den Stand, wie es anno 1624. gewesen, zu setzen, auch ins-

künf-

künftige es dabey allerdings ungeändert zu lassen, gestalt solchen Infractionen mehrgedachten Instrumenti pacis weiter nachzusehen, man keinesweges verantwortlich halten, vielmehr auf den Fall nicht erfolgender gehöriger Remedirung von Crayses wegen durch zulängliche Mittel darunter Rath zu schaffen, allerdings sich wird obligiret erachten müssen (c).„ In der oberwehnten Hohenlohischen Sache requirirte das Corpus Evangelicorum den Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onoltzbach als Evangelischen Craysausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses wieder die Gravantes executive zu verfahren, und heisset es in dessen Schreiben vom 29ten May 1750.: „Craysausschreibende Fürsten sind von selbst vermöge des Kayserl. Execution-Edicts in solchen Fällen mit Kayserlicher Macht und Gewalt, und also mit einer Commissione perpetua versehen, und von wegen unserer höchst und hohen Herrn Principalen Obern und Committenten fügen wir die bündigste Versicherung gehorsamst hinbey, daß Evangelische Churfürsten und Stände diese Restitutions-Execution bis zu deren gäntzlicher Vollstreckung auf

Ew. Fürstl. Durchl. nöthig und dienlich findende Requisition allemahl kräftig zu unterstützen, ohnermangeln, und dazu auf allen Fall besonders mit den beyden höchsten Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweigische Höfe, die nöthige Krieges-Mannschaft bereit halten werden (d).„

(a) LONDORP Act. Publ. T. VI. p. 580. FABRI Staats-Cantzley P. 38. p. 486.
(b) SCHAVROTH Concl. Corp. Evang. T. II. p. 77.
(c) FABER d. l. P. VIII. p. 851.
(d) SCHAVROTH d. l. Tom. I. p. 815. 816.

§. III.

Die Entscheidung der wegen Contravention des Frieden-Schlusses und über dessen Verstand erregten Zwistigkeiten, stehet den ordentlichen Gerichten nicht zu.

Ich habe bisher gezeiget, welchen Sinn die Evangelische Reichs-Stände den Verordnungen des Westphälischen Frieden-Schlusses, und Friedens-Executions-Recessus von der den Beschwerten zu leistenden Hülfe beylegen, und will nunmehro untersuchen, ob ihre Erklärungen Grund haben? mithin alle Zweifel, welche dawieder erreget sind, oder ich ersinnen können, treulich anführen, und auf das sorgfältigste prüfen.

Der erste bestehet darin, daß durch die erlaubte Selbst-Hülfe, eine Anarchie ein-

eingeführet werde, und wenn selbige Platz finde, so hörten die Reichs-Stände auf Glieder eines Staats zu seyn, der Land-Friede nehme ein Ende (a), und man gebe zu einen ewigen Kriege zwischen den Catholischen und Evangelischen Anlaß. Denn der eine Theil sey nicht weniger als der andere befugt, das Instrumentum pacis nach seiner Deutung zu exequiren. Der stärkste behielte daher jederzeit Recht; die Ober-Macht bliebe aber nicht immer auf einer Seite, sondern die Conjuncturen, auch die Lage der Oerter setzten bald diesen, bald jenen in den Stand sein vermeintes Recht gelten zu machen, und den andern zum Nachgeben zu nöthigen. Es soll also I. dem Wesen eines Staats zuwieder laufen, daß die darin enstandene Streitigkeiten anders als durch richterliche Aussprüche entschieden werden, und II. der von den Evangelischen angenommene Satz beyderseitigen Religions-Verwandten großes Unheil androhen.

Ich antworte hierauf I., wie es vielmehr aus den Wesen eines keiner ohnumschrenckten Gewalt unterworfenen Staats herfliesset, daß man in dergleichen Streitigkeiten es auf ein richterliches Erkenntniß nicht

nicht dürfe ankommen lassen. Denn sie entstehen entweder daher, daß der Catholische Theil den Verträgen einen andern Sinn beyleget, als der Evangelische, oder der eine klaget, daß ihm der andere wieder den eingestandenen Sinn der Verträge keine Gerechtigkeit wiederfahren lassen will. Erstern Falls hat jener, auch der Kayser selbst als pars compaciscens, keine mehre Befugniß sie zu erklären, wie dieser, und votirte Braunschweig Lüneburg bereits anno 1644. auf den Reichs-Tage, „es sey manifesti juris & rationis, daß gleichwie der Religions-Friede zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen in vim contractus reciproci sanciret und aufgerichtet worden, also auch die gemeiniglich über den Verstand desselben vorfallende Dubia anders nicht als von sämtlichen Constituenten durch gütliche Vergleiche und Unterredung interpretiret und resolviret werden könnten (b).„ Letztern Falls aber ist man nicht schuldig, es dabey zu lassen, wenn die Catholische den Friedens-Schluß zuwieder handeln, und das Ober-Haupt des Reichs oder dessen Gerichte, welche darüber halten solten, solches zu geben, den gravirten die von ihnen begehrte

recht-

rechtliche Hülfe verweigern, und dennoch die Selbst-Hülfe inhibiren, weil der höchsten Obrigkeit nur unter der Bedingung gehorsam angelobet worden, wenn sie die Reichs-Grundgesetze beobachtet. Herr MOSER (c) lehret gantz recht also: „Wann Stände des Reichs klagen, daß der Kayser ihren allgemeinen oder besondern Freyheiten zu nahe getreten sey, so kann einmal der Kayser sich so wenig ein Recht zu, als die Stände ihm dasselbige absprechen, sondern es kömmt auf die Vergleichung zwischen ihnen an. Findet diese nicht statt, so höret das Jus publicum auf, und jeder Theil wird zwar behaupten er habe Recht, und bey einen muß es auch wahr seyn, oder es haben auch wohl beyde in etwas Recht. Weil aber solchenfalls niemand einen richterlichen Ausspruch darinnen thun kann, so bleiben es gleichsam Privat-Meynungen, und kann man niemand verübeln, wenn er die Sache so weit treibet, als er sich getrauet, es für Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten und durchzutreiben.„ Die Schlüsse, welche der eine oder andere Theil alsdenn machet, sind solchemnach kein Judicium superioris in inferiorem, sondern ein Judicium pacif-

paciſcentis quousque compaciſcens fidem pacti ſervet (d). Chur-Sachſen votirte anno 1690. beym Wahl-Convent, „man machte aus Compaciſcenten gemeine Partheyen, wenn die Evangeliſche auf Ausführung verwieſen würden. Wer den Judex ſey, im Fall ein dubius inſtrumenti pacis ſenſus fürhanden, oder die Garantie praeſtiret werden ſolle? wovon nebſt der Cron Schweden, die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände als partes contrahentes und Compaciſcentes verhoffentlich nicht auszuſchlieſſen wären (e). „ Die Catholiſche Geiſtlichkeit würde gewiß keine andere Sprache führen, dafern man durch Oberrichterliche Erkenntniße z. E. die Seculariſation anſehnlicher Bißthümer verfügte, und ohne die jetzige Reichs-Verfaſſung aufzuheben, mithin eine unumſchränckte Monarchie einzuführen, kann niemand in dergleichen Zwiſtigkeiten eine richterliche Gewalt im eigentlichen Verſtande behaupten. Hieraus erhellet denn, daß die Rechts-Händel, ſo zwiſchen zweyen Reichs-Ständen, über Fürſtenthümer und Herrſchaften entſtehen, ganz anderer Art ſind als die Streitigkeiten, welche die Religions-Beſchwerden veranlaſſen,

wenn

wenn nemlich jemand klaget, es handle nicht nur ein Catholischer Reichs-Stand wider den Westphälischen Frieden, sondern werde auch den Evangelischen die ihnen ex pacto gebührende Kayserliche oder Crays-Hülfe versaget. Wolte man, wenn Länder der Vorwurf eines Streits sind, es auf kein richterliches Erkenntniß ankommen lassen, so würde dasjenige Band aufgelöset, welches den Teutschen Staats-Cörper zusammen hält. Eine oberrichterliche Gewalt, welche die zwischen den Gliedern desselben erregte Irrungen nach den eingeführten Rechten entscheidet, bestehet auch in allen Reichen gar wohl mit der Stände Freyheit; Da hingegen diese von der Willkühr des Regenten abhänget, wenn nur er oder seine Gerichte beurtheilen dürfen, ob den Reichs-Grund-Gesetzen zuwider gehandelt und den Ständen versaget sey, was sie aus einen Vertrag von des Reichs Oberhaupt und ihren Mit-Ständen zu fordern haben? Dergleichen Zwistigkeiten hat man in Teutschland nimmer der Reichs-Gerichte Erkänntniß übergeben, in den wichtigsten Händeln der Reichs-Stände aber ihre Jurisdiction von je her erkannt, und sie ausüben lassen.

Was

Man muß entweder auf den Contraventions-Fall, denen pacisicirenden Theilen die Selbst-Hülfe erlauben, oder es in des einen, und besonders des Catholischen Theils Willkühr stellen, ob er den Frieden erfüllen wolle oder nicht?

Was II. das Unheil anlanget, welches die Selbst-Hülfe fürchten machet, so räume ich ein, daß es daraus entstehen kann. Keine Regiments-Form ist aber vollenkommen, und in allen Reichen, worin die Stände beträchtliche Freyheiten genieſſen, giebet es mehr innerlichen Streit, als in denen einer despotischen Gewalt unterworfenen Landen. Würde sich aber wohl jemand getrauen, den Ständen solcherwegen anzurathen, ihrer Freyheit zu entsagen, und sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen? Mit den gegentheiligen Argument kann man aller Staaten jus belli anfechten. Dessen Gebrauch veranlasset auch manches Uebel. Es ist aber ein nothwendiges Uebel, und man muß entweder die Gefahr lauffen, indem man sich selbst Recht schaffen will, mehr Unheil zu veranlassen als abzuwenden, oder sich auf Discretion ergeben, und geduldig zu sehen, wenn uns andere das unsrige nehmen, oder gar überwältigen. Die Evangelische fanden sich genöthiget in den Fall der Contravention entweder die Selbst-Hülfe zu bedingen, oder es in des Catholischen Theils Willkühr zu stellen, ob er den Frieden erfüllen wolle oder nicht? Denn man setzet ihn in den Stand,

den

den Evangelischen öfters einen großen Theil der mit so vielen Blut erstrittenen Gerechtsame, welche denenselben vermöge Westphälischen Friedensschlusses zukommen, ohne Mühe und Gefahr zu nehmen, wenn keinen Gravanti auf andere Weise, als durch die Reichs-Gerichte, Einhalt geschehen kann. Ich lasse es ferne von mir seyn, alle Catholische Richter einer solchen vorsetzlichen Ungerechtigkeit zu beschuldigen daß man von ihnen nimmer ein den Evangelischen verträgliches Erkenntniß in Religions-Sachen erwarten könne. Ich habe in dieser Neben-Stunden 2. Theils 17ten Abhandlung §. 17. selbige von den Vorwurf befreyet, als hielten sie alle die Religions-Verträge für unverbindlich. Inzwischen fehlet es doch in Gerichten an Männern nicht, die ein übermäßiger Religions-Eifer ausser Stand setzet, in dergleichen Sachen die Justitz unpartheyisch zu handhaben. Es ist auch unmöglich gewesen, die Verträge dergestalt zu fassen, daß überall keine Mißdeutung Platz findet, und werden noch immer neue ersonnen, die fürmahls niemanden in den Sinn kommen. Begehret man nun die Entscheidung einer solchen Sache, und es wird nur ein Evan-

gelischer Reichs-Hofrath oder Cammer-Gerichts-Assessor von den Catholischen Theil gewonnen, so hat der Evangelische verlohren. Auch ist derselbe wenig gebessert, wann Paritas votorum entstehet, und die Sache auf den Reichs-Tag deswegen verwiesen wird, weil sie eine Interpretationem legum imperii erfordert, als welche in Religions-Sachen noch nimmer zu erlangen gewesen, mithin bleibet der Gravatus hülfloß, und kann ein Catholischer Landes-Herr, wenn er keinen Widerstand der Evangelischen Reichs-Stände fürchten darf, den neuern Principiis der Catholischen Publicisten gemäß, das Jus reformandi dergestalt gebrauchen, daß der gegenwärtige Zustand seines Landes mit dem Statu anni decretorii nicht die mindeste Gleichheit behält, welches zu wagen mancher Bedencken träget, der erwarten muß, daß mächtige Nachbarn ihn zur Beobachtung des Friedensschlusses nöthigen werden. Nichts hat im 17. Jahrhundert so viel dazu beygetragen, daß das Krieges-Feuer in volle Flammen ausgebrochen, als die bey den Reichs-Gerichten wider die Evangelische gefällete viele Urtheile, und diese konnten von Catholischen Richtern nicht anders

er-

erwartet werden, weil sie nach ihren Glaubens-Bekänntniß dafür hielten, daß irrige Religionen keinesweges zu dulden wären, sondern die irrende Strafe verdienten, und die Evangelische Fürsten ohne einen Kirchen-Raub zu begehen, sich so wenig einige Gewalt in Kirchen-Sachen anmassen, als von den Kirchen-Güthern einen dem Buchstaben der Fundationen zuwider laufenden Gebrauch machen dürften. Um sich und ihre Nachkommen nicht künftig gleicher Gefahr auszusetzen, bedungen die Evangelische im Westphälischen Frieden nicht nur, daß gewisse Evangelische Räthe und Assessores in die höchste Reichs-Gerichte aufgenommen, sondern daß auch wider die Contravenienten des Friedens-Schlusses die Selbst-Hülfe erlaubet werden solle.

(a) Herr Geheimter Rath SYNDERMAHLER de Potestate jus suum vi & armis persequendi in imperio haud permissa §. 3. 17.

(b) MEIERN Acta Comitialia P. II. p. 280.

(c) in des Staats-Rechts IIIten Theil p. 211.

(d) S. dieser Neben-Stunden IIIten Theil XIIte Abhandlung p. 27. HVBER de

jure civitatis Lib. I. C. 6. n. 10. GRIEBNER Princip. jur. nat. L. II. C. 8. §. 4. 5. CANZIVS Disciplin. moral. §. 1211.

(e) Herr MOSERS Anmerckungen über Kayser Carl VII. Wahl-Capitulation p. 204.

(f) S. diese Neben-Stunden d. l. p. 23. 25. 26.

§. IV.

Der Art. XVII §. 6. Instrumenti pacis handelt von allen Contraventions-Fällen, und nicht von dem eintzigen, wenn die Verbindlichkeit des Friedens-Schlusses geleugnet wird.

Denn selbiger verordnet auf das deutlichste, daß der laesus cum consortibus pacis zu den Waffen greifen dürfe, wenn er innerhalb 3 Jahren weder in Güte, noch auf dem Wege Rechtens zu den Seinigen gelangen können.

Man wendet zwar **zweytens** dawider ein, die Selbst-Hülfe wäre nur alsdenn erlauben, wenn einer verweigere zu erkennen, daß jedweder in den Stand zu setzen sey, worin er anno 1624. gewesen, und so wenig die richterliche Entscheidung befolgen, als gütliche Handlung pflegen wolle.

Es findet sich aber im Instrumento pacis kein Wort, woraus zu schliessen, daß man nur wider diejenige die Selbst-Hülfe gebrauchen dürfe, welche in Abre-

de

de stellen, daß dessen Verfasser befugt gewesen, einem jeden zu zubilligen, was er im Jahr 1624. besessen. Eine solche Einschränckung ist auch der Absicht des Gesetzes ungemäß, als mittelst dessen man überhaupt die Vollstreckung des Friedens-Schlusses befördern wollen. Ob aber jemand unter den Vorwand der Unverbindlichkeit desselben, oder weil er dessen Sinn verdrehet, oder ein klares Factum läugnet, ihm zuwider handelt, läuffet auf eines hinaus, daher es gantz unglaublich, daß durch die Selbst-Hülfe nur jenes, nicht aber dieses verhindert werden wollen. Das Instrumentum pacis Art. XVII. §. 6. redet indefinite de controversia amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa, & intra spatium trium annorum non terminata, nicht allein aber von einen über die Gültigkeit des Friedens erregten Streit.

§. V.

Drittens soll aus den Westphälischen Friedens-Handlungen erhellen, daß die Catholische von keiner Selbst-Hülfe wissen wollen. Als bey denselben die Evangelische begehrten, man möchte denen Restitu-

Bey den Friedens-Tractaten ist denen keine Selbst-Hülfe verstattet,

welche der richterlichen Hülfe theilhaftig werden können, wohl aber demjenigen, dem diese innerhalb 3 Jahren entstehet.

stituendis die Wahl lassen, ob sie sich selbst propriis viribus in den vorigen Stand setzen, oder Executores erwehlen wolten (a), so hätten jene eingewand, „es wäre eine Sache contra jura communia, des Reichs Herkommen, unerhöret, daß einer in propria causa ihm selbst Recht schaffen solte, zumahlen weil der Unwille und Eifer etlicher Orten groß, und die Excesse schwerlich verbleiben würden: In des Reichs Executions-Ordnung wäre schon genugsame Versehung geschehen, dabey liesse man es billig bewenden (b).„ Worauf denn auch die Evangelische in diesen Punct nachgegeben (c). Ja es sey nicht einmahl den Crays-Obersten und Directoren erlaubet in ihrer eigenen Sache die Execution zu verrichten (d).

Es fällt aber einen jeden in die Augen, daß die gantze Handlung überall nicht des Instrumenti pacis Art. XVII. sondern den Art. XVI. betrift. Man wolte demjenigen keine Selbst-Hülfe erlauben, der der richterlichen Hülfe ohne Aufenthalt theilhaftig werden kann. Folget aber wohl daher, daß jene auch denen untersaget ist, welche vergebens um diese angesuchet haben? Von dem letzten Fall handelt

delt der Art. XVII., und man machte einen sorgfältigen Unterscheid zwischen der Execution und Assecuration des Friedens. Die Execution solte auf die im Reich übliche Weise geschehen, jedoch dergestalt, „daß die Evangelische dem Kayser nicht einmahl die Erkenntniß super excessibus executionis einräumen wolten, weil sie vermeinten, es stecke dieses darunter, daß alle Executiones übern Haufen geworfen werden könnten (e).„ Die Assecuration aber war man auf den guten Glauben des Catholischen Theils, mithin auf die höchste Reichs-Gerichte ankommen zu lassen, und aller Hülfe zu entsagen, so bald im Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht Paritas votorum entstehet, oder per majora etwas dem Friedens-Schluß zuwider laufendes beliebet wird, keinesweges gemeinet. Es glaubten die Evangelische, „daß der Catholischen Wille nicht sey, ihre Gravamina ecclesiastica zu erledigen, sondern davon zu ziehen, die Sache stecken zu lassen, und auf dem Reichs-Tage zu einen neuen Disputat zu verweisen, welchenfals man schlechten Nutzen von so vielen vergossenen Blut und aufgewandten Gelde haben mögte (f).„ Diesem

Uebel vorzubeugen, war nicht nur nothwendig die ohnaufhältliche Execution des Friedens-Schlusses zu veranlassen, sondern auch die künftige Contraventionen zu verhindern, welche in Entstehung der Güte und richterlichen Hülfe, unmöglich anderst, als durch die Selbst-Hülfe geschehen kann. Selbige wurde deswegen in den den 21ten April 1648. übergebenen Project bedungen (g), und von den Catholischen nimmer das mindeste dawider eingewandt (h).

(a) MEIERN Acta Pacis Westphalicae P. V. p. 814.
(b) Id. d. l. p. 814. & P. VI. p. 89.
(c) Id. d. l. P. V. p. 815. P. VI. p. 93.
(d) Herr SVNDERMAHLER d. l. §. 19. 22
(e) MEIERN Acta pacis executionis P. II. p. 10.
(f) Id. Actorum pacis Westphal. P. VI. p. 782.
(g) Id. d. l. P. V. p. 766.
(h) Id. d. l. p. 814. P. VI. p. 110. 393. 394.

§. VI.

Man räumet solches ein, indem nachgegeben wird, es sey zwar ausserordentlich eine Selbst-Hülfe erlaubet. Dadurch aber

aber müsse der Friedens-Schluß nicht exequiret, sondern assecuriret werden (a). Denn auf die Benennung kömmt es wenig an. Soll die Assecuration etwas wircken, so ist die Selbst-Hülfe wider den Friedens-Brecher zu gebrauchen. Nur dieses behaupten die Evangelische, und es ist ihnen gleichgültig, ob man sage, der Herr Marggraf von Brandenburg-Onolzbach habe als Garant, oder als Executor pacis Westphalicae die Catholische Fürsten von Hohenlohe genöthiget, ihren Evangelischen Unterthanen zu restituiren, was sie ihnen gegen den Westphälischen Friedens-Schluß entzogen hatten.

Man nimmt jedoch das mit der einen Hand gegebene, mit der andern wieder weg, indem **Viertens** behauptet werden will, es handle 1) der Art. XVII. Instrumenti pacis keinesweges von den futuris post pacem temporibus, und hätten 2) die Kayserliche nicht einmahl zugeben wollen, daß die Crayse dem laeso zu Hülfe kämen. Die Garantie theilte 3) den Garans keine Jurisdiction mit, und sie sey auf die nach den geschlossenen Frieden entstandene Streitigkeiten nicht auszudehnen (b).

Der Art. XVII. handelt auch von den futuris post pacem temporibus.

Es hat aber 1) das Corpus Evangelicorum bereits auf das gründlichste hierwieder vorgestellet, „daß der Art. XVII. §. 6. um so weniger auf das Tempus damahligen Friedens zu restringiren sey, als nicht nur solche Verordnung zu den genommenen Maaß-Reguln, den Frieden auf ewig hinaus fest zu stellen, gehöret, sondern auch ex Art. XVI. §. 1. 5. & Art. XVII. §. 1. wahrzunehmen, daß alle damahlige Restituenda in beyden Punctis amnestiae & gravaminum tam politicorum, quam religionis, schon binnen denen inter conclusam & ratificandam pacem bestimmten 8 Wochen zu völliger Execution gebracht werden sollen, da dann, wenn man die Meynung einer bloß auf damahlige Friedens-Zeiten sich beziehenden Selbst-Hülfe aus angeregten §. 6. Art. XVII. Instrumenti pacis zu behaupten suchen wolte, das seltsame folgen würde, daß super uno eodemque objecto doppelte sich entgegen stehende Dispositiones, wo nemlich die Restituenda sofort, und zugleich binnen 3 Jahren geschehen sollen, zu treffen höchste und hohe Autores instrumenti pacis sich hatten beygehen lassen; so nach auch mit eben

so

so guten Grunde und Recht zu behaupten stünde, daß die in vorstehenden §. 5. Art. XVII. von höchsten und hohen Compaciscentibus übernommene Friedens-Garantie nur von damahligen höchst und hohen, den Frieden schliessenden Theilen zu verstehen gewesen (c).„

2) Ist freylich der §. des Projects Ut etiam pax &c. (d) nicht genehmiget, weil er discordias causire, und ein novus modus executionis sey. Selbiger handelt aber keinesweges vom Religions-Frieden, sondern vom Land-Frieden. Von diesen ist in antecedentibus & consequentibus die Rede, mithin erweiset die angeführte Stelle nichts weniger, als daß man überall keine Selbst-Hülfe wieder die Verletzer des Friedens-Schlusses erlauben wollen.

3) Enthält allerdings der Art. XVII. die Uebernehmung einer Garantie, und der Garant kann sich keine Jurisdiction anmassen. Er ist aber verbunden und befugt, denen beschwerten Evangelischen würckliche Hülfe mit den Waffen angedeihen zu lassen. Ob diesen von den Catholischen zu nahe geschiehet, darüber erkennet er nicht als Richter, sondern als Compa-

Die Garans müssen den Beschwerten mit den Waffen Hülfe leisten, wenn gleich die Reichs-Gerichte keine Execution erkannt haben.

paciscens (e). Setzte die Garantie jedesmahl einen richterlichen Spruch und ein Mandatum Caesareum de exequendo voraus, so wäre sie gantz unnütz, und hätte man es solchenfalls gewiß bey der Executions-Ordnung bewenden lassen. Der Friedens-Schluß erfordert ausdrücklich die Hülfleistung, si intra terminum trium annorum non sit terminata controversia amicabili compositione vel juris disceptatione. Ohne den Worten Gewalt anzuthun, kann man sie daher unmöglich auf den Fall einer Controversiae, quae per juris disceptationem est terminata einschrencken.

Endlich 4) wird dieselbe gantz zu Wasser gemacht, wenn sie bey denen nach geschlossenen Frieden entstehenden Zwistigkeiten kraftlos seyn soll. Denn nur in diesen bedarf man ihrer, und ist kein Catholischer so unbesonnen, den Evangelischen etwas zu nehmen, zugleich aber zu bekennen, daß ihnen solches vermöge des Frieden-Schlusses gebühret. Dem ärgesten Vsurpatori fehlet nimmer ein Vertheidiger, und wenn es genung ist, einen neuen Streit zu erregen, um den Evangelischen die Hülfe der Garans zu entziehen, alsdenn haben sie

sich

sich derselben nimmer zu getrösten. So oft der Friedens-Schluß verdrehet, und wider die Wahrheit abgeleugnet wird, daß die Evangelische Anno 1624. in den Besitz einer ihnen genommenen Sache gewesen, so oft wird dem Frieden zuwider gehandelt, und findet folglich die Garantie Platz.

(a) Herr SVNDERMAHLER d.l. §.23.
(b) Id. d.l. §.24.25.32.
(c) SCHAVROTH Concluſ. Corp. Evang. T.I. p. 868.
(d) MEIERN in Actis pacis Weſtphalicae P.V. p.766.937. P.VI. p.89.
(e) SCHAVROTH d.l. p.792.

§. VII.

Man ſtellet in keine Abrede, daß der Regul nach, im Teutſchen Reich alle Selbſt-Hülfe verbothen iſt. In den Inſtrumento pacis Weſtphalicae Art. XVII. §. 7. heiſſet es: Et nulli ſtatuum imperii liceat jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiae ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus ſit fractae pacis. Dieſe Regul und allgemeine Verordnung hebet aber **fünftens** die beſondere

Vermöge Inſtrumenti pacis Art. XVII. §. 6. 7. ſoll auſſer dem Fall der Contravention des Friedens-ſchluſſes, niemand ſich ſelber Recht ſchaffen.

dere Verordnung und Ausnahme nicht auf, vermöge welcher, wenn kein Recht zu erlangen, man sich wider diejenige, so dem Frieden zuwider handeln, selbst helffen kann. In den eben angeführten Worten ist von dessen Execution und beständiger Aufrechthaltung die Rede nicht, sondern von Streitigkeiten, welche der Westphälische Friedens-Schluß unentschieden gelassen. Man hat nemlich bey Erlaubniß der Selbst-Hülfe bedungen, quod salva *de caetero* esse debeat uniuscujusque jurisdictio, justitiaeque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competens administratio, nemlich in denen durch den Friedens-Schluß nicht abgethanen, und ihrer Natur nach für die Justitz-Collegia gehörigen Sachen, mithin ist dieser Reservation gar schicklich hinzu gethan: Et nulli omnino statuum liceat jus suum vi vel armis persequi &c., nemlich ausser den fürhin angeführten Fall der Contravention des Friedens-Schlusses. Wie denn das *de caetero* unwidersprechlich erweiset, daß man nur im übrigen, d. i. in andern Sachen, mithin keinesweges in denjenigen, welche des Friedens-Schlusses Execution und Aufrechthaltung betref-

betreffen, die richterliche Gewalt ohngeschmählert bewahret wissen wollen.

Nicht mehr kömmt den Catholischen der Reichs-Abschied de 1654. §. 193. zu statten, welcher also lautet: „Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern oder dessen Lande und Leute, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wieder den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeinet, daß ihm gebühre, mit behörigen Wege Rechtens suchen, und dem, so dawider beschweret worden, Mandata inhibitoria gehörigen Orts ertheilet und volzogen werden sollen.„ Denn da lieget gantz klar vor Augen, daß nur die wider den Friedens-Schluß verübte Gewalt gemißbilliget, und keinesweges verbothen ist, sie wieder die Friedensbrecher zu gebrauchen. Indem auch versehen worden, daß den gravirten Mandata inhibitoria zu ertheilen, ist solches für das eintzige zu ihrer Rettung nothwendige Mittel keinesweges erkläret. Diese heilsame Verordnung misbilliget es deutlich, daß Catholische Landesherrn, welche vermei-

meynen, es stehe ihnen vermöge des juris reformandi eine Gewalt in den Kirchen-Sachen ihrer Evangelischen Unterthanen zu, die sie Anno 1624. nicht gehabt, sich deren de facto unterziehen, und sie nicht mit behörigen Wege Rechtens suchen.

§. VIII.

Wie fern die richterliche Gewalt in solchen Contraventions-Fällen Platz findet?

Man machet zwar Sechstens viel Aufhebens davon, daß auch die Religions-Sachen eine disceptationem juris mithin legitimam causae cognitionem, ejus in contradictorio factam ventilationem, samt den audiatur & altera pars erfordern, und keine sola executio, noch soli executores absque judice competente genung wären; daß man den Reichs-Gerichten nicht aufgegeben hätte, den Friedens-Schluß zu befolgen, wenn die aus denselben zu entscheidende Streitigkeiten nicht für sie gehörten, und daß auf Veranlassung der Evangelischen durch den Reichs-Abschied de 1654. der Revision in Religions-Sachen Effectus suspensivus beygeleget worden (a).

Es darf auch freylich ein Executor auf des klagenden Theils blosses Angeben nicht

nicht zuplatzen, und jemanden ungehöret das mindeste nehmen. So verfuhr man bey der Primordial-Execution des Instrumenti pacis keinesweges, sondern vernahm die Partheyen gegen einander, und brachte es alsdenn zum Vergleich, oder stellete das Gravamen ab, wenn solches hinlänglich dargethan worden, wovon ich fürhin ein Exempel angeführet habe (b). Die Evangelische Reichs-Stände behaupten diesen allen ohngeachtet aber billig, daß sich Religions-Geschäfte und Beschwerden zu ordentlichen Processen bey den Reichs-Gerichten nicht qualificiren (c), und räumen nur ein, daß das Factum possessionis per Commissarios bisweilen klar zu machen ist (d), auch „wenn sich ein erheblicher Zweifel circa legem & pactum hervor thut, man sich in comitiis darüber (doch ohnaufhältlich der Execution nach den annis regulativis) gütlich zu vernehmen habe (e).„ Sie erkennen Se. Kayserl. Majestät für den supremum pacis Westphalicae executorem (f), und billigen es, daß die Reichs-Gerichte auf Anrufen des beleidigten Theils Inhibitiones und Mandata S. C. oder Local-Commissiones ad exequendum secundum

nudum factum possessionis in anno decretorio erkennen (g). Nur wollen sie die Sachen nicht mit der, auch in causis summariis gewöhnlichen Weitläuftigkeit behandeln lassen, welche zu vermeiden, die Verfassere des Friedens-Schlusses das richterliche Verfahren ganz weislich auf eine 3jährige Frist eingeschräncket haben, nach deren Ablauf das Geschäfte wieder in seine natürliche Umstände gelanget, mithin es nicht ferner auf ein judicium superioris in inferiorem, sondern auf ein judicium paciscentis, quousque compaciscens fidem pacti servet, ankömmt, und solches geschiehet auch alsdenn, wenn ein Theil sein Verfahren mit einer vom andern nicht gebilligten Auslegung des Friedens-Schlusses zu beschönigen suchte.

Wowieder nichts hindert, daß die Evangelische der Revision in Religions-Sachen den Effectum suspensivum nicht wollen nehmen lassen, massen sie sich deutlich erkläret haben, „daß dieses nicht von den Differentzien zu verstehen sey, so im Instrumento pacis decidiret sind (h).„ Unmöglich kann man für Friedensbrecher ausgeben, die etwas thun, so im Frieden nirgend verbothen worden. Hingegen blei-

bleibet derjenige ein solcher, der dem Frieden zuwider handelt, wenn er gleich mit einer unrichtigen Erklährung dieses Reichs-Gesetzes sich zu rechtfertigen suchet.

(a) Herr MOSERS Hanauischer Berichte von Religions-Sachen I. Band p. 682. Herr SYNDERMAHLER d. l. §. 13. 14.

(b) in dieser Neben-Stunden IIten Theils 6ter Abhandlung §. 15.

(c) SCHAVROTH d. l. Tom. III. p. 427.

(d) Ibid. p. 868.

(e) Ibid. T. II. p. 849.

(f) Ibid. p. 807.

(g) Ibid. T. I. p. 356. T. III. p. 200.

(h) MEIERN Acta Comitialia Part. II. p. 618. 627. 628. MOSERS Hanauischer Berichte von Religions-Sachen 9ter Theil p. 17.

§. IX.

Ob die Selbst-Hülfe zu erlauben, wenn der Catholische und Evangelische Theil

Zwar scheinet es **Siebendens** unbillig zu seyn, daß ein Evangelischer Compaciscens den Catholischen nöthige, den Friedens-Schluß in den Verstande zu befolgen, welchen er, und nicht auch der andere Theil ihm beyleget. Eben so wenig Recht haben aber auch die Catholische nach

über den Verstand des Friedens-Schlusses nicht einig ist.

ihrer Auslegung zu verfahren, und den Evangelischen anzumuthen, daß sie solches geschehen lassen sollen. Es sind also nur zwey Wege übrig, aus der Sache zu kommen. Man muß entweder, bis der Streit gütlich beygeleget ist, alle Neuerungen unterlassen (a), und z. E. die Evangelische Consistoria, welche Anno 1624. in Catholischer Landes-Herrn Territoriis gewesen, nicht einschrenken, vielweniger aber aufheben, bevor die Evangelische Reichs-Stände nachgegeben haben, daß die im Instrumento pacis so klar versehene Suspensio jurisdictionis ecclesiasticae Catholicorum in Evangelicos ein nichts bedeutendes Wortspiel ist, und daß man den Catholischen Landes-Herrn in der Evangelischen Kirchen-Sachen keine Gewalt versagen, sondern nur verordnen wollen, daß selbige an statt der Geistlichen Gerichtbarkeit eine weltliche Landes-Hoheit genennet werden solle (b), oder jedweden erlauben, sein vermeintes Recht zu behaupten, so gut er kann, weil, wenn ein Vertrag so dunckel ist, daß dessen Sinn nicht ausfündig zu machen stehet, die Sache unverglichen, und also in statu litigioso bleibet, durch erregte übel gegründete

Zwei-

Zweifel aber niemanden seine Befugniß entzogen, und er behindert werden kann, dieselbe auszuüben. Der Evangelische Theil erbiethet sich zu den ersten, als dem glimpflichsten Mittel, und wenn solches nicht angenommen, sondern die einseitig beliebte Veränderung des Status anni decretorii von den Catholischen thätlich durchgesetzet werden will, so kann jenen niemand verdenken, wenn er auch seinen einseitigen Erklährungen gemäß verfähret, weil sonst die im Instrumento pacis Westphalicae und der Natur der Sache fest gegründete Aequalitas wegfiele, und den Catholischen mit Ausschliessung der Evangelischen die Interpretation des Friedens-Schlusses eingeräumet werden müste. Daß die Meinungen der Evangelischen vom Simultaneo und der Jurisdictione Ecclesiastica nicht neu sind, habe ich bereits fürhin dargethan (c), und wenn sie auch zu neuern Zeiten erst ins Licht gesetzet wären, so ist es nur deswegen so spät geschehen, weil erst damahls die Catholische mit den Principiis offenbahr heraus gegangen, wodurch sie den Evangelischen zu Wasser machen wollen, was ihnen der Friedens-Schluß beyleget.

(a) S. dieser Neben-Stunden IIIten Theils XVte Abhandlung §. 10. Herr MOSERS Hanauischer Berichte von Religions-Sachen I Band p. 664.

(b) Reichs-Fama P. VII. p. 207. 208. 209. 210. Dieser Neben-Stunden IIten Theils VIte Abhandlung §. 18.

(c) Neben-Stunden d. l. §. 10. 11. 17. 18.

§. X.

Es soll **Achtens** deswegen unerlaubet seyn, selbigen in einen von den Catholischen nicht anerkannten Sinn zu vollstrecken, weil vermöge des Nürnbergischen Executions-Recessus de 1649. §. 3. 1) die Casus liquidi von den illiquidis zu separiren sind, und 2) die Erörterung der Gravaminum keinesweges denen Executoren, sondern gewissen Deputatis gleicher Anzahl von beyden Religionen aufgetragen, die von diesen nicht erledigte Streitigkeiten aber durch den Reichs-Abschied de 1654., auf den Franckfurtischen Deputations-Convent, und wenn sich selbiger über der Interpretation des Friedens-Schlusses nicht in Güte vergliche, auf den Reichs-Tag verwiesen worden. Es hätten auch 3) die Deputati zu Franckfurt

furt nur diejenige Casus als liquidos angesehen, welche von beyden Theilen für solche gehalten sind (a).

Indem aber 1) die Casus liquidi von den illiquidis separiret worden, ist nicht beliebet, daß nur in jenen executive zu verfahren sey, sondern daß darin die Hülfe den Impetranten schleuniger angedeihen solle, als in den Fällen, die eine Untersuchung des Facti erfordern.

Durch die Anordnung des Judicii Deputatorum, welchem die Einwendungen der die Restitution verweigernden zu beurtheilen aufgegeben worden, und die Remission der Sachen auf dem Reichstag zur Versuchung der Güte, ist auch 2) der Selbst-Hülfe in dem Fall keinesweges entsaget, wenn sich die Deputati über der Decision, oder auf dem Reichstag der Catholische und Evangelische Theil über der Auslegung des Friedens-Schlusses nicht vereinigen können. Der Versuch per amicabilem compositionem vel disceptationem judicialem die Gravamina ecclesiastica zu erledigen, war dem Instrumento pacis gemäß, es auch löblich, daß der Terminus trium annorum nicht allemahl so genau beobachtet, sondern nach

Durch die Anordnung des Judicii Deputatorum hat man sich der Selbst-Hülfe nicht begeben.

den verschiedenen Umständen wohl länger erwartet wurde, ob auf glimpflichere Weise Remedur zu erlangen sey. Die Evangelische Reichs-Stände verfahren noch jetzt also, und man suchet jedesmahl zuförderst geraume Zeit durch gütliche Vorstellungen, und bey den Reichs-Gerichten, oder auf dem Reichs-Tag angebrachte Klagen den Gravirten zu helffen. Wenn aber ein solcher Versuch fruchtlos ist, so bleibet kein anders Rettungs-Mittel übrig, als dasjenige, welches in Art. XVII. §. 6. bedungen worden. Es fehlet auch so viel, daß man anno 1654. sich desselben begeben wollen, daß vielmehr Zweybrück votirte: „Quoad ecclesiastica müsten die Executiones nach dem Instrumento pacis verrichtet werden. Liquida müste man zur Execution bringen; Circa illiquida aber hätte man sich per Deputatos utriusque religionis gütlich zu vernehmen und zu vergleichen: Zumahlen die designirte Puncte eine Interpretationem Instrumenti Pacis nach sich führten, so per conventionem interessentium geschehen müsten. So wäre auch in dem Instrumento Pacis Art. XVII. klärlich enthalten, daß keinen Theil dagegen einige

ge Gewalt zugefüget, **und der Gewalt leidende von den andern Ständen geschützet werden solte** (b).„

Die Evangelische wolten nicht einräumen, daß nur dasjenige liquid sey, was beyde Theile dafür halten.

Endlich 3) muß Herr Geheimter Rath SVNDERMAHLER die Reichstags-Handlungen de 1654. nicht recht eingesehen, oder dafür gehalten haben, es würden diejenige, welche seine Sätze prüfen, sie mit weniger Aufmercksamkeit lesen, wann er behaupten will, es hätten die Franckfurtische Deputirte vorausgesetzet, daß nur diejenige Fälle liquid wären, welche beyde Theile dafür halten. Allerdings suchten die Catholische dieses Principium durch die Präliminarien fest zu stellen, und in dem vom Directorio verlesenen Aufsatz heisset es also: „Die Materiam betreffend, da sey in liquidis casibus, das ist, **welche von beyden Theilen für solche gehalten werden,** keine sonderbahre Cognition vonnöthen, sondern dahin zu sehen, damit dieselbe ohngesäumt zu gebührender Execution gebracht werden.„ Der Evangelischen Meinung wurde aber solcher Passus ungemäß zu seyn befunden. Deswegen lautet der von beyden Theilen gebilligte Vergleich über die Präliminarien

rien gantz anders, und zwar also: „In liquidis causis sollen sich die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exequiret werden (c).„ Man hat also keinesweges einräumen wollen, daß nur liquid sey, was beyde Theile dafür halten, und zwar denen Rechten gemäß, weil das bloße verneinen eine an sich liquide Sache nicht illiquid machet (d), und wann der Catholische Theil dasjenige, was klar ist, ohne Grund für dunckel ausgiebet, so hat zwar das gerichtliche Verfahren ein Ende; keinesweges aber müssen die Evangelische es dabey bewenden lassen, und ohne Widerstand zugeben, daß man gegen die errichtete Verträge handle.

(a) Herr SVNDERMAHLER d. l. §. 29. 30. 31.
(b) MEIERN Acta comitialia P. I. p. 327.
(c) Id. d. l. p. 947. 948.
(d) MEVIVS P. II. Dec. 16.

§. XI.

Der Nürnbergische Executions-Receß hemmet.

Nicht mit bessern Gründen will **Neuntens** Herr SVNDERMAHLER d. l. §. 41. seine Leser überreden, die im Instrumento pacis beliebte 3jährige Frist sey durch

durch den Nürnbergischen Executions-Recess auf eine kürtzere Zeit eingeschränket, und es nur erlaubet, den Beschwerten mit den Waffen beyzutreten, wenn der Casus entweder specialiter und mit Nahmen im Instrumento pacis ausgedrücket, oder doch unter den Regulis generalibus unverneinlich begriffen werde, welchenfalls ante exitum ultimi exauctorationis termini, wenn die ordentliche Executores nicht helffen, man sich der Selbst-Hülfe gebrauchen könne. bet das Instrumentum pacis Art. XVII. §. 6. nicht auf.

Es ist aber bekanntermaßen nimmer eine Aenderung der Gesetze zu vermuthen, dafern die Worte anderst gedeutet werden können, welches in gegenwärtigen Fall nicht nur thunlich, sondern nothwendig geschehen muß, wenn man beym Buchstaben bleibt. Der erste Friedens-Executions-Recess §. 3. will keinesweges, daß nur die Casus liquidi zur Richtigkeit gefördert werden sollen, sondern daß deren Execution vor den ersten, andern und dritten Termino exauctorationis & evacuationis zu verrichten sey. Im andern Friedens-Executions-Recess §. 28. ist ausdrücklich versehen, daß die in den 3 Terminen nicht specificirte oder ante pri-

primum exauctorationis terminum bey den Reichs-Gerichten von Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten einkommene Restitutions-Fälle *pro exclusis* **keinesweges gehalten werden sollen,** und der §. 66. will, „daß die im Instrumento pacis enthaltene Garantia generalis durchgehend mit allen ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Würckung, Kraft und Verbindung dahin verstanden sey: Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesen Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle nicht anders, **als wenn obberührter** *Art. XVII. cum omnibus & singulis paragraphis* **von Wort zu Wort allhier** *inseri*ret **und wiederhohlet worden wäre.**„ Ist solchemnach der Art. XVII. von Wort zu Wort wiederhohlet, so kann er unmöglich in einen so wichtigen Punct, als die Selbst-Hülfe ist, aufgehoben, und diese den Evan-

geli-

gelischen entzogen seyn. Selbiger handelt nicht nur von der Primordial-Execution, und dem Fall, si quis executioni & restitutioni repugnaverit, sondern überhaupt von den Casibus, ubi quis huic transactioni contravenerit, besonders aber si restitutum de novo gravare tentaverit; Da hingegen im ersten Executions-Recess §. 3. offenbahr die Rede von der ersten Vollstreckung des Friedens ist. Unmöglich konnte demnach jener dergestalt eingeschrencket werden, wie dieser, sondern daß zur Aufrechthaltung des Friedens nöthig befundene Mittel muß so lange dauren, als der Friede selbst.

§. XII.

Man berufet sich **Zehentens** darauf, daß bey 2 Wahl-Conventen anno 1711. und 1742. die Erneurung und Extension des Nürnbergischen Executions-Recessus nicht genehmiget werden wollen (a).

Indem man bedencklich gefunden, in den Kayserl. Wahl-Capitulationen von der Selbst-Hülfe zu handeln, ist solche nicht gemisbilliget.

Wenn aber alles dasjenige, was die Churfürsten wie überflüßig, oder anderer auch wohl politischer Ursachen halber der Capitulation einzuverleiben bedencklich gefunden, als von ihnen verworfen und gemisbilliget anzusehen wäre, so möchte

te manchen viel zu nahe geschehen. In der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. X. §. 8. wird der Kayser verbunden, sich angelegen seyn zu lassen, daß dem Ritterlichen Johanniter-Orden restituiret werde, was ihm in- und ausserhalb des Reichs entzogen ist. Einige Churfürsten haben schon mehrmahlen begehret, daß auch dem Teutschen Orden zum Besten eine solche Verfügung der Capitulation einverleibet werden mögte. Weil aber Chur-Brandenburg sich dawider setzte, so liesse man es beym Text (b). Herr SVNDERMAHLER wird vermuthlich hieraus nicht folgern, daß die Restitution des Teutschen Ordens wegen aller ihm entzogenen Güter, sie seyn belegen, wo sie wollen, von den Churfürsten für widerrechtlich erkannt worden. Um des Königs in Preussen Majestät zu keinen Mißvergnügen Anlaß zu geben, fande man bedencklich zu seyn, die Sache damahls zu regen. Aus gleichen Bewegungs-Grund ist in den Capitulationen nicht umständlicher von der Selbst-Hülfe gehandelt. Anno 1711. war die unrechte Zeit auf die Erledigung der Religions-Beschwerden im gantzen Reich zu gedencken, und dadurch innerliche Zwi-

stig-

stigkeiten zu veranlassen, weil man mit den gemeinen Reichs-Feinde genung zu thun hatte. Als demnach Chur-Brandenburg die, die Selbst-Hülfe erlaubende Worte des Nürnbergischen Executions-Recess der Wahl-Capitulation einverleibet wissen wolte, fanden solches die Churfürsten bedencklich, und zwar Chur-Sachsen mit Anführung der Ursach, „daß es schon durch ein Reichs-Gesetz fest gestellet, und deswegen eben so nöthig hier nicht wäre;„ wie denn auch Chur-Pfaltz äusserte, „daß des Puncts halber allschon in den Nürnbergischen Executions-Recess genugsame Versehung geschehen wäre;„ folglich ist man weit davon entfernet gewesen, zu glauben, daß besagte Disposition kraftlos sey. Anno 1742. wolte Chur-Trier, „daß es beym Text gelassen werden möchte, weil Art. XVII. Instrumenti pacis mit vieler Mühe und Sorgfalt diesfals die allergenaueste Vorsehung geschehen, mithin es darauf ankomme, diesen Principiis nachzugehen, überhaupt aber bedencklich sey, sich in die Interpretationem dieser Stelle weiter zu vertieffen;„ Worauf denn alle Churfürsten für rathsam befunden, es beym Text bewenden zu lassen, und zwar

so

so wohl der bedencklichen Umstände halber, worin sich das Reich befande, welche keinen Patrioten auf eine Selbst-Hülfe dencken liessen, als auch weil man vorher sahe, daß die Catholische Churfürsten widersprechen würden, und es also vergebens sey, durch die Capitulation eine Erläuterung desjenigen zu erlangen, was die Reichs-Gesetze hievon verordnen.

Ich schliesse diese Materie mit der Anführung des merckwürdigen Geständnisses, welches das Kayserl. Commissions-Decret vom 12. April 1720. enthält, „daß Sr. Kayserl. Majestät wüsten, was denen in Religions-Sachen strittigen Theilen, wenn nemlich innerhalb 3 Jahren kein Recht erfolge, wegen zuläßiger Thätlichkeit und Waffen in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. XVII. §. veruntamen si neutro &c. und in dem Münsterschen Art. 116. §. veruntamen &c. deutlich eingestanden und erlaubet sey (c).„

(a) Herr MOSERS Anmerckungen über Kayser Carl VII. Wahl-Capitulation p. 517. 518. 519.
(b) Id. d. l. p. 375. 376.
(c) SCHAVROTH d. l. P. II. p. 654.

§. XIII.

§. XIII.

Bisher habe ich den Art. XVII. des Instrumenti pacis zu erläutern gesuchet. Es ist aber annoch ferner die Frage zu erörtern: Ob die gravirte Evangelische auch heutiges Tages mit Fug diejenige Crays-Hülfe begehren, welche ihnen bey der Primordial-Execution des Friedens angedeihen? Daß die Evangelische Reichs-Stände solche bejahen, erhellet aus denjenigen, was ich in §. II. gesaget habe. Hingegen sind die Catholische, zu gegenwärtigen Zeiten, anderer Meinung.

Die Gravirte begehren noch heutiges Tages mit Fug die Crays-Hülfe.

Ich bemercke zum voraus, daß das Interesse controversiae nicht das gröste ist, nachdem hinlänglich dargethan worden, wie alle Consortes pacis ihre Glaubens-Genossen bey denjenigen schützen können, was ihnen vermöge des Friedens-Schlusses gebühret. Denn ob, z. E. des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach Durchl. als Craysausschreibender Fürst, oder als Consors pacis auf Requisition des Corporis Evangelicorum das Instrumentum pacis in der Grafschaft Hohenlohe vollstrecken, laufet auf eins hinaus. Der Unterscheid bestehet nur darin, daß die Crays-Hülfe ohn allen Verzug, die Garantie des Frie-

dens-Schlusses aber erst nach Ablauf dreyer Jahre begehret werden kann, welchen Terminum die Evangelische gemeiniglich mehrmahlen verstreichen lassen, ehe sie die Selbst-Hülfe gebrauchen.

Ich will immittelst prüfen, was man wider die Crays-Executiones einwendet.

Die Crays-ausschreibende Fürsten haben eine Kayserliche Commissionem perpetuam Catholische und Evangelische bey demjenigen zu schützen, was ihnen vermöge des Friedens-Schlusses gebühret.

Der **erste** Einwurf bestehet darin, daß vermöge der Reichs-Gesetze niemand eine vom Kayser nicht erkante Execution verrichten könne (a). Dieses ist nun in keine Abrede zu stellen, dem Instrumento pacis Art. XVI. §. 2. gemäß aber von Sr. Kayserl. Majestät durch das Executions-Edict de 1648. denen ausschreibenden Fürsten und Crays-Obersten ernstlich befohlen, daß sie auf Ansuchen derer, welchen etwas abzutreten, der verglichenen Executions-Ordnung und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedweden Restitution befördern und vollbringen sollen. Daher sie dann mit einer Kayserl. Commissione perpetua versehen sind.

(a) Herr SYNDERMAHLER d. l. §. 10.

§. XIV.

§. XIV.

Diese soll sich aber **Zweitens**, der Catholischen Meinung nach, nur auf diejenige Executiones erstrecken, welche gleich nach dem Friedens-Schluß vor dessen Ratification oder der Schwedischen Krieges-Völcker Abdanckung zu bewerckstelligen waren, wie auch auf die Fälle, welche die Franckfurtische Deputirten demnechst liquid machen, und der verfertigenden Designation einverleiben würden (a).

Diese erstrecket sich nicht nur auf die bald nach geschlossenen Frieden zu verrichtende Executiones.

Von solchen Einschrenkungen findet sich aber in den Reichs-Gesetzen kein Wort. Vielmehr heisset es in den ersten Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 6.: „Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserl. Majestät noch jemanden andern den Craysausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten und dieses Recesses exequiret und restituiret werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, **oder dawider einige Turbation gestattet, sondern vielmehr dabey geschützet werden.**„ Da dann den Craysausschreibenden Fürsten nicht nur die Execution, son-

dern auch die Manutenentz des Friedens-Schlusses aufgegeben worden, welche letztere auf eine kurtze Zeit einzuschrencken, der paciscirenden Theile Absicht gantz zuwider laufen würde. Noch deutlicher widerleget die gegentheilige Deutung der andere Executions-Recess §. 28. mit folgenden Worten: „So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrift, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten, noch jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglichen expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft **hernach bey seines**, oder, wie im Instrumento pacis versehen, nechstangelegenen **Crayses ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserl. Majestät** gebührend vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und ihme **nach den vorgeschriebenen** *Modo executionis summarie* **zu schleunigster** *Restitution* verholfen werden soll.„ Denn hier wird den Restituendis kein gewisser Terminus anberahmet, binnen welchen

sie die Restitution begehren sollen, sondern es mag ein jeder noch **hernach**, nemlich nach verstrichenen Terminen, und der geschehenen Abdanckung, seine Nothdurft vorbringen, und auch alsdenn soll der in den Recessen vorgeschriebene Modus Executionis gebrauchet werden, mithin einen jeden erlaubet seyn, entweder bey Sr. Kayserl. Majestät oder bey den Crays-ausschreibenden Fürsten Hülfe zu suchen, welche also diese den darum ansuchenden auch ohne vorgängigen Kayserlichen Befehl angedeihen lassen können, weil sie solche nicht sonst entweder vom Kayser oder vom Crayse, sondern jedesmahl von beyden zu begehren hätten. Von den Catholischen ist noch Anno 1653. eingestanden, „daß die zu Nürnberg nicht specificirte, oder bey dem Reichs-Directorio von beyderseits Religions-Verwandten Ständen nicht einkommende Restitutions-Fälle so wenig pro exclusis gehalten, als einen jedweden benommen werden solle, seine Nothdurft nach Innhalt des Instrumenti pacis bey ostermeldeten Reichs-Directorio, **den Craysausschreibenden Fürsten, oder der Kayserl. Majestät selbst** vorzubringen, und **nach den versehe-**

nen *Modo executionis* sich summarie zur schleunigsten Restitution verhelffen zu lassen; Daher ein jeder Theil, sowohl die Catholische als Augspurgische Confessions-Verwandte ihre angegebene, und zu haben vermeinte Gravamina ex instrumento pacis & casus tam liquidos quam illiquidos zusammen zu tragen, und dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, als ad universale imperii protocollum, in duplo einzuliefern hätten, und von denselben hernacher den Deputatis fürderst zu der fernern Examination und Erörterung auch befindenden Dingen nach förderlichster Execution zuzustellen wären.„ Es heisset daselbst ferner sehr merckwürdig: „Der Deputatorum judicium ist nicht auf ewig, sondern nur auf gewisse Zeit angeordnet gewesen, deren Jurisdiction ist nun längst expiriret, daß also nothwendig ein Judex seyn muß: Der Kayserl. Majestät und der verordneten Reichs-Commissarien und **Crays-ausschreibenden Fürsten** aber in ipso recessu Norico solidiret und gegründet (b). In dieser von den Kayserlichen Minister Vollmar (der so großen Theil am Friedens-Schluß, und dem Executions-

Re-

Recess gehabt) den Evangelischen zugestellten, auch sonder Zweifel entworfenen Erklährung wird also eingeräumet, daß Anno 1653. man noch Gravamina vorbringen können, die in keiner Liste stunden. Es setzte auch der Catholische Theil die Jurisdiction der Craysausschreibenden Fürsten der Kayserlichen an die Seite, und behauptete, daß nicht nur diese, sondern auch jene annoch daure, und im Nürnbergischen Executions-Recess gegründet sey, welches, wie es mit den heutigen Principiis der Catholischen zu reimen stehet, ich nicht absehe.

Es ist zwar in den oft angeführten Executions-Recess fürnemlich die Rede von denen Restituendis, welchen zur Zeit des Friedens-Schlusses bereits etwas entzogen war, so sie in Gefolg desselben billig begehrten, unbegreiflich aber, warum man mehr für selbige sorgen wollen, als für diejenige, welche in folgenden Zeiten der Rechte und Güther friedbrüchiger Weise entsetzet sind, die ihnen vermöge des Instrumenti pacis gebühren. Wie gantz irrig vorgegeben wird, daß die Primordial-Execution nur deswegen auf ausserordentliche Weise beschleuniget worden, um der

Schwedischen Krieges-Völcker loß zu werden, erhellet daher, daß eben der Anfangs gebrauchte Modus auch hernach beybehalten, und den darum anrufenden noch Anno 1653. zu schleunigster Restitution verholffen werden sollen.

(a) Herr SVNDERMAHLER d.l. §. 21.
(b) MEIERN Acta Comitialia P. I. p. 365. 367.

§. XV.

Drittens will man den Craysausschreibenden Fürsten keine Erkenntniß verstatten, wenn zwischen den Catholischen und Evangelischen erregte Streitigkeiten abzuthun sind.

Die Craysausschreibende Fürsten mögen das factum possessionis anno 1624. habitae untersuchen.

Nun räume ich gerne ein, daß wenn über den Verstand des Friedens-Schlusses ein erheblicher Zweifel entstehet, die Craysausschreibende Fürsten in dieser Qualität den Streit zu schlichten keine Befugniß haben. Das Factum können sie aber allerdings untersuchen, und dem Statum anni decretorii ausfündig machen. Vermöge des ersten Executions-Recesses §. 5. „solte, was propter defectum sive informationis sive probationis item absentiam unius vel utri-

usque

usque partis zu Nürnberg nicht geschehen konnte, den Craysausschreibenden Fürsten mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren **zu weiterer Erkundigung der Sache**, und zugleich mit **nach deren Befindung** zu würcklicher Execution überschicket werden;„ und der arctior modus exequendi authorisiret sie, „in Fall super facto possessionis einige Dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime alsobald in loco executionis **zu erörtern**.„ Was dieselbe aber als Craysausschreibende Fürsten nicht vermögen, daß sind sie als Consortes pacis zu thun befugt, und es erlaubet ihnen das Natur- und Völcker-Recht über das Instrumentum pacis in denjenigen Sinn zu halten, welchen sie denselben, nach sorgfältiger Prüfung, ihren besten Wissen und Gewissen nach beylegen.

§. XVI.

Von Repressalien und Retorsionen.

Nachdem dieses dargethan worden, so ist nicht abzusehen, wie man den Gebrauch der Repressalien und Retorsionen misbilligen könne, da selbige weit glimpflichere Mittel sind, als die mit gewafneter Hand

bewürckte Vollstreckung des Friedens-Schlusses.

Es geschiehet jedoch, und wird dawider angeführet 1) daß die Repressalien im Reichs-Abschiede de 1570. §. 84. und alle Via facti im Instrumento pacis Westphalicae Art. V. §. 1. 3. und Art. VIII. §. 1. verbothen worden; auch solche 2) dem Kayserlichen Oberrichterlichen Amt Abbruch thue; Die Retorsiones aber 3) nur den Nahmen nach davon unterschieden (a), und es unbillig wäre, unschuldige an den Religions-Beschwerden keinen Theil habende Leute büssen zu lassen, was etwan andere ungerechtes verübet haben. Ich füge diesen 4) binbey, daß als der Kayserliche Land-Vogt in Schwaben der Reichs-Stadt Leütkirch, um sie zu nöthigen Catholische Bürger aufzunehmen, das Commercium hemmete, vom Corpore Evangelicorum bey Sr. Kayserlichen Majestät Anno 1669. und 1671. darüber geklaget, und in den Beschwerungs-Schreiben behauptet worden, „es habe das Instrumentum pacis allbereits genugsahme Vorsehung gethan, wie diejenige, so dawider graviret zu werden vermeinen, nicht mit Gewalt und im heiligen Römi-

schen

schen Reich bey vorhandenen höchsten Oberhaupt hochverbotenen Repressalien verfahren, sondern es gehöriges Orts suchen, und sich an Recht und Billigkeit vergnüget halten solten (b).„

Allein 1) kann die in den Reichs-Gesetzen allerdings enthaltene Regul, daß niemand sich selbst mit Gewalt und den Waffen Recht schaffen solle, die zugleich gantz klar darin befindliche Ausnahme von solcher Regul, daß nemlich wider die Contravenienten des Westphälischen Friedens-Schlusses nach Ablauf des Triennii die Selbst-Hülfe erlaubet sey, keinesweges aufheben, noch jemand mit Vernunft sich in die Gedancken kommen lassen, es wäre durch die Worte des Instrumenti pacis, quod transactionis consortes possint arma sumere ad repellendam injuriam, der Gebrauch anderer gelinderer Zwangs-Mittel verbothen. Wenn jemahls a majori ad minus geschlossen werden muß, so ist es hier nothwendig.

2) Habe ich oben §. III. dargethan, daß nach der Natur der Sache und den klaren Buchstaben des Instrumenti pacis Sr. Kayserl. Majestät Oberrichterliches Amt keinen Platz weiter findet, wenn das

Cor-

Corpus Evangelicorum sich dadurch beschweret erachtet, daß von den Catholischen wider den Friedens-Schluß gehandelt worden, und ihnen diejenige, welchen es oblieget, innerhalb 3 Jahren keinen Einhalt gethan, mithin deswegen die Consortes pacis zur Selbst-Hülfe schreiten wollen.

3) Ist allerdings zwischen Repressalien und Retorsionen ein würcklicher Unterscheid. Wenn man jene gebrauchet, so muß der unschuldige für den schuldigen Gewalt leiden (c), und das Factum lässet sich nicht anders als mit dem Jure belli rechtfertigen.

Hingegen aber kann ein Landes-Herr als Gesetzgeber mit aller Billigkeit die Verordnungen, welchen man in Catholischen Ländern die Evangelische Unterthanen unterwirft, auch wider seine Catholische Unterthanen ergehen lassen (d). So wohl jenes als dieses erlauben die Reichs-Gesetze, und es ist vielfältig geschehen.

Zur **ersten** Gattung hätte es gehöret, wenn man wegen des dem Berchtolsgadischen Emigranten vorenthaltenen Vermögens alle Catholische Berchtolsgader und deren Effecten, so sich in Evangelischen Landen und Orten antreffen lassen möchten, arrestiret, und in Beschlag genom-

genommen hätte, wohin Anno 1719. die Absicht gienge (e). Auch sind von dieser Art die Arreste, womit der Hildesheimischen Catholischen Geistlichkeit Gefälle in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen beleget wurden, weil man die Gravamina religionis dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß abzustellen sich weigerte (f).

Eine andere Beschaffenheit hat es zweytens mit den Retorsionen, welche um deweniger getadelt werden können, da ein Landes-Herr zu denselben schreiten mag, wenn auch sonst alle Selbst-Hülfe verbothen wäre, massen ihn niemand darüber zur Rede stellen darf, daß er Gesetze und Verfügungen machet, die einigen seiner Unterthanen oder Fremden, welche in das Land kommen, beschwerlich fallen, und am wenigsten können die Catholische Reichs-Stände an andern misbilligen, was sie selber thun.

Eine gantz erlaubte Sache war es demnach, daß Chur-Braunschweig Anno 1719. der Chur-Pfältzischen Religions-Beschwerden halber, die Catholische Kirche zu Celle verschliessen liesse (g), und Chur-Brandenburg Anno 1726. die Capuciner von Cleve weg schaffen wol-

te,

te, dafern nicht den Gravaminibus zu Reidt abgeholffen würde (h), weil an beyden Orten die Catholische kein Recht hatten, dasjenige zu fordern, was man ihnen nahme und nehmen wolte, sondern besagte Kirche und Closter nur precario geduldet wurden, dergleichen Gnaden die Landes-Herrn widerrufen können, ohne die mindeste Ursach anzuführen.

Gleiche Bewandniß hätte es, wenn wegen der Erziehung unmündiger Waisen in der Catholischen Religion, wider den Willen ihrer verstorbenen Evangelischen Eltern, dasjenige ins Werk gerichtet würde, wofür das Corpus Evangelicorum die Catholische Reichs-Stände in dem pro Memoria vom 22ten May 1746. mit folgenden Worten gewarnet hat: „Allenfals man wenigsten auf das quod tibi non vis fieri &c. fein zurück dencken möchte, ausserdem, und von so ungemessenen Betragen respectu väterloser Waisen Religion, wie das bisherige Osnabrückische sich darstellet, nothwendig immer mehrere Irrungen entstehen müsten, Evangelicis hinwiederum Kinder, deren Erziehung nach disseitigen Principiis in der Catholischen Religion geschehen solte, auf die nemliche Art und

Wei-

Weise und unter denenselben Praetexten, als jenseits dergleichen Ingreſs gemachet worden, zur Evangelischen zu ziehen und anzuhalten, demnach hierdurch mindestens die im Westphälischen Frieden, zwischen beyden Theilen so heilig festgestellete exacte aequalität zu behaupten, an Gelegenheit vieler Orten, und sonderlich im Osnabrückischen selbsten es kaum fehlen könnte (i).„ Verfügen die Catholische Landes-Herrschaften, daß man 1) Evangelischer Eltern hinterlassene unmündige Kinder in der Catholischen Religion erziehen, und 2) was dieserwegen in den Ehe-Pacten versehen ist, unerfüllet lassen soll, so können sie es mit Billigkeit unmöglich tadeln, wenn Evangelische Landes-Herrn verordnen, daß es mit der Erziehung ihrer Catholischen Unterthanen hinterlassener Kinder eben also gehalten werden solle.

Weil man denen im Stift Münster wohnhaften Evangelischen Neuen-Kirchern nicht verstatten will, das Taufen, Copuliren, Einsegnen und Beerdigen im benachbarten Stift Osnabrück durch einen Evangelischen Geistlichen dem Instrumento pacis Art. 5. §. 34. gemäß verrichten zu lassen, so hat das Corpus Evan-

Evangelicorum Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischof zu Münster unterm 23ten Febr. 1754. ersuchet, das Gravamen abzustellen, „damit man Evangelischer Seits in gleichen Fällen ein gleiches Recht gegen die Catholische Unterthanen auszuüben nicht etwa sonst bewogen werden möchte.„ Entweder sehen die Catholische obige Actus als religiosos und annexa des Exercitii religionis an, welche der Friedens-Schluß im besagten Art. 5. §. 34. den Unterthanen in vicinia erlaubet oder nicht. Erstern Falls können die Evangelische Neuenkircher ihre in der Nachbarschaft befindliche Geistliche Glaubens-Verwandte dazu gebrauchen. Letztern Falls aber hat niemand Ursach sich zu beschweren, wenn den Catholischen Unterthanen der Evangelischen anbefohlen wird, diese Actus parochiales durch Evangelische Geistliche verrichten zu lassen, weil es sodann gantz gleichgültig ist, durch wen sie geschehen. Das erste erfordert der Friedens-Schluß (k). Wenn aber die Catholische Compaciscentes das Gegentheil behaupten wollen, und also dem Vertrage zuwider handeln, so sind die Evangelische Reichs-Stände der Verbindlichkeit entlediget, ihn in diesen Punct zu erfüllen.

End-

Endlich 4) waren die von dem Kayserlichen Land-Vogt in Schwaben gebrauchte Repressalien ungerecht, weil im Instrumento pacis Westphalicae nirgend versehen ist, daß eine Evangelische Reichs-Stadt, welcher das Jus reformandi zustehet, wider ihren Willen neue Catholische Bürger aufnehmen müsse, wie dann auch Anno 1672. die Sache dahin verglichen worden, daß dem Magistrat das liberum arbitrium recipiendi cives verbleiben, er aber die in der Stadt befindliche zehn gantz Catholische Ehen bis auf 25, jedoch nicht perpetuirlich, sondern dergestalt vermehren lassen solle, daß sie durch Todes-Fälle verringert werden könnten, und die Obrigkeit nicht schuldig sey, selbige wieder zu ersetzen, wiewohl die Evangelische demnechst ein mehres nachgegeben (l).

Diese bedienen sich des Vergeltungs-Rechts sehr ungern, und nur im äusserstenNothfall (m). Wenn aber entweder solches Rettungs-Mittel zu gebrauchen, oder die bedruckte Glaubens-Verwandte gäntzlich Preiß zu geben sind, so erfordern Recht und Billigkeit, daß das erste geschehe, woran man es auch sodann nicht erman-

geln lässet, wie die neuere Concluſa Corporis Evangelicorum ergeben (n).

(a) Frid. Lud. de BERGER ad Cocceji Jurispubl. prud. Cap. 23. n. 27.
(b) SCHAVROTH d. l. T. II. p. 105.
(c) GVNDLING in Conſ. Hall. T. II. Lib. I. Conſ. 149. n. 52.
(d) BAVER de vero fundamento, quo retorſio juris nititur inter gentes §. 16.
(e) SCHAVROTH d. l. p. 119.
(f) FABRI Staats-Cantzley P. VIII. p. 842. 848. 853.
(g) SCHAVROTH d. l. p. 772.
(h) Id. d. l. Tom. I. p. 176.
(i) Id. d. l. Tom. II. p. 280.
(k) HENNIGES ad Inſtrumentum pacis Weſtphalicae p. 616. ZIEGLER de Juribus Majeſtaticis Lib. I. C. 14. §. 4. LYNCKER de Eo quod juſtum eſt circa perſonas diverſae religionis p. 25. PFAFF Inſt. Jur. Eccleſ. p. 159. ESTOR Jur. Publ. Eccleſ. Proteſt. p. 186.
(l) Herr MOSERS Teutſches Staats-Recht P. 41. p. 354. 360. 362.
(m) SCHAVROTH d. l. T. II. p. 397.
(n) Id. d. l. T. III. p. 162. 190. 457.

Acht und zwanzigste Abhandlung
Von adelichen Dienst-Leuten.

§. I.

Um den alten Teutschen Adel zu erniedrigen, will von einigen behauptet werden, daß er vor Zeiten den Fürsten und Herren mit einer solchen Leibeigenschaft zugethan gewesen, die seiner Freyheit nicht nur sehr enge Schrancken gesetzet, sondern auch veranlasset habe, daß die Dienste so er leisten müssen, mit schlechter Ehre vergolten worden. Man siehet die Dienstleute als unsere heutige gemeine Reuter und geringere Hof-Bedienten an, welche die Befehle ihrer Obern blindlings befolgen müssen. Ja man hält jene noch für schlechtere Leute, weil ihre Kinder in eben der Verbindlichkeit stunden, worin sich die Eltern befanden. Es ist hier nicht nur um eine historische Wahrheit zu thun, welche ohne jemandens grossen Nachtheil bejahet oder verneinet werden kann, sondern es werden in den wichtigsten Streitigkeiten

Vertheidigung meiner Lehre von Dienst-Leuten.

dem unmittelbaren und mittelbaren Ade höchst schädliche Folgen aus solcher alten Leibeigenschaft gezogen, daher es der Mühe werth, sorgfältig zu untersuchen, worin sie eigentlich bestanden. Ich habe für 20 Jahren diese Arbeit unternommen, und mich bemühet, in meinen Observationibus Juris & Historiae Germanicae die Mittelstrasse zu finden, indem ich dargethan, daß zwar die mehresten Dienstleute von keiner so grossen Ankunft sind, als unsere Alt-Fürstliche, Gräfliche, und Freyherrliche Häuser, noch diesen jemahls gleich geachtet worden, daß sie dennoch aber vor vielen Jahrhunderten schon in Ehre und Ansehen gelebet, massen die bey Hofe und im Kriege von ihnen geleistete Dienste keinesweges gering und verächtlich, sondern dergestalt beschaffen gewesen, wie diejenigen sind, welche der Adel noch heutiges Tages zu leisten sich nicht schämet, und wodurch er grosse Vorzüge erwirbet. Ich habe ferner gezeiget, daß, der übernommenen Knechtschaft ohnerachtet, die adelichen Dienstleute ihren Herren keinen blinden Gehorsam geleistet, und in Regierungs-Sachen mehre Gewalt gehabt, als man in manchen Lande ihrer adelichen Nachkom-

kommenschaft heutiges Tages gönnet. Es gereichet zu meinem besondern Vergnügen, daß nicht wenige sehr gelehrte, der Teutschen Alterthümer kundige Männer, welche die Sache ohne Partheylichkeit beurtheilen können, mir Beyfall gegeben. Die zwischen einigen Reichs-Ständen in Ober-Teutschland und der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft zu grosser Bewegung gediehenen Zwistigkeiten erfordern aber anjetzt eine weitere Untersuchung des Standes der ehemahligen adelichen Dienstleute. Denn die Vertheidiger der Reichs-Ständischen Gerechtsame setzen in ihren Ausführungen die adeliche Leibeigenschafft dem Adel entgegen, und in den Ritterschaftlichen Schriften ziehet man in Zweifel, daß er selbiger auf die vorgegebene Art unterworfen gewesen. Dieses scheinet den Herrn SEMLER beweget zu haben, beym Antritte seines Altorfischen Lehr-Amts eine Commentationem historico-criticam de Ministerialibus zu schreiben, in welcher er die Meynung zu widerlegen suchet, welche ich vertheidiget habe. Da mir bey fernerer Lesung alter Urkunden nichts vorgekommen, so mich bewegen könnte, sie zu ändern, sondern ich vielmehr dadurch

in selbiger bestärcket bin, so war ich ausserdem gewillet, der Observation de Ministerialium dignatione eine Zugabe beyzufügen, und hatte sie bereits verfertiget, als mir des Herrn SEMLERS Schrift zu Händen kommen. Mein Endzweck erfordert also, daß ich besagte Zugabe mit der Beantwortung seiner Einwürfe vermehre.

§. II.

Worin ihre Knechtschaft bestanden.

Daß in den mittlern Zeiten viele ritterliche Geschlechter den Fürsten, Grafen und Herren mit einer solchen Dienstpflicht zugethan gewesen, daß man sie deswegen Servos, homines proprios, und eigene Leute genannt, ist in keine Abrede zu stellen. Ich habe es in der Observation de Ministerialium dignatione §. 2. ausdrücklich eingeräumet, und geschrieben, multos militaris generis viros, a quibus propullarunt gentes equestres, in servitute aliqua vixisse, quae etiam posterorum libertatem imminuit. Herr SEMLER vermeinet pag. 15. 16. es sey diese meine Ausdrückung zweydeutig, massen es nur darauf ankomme: Ob die Dienst-Leute dem Ursprunge nach so frey gewesen, als diejenigen, welche eine gröss-

sere

sere Würde hatten? Denn also verstehe ich seine folgenden Worte pag. 16.: Caput causae illud est, an Ministeriales ratione originis tam ingenui & liberi homines fuerint, quam isti alii, qui caetera alia dignitate & hos & illos superabant. Mir deucht, es sey noch zweydeutiger, wenn er durch die istos alios verstehet, qui caetera alia dignitate & hos & illos superabant. Redet er vom hohen Adel, so sind wir gantz einig. Denn ich räume gerne ein, daß selbiger von grösserer Herkunft ist, als die mehresten ritterlichen Geschlechter. Um meine Gedancken auf das deutlichste zu erkennen zu geben, setze ich voraus, daß die Knechtschaft, worin mancher lebet, entweder vollenkommen oder unvollenkommen ist. In jener sind diejenigen, welche sich und ihre Nachkommen zu allen möglichen Diensten verbunden haben, und ohne Ausnahme, auch ohne Entgeld thun müssen, was der Eigenthums-Herr ihnen befiehlet, welches in alten Zeiten das Schicksal der Krieges-Gefangenen war. Hingegen erfordert die unvollenkommene Dienstbarkeit von denen, welche sie übernommen, nur gewisse Dienste auf eine bestimmte oder unbestimmte

Zeit, und gegen einen gewissen Lohn. S. Hrn. CANZENS Disciplinas morales §. 940. Von dieser letztern finden sich fast unzählbare Arten, und sie ist nach der verschiedenen Beschaffenheit der Dienste, welche ein Herr zu fordern hat, mit vieler oder weniger, oder gar keiner Ehre verknüpfet, und machet den dienenden wohl gar verächtlich. Daß die adelichen Dienst-Leute in einer vollenkommenen Knechtschaft gelebet haben, lässet sich niemand in den Sinn kommen. In der unvollenkommenen befanden sie sich aber mit allen denenjenigen, welche andern für einen gewissen Lohn oder Gehalt dienen. Dergleichen Verpflichtung übernehmen höhere und niedrige Bediente, die grösten Staats-Minister, Generale, Räthe und Krieges-Officier. Es fehlet auch so viel, daß sie jemandens Ehre nachtheilig seyn solte, daß vielmehr die in einer solchen Dienerschaft lebenden von Adel denenjenigen vorgehen, welche einer grössern Freyheit geniessen, daher mancher, der keine Dienste erlangen kann, sich mit dem Titul eines Bedienten zu zieren vermeinet. Die adelichen Dienstleute waren so wenig von gleichen Ansehen, als es heutiges Tages grosser Herren Bediente sind.

sind. Ihre Freyheit war auch in gewissen Stücken enger eingeschräncket. Die Dienste, welche von ihnen bey Hofe und im Kriege geleistet wurden, machten sie aber zu geehrten Leuten, und keinesweges verächtlich. Dem Ursprunge nach waren dieselben sowohl frey, als diejenigen ritterlichen Geschlechter, so sich mit ihren Erb-Gütern vergnügten, und niemanden zur Dienstleistung verbindlich gemachet hatten. Herr SEMLER räumet es p. 16., wie ich vermuthe, mit diesen Worten ein: Servos rusticos & proprios homines in ministerialium locum suffectos esse, non arbitramur. Sind die Ministeriales also keine Nachkommen verächtlicher leibeigener Bauren, so müssen sie gleich dem übrigen niedern Adel von den freyen Leuten abstammen, welche der ritterlichen Würde theilhaftig geworden.

§. III.

Welcher-gestalt sie Zubehörungen der Länder gewesen.

Zum Beweise ihrer geringen Knechtschaft wird von denenjenigen, welche meiner Meinung nicht beypflichten, erstlich angeführet, daß sie Zubehörungen der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gewesen. Allein zu denenselben gehörte

auch der hohe Adel und die freyen Leute. Es bemercket HORN in der Hand-*Bibliothec* von Sachsen P. I. p. 25., daß die Freyen zuweilen so gut, als die Dienstmanne zu gewissen Schlössern und Bezircken geschlagen gewesen, und beym MARTENE in Thesaur. Anecdot. T. I. p. 796. geschiehet Meldung der Virorum *nobilium* & ministerialium ad comitatum Hainoensem pertinentium. Die Teutsche Fürstenthümer sind Zubehörungen des teutschen Reichs. Wer folgert daher, daß die Fürsten und ihre Unterthanen des Reichs leibeigene Leute oder auch nur, daß sie der willkührlichen Gewalt des Kayfers unterworfen sind?

§. IV.

Auch veräussert worden.

Zweytens wurden die Ministeriales vielfältig von ihren Herren verkaufet, vertauschet, und deren Kinder in die Theilungen gebracht. Herr SEMLER schreibet pag. 16.: Jam qualem fingemus ingenuum liberumque hominem? Eumne, qui vendi, permutari, dono dari, pignoris loco esse, per hereditatem venire vel invitus solitus est. Dieses liesse sich hören, wenn

der

der Käufer mit dem erkauften Dienstmanne nach Willkühr und Gefallen schalten und walten können. Er erlangte aber durch den Kauf nur die Befugniß, gewisse Pflichten von ihm zu fordern. Es bezeuget selbst der dem Adel keinesweges schmeichelnde Vice-Canzler KOPP, **in den Proben des teutschen Lehn-Rechts** P. I. p. 17. „daß nicht nur gantze Graf- und Herrschaften, Aemter und Schlösser, mit ihren Mannen, Burgmannen, und Dienstmannen, sondern auch einzelne Vasallen von den Reichs-Ständen je und allwege ohngehindert an andere veräussert und transferiret worden;„ Imgleichen HORN an ebenangeführtem Orte, „daß die Freyen zuweilen so gut, als die Dienstmannen nach Gutbefinden verwechselt oder sonst veräussert sind,„ nemlich das Recht, welches dem Verkäufer an selbigen zustunde. Im Jahre 976. schenckte Kayser Otto II. der Kirche zu Aschaffenburg illam egregiam familiam, quae est in Wertheim, Siehe Herr von GVDENVS d. l. T. I. p. 349., und eben daselbst p. 714. findet sich ein Kaufbrief, mittelst dessen der Herr von Rüenberg im Jahre 1266. dem Ertz-Stift Mayntz dimedietatem vasallorum, mini-

miniſterialium, hominum cujuscunque conditionis verkaufte. Groſſe Herren überlaſſen noch heutiges Tages andern ganze Regimenter mit hohen und niedern Befehlshabern, ohne deren vorgängige Einwilligung zu begehren. Ein handgreiflich nichtiger Einwurf iſt es, daß der Miniſterialis, in Anſehung des Verhältniſſes gegen den Dominum, *ſuus* genannt wird. Saget man nicht auch Vaſallus ſuus, ſubditus ſuus? Hat ſich wohl jemand einfallen laſſen, daraus eine wahre Leibeigenſchaft zu folgern? Das Recht des Dienſtherrn ſeine Befugniß einem andern zu überlaſſen, beläſtigte die Dienſtleute wenig, weil ſie eben ſo leicht, als heutiges Tages die mehreſten Krieges-Bedienten, ihren Abſchied erhielten. Die Strafe des Ungehorſams war der Verluſt des Lehns, und dieſer machte der Dienſtpflicht ein Ende. Man lieſet in Vita Chonradi Archiepiſcop. Salisburgenſ. beym PEZ in Theſaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 229.: Conradus Saltzburg. Archi-Epiſcopus miſſis nuntiis vocavit miniſteriales ad ſuſcipienda beneficia ſua, vel prorſus venire recuſantes per ſententiam interdicta ſibi in futurum cognoſcerent. --

Si

Si qui autem in pertinacia sua persistentes, sub hac lege districtionis beneficia sua suscipere spreverant, competitorum suorum judicio proscripti sunt. Einem leibeigenen Manne, oder auch einem schlechten Soldaten erlaubet man aber nicht leicht zu gehen, wohin er will, sondern nöthiget ihn zu leisten, wozu er verbunden ist. Die Dienste der Ministerialium konnten mit einem mäßigen Gelde abgekaufet werden. Beym Stifte Worms war folgende Verordnung gemachet: Si Episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat, nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Insertorem, vel ad Agasonem vel ad Ministerialem, & si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium, & sex ad expeditionem & tria injussa placita quaerat in anno, & serviat cuicunque voluerit. S. SCHANNAT Histor. Wormat. T. II. p. 47. Da denn ausser Zweifel von Dienst-Leuten, welche ein Lehn oder Praedium fiscale hatten, und die man zu Cämmerern, Schencken und Stallmeistern gebrauchen konnte, die Rede ist, wie

aus

aus des du FRESNE Glossario voc. *Agaso* und *Fiscalis* erhellet.

Um die Freyheit in fremde Dienste zu treten einzuschräncken, wurde beym HVND Metrop. Salisburg. T.I. p. 157. 158. folgendes zwischen den Herzogen von Bayern und Bischof von Regenspurg verabredet: Neuter eorum debet vasallum vel ministerialem vel hominem alterius sibi castellanum vel quocunque alio modo assumere, nisi de ipso alteri velit justitiam exhibere. Item neuter eorum debet ministerialem alterius, qui gratiam suam non habet, sive per matrimonialem contractum, sive quocunque modo assumere, aut contra eum violenter defendere, sed, si forte altero eorum ignorante, ministerialis transierit in potestatem alterius per copulam matrimonialem, tunc ille, in cujus potestatem transivit, prosequetur eundem ad consilium domini, a quo recessit. Item si comes vel liber vel ministerialis alterius eorum existens in familiaritate domini sui gratiam suam amittat, illum non debet alter sibi assumere, nisi ille prius gratiam domini

sui

sui habeat. Dergleichen Verträge wären überflüßig gewesen, wenn ein Dienstmann seinem Herrn beständig zu Gebote stehen, und alle dessen Befehle befolgen müssen.

§. V.

Von ihrer eingeschränckten Freyheit zu heyrathen.

Die Freyheit zu heyrathen war **drittens** nicht immer dahin eingeschräncket, daß der Dienstmann überall keine, seinem Dienstherrn unanständige Frau nehmen durfte, sondern er muste nur eines mit ihm in gleicher Verpflichtung stehenden Ministerialis Tochter heyrathen, wenn er auf seine Kinder die Güter vererben wolte, die ihm der Dienstherr verliehen hatte. Es heisset beym Herrn von HONTHEIM Hist. Trevir. T.I. p. 528.: Si quis Ministerialium ecclesiae extraneam uxorem duxerit, filii ejus praedictum servitium, quod pater eorum, quia ministerialis ecclesiae erat, habuisse videbatur, non habebunt; und in einem Diplomate Königs Rudolph I. beym PEZ Thesaur. Anecdot. Tom. III. P.III. p. 646.: Si quem etiam officiatorum migrare contigerit ab hac luce, decedentis primogenitus tantum debet in officii & feudorum ad id spectantium

tium poſſeſſione quieta & pacifica permanere, ne in plures heredes ipſum officium dividatur. Si vero aliquis ex hujusmodi officialibus extra poteſtatem eccleſiae matrimonium contraxerit, heredes ejusdem idem officium nullatenus hereditabunt, & in hoc Abbati & Conventui antedictis tam officium quam feodum ipſi officio attinens, in alium transferre licebit; welche Officiati ausdrücklich Miniſteriales genennet ſind, und wird von ihnen geſaget, daß ſie Marſchalle, Truchſeß, Schencken und Cämmerer geweſen. In des Herrn von GVDENVS Cod. Diplom. Tom. I. heiſſet es p. 917. von den Mayntziſchen Schencken de Apolde: Si uxorem de genere miniſterialium aliorum quam eccleſiae Moguntinae duxerit, filii, quos ex tali uxore genuerit, nullum jus habebunt, petendi nomen & officium pincernae. Einige Dienſtleute ſind jedoch genauer verbunden, und muſte beym Herrn von HONTHEIM d. l. p. 805. der Trierſche Burggraf zu Tryß eydlich angeloben, liberos ſuos utriusque ſexus nullis aliis, quam miniſterialibus praefatae eccleſiae matrimonia-

nia-

nialiter copulare. Dieses geschahe auſser Zweifel auch von den Prümischen Dienstleuten, von welchen man eben daselbst p. 668. lieset: Sciendum est, quod quicunque de Ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem alienam duxerit, & de ea filios genuerit, quod dominus Abbas de jure non teneatur illis feodum patris conferre. Quicunque enim ministerialibus hoc praesumserit facere, sciat, se erga ecclesiam non fideliter agere, & Dominus Abbas, si voluerit, super hoc eum poterit convenire, & pro tali delicto graviter punire. Die Ursache, warum dergleichen Heyrathen verbothen wurden, war diese, daß man fürchtete, es mögte die Anverwandschaft mit fremden benachbarten ritterlichen Geschlechtern die Dienstleute abhalten wider selbige zu fechten, wenn beyderseitige Dienst-Herren an einander geriethen, welches sich bey den damahligen häuffigen Fehden öfters begab. Man suchte auch dadurch die Streitigkeiten wegen der Lehns-Folge zu vermeiden, und zu behindern, daß die Güter jemanden anfielen, dessen Treue der Lehnsherr nicht versichert war. Der Trierische Burggraf muste deswegen an ob-

angeführtem Orte beym HONTHEIM p. 805. der Freyheit, eine Fremde zu heyrathen, entsagen, ne custodia dictae curtis vel Burggravionatus in praejudicium ecclesiae Trevirensis & in laesionem, deteriorationem, vel diminutionem juris ipsius ecclesiae ad manus devolvatur alienas, nec aliquis liberorum aut heredum, vel quicunque alius Burggravionatum praedictum tenere poterit vel habere, qui non sit ministerialis ecclesiae Trevirensis, und König Otto IV. verordnete beym LVNIG in des Spicil. eccl. II. Th. p. 916. quod pueri ex matrimonio ministerialis ecclesiae cum muliere libera nati esse debeant ipsius ecclesiae ministeriales, cujus & pater est ministerialis, alias enim omnes ministeriales ecclesiarum imperii deperirent.

§. VI.

Sie wurden nur dem hohen Adel nachgesetzet.

Weil viertens in vielen Urkunden die Freyen den Dienstleuten vorgesetzet sind, so folgert man daher, daß diejenigen von Adel, welche in keiner Dienstpflicht stunden, geehrter gewesen, als die Ministeriales. Jene sollen zu den Mittelfreyen gehö-

höret haben, deren Rechte ein Dienstmann nur durch die Freylassung erlangte, massen es im **Schwäbischen Land-Recht** nach SCHANNATS Herausgabe Cap. 42. heisset: „Lat ein Lay-Fürst seinen Dienstmann frey, der gebohren ist von ritterlicher Art, der beleibt Mitter-Freyen Recht.„ Ich glaube nicht, daß ein Dienstmann von ritterlicher Geburt geringer gewesen, als diejenigen rittermäßigen, so sich zu keinen Hof- und Krieges-Diensten verpflichtet hatten. Die Liberi, welche den Ministerialibus vorgiengen, waren nicht nur freygebohrne Leute, die ausser aller besondern Verbindlichkeit gegen andere als die ordentliche Obrigkeit lebten, sondern Freyherren. Herr ESTOR lehret **in den kleinen Schriften** T. I. p. 556. das Wort **Frey** sey nur von denen in dem Herren-Grafen- und Fürsten-Stande lebenden gebrauchet, und HORN **in der Hand-Bibliothec von Sachsen** P. I. p. 2. 3. 5. 6. 11. 12. 21. 22., daß Fürsten und Herren freye Männer genannt sind. DVELLIVS in Excerptis Genealog. Histor. p. 31. schreibet: Liberos fuisse Freyherren; und dieses bemercket auch Herr SCHÖPF, in der Schrift **von den Dom-**

herren des Stifts Würtzburg p. 23. Unter den Liberis, welche in den Urkunden von den Miniſterialibus unterſchieden, und ihnen vorgeſetzet werden, finden ſich Comites in den Jahren 1124. 1127. 1130. beym Hrn. von GVDENVS in Cod. Diplom. T. I. p. 66. 83., beym IOANNIS Spicil. p. 100. 115., und in den Jahren 1107. und 1158. beym Herrn von HONTHEIM Hiſtor. Trevir. T. I. p. 587. 588., auch bey Herr HANSELMANN im Beweiſe, daß dem Hauſe Hohenlohe die Landes-Hoheit vor dem groſſen *Interregno* zugeſtanden p. 17. 371. vom Jahre 1182. Es heiſſet merckwürdig beym KVCHENBECKER von den Heßiſchen Erb-Hofämtern im Anhange p. 5. in einem im Jahre 1227. von Landgraf Henrich in Thüringen, den Grafen von Battenberg ertheilten Lehn-Briefe: Quod ſi facere diſtulerimus cum ſibi conſimilibus noſtris, *videlicet liberis hominibus* nos amicabiliter debent admonere; mithin waren die Freyen den Grafen gleich, welches von dem niedern Adel nicht geſaget werden mag. In einer Urkunde von 1173. beym SCHANNAT Hiſtor. Wormat. P. II. p. 83. werden Liberi

beri genannt Cunradus Palatinus Comes deRheno,RudolfusComes dePhulendorf, Emicho Comes de Liningen & Ulricus de Stouphen, und bey eben diesen Historien-Schreiber Dioeces. Fuld. p. 248. heisset im Jahr 1030. Comes Hartmannus liberae conditionis vir. Auch finden sich in seiner Histor. Fuld. p. 192. unter den Liberis Grafen. Diese Freyen stammeten von den alten Heerführern der Teutschen, und den Nobilibus her, deren schon Tacitus Meldung thut. Alle ihre zahlreiche Nachkommenschaft konnte man mit herzoglichen, gräflichen und andern dergleichen hohen Würden nicht versehen. Viele lebten daher von ihren Erb-Gütern, welche der öftern Theilungen halber nicht immer beträchtlich waren, und um Schutz und Schirm zu erlangen, vielfältig andern zu Lehn aufgetragen wurden. Sie stunden unter den Hertzogen und Grafen. Musten auch, wenn das Aufgeboth geschahe, mit zu Felde ziehen. Entschlossen sich aber nicht leicht, in ihrer Nebenbürtigen, nemlich der Fürsten, Grafen und Herren Dienste als Ministeriales zu treten. Man nannte dieselben Mittelfreyen in Vergleichung mit den Fürsten, welche die höchsten

Freyen hiessen. S. das Schwäbische Land-Recht des SCHANNATS p. 186. Erließ der Dienstherr einen ritterlichen Ministerialem seiner Pflichten, alsdenn gelangte dieser so fern in die Umstände solcher Mittelfreyen, daß er gleicher Freyheit genoß, und wie man von unadelichen Besitzern adelicher Güter sagen kann, daß sie die Rechte des Adels behalten, so fern nemlich selbige dem Gute ankleben, so sagte man auch von einen seiner Pflicht entledigten Dienstmanne, er behalte der Mittelfreyen Recht, nemlich was die ihm künftig obliegenden Dienstleistungen anlangte. Denn daß derselbe einer höhern Würde theilhaftig geworden, und ältern Rittern vorgegangen, weil sie Dienstleute geblieben, ist unglaublich, wenn man erweget, in welcher Ehre und Ansehen die letztern damahls gelebet haben. Wie denn auch die blosse Freylassung jedes Dienstherrn keine Standes-Erhöhung würcken konnte. Die widrige Meinung schadet dem hohen Adel, an statt ihm fürträglich zu seyn. Denn dadurch wird ein gemeiner Rittersmann, der ein geringes Erb- oder auch ein Lehngut besaß, Fürsten und Herren gleich gemacht, wenn er sich nur zu keinen beständigen Hof- oder Krieges-

ges-Diensten als Ministerialis verpflichten lassen.

§. VII.

Gesetzt aber auch, die Freyheit von Dienst-Pflichten hätte den ritterlichen Geschlechtern einen Vorzug für andern ihren Nebenbürtigen beygeleget, so folgte daher **fünftens** nicht, daß die Dienstleute allen und jeden freyen Leuten, mithin auch den Bürgern nachgesetzet worden. Zu dessen Beweise führet man zwar einige Urkunden an, in welchen der Bürger ehe Meldung geschiehet, als der Dienstleute. Ich habe aber hierauf bereits geantwortet, daß sich dieses überaus selten findet, daher vermuthlich der Notarien Unachtsamkeit die wenige Ausnahmen von der Regul veranlasset hat. Ausser den von mir angeführten Oertern sind die Dienstleute den Bürgern vorgesetzet beym MENCKEN Rer. Germ. T. I. p. 536. 539. 543. 544. 598. 631. 694. Tom. III. p. 1039., beym LVDEWIG Scriptor. Bamberg. p. 1153., beym ECCARD Corp. Histor. T. II. p. 101., beym RETHMEIER in der **Braunschweig-Lüneburgischen Chronic** p. 625., beym LVNIG Spicil.

Und nicht den Stadt-Leuten.

cil. Eccleſ. P. II. p. 307. 725. 872. und P. III. pag. 729., beym TOLLNER Cod. Diplom. Palat. pag. 61. beym HORN in der Hand-Bibliothec von Sachſen pag. 312. 500., beym BROWER Annal. Trevir. T. II. p. 109., beym KRESS vom Archidiaconal-Weſen in den Beylagen p. 163., beym FALKENSTEIN in Cod. Antiquit. Nordgav. pag. 58., beym DVELLIVS Excerpt. Genealog. Hiſt. p. 33., beym HERRGOTT in Cod. Probat. Genealog. Habsburg. p. 194. 284. beym SCHANNAT Hiſtor. Wormat. P. II. p. 77. 217. 218. 241. Hiſtor. Fuld. Codic. Probat. p. 275. Dioeceſ. Fuld. pag. 292. 293., beym SCHLÖPKEN in der Bardewickſchen Chronic pag. 239., beym KETTNER Antiqu. Quedlinburg. p. 436., beym JOANNIS in Spicil. p. 23. 100. 489., beym KVCHENBECKER Analect. Haſſ. Collect. 8. p. 277. und beym HANSELMANN d. l. p. 408. Herr SEMLER antwortet hierauf p. 26., tutius concludi, diverſis & variis juribus uſos eſſe patritios, quorum alii alios dignitate tum caetera tum proſapia-

sapiarum eximiis meritis insignium superarint, adeo ut etiam inter nobiles, & cum ipsis, in publicis litteris nomina sua testandi causa consignauerint. Non mirum ergo, patricios quosdam alibi praelatos, alibi postpositos. Dieses liesse sich hören, wenn die mindeste Wahrscheinlichkeit fürhanden wäre, daß den, denen Dienstleuten vorgesetzten Bürgern ein bessers Recht, als andern, zugestanden. Daß die Hallischen Bürger, welche in einem Privilegio Ertz-Bischofs Albrechts beym LVDEWIG Reliq. MSS. Tom. V. p. 24. im Jahre 1212. ehe als Gottfried von Suterhausen und andere Magdeburgische Dienstleute genennet sind, den Rang vor diesen behaupten wollen, machet nicht nur des damahligen Ertz-Stiftischen Adels Gewalt und Ansehen unglaublich, sondern es erhellet auch das Gegentheil aus andern Diplomatibus. Beym Herrn von DREYHAVPT in der Beschreibung des Magdeburgischen Saal-Crayses P. II. p. 365. findet sich eine Urkunde eben dieses Ertz-Bischofs Albrechts vom Jahre 1225., in welcher Barthol. de Sutterhusen und andere Dienstleute den Hallischen Bürgern,

und vielleicht einigen derjenigen vorgesetzet sind, welche in dem Briefe von 1212. nahmhaft gemachet werden. Denn in beyden Briefen kommen die Cives Eiko und Konemundus vor. Eben daselbst in einer Schenckung vom Jahre 1172. findet sich Erenfridus de Suterhausen ehe angeführet, als die Hallischen Bürger. Diese stehen auch hinter den Militibus und dem Dapifero in der Confirmation eines Tausches vom Jahre 1291. daselbst p. 369. Die Ministeriales gehen ferner den Hallischen Bürgern vor im Jahre 1121. und 1182. beym Herrn von DREYHAVPT d. l. P. I. pag. 722. 726. imgleichen daselbst p. 775., einer des Geschlechts von Amendorf im Jahre 1296., obwohl dessen Dienstpflicht keinen Zweifel leidet, als welches das Ertzstift durch einen mit Herzog Otten von Braunschweig getroffenen Tausch Anno 1239. an sich gebracht hat. S. DREYHAVPT d. l. P. II. p. 969. Beym JOANNIS Spicil. p. 378. ist ein Document vom Jahre 1270. bestärcket cum sigillo universitatis civium Grunenbergensium ac pincerne Domini de Swensberg. Daß das Geschlecht der Schencken zu Schweinsberg ohnstreitig

eines

eines der ältesten, vornehmsten und reichesten in Hessen sey, versichert der Herr Vice-Cantzler ESTOR **in den kleinen Schriften** T. I. p. 1. Wer kann denn glauben, daß ihnen die Bürger der kleinen Stadt Grünberg nicht weichen wollen? Es ist auch, wie ich sogleich ferner bemercken werde, den Begriffen der damahligen Zeiten gantz abstimmig, daß ein Rittersmann vornehmer worden, wenn er das Bürger-Recht erlanget hat. Von dem Notario muß daher aus Unwissenheit oder Partheylichkeit das Städtische Siegel dem Schenckischen vorgesetzet seyn, wenn es nicht etwa in Absicht auf einem ältern Ritter geschehen, der damahls Bürger zu Grünberg gewesen.

Wäre das Vorrecht des Patriciats dessen Ursache, so müste man mehrere dergleichen Exempel an den Orten finden, wo dieser für andern zu grosser Macht und Ansehen gelanget ist, als nemlich zu Nürnberg und Lüneburg. Das Gegentheil lieget aber klar vor Augen. Beym FALKENSTEIN in Cod. Diplom. Antiquit. Nortgaw. p. 58. in einer Urkunde Burggraf Friederichs zu Nürnberg vom Jahre 1269. werden die Zeugen also benannt:

Mar-

Marquardus de Wilhelmdorf, Winhardus de Rorbach, Arnoldus de Seckendorf, Heinricus de Maiental, Heinricus de Hildebach, Bruno de Schonenberg, Cunradus de Kurenborg, Wolkoldnus de Nurenberg milites, Marquartus Phinzing, Cunradus Stromaier, Albertus Ebener, Fridericus Ungelter, Hermannus Sleiker cives Nurenbergenſes & quam plures alii fide digni, und beym SCHLÖPKEN in der Bardewickiſchen Chronic p. 237. 239. in einem Briefe Hertzogs Johannes zu Braunſchweig vom Jahre 1273. geſchiehet Meldung, plurium militum & Burgenſium tam de civitate Lüneborg, quam ex aliis locis. Die Zeugen aber führet man folgendergeſtalt an: Gerardus Decanus Verdenſis, Henricus Praepoſitus de Lune, Bernhardus Praepoſitus de Buxtehude, Lippoldus Canonicus S. Blaſii in Brunſuic, Adam Monachus in Reinevelde. Milites, Dns. Hinricus Comes de Wolberge, Gevehardus Senior de Bortvelde, Gevehardus filius ſuus, Gevehardus filius Domini Ludolphi, fratres de Wenden, Boldewinus & Hinricus,

cus, Hinricus de Tune, Bernardus Sprenger, Echardus Scako. Burgenses Johannes de Berge, Wasmodus Albertus Holle, Johannes de Lubecke & alii quamplures. Wären gleich die von Heinrich dem Vogler in die Städte gesetzten Milites agrarii keine Baurenknechte, sondern vom Niedern Adel gewesen, so haben dennoch selbige die Vorzüge, welche ihnen die Geburt beylegte, fast überall dadurch gantz verlohren, oder doch sehr verringert, daß sie das Krieges-Handwerck nicht weiter so starck und für andern Bürgern getrieben, als der Land-Adel, auch sich durch heyrathen mehr mit jenen, als mit diesen verbunden, und selten von Königen und Fürsten als ihre Räthe und Bediente gebrauchet worden.

In diesen **Nebenstunden** P. I. pag. 544. ist angemercket, daß Grafen und Edelleute kein Bedencken getragen, in mancher Stadt das Bürger-Recht zu gewinnen, um Schutz und Schirm zu erlangen. Solche Exempel finden sich auch beym Herrn von HONTHEIM Histor. Trevir. T. II. p. 15. 110. 616. T. III. p. 14. und Herrn HANSELMANN d. l. p. 51. 93. 112. 115. Herr KVCHENBECKER berichtet

richtet in der **Abhandlung von den Erb-Hofämtern der Land-Grafschaft Hessen** p. 118. 119. daß die von Riedesel zu Alsfeld, die Schencken von Schweinsberg zu Ameneburg, und die von Berlepsch zu Münden Bürger gewesen. Er thut sehr wohl hinzu, daß durch die Erlangung des Bürger-Rechts dem Adel dieser ansehnliche Vortheil zugewachsen, daß sie in den betrübten Fehde-Zeiten das Ihrige in Sicherheit bringen, sich zu den Schöppenstühlen und andern Ehren-Aemtern (nemlich in Städten) den Weg bahnen, und des Vermögens der Städte wider ihre Feinde bedienen können.„ Dahero auch nicht allein der Militair-Stand, sondern wohl gar Grafen und Herren als Bürger, zumahl in den Reichs-Städten, worinnen solches keine Landsässerey nach sich gezogen, auf- und angenommen zu werden, sich eifrigst angelegen seyn lassen.

Solche adeliche Bürger verliessen aber ihre Land-Güter keinesweges. Um diese zu vertheidigen, und im Nothfalle hinter den Mauren der Städte Sicherheit zu finden, gewannen sie das Bürger-Recht. AYRMANN in Syllog. Anecdor. Prol. §. 75. bestärcket solches also: Vasalli

falli & Ministerialis a villis & vicis suis, quos feudali titulo possidebant & incolebant, cognomina adepti, eadem postea, cives & oppidani facti, una cum possessionibus retinebant, & ad posteritatem suam propagabant, si vel maxime etiam feuda resignassent, aut alienassent bona vetera. Quod ad oculum demonstrari potest ex his, quae alicubi de familia Hassiaca dictorum de Sassen scripsi, qui cives Grunbergenses & Fridbergenses facti, nihilominus cognomen, a viculo priori civitate finitimo adoptatum, cum bonis & feudis variis conservarunt. Dergleichen Bürger waren vermuthlich zu Münster Lubertus de Hammone und Joannes Dapifer, welche den Famulis Brunsteno de Masse & Richardo de Grotenhus vorgesetzet sind, worauf sich Herr ESTOR in Comment. de Ministerialibus §. 368. beruft. Nicht die Qualität eines Bürgers machte sie des Vorgangs vor den Famulis theilhaftig, sondern ihr Alter oder andere Umstände. Könnte also Herr SEMLER erweisen, daß die Patritien in einer oder andern Stadt von solchen ritterlichen Geschlechtern

tern abstammen, welche auf dem Lande in Ehre und Ansehen gelebet, ehe sie Bürger geworden, so hätte er noch nicht dargethan, daß solcher Stadt-Adel dem Land-Adel jedesmahl vorgegangen sey, oder vorgehen müssen.

Es möchte aber auch jener Beweis sehr schwer fallen. Daß der Land-Adel in verschiedenen Städten das Bürger-Recht erlanget, und am Regimente Theil gehabt, zugleich aber seine ansehnlichen Güter behalten, daran zweifelt niemand. Hier ist nur von denenjenigen von Adel die Frage, welche sich gäntzlich in die Städte begeben, und keine Mitglieder des Land-Adels verblieben. Ich glaube wohl, daß ein und das andere dieser Geschlechter alten rittermäßigen Herkommens ist. Es fehlet auch an Exempeln nicht, daß in den mittlern Zeiten, als die Städte überaus mächtig waren, und die grösten Fürsten sich um ihre Freundschaft bewurben, tapfere Bürger zu Rittern geschlagen worden. Wann deren Nachkommen sich mit keinen andern als ritterbürtigen durch heyrathen verbunden, und der bürgerlichen Nahrung entschlagen haben; so sind sie in Turnieren zugelassen, und solten billig dem Land-Adel gleich geachtet werden.

den. Daß sich aber viele Patritien dessen rühmen können, daran zweifele ich.

§. VIII.

Daß sechstens ein freyer Rittersmann dem Dienstmanne einen Kampf verweigern dürfen, ist unerwiesen und unglaublich. Es wurde allerdings eine Gleichheit des Standes der Kämpfenden erfordert. Alle aus ritterlichen Geschlechtern entsprossene waren aber gleichen Standes, sie mogten Dienst-Leute seyn oder nicht. So wohl die Italiänischen als Teutschen Gesetze verlangten nur den Beweis, quod quis parentibus suis natione legitimus miles existat, daß er seine 4 Ahnen darthue, und Wapens-Genosse sey. S. dieser **Neben-Stunden** *III.* **Th. 21. Abhandlung §. 8.** Hätte man die Freyheit von der Dienstpflicht nöthig zu seyn erachtet, so wäre insonderheit solches in diesen Verordnungen zu bemercken gewesen, weil der ritterlichen Geschlechter gröster Theil dienstpflichtig, und also öftere Irrungen zwischen selbigen und dem übrigen niedern Adel zu vermuthen waren. Kein freyer Ritter weigerte ihnen einen Kampf.

Auf den Einwurf, daß gleichwohl beym GALBERTVS ein Miles liber

dem andern einen Kampf verweigert hat, quia hic ancillam in uxorem duxerat, ist von mir geantwortet, daß diese Frau, die Anverwandtin des Probstes, der sie einem Ritters-Manne zur Ehe gegeben hatte, ein gemeines leibeigenes Bauer-Mensch, und keines ritterlichen Diestmannes Tochter gewesen. Herr SEMLER hält den zum Kampf aufgeforderten für einen Ritter, den andern aber für eines Grafen Dienstmann. Jenes bestehet mit meiner Meynung gar wohl. Dieses aber habe ich grösser Recht zu verneinen, als er es zu bejahen. Daß im XI. und XII. Jahrhundert die Dienstleute bereits in Ansehen gewesen, wird noch mehr aus demjenigen erhellen, was ich unten anführen will, und deswegen ist nicht glaublich, daß sie von denen, der Dienstpflicht entledigten, sonst aber mit keiner höhern Würde versehenen Rittern so verächtlich gehalten worden. GALBERTVS schreibet in Vita B. Caroli C. 3. n. 22.: Siquidem cum esset (Praepositus) caput sui generis, nepotes suos ad modum nutritos, & *tandem militia praecinctos* omnibus in patria praeferre studuit. Man hielt es also für etwas ausserordentliches, daß

diese

diese Leute die ritterliche Würde erlangten, und hieraus erhellet, daß sie ihrer Ankunft nach keine adeliche Dienstleute, sondern leibeigene Bauren gewesen, weil jenen niemand den Ritterschlag versagte. Eben deswegen wurde der Probst zur Verzweiflung gebracht, als man der Seinigen Freyheit anfochte. Es heisset am angeführten Orte C. 2. n. 13.: Quandoquidem defensionis suæ effectum habere non poterat Præpositus & sui quin libertate sibi usurpata carerent, maluit ipse cum tota nepotum successione perire, quam servituti Comitis mancipari. Es war allerdings höchst betrübt, aus einem ritterlichen Manne ein eigenbehöriger Bauer zu werden, da hingegen nicht selten freye Leute, auch diejenigen, welche sich im Herren-Stande befunden, gutwillig in den Stand der Dienstleute traten, mithin ist es unglaublich, daß die Furcht in selbigen zu gerathen, den Probst veranlasset hat, seinen Herrn um das Leben bringen zu lassen.

§. IX.

Siebentens vermeynet Herr SEMLER p. 22. 23., daß die Dienstleute

Sie waren grosser Eh-

ren-Stel-len fähig.

te keiner Ehren-Stellen fähig gewesen. Selbiger schreibet, ad liberos spem omnem honorum tunc pertinuisse, & ministeriales suscepisse tantum pejoris militiæ servitia. Er verstehet durch das letztere vermuthlich gemeine Reuter-Dienste. Es war aber die ritterliche Würde an sich in grossem Ansehen, daß Könige und Fürsten kein Bedencken trugen, sie anzunehmen. Dieser sind die Dienstleute fähig gewesen, und also zu ansehnlichen Würden gelanget, wie sich denn dergleichen Milites ministeriale finden beym LEIBNIZ Rer. Brunsuic. T. I. pag. 465., beym MATTHÆI Scriptor. Amorfort. p. 16. 17., in Udalschalci Narratione de controversiis inter Hermannum Augustanum & Eginonem Abbadem S. Udalrici beym CANISIVS Antiquar. Lect. T. II. p. 217. 218., beym MENCKEN Rer. Germ. T. III. p. 359. und beym AYRMANN in Syllog. Anecdot. prol. §. 51.

Zwar wendet Herr SEMLER p. 15. n. 10. hierwieder ein, in eadem orationis serie clare distingui milites, militares & ministeriales. Dessen Ursache ist aber leicht zu finden. Nicht alle

le Ministeriales waren Milites, sondern sie konnten es nur werden, und nicht alle Milites und Militares waren Ministeriales, sondern einige nimmer in Dienstpflichten getreten, und einige hatten sich davon losgemachet. Es folget also keineswegs, die Ministeriales werden zu Zeiten von den Militibus und Militaribus unterschieden, E. waren keine Ministeriales Milites oder Militares.

Wenn nur der hohe Adel ansehnlicher Ehren-Stellen fähig gewesen, woher rühren denn dessen Klagen, daß so viele geringe Leute von den Königen aus dem Staube erhoben worden? THEGANVS de gestis Ludewici Imp. n. 50. lehret uns, wie sich unter Ludovici Pii Räthen Servi befanden. Von König Zwentibold meldet REGINO L. II. p. 71. und der Annalista Saxo ad An. 900. illum cum ignobilioribus regni negotia disposuisse, ad anno 913. aber Karolum occidentalium Regem Haganonem ex mediocribus extollere, & supra omnes principes diligere coepisse; Imgleichen LAMBERTVS SCHAFNAB. p. 192. von König Heinrich IV., illum obscuris & pene nullis majoribus ortos amplissimis ho-

noribus extuliſſe; & primos in palatio feciſſe, & ad eorum nutum cuncta regni negotia diſpoſuiſſe. Daß die Dienſtleute der Fürſten Räthe geweſen, will ich ſo gleich darthun. Uebrigens iſt es natürlich, daß wenn ſie ihren Herrn im Kriege gefolget, gemeiniglich dieſe, und nicht jene den Haufen geführet haben. Die ehemahlige Verfaſſung des Krieges-Weſens war von der jetzigen ſehr weit unterſchieden. Die innerlichen Kriege, in welchen man die Miniſteriales fürnemlich gebrauchte, wurden mit weniger, aber koſtbar ausgerüſteter Mannſchaft, die ſich der Speere und Schwerdter wohl zu gebrauchen wuſte, geführet, und deswegen bedurfte man nicht ſo vieler Befehlshaber, als heutiges Tages. Der Rittersmann brachte einige ſtreitbare Knechte mit, und dieſe machten eine Gleſe aus, welche er führte. S. des Herrn GLAFEY Hiſtor. Polem. Germ. p. 526., Götz von BERLICHINGEN erzählet in ſeinem Leben p. 45., daß er mit 3 Pferden dem Talacker, einem Schwäbiſchen Bunds-Verwandten gedienet. Selbiger erklärte ſich nach ſeinem Berichte p. 71. gegen den von Thungen, er wolle auf einen ſeiner Knechte warten, der der Sa-

che

che besser verständig wäre, denn er, d. i. er wolle denselben folgen, und ihm zu Gebothe stehen. Ich zweiffe daher gantz nicht, daß vielfältig einem ritterlichen Dienstmanne wegen seiner Krieges-Erfahrenheit die Führung eines Haufens aufgegeben worden, wenn sich gleich in selbigen Herren von höherer Geburt befunden. Die von Buchenau waren Dienst-Leute, und dennoch erhellet aus des Herrn Reichs-Hof-Raths von SENCKENBERG Select. Jur. & Histor. T. III. p. 377. daß Eberhard von Buchenau mit 100. Pferden gedienet habe, welcher daher gantz ein anderer Mann war, als unsere gemeine Reuter, und keine Servitia pejoris militiae leistete.

§. X.

Ob sie die Baulebung geben.

Auf den Einwurf, daß von den Dienst-Leuten so gar die Baulebung und gewisse Zinsen ihren Herrn entrichtet worden, habe ich **achtens** geantwortet, es sey solches selten geschehen, auch an sich nichts schimpfliches, weil wohl Könige und Fürsten dergleichen Lasten übernommen.

Herr SEMLER antwortet darauf p. 28. ob gleich solche Zinsen nicht immer aufgezeichnet worden, so könnten sie doch

deswegen bezahlet seyn, und man müsse zwischen Königen, Fürsten und Dienstleuten keine Vergleichung anstellen. Die Könige von Neapolis reichten nicht aus Nothwendigkeit, sondern gutwillig dem Pabst den Zelter mit den Golde.

Was für eine vernünftige Ursache mag er aber anführen, welche es gläublich machet, daß gemeiniglich ritterliche Männer, welche ihre Lehn-Güter mit dem Degen verdienten, noch überdem davon Zinse entrichten müssen? In HOFFMANNS Annal. Bamberg. beym LVDEWIG Scriptor. Bamberg. p. 131. 132. lesen wir: Erat sub id tempus in his religionibus quoddam hominum genus, quod ad ecclesiae arbitrium cogebatur quodvis praestare obsequium sine recusatione, poterant tamen vel libertate donari, vel aliis in servitutem concedi. Tales quinque proprietatis suæ foeminas, Dietmutam, Mathildin, Gertrudem, Bertradam & Otiliam, patre Eberhardo Nigro cive Norinbergensi natas, cum unius earum Dietmutae nimirum filiis, Rudegero, Conrado, Burcardo, Fridericus Sueviae dux, Conradi regis filius, authoritate & consensu Friederi-

ci

ci imperatoris, patrui sui, Everhardo Episcopo ita tradidit, ut quacunque conditione eas habere vellet, in ea permanerent. Quas Eberhardus ab omni jure censuali & beneficiario exemit, & *honestioris familiae suae jus eis indulsit.* Hieraus erhellet, daß die honestior familia, nemlich die ritterliche Dienstleute, dem Juri censuali nicht gemeiniglich unterworfen gewesen. Beym MIRÆVS Oper. Tom. I. p. 297. lässet sich Marggraf Philip von Namur also vernehmen: Notum facio, quod consuetudines quasdam indecedentes, quos contra honorem militarem injuste usurpaveram, iniquas esse discernens, decrevi & statui, ut a nullo milite, qui sit de familia vel advocatione mea, melius mobile (quod melius cathellum dicitur) de cetero accipiatur post ejus decessum, nec id ab ejus herede pro illo mortuario exigatur. Ein allgemeiner Gebrauch hat also die Dienstleute mit der Baulebung nicht beschweret. Waren alle Ministeriales zinspflichtig, und die mehresten adelichen Geschlechter, Fürsten und Herren mit Dienstpflicht zugethan, woher rühret es denn, daß nicht noch heutiges

Tages von selbigen den mehresten Fürstlichen und Gräflichen Rent- und Lehn-Cammern dergleichen Zinsen entrichtet werden? Denn solche Hebungen lässet man nicht leicht abkommen. Die Krieges-Dienste des Adels konnten zu neuern Zeiten nicht mehr recht gebrauchet werden, und deswegen forderte man sie zu deren Leistung selten auf. Ihr Geld blieb aber immer gut und nützlich. Viele Freylassungen der Ministerialium sind nimmer geschehen. Denn sonst würde man solche unter der grossen Menge Urkunden häufig finden, welche durch den Druck bekannt gemacht sind.

Warum solte nicht so fern eine Vergleichung zwischen Königen und Edelleuten anzustellen seyn, daß gleichwie jene, also auch diese der Zinspflichtigkeit ohnerachtet in Ehre und Ansehen leben können. Die Könige vermogten sich nicht leichter eines Tributs zu entledigen, als die Dienst-Leute des Zinses. Der König von Neapolis muß den Verträgen gemäß den Zelter und das Gold liefern, wenn er beliehen seyn will, und unter eben dieser Bedingung forderte man von einigen Dienst-Leuten Geldzinsen.

§. XI.

§. XI.

Neuntens sollen die Ministeriales den Herrendienst gleich unsern Bauren geleistet haben. Ich erkläre die zu dessen Beweis angeführten Stellen, von keinen ritterlichen Dienst-Leuten, sondern von gemeinen Bauren. Herr SEMLER wendet aber p. 31. dawider ein, die Prumischen Scararii, oder Ministeriales, hätten mit ihrer Freyheit gepralet, und Lehne besessen, welches von Bauren nicht gesaget werden könne. Allein auch diese geniessen vielfältig besondere Freyheiten für anderen ihres gleichen. Es finden sich große Bauren-Höfe, deren Innhaber man Schultzen und Meyer nennet, und denen andere Bauren dienen müssen. S. Hrn. Ober-Appellations-Rath PVFENDORF T. II. Obs. 184. Auch fehlet es in Deutschland an vielen Feudis emphyteuticis und censualibus rusticorum nicht. Das dergleichen die Prumischen Ministeriales gewesen, erhellet aus dem Registro Prumiensi gantz deutlich. Das Wort Scara bedeutet nicht nur eine Cohortem & aciem bellatorum, sondern auch Herren oder Frohn-Dienste, welche man noch heutiges Tages in Bayern Schaarwerck nennet. S.

Leisteten nimmer Dienste gleich den Bauren.

SCHIL-

SCHILTER in Gloſſario Teutonico Theſaur. Antiquit. Tom. III. p. 710. Daß es allhier im letztern Verſtande genommen werde, daran laſſen mich folgende Stellen beſagten Regiſtri nicht zweifeln. Es heiſſet darin Cap. 5.: Scaram facere eſt D. Abbati, quando ipſe juſſerit, ſervire, & nuntium ejus ſive litteras ad locum ſibi determinatum deferre. Die Scararii muſten demnach ſich Botenweiſe verſchicken laſſen. Dieſes beſtärcket das Cap. 66. alſo: Scaram facit cum pedibus, angariam unam, und Cap. 68. folgender Geſtalt: Wactas facit ſcaram pedeſtrem, angarias duas, colligit foenum & anonam & vindemiam & linum in orto lectum, auch Cap. 97.: Scaram facit ubi ei praecipitur. Wactas facit; und C. 115.: Scaram facit, cum ſuo caballo ad Prumiam, & portat aut 6. ſarciles aut 8. camſiles, aut 6. ſulmones. Auch das Dröſchen und Schweinehüten gehörete zu der, den Scarariis obliegenden Arbeit. Denn wir leſen eben daſelbſt: Vadit ac Scaram dominicam & battit de avena modios 10. & ducit ad manſionem - - debet tres dies in ebdomada poſt meridiem in ſcaram dominicam battare, reli-

reliquum tempus tres dies operari. Brazant & coquunt. Debent porcos custodire in pastu simul cum porcario. Ducunt suales ad Prumiam. Kann man sich vorstellen, daß dergleichen Arbeit vom Closter Prüm der ritterlichen Würde fähigen, und mit selbiger vielfältig begabten Männern angemuthet worden? Warum werden denn aber die Scararii in oft angeführten Registro ministeriales genannt? Diese Frage beantwortet der Herr Vice-Cantzler ESTOR wenn er in Observat. Jur. Feud. pag. 22. gründlich lehret, ministerialem, Germanis einen Dienstmann, interdum dictum ordinis servilis hominem, qui operas rusticas praestabat. Verum hunc significatum non adeo frequentem esse in medio aevo; und nichts ist gewisser als dieses. Beym HVND Metrop. Salisburg. T.II. p. 22. verordnete Herzog Henrich von Bayern im Jahr 1256.: Si quis de familia ipsius ecclesiæ, militaris vel rustica persona, mulierem de nostra familia duxerit, & liberos ex ea genuerit, primogenitus ipsorum attineat ecclesiæ reliqui vero pueri aequaliter dividantur. Man nannte geringe Dienst-Leute

die

die familiam minorem. S. HERRGOTT Genealog. Habsburg. Vol. II. p. 108. und diese wird von den honoratis servitoribus unterschieden beym SCHANNAT Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 156. Die adelichen Dienst-Leute sind in den Registro Prumiensi nicht vergessen. Es thut Cap. 88. Meldung der Heredum Garsili militis, qui erat ministerialis ecclesiae. Diese besassen Clösterliche Güter zu Kerpen, als ein Afterlehn des Comitis Hostadiensis. Selbige waren Zins- und Dienstpflichtig. Der Rittersmann leistete aber solche Zinse und Dienste nicht, sondern sie wurden ihm vielmehr von den darauf gesetzten Bauren entrichtet. Am Ende des Registri findet sich eine Liste der Hominum nobilium Prumiensis ecclesiae, auch der Ministerialium infeodatorum, welche keine kleine Bauren-Höfe, sondern gantze Curias inne hatten, und deren in dem Registro nicht so umständlich, als der Scharpflichtigen Güter, Meldung geschehen. Wie kann man sich auch von den adelichen Dienst-Leuten verächtliche Begriffe machen, und sie den Scarariis gleich halten, da jene so oft ausdrücklich geehrte Männer benannt sind. In einem

nem Briefe Bischof Bertholds zu Würtzburg vom Jahre 1283. beym SCHANNAT d. l. p. 212. lesen wir: Praeterea promittimus, quod ad opidum Geylenhausen duos de nostris canonicis, vel duos *honorabiliores de nostris ministerialibus* destinabimus, und beym PEZ Thesaur. Anecdot. T. VI. P. I. p. 443. werden in einem Briefe des Marggraf Ottocars von Steyermarck vom Jahr 1165. die Dienst-Leute vom gemeinen Manne folgendermassen unterschieden: Si quis vero nostrae constitutionis edictum recognoscens contemptor temerarius extiterit advocati loci, si liber vel ministerialis est, decem libras componat, si de ordine plebejo est 30. solidos persolvat. Dem Abt zu S. Emeran ertheilte Kayser Friederich im Jahr 1153. das speciale privilegium dignitatis, ut in ordinem & jus possit promovere ministerrialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit esse dignum. S. HVND d. l. p. 262. Im Jahre 1304. hieß der Eichstettische Erb-Cämmerer Geysericus de Oettingen. Von diesem schreibet Bischof Conrad quod idem officium majori quodam

dam ampliationis honore sublimare voluerit, und dennoch war er ein Dienstmann, dessen Erben dieses Amt nur alsdenn zu Theile werden solte, dummodo Episcopo & ecclesiae jure ministeriatus teneantur obstricti S. FALKENSTEIN d. l. p. 122. 124. In der Hannöverschen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751. 99ten Stück habe ich mehre Beweisthümer beygebracht, daß die Ministeriales geehrte Leute gewesen.

§. XII.

Sie waren von großen Vermögen.

Ich habe bisher den Beweis derjenigen geprüfet, deren Begriffe von den adelichen Dienstleuten den Meinigen sehr ungleich sind, und will nunmehro den Gegen-Beweis führen, mithin darthun daß die Ministeriales geehrte, in großen Ansehen lebende Männer gewesen, welche an den wichtigsten Regierungs-Geschäften ihrer Herren Theil gehabt, massen 1) deren Rath begehret worden, wenn man Gesetze gemachet, und andere Staats-Sachen behandelt hat; 2) Die Verträge der Fürsten und Herren, insonderheit aber der Geistlichen, mit ihrer Genehmhaltung bestätiget; und selbige 3) in die höchste Gerichte aufgenommen sind. Sie wähleten

leten auch 4), nebst den Domherren, die Bischöfe, bothen 5) ihren Herren öfters den Kopf, und waren also mächtig; Wie dann 6) nicht die ärmeren, von andern gering geachteten adelichen Geschlechter, sondern diejenigen, so die grösten Güter und erblichen Würden erlanget haben, Ministeriales gewesen.

Ich ziehe aus diesen allen den Schluß, daß die Dienstpflicht weder eine Landsässerey, noch eine ohnumschrenckte Gewalt der Dienstherren, in Absicht auf die Ritterschaft, mit sich geführet hat, und bemercke endlich, daß, da sie dem Adel längst erlassen worden, auch heutiges Tages ihre Würckungen, sie mögen beschaffen gewesen seyn, wie sie wollen, hinweg fallen müssen.

§. XIII.

Halffen ihren Herrn die Regierung führen.

Die Dienst-Leute halfen **erstlich** ihren Herren das Regiment führen. Denn man begehrte ihren Rath und Einwilligung, wenn neue Gesetze und Ordnungen gemachet werden solten. Beym SCHANNAT Hist. Wormat. T. II. p. 44. befahl Bischof Burchard zu Worms Anno 1024. cum consilio cleri & militum & *totius familiæ* scribe-

re leges, ne aliquis advocatus aut vice-dominus, *aut ministeriales* familiae novi aliquid inferre possit, sed una eademque lex diviti & pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis; und im Jahre 1200. geschahe in der Grafschaft Hennegau eine Declaratio legum communi consensu & consilio ac deliberatione sanaque recordatione virorum nobilium & *ministerialium* ad Comitatum Hainoensem pertinentium, beym MARTENE in Thes. Anecdot. T. I. p. 796. Im Jahre 1259. erklärte Bischof Gerhard beym VOGT in Monum. Bremens. p. 254. die Rechte der Stadt Verden de consensu Capituli ac *Ministerialium* suorum. In dem Privilegio Marggraf Ludewig von Brandenburg vom Jahre 1349. beym HVND in dem kurtzen Auszuge etlicher historischer Observationen, welche der Herr von PISTORIVS seinen Amoenitatibus Historico-Juridicis P. IV. p. 827. einverleibet hat, heisset es aber: „Daß wir mit unsern Rath und unsern Dienst-Leuten, überall zu Rath worden seyn, daß wir in unserer Herrschaft zu Tyrol sogtan neu Recht setzen und bestättigen wol-

, wollen.„ In Graf Conrads von Lützenburg Diplomate de advocatia Abbatiae S. Maximini vom Jahre 1135. beym Herrn von HONTHEIM Histor. Trevir. Tom. I. p. 528. wurde versehen, nullum ministerialem a consilio vel a mensa Abbatis arceri debere, und es heisset in einer Corveyischen Urkunde vom Jahre 1149. beym TREVER im Anhange der MünchhausischenGeschlechts-Historie p. 3.: Huic ergo petitioni Dominus Abbas non abnuens, elegit ex ministerialibus suis octo, videlicet Carolum Senem, Elvericum Comitem, Heinricum de Riten, Heinricum de Lintem, Godescalcum de Godenleveſſe, Brudonem, Udonem, Reimarum, quos hujus reconciliationis consiliarios constituit, ut quicquid isti secundum honestatem suam & ecclesiae in consilio invenirent, ipse sequeretur. Als auch im Jahre 1217. Graf Rudolf von Habsburg einen Vergleich zwischen dem Closter Einsiedel und denen von Schweitz stiften wolte, nahm er zu sich seine guten Rathgeber, Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Werth, R. von Wediswilln, und andere seine Dienst-Leute. S. HERR-

GOTT Genealog. Habsburg. Tom. II. p. 224.

§. XIV.

Diese machten mit ihrer Genehmhaltung Verträge.

Die errichteten Verträge der Fürsten und Herren, insonderheit der Geistlichen, erforderten **zweytens** ihrer Dienst-Leute Genehmhaltung. Beym SCHANNAT Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 152. findet sich ein Tauschbrief, der im Jahre 1015. zwischen König Henrich II. und Bobbo, Abten zu Fulda, cum assensu & voluntate omnium fratrum militum & *servientium* errichtet worden, und beym LUDEWIG in Chron. Reicherſp. p. 263. stehet ein Concambium vom Jahre 1153. welches Conrad, Bischof zu Passau, mit dem Closter Reicherſperg ex consensu cleri & *ministerialium* suorum beliebet hat. Eben dieses thaten beym SCHANNAT Histor. Wormat. T. II. p. 93. Lupoldus, Bischof zu Worms, im Jahre 1199. consilio & assensu *Ministerialium* suorum, und im Jahre 1213. beym HERRGOTT Geneal. Habsburg. Cod. Prob. p. 206. der Abt zu Murbach consensu fratrum & *ministerialium* suorum. In einer sehr merckwürdigen

gen Verordnung König Friederichs II. beym HVND Metrop. Salisb. T. II. p. 407. heiſſet es: Super quo facta a nobis inquiſitione, per ſententiam Principum & ſubſequutionem tam Nobilium quam Baronum atque Miniſterialium omnium, qui aderant, judicatum eſſe: Nullum principatum poſſe vel debere, nomine vel cujuscunque abalienationis ad aliam perſonam transferri ab imperio, niſi de mera voluntate & aſſenſu Principis praeſidentis & *Miniſterialium ejusdem principatus.* In dem Anno 1231. errichteten Vergleiche beym SCHANNAT Dioeceſ. Fuld. p. 274. leſen wir: Dominus Epiſcopus Herbipolenſis pro ſe & ſua eccleſia mandato & voluntate & conſenſu ſui capituli & *miniſterialium,* & Dominus Abbas Fuldenſis pro ſe & ſua eccleſia mandato & voluntate & conſenſu ſui capituli & *miniſterialium* taliter convenerunt. Die Abbatißin Gertrud zu Quedlinburg beliehe beym KETTNER d. l. p. 272. den Landgrafen von Thüringen im Jahr 1241. mit Duderſtädtiſchen Gütern habitu conventus, nec non *miniſterialium* & fidelium ſuo-

rum & aliorum prudentum consilio, und in eben diesem Jahre löfete sie die Advocatiam in Ditforde ein, habito conventus & *ministerialium* nec non fidelium suorum consensu & assensu, wie zu ersehen aus dem KETTNER d. l. p. 276. Im Jahre 1244. gab der Bischof zu Strasburg dem Grafen von Kyburg ein Lehn de communi consensu capituli & *ministerialium*, beym HERRGOTT d. l. p. 275. Im Jahre 1248. verordnete beym SCHANNAT Vindem. liter. Coll. II. p. 123. Bischof Heinrich zu Bamberg, ne aliquis de capitulo *vel ministerialibus*, consensum praebeat, & favorem, ut praedicta castra & bona infeodentur vel alienentur. Im Jahre 1294. kam ein, beym FALCKENSTEIN in Cod. Diplomat. Antiquit. Nordgav. p. 95. befindlicher Tausch Contract zwischen den Bischöfen zu Regenspurg und Eichstedt zum Stande, de capituli *ministerialium* ac fidelium ecclesiae, nec non aliorum, quorum intererat, voluntate, consilio & assensu, und im Jahre 1259. verkaufte der Graf von Habsburg dem Closter Wettingen beym HERRGOTT pag. 352. einige Güter,

va-

vasallorum & *ministerialium* consilio, im Jahr 1300. aber die Quedlinburgische Abbatißin, Bertradis, die Neustadt dem Grafen von Regenstein, consulente conventu, nec non *ministerialium* suggerente consilio, wie der Kauf-Contract beym KETTNER d. l. p. 381. ergiebet. Der Vertrag zwischen dem Bischof zu Eichstedt, und den Eichstedtischen Bürgern wurde auch im Jahre 1317. mit gantzem Rathe des Capituls, der Prälaten und **Dienstleute** errichtet. S. FALCKENSTEIN d. l. p. 134. In dem Fundations-Briefe des Closters Breitenau vom Jahre 1123. beym Herrn Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS Cod. Diplom. p. 60. 61. lesen wir: Comes Wernherus Advocato de militibus suis Engelboldo jus & potestatem, quam ipse habebat de dando & contradendo coenobio dedit, fidei suae committens, ut communicato consilio cum uxore sua & Abbate & *ministerialibus ad locum pertinentibus*, si forte ipse de subito non esset, omnes pariter hoc inde providerent, quod ipse pro remedio animae suae & parentum suorum in eodem loco Deo obtulerat, ne impo-

ſterum periret – – Sic ſupradictus miles Engelboldus, petente uxore Comitis & Abbate loci, *cum miniſterialibus*, ipſum coenobium cum omni poſſeſſione ſua B. Martino ſtabili & perpetua traditione donavit. In Torquati Serie Pontificum eccleſiae Magdeb. beym MENCKEN Rer. Saxon. T. III. pag. 281. heiſſet es: Iſte Conradus tertio ſui Pontificatus anno (1137.) cum Imperatore ad Italiam perrexit, ſecum ab eccleſia LII. libras auri quadrantem & pondus octo denariorum auri deferens pro uſibus ſuis & impenſa, de conſenſu tamen Cleri, & Comitum Rudolfi & Bernardi ceterorumque laicorum nobilium & *miniſterialium* ea conditione, ut haec ſumma aequali aeſtimatione reſtitueretur. Im Jahre 1138. beſtätigte Ertz-Biſchof Conrad I. zu Saltzburg beym PEZ in Theſ. Anecdot. T. III. P. III. pag. 532. dem coenobio Admontenſi ſeine Privilegia Praelatorum & majoris eccleſiae Canonicorum, nec non *Miniſterialium* unanimi conſilio & aſſenſu. Im Jahre 1157. gab Ertz-Biſchof Arnold zu Maynz beym Herrn von GVDENVS d. l. p. 225. dem

Berin-

Beringero das Castrum Gamburg, communicato consilio fidelium suorum *tam ministerialium*, quam aliorum, und im Jahre 1158. Ertz-Bischof Hillinus zu Trier, beym HONTHEIM Histor. Trevir. T. I. p. 58. dem Grafen von Luxenburg, de liberato Ecclesiae suae liberorum & *ministerialium consilio*, das Schloß Nassau zu Lehn. Im Jahre 1161. that Ertz-Bischof Eberhard zu Saltzburg dem Closter Reicherspers eine Schenckung, collaudatione fratrum suorum clericorum & fidelium laicorum *ministerialium*, wie aus dem Chron. Reicherspers. beym LVDEWIG Scriptor. Bamberg. T. II. p. 279. erhellet. Im Jahre 1192. erhielt das Closter Burgbreitungen beym KVCHENBECKER in Anal. Hasliac. Collect. XII. p. 326. vom Abt Siegfried zu Hirschfeld die Freyheit, einen Abt aus den Mitteln des Convents zu erwählen, habito fratrum, fidelium quoque & *ministerialium* ecclesiae suae consilio, und in eben diesem Jahre schenckte Wolckerus, Bischof zu Passau, beym DVELLIVS in Excerptis Genealog. Histor. p. 33. dem Closter St. Pölten einige Gebäude, consensu Ca-

thedralium suorum atque *ministerialium*. In einer über die Magdeburgischen Lehne der Marggrafen von Brandenburg im Jahre 1193. ertheilten Urkunde Kayser Heinrichs VI. beym LUDEWIG in Reliqu. MSc. Tom. XI. pag. 604. lieset man: Hanc autem constitutionem Archiepiscopus, data fide, canonici majores, & quinquaginta ministerialium cum horum filiis & fide & juramento interpositis firmaverunt. Im Jahre 1198. beym GUDENUS T. II. p. 28. gab Cunegundis Cometissa de Nassowe ecclesiae St. Nicolai in Arenstein decimam, *universorum* ejus *ministerialium* assensu consilioque inducta, und im Jahre 1199. beym HERRGOTT d. l. p. 206. der Abt zu Murbach dem Coenobio Montis Angelorum einige Oerter, Fratribus & *ministerialibus ecclesiae insimul consentientibus*, nicht weniger Ertz-Bischof Siegfried zu Maynz beym JOANNIS Rerum Moguntiacarum Vol. II. pag. 472. anno 1220. den Canonicis S. Petri eine Parochiam, de consensu praelatorum & totius capituli majoris ecclesiae accedente etiam

con-

conniventia aliarum ecclesiarum, *nec non & ministerialium.*

Man wendet zwar hierwieder ein, es würde an manchem Orte auch des gemeinen Volks Einwilligung zu den wichtigsten Geschäften erfordert, und doch zähle solches niemand dem Adel bey. Der Unterscheid zwischen beyden Fällen ist aber handgreiflich. Wenn alle Bürger und Mitglieder des gemeinen Wesens am Regiment Theil haben, so giebet ihnen solches kein Vorrecht vor andern, weil sie alle mit gleicher Würde und Gewalt begabet sind. Wohl aber erlanget der geringere Theil des Volcks durch eine solche Zuziehung vorzügliche Ehre. Die wenigsten Unterthanen eines Fürsten waren Dienstleute. Da nun selbige, und die Capitul in den Stiftern, mit Ausschliessung so vieler andern, zu Rathe gezogen, und ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen wurde, so erhielten sie einen Vorzug, welchen kein gemeiner Bürger in den Democratien hat.

Ob solcherwegen die Dienstleute dem Adel beygezählet worden, ist ein Wortstreit. Zum hohen Adel, der aus Fürsten, Grafen und Herren bestund, gehörten dieselben nicht. Deswegen aber fehlete

es

es ihnen an keiner solchen Würde, welche sie über die mehresten andern Unterthanen erhob, und diese vererbten dieselbe auf ihre Kinder, mithin stund ihnen allerdings ein erblicher Adel zu. Hier ist aber nicht nur die Frage vom Ehrenstande, sondern noch mehr von der Dienst-Leute Unterwürfigkeit, und daß diese nicht die gröste gewesen, erweiset ihr Ansehen, welches selbst der Fürstlichen Gewalt Schrancken setzte. Von dem geringsten Pöbel kann man nicht sagen, daß er in einer wahren Knechtschaft lebet, wenn die Obrigkeit ohne seine Einwilligung die wichtigsten Regierungs-Geschäfte nicht verrichten darf.

§. XV.

Sie sassen in den höchsten Gerichten des Landes.

Drittens sassen die Dienst-Leute in den höchsten Gerichten, von welchen geringe verächtliche Leute ausgeschlossen waren. Beym MARTENE in Thes. Anecdot. Tom. I. p. 189. lesen wir in einer Urkunde vom Jahr 1060.: Conceſſimus igitur ut Advocatus (Virdunenſis) ad tria annualia placita veniat & cum majore poteſtatis atque ſcabinis aliisque miniſtris ea legitime inſimul teneat, & juſtitias ibi factas com-

mu-

muniter ipſe & *miniſteriales* pro poſſe pauperum determinet. Die Confirmatio privilegiorum Cartuſiae Seitzenſis de 1185. beym PEZ Theſaur. Anecdot. P. II. p. 39. verordnet: Interdicimus quoque, - - - ne quis officialium noſtrorum ſ. judicium, *nec non miniſterialium* tractatibus ſ. cauſis in exercendis judiciis contra homines eorum aliqualiter ſe immiſceat, niſi rogatus, und im Jahre 1227. beym SCHATEN Ann. Paderb. pag. 1019. Ertz-Biſchof Heinrich zu Cölln: Ex parte utriusque eccleſiae (Colonienſis & Osnabrugenſis) ſex miniſteriales praeficientur, qui inter utriusque eccleſiae miniſteriales decident, ſi quid inter ipſos emerſerit quaeſtionis. In der Sententia arbitrali Ertz-Biſchof Balduins zu Trier, welche wider den Grafen von Ziegenheim, deſſen Anhänger, und die Bürger zu Fulde im Jahre 1331. gefället wurde, heiſſet es: „Hait der Abt mit der Stadt oder mit den Bürgern icht zu ſchaffen, datz mag her vorderen, als ſine Scheffen und Dienſtmann deilent, und ſprechint, als itz von aldir herkommen iſt.„ S. SCHANNAT Hiſtor. Fuld. Cod. Probat.

Probat. p. 248. Daß auch die Dienst-Leute, als Pares curiae, in Lehn-Gerichten zugelassen worden, lehret der Herr Vice-Cantzler ESTOR in seinem Buche de Ministerialibus §. 215., und es bestärcket solches eine Urkunde beym SCHANNAT Client. Fuld. pag. 261., welche ergiebet, „daß Stamm von Schlitz genannt von Görtz des Stifts zu Fulda Marschall, das Mann-Gericht als gesatzter Richter mit des Stifts ehrbern rittermäßigen Mannen besessen hat;„ Da denn sonder Zweifel die Beysitzer gleich dem Richter Dienst-Leute gewesen. Daß man auch diese in den Wormser Gerichten gefunden, lehret SCHANNAT Histor. Wormat. p. 217. 374. und in Cod. Probat. p. 261.; welches von den Gandersheimischen Dienst-Leuten gleichfalls bemercket Herr HARENBERG in Histor. Gandersh. p. 428. Von dem Osnabrückischen Vogt lieset man beym KRESS in den Beylagen der Erleuterung des Archidiaconalwesens p. 163. in einer Urkunde vom Jahre 1237.: Institutio vero advocati per Episcopum fiet de anno in annum ita tamen, *quod ministerialem ecclesiae*, sive militem, sive Burgensem, sive servientem in-

sti-

stituet, institutus vero ter in anno solenniter advocationis praesidebit judicio, nisi publici excessus saepius requirant judicium. Ueber der Gerichtbarkeit zu Langatun entstund im Jahre 1256. ein Rechtsstreit zwischen dem Closter St. Urban und dem Dienstmanne genannt Luternowe, S. HERRGOTT Geneal. Habsb. T. II. p. 329., welches nicht geschehen können, wenn dieser deren unfähig gewesen wäre. Daß die von Bortfeld Ministeriales gewesen erhellet aus KETTNERS Antiquit. Quedlinburg. p. 338. S. auch unten §. 19. Gleichwohl war Burchard von Bortfeld Beysitzer eines in Gegenwart Bischof Magnus zu Hildesheim Anno 1425. gehegten Gerichts. S. meine Observationes Juris & Historiae Germanicae Obs. 5. §. 3. In selbigen habe ich Obs. 2. §. 5. und 9. bemercket, daß die von Steinberg den Ministerialibus beygezählet sind. Dem ohngeachtet war Johann von Steinberg im Jahre 1498. Marschall oder Richter des gantzen Braunschweigischen Adels, wie RETHMEYER in der Braunschweig-Lüneb. Chronic. p. 837. meldet. Es räumet auch Herr ESTOR in KVCHENBECKERS

CKERS Anal. Haſſiac. Collect. 3. p. 99. ein, daß die Miniſteriales als Schöppen in die Gerichte aufgenommen worden, und Herr Conſiſtorial-Rath GRVPEN in Obſ. p. 212. bemerket, daß ſie mit den Schöppen, auch ohne dieſelben, Cauſas forenſes entſchieden haben, und zwar ſowohl über Comminiſteriales, als über ſchöpfenbare Freyen.

§. XVI.

Verwalteten die gröſten Aemter bey Hof.

Viertens wurden die wichtigſten Hof-Aemter durch Dienſt-Leute verwaltet, die ſich Herr SEMLER gantz unrecht als ſchlechte Haus-Knechte vorzuſtellen ſcheinet, wenn er p. 23. ſchreibet, eos praeter ſervitia ſuſcipienda, ſi opus eſſet, pejoris militiae, officia domeſtica praeſtitiſſe, quibus perpetuo fuerint adſtricti. Die Marſchalle, Cämmerer, Truchſeſſe und Schencken, auch wohl andere Hof-Bediente übten eine ſolche Gewalt an den Höfen, daß man ſich viele Mühe geben muſte, ſie einzuſchrencken. Nach eines Biſchofs Tode eigneten ſie ſich ſeinen gantzen Hausrath zu. Kayſer Friederich unterſagte es den Hildesheimiſchen Hof-Beamten im Jahr 1226. S. Herr HARENBERGS Hiſt.

Historiam Gandersheim. p. 429. Sie kehreten sich aber vermuthlich nicht viel daran, weil Bischof Otto es für nöthig fand, ihren Verzicht auf dieses Recht im Jahr 1268. auszuwircken, der sich beym MADER Antiq. Brunsuic. p. 262. 263. findet. Den Drosten bewegte Bischof Siegfried mit 170. Marck, sein Amt fahren zu lassen, quia multa in commoda in victualibus ab eo sustinebat. S. das Chronicon Hildesh. beym LEIBNITZ Rer. Brunsuic. T. I. p. 651. und als der von Bock hinwieder damit beliehen wurde, erforderte Bischof Gerd ausdrücklich von ihm, daß er das Amt nach seinen und seiner Nachkommen Willen und Bequemlichkeit üben, und ihnen damit nicht zu Unwillen seyn solle. Man setzte es so gar in die Bischöfl. Wahl-Capitulation, daß wenn der Dapiferatus erlediget würde, er nicht wieder zu verleihen sey, nisi ex communi consensu capituli. Auch klebte dem Cämmerer-Amte vielfältig eine Gerichtbarkeit an. S. dieser **Neben-Stunden** P. III. pag. 468. 469. 471. 472. In andern Stiftern waren die Dienst-Leute eben wenig in einer grossen Unterwürfigkeit. Deswegen muste Kayser Henrich VI. im Ertz-

Stifte Bremen verordnen: Nullus officialium aliquid sibi dicere juris potest in rebus Episcoporum morientium S. LUNIGS Spicil. eccl. I. Theil im Anhang p. 108. Wibold Abt zu Corvey brachte beym SCHATEN Ann. Paderborn. P. I. p. 783. folgende Klage im Jahre 1150. an den König Conrad: Dapiferi & Pincarnae & reliqui, qui ministerii locum in domo Corbeiensis Abbatis tenent, *quam dignitatem* vulgari nomine officia appellant, quasdam abusiones in eisdem officiis sibi usurpaverunt, ut videlicet omnia victualia, & universam substantiam domus Domini sui sub custodia sua teneant, & cui placuerit eis, *inconsulto domino* suo, eadem bona servanda, & passim distribuenda conferant, tantamque potestatem in istis officiis sibi asserere conantur, *ut dominis suis palam, & quasi de jure suo prohibeant*, ne claves & custodiam rerum suarum alicui committant. Solent enim de rebus dominorum suorum proprias familias alere, ac milites pascere in tantum, *ut in propriis dominus plerumque aut tanta aut etiam plura quam domini sui de facul-*

cultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant, & in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant. Der Spruch fiel dahin aus, ut Abbati Corbeiensi liceret claves & custodiam rerum suarum committere absque consilio Dapiferi & Pincernæ, cuicunque voluisset. Dapifero autem & Pincernae tale judicium adinvenerunt, ut in victualibus domini nullam potestatem dandi absque voluntate ipsius prorsus habeant, sed, cum domino suo secundum debitum officii sui ad mensam servierint, *hanc dignitatem de officio suo consequantur*, ut, refecto domino, ad mensam ejus cum cæteris ministris de bonis domini sui reficiantur, & præter hanc nullam aliam potestatem de rebus ipsius excerceant. Daß diese Truchsesse und Schencken, welche das Herz hatten, sich eine so übermäßige Gewalt anzumassen, unsern Hof-Laquaien nicht gleich zu achten sind, wird hoffentlich ein jeder, der die Sache ohne Vorurtheile ansiehet, leicht begreiffen.

§. XVII.

Erwehlten die Bischöfe.

Wie grossen Theil fünftens die Ministeriales an den Bischöfl. Wahlen gehabt,

habt, ist in diesen Neben-Stunden P. I. p. 23. gezeiget. Es erzählet auch SCHANNAT in Histor. Fuld. p. 155., Regem anno 1075. Ruthardo baculum pastoralem Fuldensem tradidisse, obnixe flagitantem, ut ceteri tam monachi, quam & Fuldensis accleſiae milites & *ministeriales* in ejus electionem libere consentire vellent. Im Jahre 1148. befohl der Pabst Eugenius, den Monachis Liberis, & *Ministerialibus* ecclesiae Fuldensis de alio claustro Abbatem eligere S. SCHANNAT d. l. p. 173. Wir lesen in Chronico Salisburg. beym CANISIVS Antiquar. Lect. T. VI. p. 1268. Papam anno 1247. ad petitionem Capituli & *ministerialium* electionem a D. Philippo factam confirmasse; Und als im XV. Jahrhundert Ertz-Bischof Burchard zu Saltzburg propter modicam tribulationem quorundam suorum *ministerialium* sich des Ertz-Stifts begeben wolte, riethen ihm seine Consiliarii, ut rem tam arduam cum consilio sui capituli & *ministerialium* prius ageret, ac tractaret. S. das Chronicon Saltzburg. beym DVELLIVS in Miscellaneis Lib. II.

pag.

pag. 157. 158. Hieraus erhellet klärlich, daß nicht nur die von Dienst-Leuten entsprossene Dom-Herren, sondern auch die Dienst-Leute selbst, welche Layen und Ritter oder Ritterbürtige waren, zur Wahl gezogen sind. Anfänglich hat man zwar auch das Volck davon nicht ausgeschlossen. Es geschiehet aber, wenn dieses gefraget ist, vielfältig des Consensus Ministerialium & plebis Meldung, mithin werden jene von geringen Leuten sorgfältig unterschieden.

§. XVIII.

Durften sich wohl ihren Herrn widersetzen.

Diese Dienst-Leute sind **fünftens** nicht blosse Räthe gewesen, deren Meynung der Herr jedesmahl nach Willkühr befolgen, oder verwerfen können. Sie behinderten durch ihren Wiederspruch manches Geschäfte, und heisset es in einer Urkunde Ertz-Bischof Conrads zu Saltzburg vom Jahre 1144. beym LUDEWIG Scriptor. Bamberg. T. II. pag. 255.; Sed illud privilegium non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones, vel conlaudationem, quin potius cassatum est, per eorum contradictionem, & *ministerialium nostrorum publicam reclamationem.*

Dieselbe widersetzten sich auch öfters thätlich, und führten mit ihren Herren Krieg. Es meldet das Chronicon Huxariense beym PAVLINI Rer. Germ. p. 46. ad an. 1176.: Amelunxiani ministeriales monasterio & urbi multa facientes damna, & vineas, agros, pascua vastantes ubique exercebant malitiam suam; und im Jahre 1202. schrieb der Thüringische Adel (worunter sich viele Dienst-Leute fanden) dem Land-Grafen Feindschaft zu. S. SPANGENBERGS Sangerhausische Chronic in BVDERS Sammlung p. 32. Es meldet das Chronicon Clastro-Neoburgense ad an. 1237. beym PEZ Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 457.: Postea propter multas insolentias & enormitates suas Wiennenses & aliæ civitates & ministeriales in utroque principatu coeperunt se opponere ei; und ad an. 1239. p. 458.: Majores tam in Austria quam in Styria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei, quia Ducis fidei se committere non audebant; Das Chronicon Salisburg. ad an. 1258. beym PEZ d. l. p. 366. aber: Episcopus Brixinensis cum ministerialibus suis gravem ha-

habens guerram, eos, ubi poterat, laeſit, & vaſtavit, & ipſi verſa vice civitatem Brixinenſem igne totaliter cremaverunt; und das Chronicon Clauſtro-Neoburgenſe ad an. 1295. p. 473.: Cum miniſteriales tam Auſtriae quam Styriae reſiſtentes contra eum in Stochrau & in Trebenſe ſimul convenerunt, ut niſi conſiliis eorum annueret, & Swevos, quos nimium dilexit, de terra ejiceret, eum pro Domino habere nollent; auch das Chronicon Magdeburg. beym MEIBOM Rer. Germ. T. II. p. 337. ad an. 1314.: Burchardus Archiepiſcopus habuit guerras cum miniſterialibus Eccleſiae - - Dum Marchio Brandenburgenſis adveniens ſe interpoſuit placitando pacem & amicitiam inter partes. Es erhellet ferner aus dem Chronico picturato ad an. 1388. und der Brevi Narratione belli, quod Dux Magnus cum Luneburgenſibus geſſit, beym LEIBNITZ Rer. Brunsvic. T. III p. 390. 675. daß die von Steinberg und von Schwicheldt Herzog Berend von Lüneburg in einer Fehde gefangen bekommen, und zu Bodenburg verwahret haben. An. 1380.

waren die von Schlitz, von Buchenau, von Stein, und von Tanne mit dem Stift Fulda in einer Fehde begriffen, S. SCHANNAT Hist. Fuld. Cod. Prob. p. 275. und noch im XV. Jahrhundert führeten die von Riedesel, und von Buchenau einen Krieg mit selbigen. S. SCHANNAT d. l. p. 311. 314. Es vermeinet zwar der Verfasser **des Berichts vom Adel**, daß auch wohl Bauren zu den Waffen gegriffen, und sich der Obrigkeit widersetzet hätten. Solches ist aber nicht von einzelnen Bauren, sondern von einen grossen Haufen derselben geschehen, da hingegen einzelne adeliche Geschlechter es gewaget haben, ihre Händel mit grossen Fürsten und Herren durch den Degen entscheiden zu lassen. Die geführten Kriege sind daher allerdings ein Beweis der Macht und des Ansehens, worin die Dienst-Leute in den mittlern Zeiten lebten, mithin waren sie keine geringe, unter das Joch gebrachte Leute.

§. XIX.

Die reichste ritterliche Geschlechter stunden

Wenn selbige **sechstens** weniger geehrt gewesen, als der übrige niedere Adel, so stehet nicht zu begreifen, wie dieser Unterscheid dergestalt gäntzlich auf hören können,

nen,

nen, daß nicht die geringste Spur davon übrig blieben. Die Menschen lassen nicht leicht die durch die Geburt erlangten Vorzüge fahren. Die alte Fürsten widersetzen sich, wenn man ihnen die neuen gleich machen will, und der alte Adel räumet dem neuen seine sämtlichen Vorrechte nicht gutwillig ein. Die wenigsten Ministeriales sind ihrer Dienst-Pflicht ausdrücklich und gäntzlich entlediget, sondern es ist stillschweigend geschehen, weil sie mit der Zeit denen Herren unnütz geworden, und diese sich bey denen ihnen verwilligten Land-Steuren besser befunden, als bey den Krieges-Diensten der Ministerialium, die ihnen nicht immer zu Gebote stunden. in der Dienst-Pflicht.

Hätten daher in den mittlern Zeiten einige adeliche Geschlechter für andern Vorzüge gehabt, so hätten sie sich solche nimmer nehmen, und eine völlige Gleichheit des ritterbürtigen Adels einführen lassen. Die angesehensten reichsten Geschlechter sind Ministeriales gewesen, von denen keinesweges zu vermuthen, daß aus ihnen die geringste Art des Adels bestanden. Es bezeuget solches HORN in der Hand Bibliothek von Sachsen P. I. p. 31. 32. von denen von Geißmar, von

Wangenheim, von Bünau, von Werthern und von Eckstedt. Besage eines Briefes vom Jahre 1197. beym TREVER **im Anhang der Münchhäusischen Geschlechts-Historie** p. 7. waren die von Münchhausen Corveyische Ministeriales, welche die Curiam in Münchhausen jure officii, quod vulgo Ambecht-Recht dicitur, hatten, und diese erhielt nachmahls ein Miles de Lippia für sich und seine Erben ea conditione, ut liberi sui efficiantur ministeriales ecclesiae Corbeiensis. Im Jahre 1192. schenckte Kayser Heinrich VI. dem Stifte Paderborn Conradum de Brochusen cum bonis suis in Brochusen & Odinge beym SCHMINK Monim. Hass. P. II. p. 664. und der Graf von Bentheim übergab im Jahre 1300. Stephanum Hake ministerialem suum ecclesiae Hervordensi beym FALKEN in Tradit. Corbeiens. p. 753. Kayser Conrad III. nannte anno 1140. Gelahum de Ingilnhem ministerialem suum beym GVDENVS in Cod. Diplom. T. I. p. 122. und unter Hertzog Heinrichs des Löwen Ministerialen fanden sich Anno 1154. die von Gustedt, von Heimburg, und von Wall-

mo-

moden, beym HEINECCIVS Antiquit. Goslar. p. 150. imgleichen im Jahre 1162. beym WESTPHALEN Rer. Cimbric. T. II. p. 2038. die von Meding, von Hitzacker und von Bremer. Aus den Originibus Guelficis T. III. Probat. p. 551. 563. 627. 696. 702. 775. 853. 854. und 861. lernen wir, daß Ministeriales gewesen im Jahre 1183. die von Rautenberg und von Alten, im Jahre 1197. die von Bünau, im Jahre 1203. die von Oberg und von Bortfeld, im Jahre 1211. die von Hitzacker, und im Jahre 1224. die von Veltheim. Eben daselbst p. 828. findet sich eine Commutatio inter Ottonem IV. Imperatorem, & Sifridum Hildensemensem Episcopum, welche also lautet: Nos uxorem Sifridi de Borsem, filiam videlicet *Ludovici* de *Saldere* cum omnibus filiis suis & filiabus & uxorem C. Marescalci filiam L. quondam Advocati de Dalem, & filium quem modo habet, concessimus & dedimus in commutationem Sifrido Hildesheimensi Episcopo & ecclesiae ejusdem loci pro Eckeberto G. Dapiferi primogenito; proximus autem filius, quem praefata Uxor C. Ma-

Mareſcalci, Deo dante, eſt habitura, noſtro perpetualiter pertinebit dominio. In einer Fuldiſchen Urkunde vom Jahr 1232. beym SCHANNAT Hiſtor. Fuld. Cod. Prob. p. 201. heiſſet es: Inſuper ut major certitudo habeatur, quatuor ex miniſterialibus eccleſiae Fuldenſis cum ipſo Abbate fidem dederunt Gerlacus de Haſilſtein videlicet, de Sliteſe & de Tanne, Symones.

Im Jahre 1186. fanden ſich die von Mandelsloh unter den Miniſterialibus S. FALKE d. l. p. 852. Der Hertzoge zu Lüneburg Albrecht und Johannes milites miniſteriales waren im Jahre 1266. Otto Magnus, Gerhardus de Bortfelde & Wernerus de Medinge, beym SCHLÖPKEN in der Bardewickiſchen Chronik p. 234., im Jahre 1249. aber milites miniſteriales eccleſiae Halberſtadienſis, Nicolaus de Hoym & Hinricus de Veltem, beym LUNIG Spicil. Eccleſ. Contin. I. p. 800. Im Jahre 1257. gab die Abbatißin Gertrud von Quedlinburg Friedrich von Dalen dem Hertzoge Albrecht von Braunſchweig, und erhielt dagegen von ihm Ulrichen von Bortfeld. S. KETT-

NERS

NERS Antiq. Quedlinb. p. 338. Noch im XIV. Jahrhundert waren die von Schlitz Fuldische Ministeriales nobiles. S. SCHANNAT d. l. p. 236., und im Jahre 1308. Ministeriales Hildesiensis Ecclesiae Albertus Bock, Conradus de Saldern & Balduinus de Steinberg. S. meine Observationes Juris & Hist. German. pag. 79. Auch schenckte im Jahre 1320. beym SCHANNAT Client. Fuld. pag. 348. Conrad, Herr von Weinsperg dem Stifte Fulda Utam relictam quondam Conradi dicti Caplan & Agnetem relictam quondam Geroldi de Gemmingen militum cum suis liberis utriusque sexus. In einem Briefe vom Jahre 1325. beym GRASHOF de Originibus & Antiquitatibus Muhlhusae p. 220. geschiehet unter den Dienst-Leuten Meldung Henrichs von Erfa, und als Osnabrückische Ministeriales werden im Jahre 1237. nahmhaft gemachet die von Horst, von Haren, und von Bar, beym KRESS vom Archidiaconal-Wesen im Anhange p. 163. Es meldet der Ertz-Bischof Rohde in Chronic. Bremens. beym LEIBNITZ Rer. Brunsuic. T. II. pag. 267. Ivanum de Borch

fuisse

fuisse ministerialem ecclesiae Bremensis, cujus tota hereditas jure ministeriali devoluta fuisset ad ecclesiam Bremensem, sed vasallos ecclesiae Bremensis contrariam consuetudinem introduxisse, opponentes se, dicentes ubi deficit linea masculina, ibi succedit foeminina. Da denn inter bona ministerialia & feudalia kein Unterscheid gemachet wird. Ich vermuthe auch, daß selten ritterlichen Geschlechten Lehne gegeben worden, ohne sie zu verbinden, auch die Dienstpflicht zu übernehmen, und daß daher der mehreste niedere Lehn-Adel aus Dienst-Leuten bestanden.

§. XX.

Worin diese von der Lehns-Pflicht unterschieden gewesen.

Aus dem bisher angeführten ergiebet sich nun von selbst, daß es zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche zwischen einigen Lehns-Herren, und ihren unter dem Reiche unmittelbar gesessenen Vasallen, auch einigen Landes-Herren und ihren adelichen Land-Ständen obschweben, nichts beyträget, wenn gleich erwiesen würde, daß alle Vorfahren des Adels Ministeriales gewesen.

Denn 1) würckete die Dienstpflicht worin selbige stunden, so wenig für Zeiten

ten einen blinden ohnumschränckten Gehorsam, und machte aus dem Rittersmanne einen Unterthanen, als es die Lehnspflicht heutiges Tages thut, in welcher sich bekanntermassen eine grosse Menge der Ritterschaft, wegen solcher Güter befindet, die theils ohnstreitig unmittelbar dem Reiche und theils der Landes-Hoheit anderer Reichs-Stände unterworfen sind.

Der Unterscheid zwischen einen blossen Lehnmann und denjenigen, welcher zugleich ein Dienstmann war, bestund hauptsächlich in der eingeschränckten Freyheit zu heyrathen, und das Seinige ohne des Dienstherrn Genehmhaltung zu veräussern. Diese Einschränckungen wurden bedungen, damit der Lehnsherr sich seiner Ritterschaft Treue versichern, und sie nicht ausser Stand gerathen mögte, den schuldigen Lehndienst zu leisten. Zu solchen Pflichten kan sich jemand so wohl verbinden, ohne ein Unterthan zu werden, wie mancher Fremder in eines andern als seines Landes-Herrn Kriegs-Dienste trit, ohne seine Unmittelbarkeit, oder das Recht eines Landsassen im Vaterlande zu verlieren. Die Ritterschaft durfte so wenig Bedencken tragen, die besagte Einschränkung

kung

kung der Freyheit zu heyrathen sich gefallen zu lassen, als es von einigen Zünften geschiehet, die solche durch Verträge eingeführet haben, in der Absicht, ihre Töchter bey den Nachbaren leichter anzubringen. Die untersagte Veräusserungen sind auch den adelichen Geschlechtern vielmehr heilsam als schädlich, und deswegen verstatten solche viele Erb-Verträge und Testamente nicht. So wohl des Lehnmanns, als des Lehnsherrn Bestes veranlassete sie daher, solche zu bedingen. Es ist ein Grundfalscher Satz, worauf die Gegner ihr ganzes Gebäude gründen, daß nemlich der Dienstherr von den Diensten und Personen seiner Dienstleute frey disponiren können. Wie lässet sich solches damit reimen, daß jener ohne derselben Einwilligung in wichtigen Sachen nichts vornehmen dürfen, und sie nicht einmahl immer zu behindern vermogt, in anderer Herren Dienste zu treten? Die Veräusserungen und Vertauschungen der Dienstleute sind nichts als Uebertragungen der dem Dienstherrn zustehenden Rechte. Auch Unterthanen, welche sich kein knechtisches Joch auflegen lassen, müssen ihrem Landes-Herrn die Befugniß gönnen, die ihnen über selbige zustehende Gewalt

walt einem andern zu übergeben. Da die Land-Stände zu den Zeiten, als die grösten adelichen Geschlechter Ministeriales waren, der Landes-Herrn Rechte mehr einschrenckten, wie es heutiges Tages geschiehet, so lieget klar und deutlich vor Augen, daß sich auf die ehmahlige Dienstpflicht keine willkührliche Gewalt gründen lässet.

§. XXI.

Der Nexus ministerialis ist aufgehoben.

Es sey aber mit dem Nexu ministeriali für Zeiten beschaffen gewesen, wie es wolle, so ist jedoch 2) genug, daß er gäntzlich aufgehöret hat, und also auch dessen etwanige Wirckungen hinweg fallen müssen.

Zwar wird dawider eingewand a) so lange man keinen Beweis der Genehmhaltung des Reichs beybringe, schützeten die Revolutionen niemand. Den ritterschaftlichen Vorrechten sey aber von den Reichs-Ständen seit 200. Jahren widersprochen.

Ein Ministerialis habe b) wider seines Herrn Willen nichts erlangen können. Ein Landes-Herr werde aber nicht so freygebig seyn, und aus seinen Dienern eigene Herren machen.

Nun ist es allerdings an dem, daß eine geraume Zeit her über einige Vorrechte der freyen Reichs-Ritterschaft gestritten worden. Nimmer aber hat Ministerialität Zwistigkeiten veranlasset, und man dem Adel angemuthet, die Pflichten der ehemahligen Dienst-Leute zu erfüllen. Indem dieses, seit mehr als 200. Jahren, unterblieben, ist ihm eine Freyheit zugestanden, deren nicht alle seine Vorfahren theilhaftig worden. Niemand zweifelt, daß ein leibeigener Bauer durch die Verjährung seine Freyheit erlangen könne. Wie mag man denn leugnen, daß die Ritterschaft auf diese Art sich gewisser Obliegenheiten entledigen mögen.

Die Herren haben c) darin gewilliget, indem sie durch einige Jahrhundert ihr Recht nimmer zur Uebung gebracht, mithin es fahren lassen. Ob solches aus erheblichen oder unerheblichen Ursachen geschehen, ist zu untersuchen unnöthig, die Veranlassung aber nicht schwer zu errathen. Denn nachdem die Art zu kriegen verändert, und der Land-Friede festgestellet worden, mithin man die Lehn-Dienste nicht mehr gar nöthig hatte, und selten nützlich gebrauchen konnte, war es

dem

dem Lehns-Herrn gleichgültig, ob sein Vasall eines fremden oder seines Lehnmanns Tochter heyrathete, und wie er mit den Seinigen haushielte, wenn nur das Lehn-Gut ohnveräußert bliebe. Man bekümmerte sich also nicht ferner um ein Recht, welches keinen Vortheil brachte, und eben dieses erweiset, daß die Dienstpflicht an sich wenig bedeutet hat, weil man sich sonst deren nimmer begeben hätte.

Neun und zwanzigste Abhandlung
Vom Alter des niedern Teutschen Adels.

§. I.

Einwürfe wider das Alter des Adels der Ritterschaft.

Ich habe mir in dieser Neben-Stunden IIIten Theils XXIter Abhandlung Mühe gegeben, zu erweisen, daß die ritterliche Geschlechter in Teutschland schon zu sehr alten Zeiten des Adels theilhaftig, auch bereits damahls vielfältig Nobiles genennet worden. In einer wider die unmittelbare Reichs-Ritterschaft vom Herrn RVDOLPH unter den Titul: Vindiciae territorialis potestatis imperii Romano-Germanici adversus exemtiones nobilium verfertigten Schrift §. 63. sind meine Gründe geprüfet, und von ihm zu leicht befunden. Da mich hingegen seine Einwürfe annoch auf keine andere Gedancken gebracht, er auch selbst zweifelt, ob er meinen Sinn recht eingenommen hat, so ist nöthig, daß ich ihm diesen Zweifel benehme, und zugleich zeige, wie gantz unstathaft seine Auslegungen,

gen der von mir angeführten Zeugnisse sind.

§. II.

Der Herr Rudolph setzet p. 154. 155. an meiner Abhandlung aus, daß ich nicht bemercket hätte, wie man den Adel von andern Leuten unterscheiden könne. Er vermeinet, es würde endlich alles auf einen Wort-Streit hinaus laufen, weil ich das Wort *Nobilis* in sensu grammatico nehme, de sensu civili aber die Frage sey.

In welchen Verstande die aus ritterlichen Geschlechtern entsprossete in den mitlern Zeiten Nobiles genannt sind.

Nun beziehe ich mich in gedachter Abhandlung ausdrücklich auf meine Observationes Juris & Historiae Germanicae. In diesen aber ist Obs. I. §. 2. deutlich gesaget, daß ich durch den Adel eine Eminentiam civilem verstehe, qua summa potestas aliquos e sorte plebis eximit, & quorundam privilegiorum ac existimationis cujusdam intentae in posteros transmittendae participes reddit. Diese Ehre und Vorrechte erhielten einige Geschlechter, nachdem von der höchsten Gewalt festgestellet worden, daß man nur denen daraus entsprossenen a) die ritterliche Würde ertheilen, b) sie in Thurniren zu lassen, c) mit gewissen Ehren-

ren-Aemtern bey Höfen versehen, d) in gewissen höhern Gerichten, auch e) in verschiedenen geistlichen Stiftern aufnehmen, und f) nur sie mit gewissen Gütern belehnen solle, folglich diese Geschlechter so fern von den übrigen Einwohnern des Landes unterschieden, und ihnen vorgezogen wurden.

Herr Vice-Cantzler ESTOR räumet in seiner Commentation de Ministerialibus der Ritterschaft Praerogativam equestrem ein. Mir deucht es sey ein Wort-Streit: Ob dieser Vorzug ein Geburts-Adel zu nennen? Ich bejahe die Frage, weil meine Definition des Adels auf die Teutsche Ritterschaft passet, und in medio aevo unter den Nobilibus vielfältig die Militares begriffen sind, wie ich gezeiget zu haben glaube, und diesen Satz so gleich wider alle gemachte Einwürfe vertheidigen werde.

Indem ich sage, das Wort *Nobilis* sey in sensu grammatico genommen, schliesse ich den Significatum curialem aus, nicht aber denjenigen buchstäblichen und zugleichen politischen Verstand, nach welchen es civili eminentia hereditaria praeditos anzeiget. Bey den Römern bedeutete das Wort Nobilis so wohl

Gen-

Gente als Animo nobilem und substantive jedesmahl nobili genere natum. Der Stylus curiae beachtet aber nicht immer die Eigenschaft der Worte. Ein in den Grafen- oder Freyherrn-Stand erhobener Feldherr heisset in der Cantzley **Hochgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrner**, wenn gleich sein Vater der schlechteste Bauersmann gewesen. Man wuste in den ältesten Zeiten, ehe die ritterliche Würde eingeführet und verordnet worden, daß nur der Rittere Söhne ihrer fähig seyn solten, in Teutschland von keinen andern Adel als denjenigen, welchen wir jetzt den hohen nennen, womit nemlich Fürsten, Grafen und Freyherrn begabet waren. Deswegen sind nur diese in den Cantzleyen, welche nicht leicht die Titularen ändern, bis auf ziemlich neue Zeiten gemeiniglich Nobiles genannt. Nachdem aber die ritterliche Geschlechter eines erblichen Vorzugs theilhaftig worden, so hat man im gemeinen Reden und Schreiben auch sie vielfältig also geheissen, und dieses thun nunmehro gleichfalls viele Cantzleyen, da Fürsten und Herren nicht mehr Edle, sondern Durchlauchtige, Hochgebohrne ꝛc. genannt seyn wol-

len. S. EYBEN de Titulo nobilis Oper. pag. 829.

Es ist in keine Abrede zu stellen, daß durch Viros nobiles nicht immer Leute von adelichen Herkommen, sondern wohl bisweilen clari & excellentes angedeutet werden. Die von mir beygebrachte Stellen kann man aber unmöglich von dergleichen mit ausnehmenden Eigenschaften, oder auch andern Würden, als der ritterlichen begabten Männern, und deren Nachkommen verstehen, wie im §. IV. V. VI. und VII. mit mehren dargethan worden.

Hieraus wird nun Herr Rudolph erkennen, was bey mir und dem Herrn Schwartz κατ' ἐξοχὴν Nobilis bedeutet, und es soll mit einem Exempel aus den Actis publicis noch klärer gemachet werden. Als man Anno 1654. auf dem Reichs-Tag den Verstand des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. V. p. 53. untersuchte, votirte Sachsen-Coburg also: „Die Worte *Ministri Justitiae* wären in ihren eigentlichen Verstande auch auf die Cantzley-Bediente zu ziehen. Ob wohl dieses Wort κατ' ἐξοχὴν dem Judici, Praesidibus und Assessoribus zukomme, propter nobilibus, quo fungun-

guntur, officium, so competire doch das Praedicat in proprio significatu auch dem Ministris Cancellariae. „ S. MEIERN Acta Comitialia Ratisbonensia P. II. pag. 480. Auf eben diese Weise ist nun Fürsten und Herren ihres höhern Adels halber das Wort **Edler** in höhern Verstande beygeleget, als den Ritterbürtigen, und in diesen Verstande gebrauchten es die Cantzleyen gemeiniglich. In proprio significatu kömmt es aber den Ritterbürtigen mit zu, weil auch selbige eine erbliche Würde haben, und solches ist ihnen ausser den Cantzleyen vielfältig beygeleget.

§. III.

Den Bürgern mangelt eine angebohrne Eminentia civilis.

Ich will bey dieser Gelegenheit auch die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, welche Herr METTINGH in dem Buch de statu militiae Germanorum pag. 612. wider meine Definition des Adels erreget hat.

Er vermeinet 1) daß nach selbiger auch die Bürger Edel-Leute wären, weil sie den Bauren vorgiengen.

Aber jener Vorzüge sind a) nicht erblich. Denn wenn sich des Bürgers Sohn im Dorf auf einen Koth-Hof niederlässet,

so gehet er seinen ältern Nachbarn, und den Hüfenern oder Meyer-Leuten nicht vor, welche von Bauren abstammen; Da hingegen der Sohn des Edelmanns die adeliche Vorrechte behält, wenn er gleich nur einen dienstpflichtigen Bauren-Hof an statt eines Ritter-Guts besitzet.

Man muß zwar b) um Unordnung zu vermeiden, einer bürgerlichen Gesellschaft vor der andern, mithin den Bürgern vor den Bauren bey Zusammenkünften einen Platz anweisen. Dieses aber wircket keine besondere Würde und Eminentiam civilem, sondern der Bürger und Bauer, vielmehr aber ihre Kinder haben nur eine Existimationem simplicem. Ferner wirfet Herr Mettingh 2) ein, es wären die Militares nimmer von der höchsten Gewalt in den Orden der Militum principalium gesetzet.

Ich räume solches willig ein, und gedencke den wichtigen Unterscheid zwischen den hohen und niedern Adel keinesweges aufzuheben. Dieses aber hindert nicht, daß auch die minores milites eine erbliche, obwohl geringere Würde gehabt.

§. IV.

§. IV.

Wenn solches voraus gesetzet wird, so ergiebet sich, daß Herr Rudolph die zum Beweis meiner Meinung angeführte Stellen sehr unrichtig erkläret hat.

Beym Reginone werden durch Nobiles keine tapfere Männer, sondern gebohrne Edelleute verstanden.

Er stehet p. 156. in den Gedancken, wenn Regino meldet, innumeram multitudinem nobilium virorum occubuisse; und Andreas Presbyter, dissipata nobilitate Aquitanorum Normannos possidere eorum terras, & non esse, qui eorum fortibus resistat, so würde hier nur von tapfern Krieges-Leuten, und zwar so wohl von Fußgängern, als von Rittern geredet. Denn das Heer hätte nicht allein aus der Reuterey bestanden, und sich auch tapfere Männer unter dem Fuß-Volck gefunden. Aus meiner Erklärung folge, daß die Normänner sich allein der Güter des Aquitanischen Adels bemächtiget hätten.

Man darf aber 1) nur den Reginomen einsehen, um überzeuget zu werden, daß er von einem Treffen der Reuterey schreibet. Seine Worte lauten p. 67. also: Equites Normannorum audito clamore cum festinatione advolant, & ingravato praelio Christianorum exercitus, peccatis facientibus, heu proh do-

dolor terga vertit. In quo praelio Episcopus Moguntiae urbis Sunzo & Arnolphus Comes occubuerunt, *nec non innumera multitudo nobilium virorum.* Bald darauf heisset es bey eben diesen Historien-Schreiber: Rex felle commotus exercitum jubet descendere, & pedestri congressione cum adversariis decertare. Qui dicto citius ab equis desilientes clamore exhortationis dato praesidium inimicorum interrumpunt. Es bestunde also der Francken gröste Macht in der Reuterey, wie auch GVNDLING de Henrico Aucupe pag. 136. 137. lehret.

2) Nennet man wohl ausnehmend tapfere Männer, die sich vor andern hervor thun, viros nobiles, nicht aber ein gantzes Krieges-Heer, und zwar Leute, welche vor ihren Feinden auf schändliche Weise flohen. Keinesweges haben also tapfere Thaten, sondern die Geburt Reginonem veranlasset, die erschlagene Aquitanier Nobiles zu nennen. Daß er auch gewohnet ist, durch dieses Wort gebohrne Edel-Leute anzuzeigen, erweiset seine folgende Erzählung p. 66. 67.: Circa haec tempora Salomon Constantiensis ecclesiae

an-

antiſtes receſſita ſeculo, in cujus locum ſucceſſit Salomon, qui hac aetate Abbatiam S. Galli tenebat, vir *non ſolum nobilitate*, verum etiam prudentiae ac ſapientiae virtutibus inſignitus; Da denn die Tugenden vom Adel unterſchieden werden, mithin dieſer nichts anders als den Geburts-Adel bedeuten kann.

Ich gebe gerne zu, daß man bisweilen durch Nobiles überhaupt geehrte Leute verſtehe. Unmöglich konnte ſich aber ein ſo groſſer Haufe derſelben in Aquitanien finden, wenn nicht die ritterliche Geſchlechter dadurch angezeiget ſind. Der Herr Rudolph iſt unvermögend zu ſagen, aus was für andern Leuten dieſe innumera multitudo nobilium beſtanden. Machet man ſich aber von den damahligen Ritter-Stande einen ſolchen Begrif, wie er heutiges Tages in Pohlen beſchaffen iſt, ſo glaubet ein jeder leicht, daß in einen Treffen eine ſolche Anzahl Ritterbürtiger Leute umkommen, daß ihr Tod den Verluſt des Landes nach ſich gezogen. Sie beſaſſen den gröſten Theil der liegenden Gründe, deren ſich 3) die Sieger bemächtigten, und das geringe Volck nicht zu ver-

ja-

jagen, sondern in der Knechtschaft zu erhalten, oder es darin zu setzen suchten.

§. V.

Auch in andern Urkunden.

Ich glaube, daß beym Annalista Saxone das ignobile vulgus geübten Rittern entgegen gesetzet, mithin diese vom Pöbel unterschieden, und dem Adel beygezehlet werden.

Herr Rudolph bringet dawider für, es heisse ignobile vulgus so viel als ein verächtlicher Haufe, den man gering achtete, weil er in den Waffen nicht geübet war.

Eben daher erhellet aber, daß das Krieges-Handwerck als eine edle Sache angesehen worden, und daß also die Ritter und Ritterbürtige, welche es beständig trieben, die Waffen zu führen wusten, und sich in die damahls erforderliche schwere Rüstung setzen konnten, von den geringen Leuten sorgfältig unterschieden worden, und in Würden lebende Männer gewesen, welche ihre Vorzüge nicht nur der persönlichen ausnehmenden Tapferkeit (die keinesweges bey allen gleich gewesen) sondern fürnemlich der Geburt zu danken hatten, massen keiner zum Ritter geschla-

gen

gen wurde, der nicht von Rittern abstammete.

Weil es in der Legenda S. Bonifacii heisset: Nemo debet equitare in armis, nisi legitime ad hoc natus, uti magnates, ac nobiles galeati, so folgere ich daher, daß die Ritter Nobiles gewesen, weil ihnen sonder Zweifel erlaubet war, bewafnet zu reiten.

Herr Rudolph hat p. 157. wider die Richtigkeit des Schlusses nichts einzuwenden. Er vermeynet aber, weil das Comma vor dem Wort Galeati stehe, so würde nicht von Nobilibus galeatis geredet.

Der Einwurf giebet zu erkennen, daß er die Stelle beym Mencken nicht einmahl angesehen. Allda unterscheidet kein Comma das Nobiles von Galeati, sondern es ist ein jedermann in die Augen fallender Druck-Fehler, daß solches in meinen Neben-Stunden p. 493. geschehen. Setzte man es nach dem Wort *Nobiles*, so wäre der Verstand unvollenkommen. Wer schreibet doch wohl also: Niemand dorf in Waffen reiten, wenn er nicht dazu gebohren ist, als grosse Herren und Edel-Leute, diejenige so einen Helm tragen. Hier fehlte augenscheinlich das und wel-

welches nach den Wort Edel-Leute seinen Platz haben, oder ein ꝛc. folgen müste. Letztern Falls aber hätte der Verfasser der Legendae nichts gesaget, weil es immer ungewiß bliebe, wer in Waffen reiten dürfe. Er thäte auch solchenfalls gantz überflüßig der Magnatum und Nobilium Meldung, massen alle Magnates sonder Zweifel Nobiles waren.

Daß ferner die triginta Nobiles, welche den Abt von Corvey begleiteten, und die Viri nobiles, so Grund-Herren in regione Grapfeld waren, ansehnliche Männer gewesen, wie Herr Rudolph p. 158. behauptet, räumet man ihn ein. Mögte aber von denselben gerne belehret werden, worauf sich ihr Ansehen sonsten, als auf die ritterliche Würde und Ritterbürtigkeit gründen können. Denn der Abt zu Corvey hatte nicht so viele vornehme seine Dienstleute an Würde übertreffende, und dem hohen Adel gleich geachtete Bediente, daß er daraus 30. und mehre aufbiethen, und ausser Landes führen können.

Es ist auch gantz ungläublich, daß die Regio Grapfeld nur so grossen Herren eigenthümlich zugestanden, und sich darin keine Ritterbürtige Besitzer unbeweglicher Gü-

Güter gefunden, deren Einwilligung der König bedurfte. Diese Zweifel fallen aber hinweg, und alles reimet sich nach den Umständen der damahligen Zeiten sehr wohl, wenn man durch das Wort *Nobiles* allhier überhaupt in Würden lebende Männer, und also auch die Ritterbürtige verstehet.

§. VI.

Mediocres und mediocriter Nobiles hiessen die ritterliche Geschlechter.

Es soll beym Annalista Saxone durch *Mediocres* die Ritterschaft nicht verstanden werden, weil, wie Herr Rudolph pag. 158. schreibet, die mediocriter nobiles ein figmentum picturae Horatianae simile wären. Eben so dreist drücket er sich hievon pag. 154. also aus: Quid enim est esse mediocriter nobilem, nec tamen nobilem? Nescio quid prodigii haec alat sententia. Es wird keine andere Ursach angeführet, warum ihm solches so befremdlich scheinet, als diese, quod non omnes sint ordine Nobiles, ac civili dignitate, qui propter aliquam praecellentiam *libero arbitrio* hominum nixam, ac justa forte meritorum aestimatione Nobiles interdum dicuntur, respectu ad alios ejusdem caeteroquin dignitatis ac ordinis

dinis homines habito, quippe qui civili sensu possint esse ignobiles. Wie kann er aber sagen, die Würde des Ritter-Standes habe sich auf der Menschen freye Willkühr, und auf persönliche Verdienste gegründet, da, wie im §. II. gezeiget worden, die Teutsche Rechte den Ritterbürtigen so viele Vorzüge beylegten, welche ihnen niemand nehmen durfte, und da nicht nur ein und anderer fürtreflicher Ritter, sondern gantze Haufen, worunter sich gewiß auch Leute von sehr mäßiger Geschicklichkeit und Tugend befunden, mediocriter nobiles genennet worden? Zeigte dieses Wort nur weise und tapfere Männer an, so würde man diejenige, welche von den Principibus sorgfältig abgesondert sind, nicht mit einander mediocriter nobiles, sondern einige derselben Nobiliores, ja wohl Nobilissimos nennen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Verordnung der höchsten Gewalt, wodurch die Ritterbürtige des Adels theilhaftig worden, weil derjenige gleiche Kraft hatte, welche aus den Handlungen der die Ritterschaft hervorziehenden Könige gefolgert wird. Einen grossen Theil des hohen Adels fehlte es in den mittlern Zeiten an einer andern Standes-

Erhö-

Erhöhung. Daß diejenige, welchen die höchste Reichs-Aemter anvertrauet worden, zugleich in den grösten Würden gelebet haben, ist gantz natürlich; daß aber ihre mit keinen solchen Aemtern versehene Nachkommen, welche zum Theil mittelbar waren, und nicht alle grosse Güter besassen, dennoch dem höhern Adel beygezehlet, und Freyherrn genennet sind, solches ist aus Königlichen stillschweigenden Begnadigungen herzuleiten.

§. VII.

Herr Rudolph giebet zu erkennen, daß er den Entschluß gefasset hat, auch für den klaresten Licht die Augen zuzuschliessen, indem derselbe pag. 158. behaupten will, die Saltzburgische Nobiles inferioris ordinis wären also in sensu grammatico, non civili genannt. Er verstehet nun dadurch entweder ausnehmend tugendhafte und tapfere Leute, oder solche, die mit ansehnlichen Ehren-Aemtern versehen gewesen. Erstern Falls möchte man das Land wohl kennen lernen, in welchen sich ein gewisser Ordo solcher Männer findet. Es sollen ja die Nobiles nach Herr Rudolphs Meynung überall keine civilem dignitatem,

Nobiles inferioris ordinis hatten eine Dignitatem civilem.

sondern eine Praecellentiam libro arbitrio hominum nixam gehabt haben. Der Autor Vitae Chonradi bezeuget aber, daß zu Saltzburg ein Ordo inferior Nobilium gewesen. Er meldet von diesen Leuten, quod ipsis faventibus & cooperantibus multa in Episcopatu mala sunt commissa. Sie richteten also nichts gutes, sondern viel böses an, und waren folglich keine Männer die man ihrer Verdienste halber edle nennen konnte. Vermeinet aber etwan Herr Rudolph, es sey solches wegen ihrer wichtigen Aemter geschehen, so mache er doch diejenigen nahmhaft, welche im Ertz-Stift Saltzburg einen gantzen Ordinem der Ritterschaft vergezogen haben.

Daß in der angeführten Stelle erst der Nobilium inferioris ordinis, und nachmahls der Ministerialium Meldung geschiehet, daraus soll folgen, daß die letztern keine Nobiles gewesen. Ich habe um eine solche Misdeutung zu verhindern, angeführet, daß auch vielfältig erzehlet würde, wie Ministeriales und Milites an einen Ort gewesen, und dennoch niemand zweifle, daß beyde Eigenschaften sich öfters bey einer Person gefunden. Dem Herrn Rudolph thut solche Antwort

wort kein Genügen. Er schreibet p. 158.: Ergone quia Ministeriales & Milites quaedam communia habuerunt, ideo in omnibus ejusdem conditionis fuere? Wo habe ich doch aber dieses jemahls behaupten wollen? Ich zweifle gar nicht, daß es Militares gegeben, die in keiner Dienstpflicht gestanden, und sage, daß das Gegentheil öfters, mithin nicht immer bemercket werde, ja gantz ausdrücklich, daß nicht alle Ritter Dienst-Leute gewesen. Eine so nachläßige Erwegung meiner Worte veranlasset das Apage! und was darauf gantz unschicklich folget. Man überlässet es dem Urtheil vernünftiger Leser, ob Herr Rudolph die Worte der Schriftsteller verdrehet, um eine Meynung zu behaupten, die offenbar falsch ist, oder ob es von mir geschehen. An den angefochtenen Orten gehet meine Meynung dahin, durch eine Instantz zu erweisen, daß man nicht sagen könne, diejenige wären keine Nobiles gewesen, deren cum nobilibus Meldung geschiehet. Dieses hat auch seine völlige Richtigkeit. Der Historien-Schreiber erwehnet der Canonicorum de Choro gleichfals. Wer zweifelt aber, daß unter den Saltzburgischen Domherrn No-

biles gewesen, man nehme das Wort in welchen Verstande man wolle. In den Landesfürstlichen Edicten pfleget deren Vollstreckung denen Drosten und dem Adel, oder der Ritterschaft befohlen zu werden. Sind deswegen keine Drosten Edelleute?

§. VIII.

Minores Nobiles waren nicht Leute von mittelmäßigen Stande, sondern vom niedern Adel.

Ich habe bereits dargethan, daß die Ritterbürtige Nobiles genennet worden, weil sie eine von der Geburt herrührende Würde hatten, und damit sind auch die aus dem Pezio und Canisio beygebrachte Beweisthümer gerettet.

Das Zantflieth im XIVten Jahrhundert schreibt, diejenige, welche den Hertzog von Jülich gefänglich weggeführet hatten, wären damahls Nobiles genennet, daraus folget keinesweges, daß es fürhin nimmer geschehen, sondern daß die Benahmsung häufiger gebrauchet ist, nachdem Fürsten und Herrn höhere Titul annahmen, wie im §. II. bemercket worden.

Minores Nobiles und mediocriter Nobiles will Herr Rudolph nicht Leute vom niedern Adel, sondern Leute von mittelmäßigen Stande übersetzet wissen.

sen. Heisset denn aber dem Buchstaben nach nicht mediocriter nobilis ein mittelmäßiger Edelmann. Was berechtiget den Herrn Rudolph von solchen abzuweichen, weil er den darauf gegründeten Schluß sonst nicht entkräften kann. Selbiger thut hinzu: Mediocriter nobilis aut sensu civili nobilis est, aut non est. Si illud, otiosum est additum illud: mediocriter. Hoc vero temere ac sine ratione diceretur. Ergo mediocriter nobilis non civili sensu nobilis est, sed sensu grammatico. Allerdings aber war der mediocriter nobilis ein solcher in sensu civili, und zugleich nach den buchstäblichen Verstand des Worts, vermöge dessen es Leute bedeutet, die eine Eminentiam civilem hereditariam haben. Das Wort mediocriter ist auch keinesweges vergebens hinzu gethan, weil es anzeiget, daß die Ritterbürtigen zwar eines Adels, nicht aber einer so hohen erblichen Würde theilhaftig worden, als Fürsten und Herrn erlanget hatten. Das Chronicon Reichersbergense bestärcket meine Lehre, indem es der Magnatum, Mediocrum ac popularium Meldung thut, wenn gleich diese Worte so viel bedeuten als gros-

se, mittelmäßige und geringe Leute. Man kann, bevorab im XIV. Jahrhundert, die Ritterbürtige denen Popularibus nicht beyzehlen, da Herr Rudolph einräumet, daß sie beym Zantfliet Nobiles heissen.

Endlich wird pag. 159. noch eingewand, es unterscheide das Bündniß des S. Georgen Schildes die Edeln von den Rittern.

Diese aber werden jenen ausdrücklich vorgesetzet, wenn es darin heisset: „Were aber einer von der Ritterschaft Hauptmann, so soll er nicht mehr haben, dann 6. Pferde, ein Rath, ist er Ritter, 4. Pferde, ein Edelmann 3. Pferde.„ Auch lautet es im Anfang des Bündnisses also: „So nun der Allmächtige den Adel hat geordnet, Gerechtigkeit und Fried zu fördern, und unsern Altvordern vom Adel in den Land zu Schwaben von Alter her in Ainung, Verständniß und Gesellschaft S. Georgen Schildes gewesen.„ S. DATT de Pace publica Cap. 12. pag. 318. 321. Da denn sonder Zweifel durch den Adel nicht nur der hohe Adel verstanden wird, weil die mehreste Gesellen vom Ritter-Stande waren. Wenn

also einige nicht edel gewesen, so hat ihnen die Ritterbürtigkeit gemangelt. Denn es fanden sich schon zu diesen Zeiten verschiedene Ritter-Güter in der Bürger Händen, die man des gemeinen Bestens halber mit in das Bündniß aufnahm, nicht aber erlauben wolte, daß sie das S. Georgen Schild führeten.

Dreyßigste Abhandlung enthaltend eine Erläuterung des Reichs-Abschiedes de 1654. §. 180.

§. I.

Das Quantum der vermöge der Reichs-Gesetze aufzubringenden Steuren, und den Modum collectandi mag der Landes-Herr ohne seiner Stände Zuziehung nicht bestimmen.

So wohl in den Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs. IV. §. 8. 9. 12. 13. 14. als in dieser Neben-Stunden IIten Theils Xten Abhandlung §. 11. 16. 17. 18. habe ich mich bemühet, den Sinn der Reichs-Gesetze zu erforschen, welche die Unterthanen verbinden, zur Erhalt- und Besetzung nöthiger Festungen, den Legations-Kosten und Cammer-Zielern ihrer Landes-Herrschaft mit hülflichen Beytrag an Hand zu gehen, und jenen keine willkührliche Disposition über die Land-Steuer verstatten. Ich vermeine dargethan zu haben, daß besagte Reichs-Gesetze es keinesweges in der Landes-Herrn Willen und Wohlgefallen stellen, was für Summen zur Vertheidigung des Landes aufgebracht werden müssen, und welchergestalt dieselbe zu erheben sind, sondern daß eine

eine wahre Notwendigkeit fürhanden seyn, der Modus collectandi mit der Land-Stände Genehmhaltung festgestellet, und ohne dieselbe der Ueberschuß nicht verwendet, dafern man sich aber deswegen nicht vereinigen könnte, der Streit von den Reichs-Gerichten entschieden werden müsse.

In den Reichskündigen Streitigkeiten eines Reichs-Fürsten mit seiner Ritterschaft sind diese Sätze heftig angefochten, da von denjenigen, welche für den gnädigsten Landes-Herrn die Feder führet, behauptet werden wollen, man vermische die Rechte der alten freywilligen Contribution mit denen, die der Kayser und das Reich zur Schuldigkeit gemachet. Die Reversales, welche das Recht der Formirung des Contributions-Modi den Ständen beylegten, handelten nur von freywilligen Contributionen, bey welchen die Landes-Herrschaft nichts gebiethen könnte, und keinesweges von denjenigen, die aus Schuldigkeit aufgebracht werden.

Als von mir verlanget worden, daß ich diese neue, die meinige anfechtende Lehre, prüfen und wiederlegen mögte, ist es in einer Deduction folgendergestalt geschehen.

§. II.

§. II.

Dieses ergeben die bey Abfassung der Kayserl. Wahl-Capitulationen gehaltene Protocolla, und des Reichs Observantz.

Nimmer sind im Teutschen Reich die sämtliche Unterthanen jeden Landes durch ein geschriebenes Reichs-Gesetz, oder das Herkommen verpflichtet, denen Landes-Herrn jährlich eine gewisse Steuer zu entrichten. Nach der alten Verfassung setzte der Gebrauch des Landesherrlichen Besteurungs-Rechts der Land-Stände Einwilligung, oder wenigstens eine solche Nothwendigkeit voraus, daß diese Bewilligung von rechtschaffenen Patrioten nicht versaget werden, mithin man die Land-Stände dazu durch Kayserliche Befehle nöthigen mogte. War man über der aufzubringenden Summe einig, so geschahe die Bestimmung des Modi collectandi gemeiniglich nach der Landschaft begehren, welcher der Landes-Herr diese so viel williger überliesse, weil er in den mehresten Ländern nicht mehr noch weniger überkam, man mögte eine Vermögen-Kopf- oder Consumtions-Steuer einführen, oder die liegende Gründe, oder auch wohl die Rauchfänge beschweren. Denn der Ueberschuß bliebe so wohl dem Lande, als es den etwanigen Abgang ersetzen muste.

Es

Es ist zwar in den Reichs-Abschieden de 1548. §. 95. de 1576. §. 11. und in einigen darauf folgenden versehen, daß wenn die Reichs-Praestanda von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bewilliget sind, „eine jede Obrigkeit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, exemt und nicht exemt, gefreyet und nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer belegen möge.„ Zugleich aber hat man diesen zu gute verordnet, „daß es nicht höher und weiter geschehen solle, denn so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecket.„ Der Landes-Herrschaft kommt daher von diesen Steuren kein Heller zu gute, sie besorget nur deren Hebung, und verwendet dieselbe denen Comitial-Schlüssen gemäß, zum gemeinen Besten des Reichs.

Hiernächst ist zwar durch die neuern Reichs-Gesetze den Unterthanen noch eine mehre Last aufgeleget. Sie sollen nemlich vermöge Reichs-Abschiedes de 1654. §. 14. auch der Kayserlichen Wahl-Capitulationen zu des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhalt den Reichs-Ständen an Hand gehen, mithin in Gefolg einer von denenselben

selben veranlasseten Resolutionis Caesareae de 1670. die nöthige Legations-Kosten, bey denen Reichs-Deputations- und Crays-Conventen übernehmen. Auch verbindet sie der Reichs-Abschied de 1654. §. 180. zu Besetz- und Erhaltung der einen oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landes-Fürsten, Herrschaften, und Obern hülflichen Beytrag zu thun. Nirgend aber ist versehen, daß diese Steuren auf eine andere als die in jedem Lande hergebrachte, oder von den Ständen beliebte Art erhoben und abgeführet werden sollen. Die letztere sind blosse Land-Steuren, welche der Unterthan nicht zum gemeinen Besten des gantzen Reichs, sondern zur Beförderung der Wohlfart eines jeden Landes entrichtet, wie denn die mehreste Festungen wider benachbarte Stände erbauet sind, und dem gantzen Reich geringen Nutzen schaffen. Daß solche Steuren die Unterthanen dem Landes-Herrn verweigern, misbilligen die Reichs-Gesetze. Sie heben aber die Verfassungen der Länder nicht auf, vermöge welcher gemeiniglich einige Unterthanen von allen Land-Steuren, mithin auch von denjenigen, die

zum

zum Unterhalt der Festungen aufgebracht werden, befreyet sind, und nicht alle Species collectarum überall, sondern in einem Lande diese, in dem andern aber eine andere nach Beschaffenheit der Umstände eingeführet worden. Die Reichs-Gesetze lassen es wegen des Modi collectandi schlechterdings beym Alten. Es liefe 1) den Regeln der Gerechtigkeit gerade zuwider, wenn man den Land-Ständen die hergebrachte, und durch viele Verträge befestigte Rechte nehmen wolten, und ist daher solches von den höchsten Gesetz-Gebern keinesweges zu vermuthen. Ihre hievon weit entfernte sehr billige Absichten, erhellen auch 2) klärlich aus denjenigen, was das Churfürstliche Collegium bey den Wahl-Conventen mehrmahlen geäussert hat. Es votirte Anno 1658. Chur-Sachsen: „Der Passus wegen der Land-Stände wäre etwas zu limitiren, damit sie sich nicht beklagen mögten, daß ihrer ungehöret alle Privilegia aufgehoben worden. Chur-Trier conformirte sich mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, daß die Unterthanen in der Capitulation nicht so stark zu tractiren (a). „ Imgleichen waren Anno 1689. die Churfürsten darin

in einig, „daß es bey denjenigen verbleiben müste, was wegen des Beytrages zwischen den Landes-Fürsten und seinen Unterthanen verglichen worden.„ Chur-Maynz votirte, „daß die Jura statuum mediatorum nicht überall gleichförmig wären;„ Imgleichen Chur-Sachsen, „es wären in gewissen Landen solche Verfassungen vorhanden, daß die Land-Stände gewisse Schulden übernommen und auf gewisse Weise von denen Land-Steuren solche und dergleichen Nothdurften zu bestreiten hätten (b).„

Diese Deutung der Reichs-Constitutionen setzet 3) die Observantz ausser allen Zweifel. Wenn die Reichs-Stände sich Anno 1654. die Befugniß ausgedungen hätten, ohne der Land-Stände Bewilligung von allen Unterthanen eine gewisse Steuer zu erheben, warum hat denn kein eintziger derselben sie zur Uebung gebracht, sondern man überall das Steuer-Wesen entweder in der alten Verfassung gelassen, oder es mit der Stände Zuziehung verändert? Es fehlet so viel, daß den letztern die Disposition von der Land-Steuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recesirung genommen wer-

den

den wollen, daß vielmehr in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen denenselben nur untersaget ist, sie privative mit Ausschliessung des Landes-Herrn vor und an sich zu ziehen, welche Verordnungen ihre Concurrentz und die Beybehaltung der Landes-Kasten vorausseţet.

Anno 1670. haben zwar verschiedene Reichs-Stände darauf angetragen, daß man die Klagen der Land-Stände und Unterthanen bey den höchsten Reichs-Gerichten nicht annehmen mögte, wenn sie sich in Hergebung der zur allgemeinen Reichs- Landes- und Defensions-Verfassung erforderten Mittel säumig erzeigten. Nimmer aber ist eine willkührliche Bestimmung des Modi collectandi, und die freye Disposition von den zum Behuef der Landes-Nothwendigkeit aufgebrachten Steuren nur begehret, mithin vielweniger ausgedungen. Alle in dergleichen Sachen bisher ergangene Erkänntnisse der höchsten Reichs-Gerichte gründen sich auf den Gegen-Satz, wovon man hier nur zwey neuere anführen will. Es hat nemlich der Hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath Anno 1736. in Sachen des Stifts Basel Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn

Bischof also erkannt: „Jedoch soll der Herr Fürst und dann die Landstände die Inspection oder Aufsicht und Disposition über die Acciscasse mit einander haben, auch die darin liegende, oder noch künftighin einkommende Landgelder zu nichts anders, als zu denen gemeinen Landes-Angelegenheiten, wozu sie eigentlich destiniret sind, der bisherigen Observantz nach, verwendet werden;„ Und ferner: „daß der Bischof (wie jedem Reichsfürsten vi superiotatis zustehet) in casibus necessitatis publicae das Jus collectandi alleinig ohne deren Land-Stände zu erfordern habenden Consens ohngehindert zu exerciren haben solle. So viel aber das (ausser denen Reichs- und Crays-Anlagen) eigentlich zu determinirende Quantum anlanget, oder die Mittel und Wege die erforderlichen Summen Geldes aufzubringen, und Verwendung der Steuren, und dessen Surrogati des Accises selbst anbetrift, so soll solches alles nach der alten Observantz, und nach obiger bey dem Grav. III. ertheilten Kayserlichen Verordnung auf dem Landtag festgestellet und reguliret, auch dem Herrn Bischof und Land-Ständen von den Contributions- und Accis-Einnehmern alle Jahr

richtige Rechnung abgeleget werden.„ Es heisset aber ad Grav. III., worauf man sich hier beziehet: „Stehet den Landständen frey, in den gemeinen Landes-Angelegenheiten zu dem erforderlichen Geld-Beytrag, oder auf die Weise, wie sie es hergebracht, ihre Miteinwilligung zu geben (c);„ folglich ist das hergebrachte Recht der Stände, daß ohne ihre Bewilligung die vermöge des Landesherrlichen Juris collectandi aufzubringende Summe, und der Modus collectandi nicht bestimmet werden mögen, keinesweges durch die neuere Reichs-Gesetze aufgehoben. Eben ein solches Cammergerichtliches Erkänntniß wurde auch Anno 1746. in Sachen der Lippischen Land-Stände, wider die Gräfliche Landes-Herrschaft erkannt (d). Aus welchen allen den unwidersprechlich erhellet, wie weit so wohl Se. Kayserl. Majestät und beyde höchste Reichs-Gerichte, als die höchsten Chur- und Fürsten des Reichs von der Meinung entfernet sind, daß man durch den Reichs-Abschied de 1654. die Verfassung der Länder abändern, den Landständen ihre hergebrachte Concurrentz beym Collecten-Wesen und die Cassen nehmen, mithin es des Landes-Herrn Will-

kühr überlassen wollen, welchergestalt die Repartition der erforderlichen Steuren zu machen sey.

(a) Herr MOSER in den Anmerckungen über Kayser Carl VII. Wahl Capitulation P. II. p. 455.
(b) Ibid. p. 461. 462. 464.
(c) Herr MOSERS alte und neue Reichs-Hofraths Conclusa P. I. p. 9. 12. 19.
(d) Dieser Neben-Stunden II. Theil pag. 294.

§. III.

Nur die Quaestio An? Ob nemlich solche Steuren aufzubringen, ist abgethan.

Der Herr Vertheidiger der Landesherrlichen Rechte ist durch diese Gründe auf keine andere Gedancken gebracht, sondern er hat in einer dem Druck übergebenen Schrift meine Einwürfe abzulehnen gesucht. Was er dawider fürbringet, will ich hieher setzen, und es beantworten.

Der Herr Gegner meinet 1) einen Widerspruch darin zu finden, daß man behaupten wolle,

die Reichs-Gesetze theilten der Landes-Herrschaft die Befugniß nicht mit, ohne der Stände freye Bewilligung, zu Behuef der Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten auch Cam-

Cammer-Zieler, Steuren zu erheben, und dennoch einräumte, daß eben diese Reichs-Gesetze die Verweigerung solcher Steuren misbilligten.

Nun ist zwar allerdings die Quaestio an? festgestellet, und wer besagte Steuren verweigert, wenn sie nöthig sind, der handelt wider die Reichs-Gesetze. Nicht aber ist zugleich bestimmet, wie viel zu diesen Behuef aufgebracht werden solle, noch dessen Bestimmung der Landes-Herrn Willen überlassen, sondern hierüber müssen sie sich mit ihren Ständen gütlich vergleichen, oder es auf den richterlichen Spruch ankommen lassen.

Eben wenig haben der Kayser und das Reich gut befunden, daß der hergebrachte Modus collectandi ohne der Landschaft Genehmhaltung verändert werden möge.

§. IV.

Die Reichs-Gesetze, nehmen den Land-Ständen die bey den Aerariis hergebrachte

Mein Satz, daß die Reichs-Gesetze den Land-Ständen ihre, bey denen Landes-Kasten hergebrachte Rechte nicht nehmen, wird folgendergestalt angefochten:

Womit stehet zu beweisen, daß die Reichs-Gesetze es wegen der Steuren zu Legations- Fortifications- Garni-

Rechte nicht.

sons-Kosten, und Cammer-Zielern beym Alten lassen? Es war ja bey der neuen Verordnung der Reichs-Gesetze vom Beytrag der Unterthanen in Ansehung dieser Steuren kein so genanntes Altes vorhanden. Die Reichsgesetzliche Verpflichtung der Landsassen und Unterthanen, war in dieser Art nach den jüngsten Reichs-Abschied reichskündig gantz neu. Wie konnte sie sich dann auf das Alte beziehen?

Ich habe aber nur geschrieben, die Reichs-Gesetze liessen es beym Alten, **wegen des** *Modi collectandi*. Mein Herr Gegner redet hingegen nicht von dem Modo collectandi sondern von der Pflicht, die Steuren aufzubringen. Von dieser saget niemand, daß sie alt sey. Freylich sind auch vor 1654. denen Landes-Herrn vielfältig zu Behuf der Garnisons- und Fortifications-Kosten von den Unterthanen Beyträge, jedoch mehrentheils nicht aus Schuldigkeit, sondern vermöge freyer Bewilligungen geschehen. Nachdem aber der Kayser und das Reich es billig gefunden, daß dergleichen zum gemeinen Besten gereichender Beytrag nimmer verweigert werde, haben sie nicht auch für Recht erkannt, daß die Unter-

terthanen alles hergeben müssen, was man zu diesen Behuef von ihnen fordert, noch daß die Land-Stände von der Administration, der aus Schuldigkeit aufbringenden Steuren ausgeschlossen werden mögen, wenn bisher nach den Landes-Verträgen und Herkommen, ohne ihre Zuziehung keine Steuren verwendet worden. Wie die Absicht dahin nicht gegangen, solches erfordert keinen Beweis, da der Vernunft und allen Rechten nach eine Abrogatio juris nimmer zu vermuthen, quando verba novae legis eum sensum possunt habere, ut non dicatur facta.

§. V.

Der Herr Gegner vermeinet ferner, daß nicht die bey den Kayserl. Wahl-Geschäften ergangene Gedancken und Aeusserungen, sondern nur dasjenige, was von Kayserlicher Majestät in der Wahlcapitulation ausdrücklich erkannt und zugesaget worden, zum Grunde der Entscheidung eines Streits anzuziehen stehe.

Die Wahl-Capitulationes sind aus denjenigen zu erklären, was bey ihrer Abfassung verhandelt worden.

Ich gebe dieses nach, wenn die währender Tractaten geschehene Aeusserungen dem klaren Innhalt der Wahl-Capitulation

zuwider lauffen. Entstehet aber über deren Verstand ein Zweifel, so ist jedesmahl derjenigen Meynung beyzupflichten, welche die Verfasser der Reichs-Gesetze, besage der Protocollen, geäussert haben. Von der Nürnbergischen Reichs-Deputation wurde Anno 1649. ein förmliches Concluſum dahin abgefasset, „daß man in casibus dubiis ad protocolla & acta (welche bey den Westphälischen Friedens-Handlungen ergangen) recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und wie es damahls gemeint gewesen, recht erforschen solle (a).„ Sehr gründlich läſſet sich der Königliche Preußische JCtus HOFFMANN (b) hievon also vernehmen: Hinc propoſita in tractatibus, protocolla, horum extractus, deſuper tradita partibus vel tradenda documenta, aliaque confinia egregie juvant textus interpretationem. Imo ipſi legislatores & paciſcentes ad illos fontes recurrere ſolent - - - Conſiſtit illorum uſus in eo, ut quid actum, quaenam deſideria & praetenſiones tractantium, quaenam deciſa, quaenam affecta ſed non abſoluta, & quae ſententia paciſcentium aut leges ferentium

tium fuerit, inde cognoscatur. Hinc si constitutionis verba sensum recipiant, quem in declarationibus, protocollis, aliisque scriptis affinibus contentum deprehendimus, ille pro vero atque genuino tenendus est.

(a) Reichs-Fama, P. VII. p. 231.
(b) In Diss. de Ratione interpretandi leges imperii Romano-Germanici Cap. 3. §. 12. S. auch Herr MOSERS Miscellanea Historico-juridica P. II. p. 523.

§. VI.

Ich gründe meinen Satz mit in den Observantz des Reichs, und halte dafür, daß wenn durch den Reichs-Abschied de 1654. die damalige Steuer-Verfassung aufgehoben, und denen Landes-Herrn ein ohnumschränckt es Besteurungs-Recht mitgetheilet wäre, man von den Land-Ständen keine Bewilligung ferner begehret, sondern die Steuren nach Willkühr ausgeschrieben haben würde, dessen Gegentheil gleichwohl notorisch ist.

Die Reichs-Stände haben sich nicht berechtiget zu seyn erachtet, vermöge Reichsabschiedes de 1654. ihrer Länder Steuer-Verfassung zu ändern.

Diese Observantz leugnet der Herr Gegner vor der Faust, und tadelt es, daß man fräget, warum von keinem Reichs-Stande, das angeblich, durch besagten

Reichs-Abschied erlangte neue Recht zur Uebung gebracht worden, sondern überall das Steuer-Wesen entweder in der alten Verfassung verblieben, oder es mit der Stände Zuziehung geändert ist. Er schreibet:

> Heisset aber das beweisen? oder ist entweder fragen und beweisen bey der Ritterschaft einerley? Woher weiß, oder womit beweiset die Ritterschaft, daß kein einziger Reichs-Stand diese Art der Besteurung zur Uebung gebracht? Wie kann die Ritterschaft mit Grunde der Wahrheit vorgeben, daß überall das Steuerwesen seit dem Jahr 1654. in der uralten Verfassung geblieben sey?

Man hat nun dem Herrn Gegner mit einen Beweis solcher Dinge verschonen wollen, die ihn nach seiner vermuthlichen Kenntniß des allgemeinen und besondern Teutschen Staats-Rechts nicht unbekannt seyn können, und von deren Erweislichkeit man denselben überzeugt zu seyn, geglaubet hat. Weil er aber das Gegentheil zu erkennen giebt, so will ich es an den verlangten Beweis, in so fern er etwas zur Sache thut, nicht mangeln lassen.

Das

Das Probandum bestehet darin, daß nach der Verfassung des Reichs-Abschiedes de 1654. die angesehenste Reichsstände vor wie nach, zum Behuef der Fortifications-Kosten, und dergleichen, von ihren Unterthanen keine Steuren beygetrieben haben, ohne der Land-Stände Consens zu begehren und zu erlangen. Daß auch diesen solcher Steuren Administration nicht entzogen worden.

Selbst Sr. Kayserliche Majestät tragen kein Bedencken, die Bewilligung der zu diesen Behuef nöthigen Geldsummen von den Oesterreichischen Land-Ständen zu gesinnen, und solches ist Anno 1688, 1705, 1713, 1715, 1716, 1717, und 1719 geschehen (a), womit bis auf den heutigen Tag fortgefahren wird. Im Ertzstift Trier verwilliget man die Steuren auf Land-Tagen, die Stände vergleichen sich super modo collectandi, und ernennen nebst den Chur-Fürsten die Receptores (b). Churfürst Joseph Clemens zu Cölln erkannte Anno 1694., „daß die Ertzstiftische Stände auf gnädigst und gütiges Begehren in vorfallenden mercklichen Noth-Sachen ansehentliche Summen Geldes aus guten freyen Willen, allein die grosse

Noth

Noth und Gefahr und weit aussehendes vor Augen schwebendes gemeines Unheil des lieben Vaterlandes mitleidentlich betrachtend dargeschossen, contribuiret und gegeben hatten„ (c). Auch trugen Anno 1734. Sr. Kayserliche Majestät des Churfürsten Clemens Augusts Durchl. auf, „die weltliche Ertzstiftische Land-Stände zu Beybehaltung des per antiquam observantiam & rem judicatam festgestelleten Modi contribuendi oder so genannten Simpel-Fusses (als von welchen ohne Einwilligung der gesammten Landstände ohne dies niemahlen abgegangen worden) und sie insgesamt überhaupt zu vollenkommener Vereinbarung und guten Vernehmen unter sich zu vermahnen (d).„ In Bayern waren Anno 1702. Landschaftliche Cassen, woraus die zum Kriege erforderliche Gelder genommen wurden, und die Landschaft hat dazu grosse Summen hergeschossen (e), mithin triebe der Landesherr selbige nicht ohne Bewilligung bey. In Chur-Sachsen überkam die Landschaft Anno 1660. das völlige Directorium des Steuer-Wesens, und von den Ständen sind bey verschiedenen Land- und Ausschuß-Tagen Postulata depreciret. Gemeiniglich

glich wird alle 6 Jahr ein Landtag gehalten, weil bis dahin die Landes-Verwilligungen sich zu erstrecken pflegen (f). Anno 1682 verlangte Chur-Sachsen von den Prälaten, Ritterschaft und Städten des Marggrafthums Ober-Laußnitz zur Verstärkung der Militz eine Beyhülfe, und eben dieses geschahe Anno 1692. und 1710. (g). Chur-Brandenburg begehrte Anno 1672. von den Ständen aus der Ritterschaft und Städten des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck eine gewisse Summe Geldes zur Landes-Defension (h). Im Hertzogthum Magdeburg überliesse der Administrator Hertzog Augustus das Steuer-Wesen der Landschaft. Dieses geschahe auch annoch Anno 1680., und in vielen folgenden Jahren von Chur-Brandenburg. Zu neuern Zeiten ist allererst mit der Stände Einwilligung hierunter eine Aenderung vorgenommen, jedoch den Land-Räthen die Direction des Steuer-Wesens in ihren Crayßen gelassen (i). In den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen werden jährlich Landtage gehalten, und die zur Landes-Defension erforderte Kosten ohne der Stände Bewilligung nicht beygetrieben (k). Die Königin Christine

von

von Schweden versprach Anno 1663. den Bremischen Ständen, daß sie mit Collecten nicht beschweret werden solten, ausser einer freywilligen Bewilligung (l), und massete sich also kein willkührliches Besteurungs-Recht an. Daß im Stift Hildesheim nach der Publication des Reichs-Abschiedes de 1654. weder unbewilligte Steuren ausgeschrieben, noch die Stände von der Administration des Steuer-Wesen ausgeschlossen worden, giebet die Anno 1668. zwischen dem Dom-Capitul und übrigen Stiftern und Clöstern errichtete Union zu erkennen, als worin es Art. 18. heisset: Collectas aliasque exactiones, sive eae sint necessariae, sive voluntariae, in favorem aut nudam requisitionem pro tempore existentis Episcopi nunquam imponi aut exigi permittemus, nisi id vel publica necessitas, quae tamen semper vel ex conclusis imperii aut circuli Saxonici patebit, vel evidens utilitas dioecesis, aut aliaqua alia justa & legitima causa exigat, idque semper praevia consueta deliberatione & mutua consultatione; Und ferner Art. 22.: Non permittemus, ut collectae, in quas & nos, & reliqui constatus

no-

noſtri unanimi voto conſenſimus, in alium quam determinatum finem impendantur; Hinc in omnibus debite indictis atque aliis diaetis publicis certus formabitur Status & Receſſus in ſcriptis ſub Regiminis & noſtrum Capituli Cathedralis & ſeptem Eccleſiarum atque caeterorum vel majorum Statuum conſentientium ſigillis & ſubſcriptionibus ſolitis, in quo ſpecifice deſignetur, in quantam pecuniarum ſummam, item in quem finem & quo tempore ſolvendam, nos modo dictum capitulum Cathedrale, nec non ſeptem Eccleſiae conſenſerimus, atque ne vel amplius pecuniae vel alium in finem impendatur, vel citius, quam conventum, vel appromiſſum exigi velit, nobis & reliquis Statibus, & quidem cuique ſingulatim authenticum exemplar hujusmodi receſſus tradatur (m). Im Stift Osnabrück werden die Contributions-Sachen auf Land-Tagen reguliret (n). Den Ständen des Stifts Lüttich geſchahe Anno 1702. durch den Grafen von Sintzendorf, als Kayſerlichen Commiſſarium, der Antrag, daß ſie den unvermeidlichen Nothdürftigkeiten des Staats abhelffen mög-

mögten, dergleichen die Ausbesserung und Befestigung der Citadelle, Unterhalt- und Aufrichtung 2 Battallions, Bezahlung der Leib-Renten und Schulden wären (o). Im Stift Basel hat der Fürst und die Land-Stände die Aufsicht und die Disposition über die Accis-Casse, und das ausser denen Reichs- und Crays-Anlagen zu determinirende Quantum collectarum, oder die Mittel und Wege, die erforderliche Summen Geldes aufzubringen. Auch die Verwendung der Steuren wird auf dem Land-Tage festgestellet, und dem Fürsten und Land-Ständen von den Contributions- und Accis-Einnehmern jährlich Rechnung abgeleget (p). Auf den Land-Tage, welchen Hertzog Friderich der ältere zu Gotha im Jahr 1690. ausschriebe, wurde mit den Ständen unter andern gehandelt, von der Verstärckung der Militz, einen besondern Modo collectandi, auch der Repartition und Peraequation der Reichs- und Crays-Matricular-Anschläge und Cammer-Zieler. Als im Fürstenthum Altenburg Anno 1705. und 1715. die Bewilligung sich geendiget hatte, hielte Hertzog Friederich zu Sachsen-Gotha Land-Tage, mäßigte die Anforderungen nach des Landes Vermögen,

gen, und der unentbehrlichen Bedürfniß, und ließ derowegen einen Landtags-Abschied publiciren (q). Auch geschahen Anno 1270. auf den Landtage zu Weimar Bewilligungen (r). Von dem Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel meldet WISMAN (s): Statuum provincialium Ducatus Brunsuico-Guelpherbytani praecipua quidem sunt jura & privilegia, quae Sereniſſimus Princeps noſter Auguſtus Wilhelmus ſub fauſto regiminis ſui auſpicio non ſolum clementiſſime confirmavit, ſed confirmata quoque ſanctiſſime cuſtodit; Und pag. 64.: Praecipua Comitiorum objecta ſunt leges provinciales, collectae imperii, circuli & provinciales - - Der Schatz-Convent a quibusdam Statuum provincialium Deputatis atque ad rem quaeſtoriam conſtitutis von den zum Engern Ausschuß- und Schatz-Wesen verordneten quotannis quatuor vicibus viſitatur. Vermöge Tübingischen Vertrages de 1514. ſollen die Einnehmer der Land-Steuer von den Herrn Hertzog von Würtemberg und der Landschaft verordnet werden, auch beyden Rechnung thun, und man ſonſt keine Schatzungen

oder unordentliche Hülfen auf das Land legen (t). Diesen Vertrag hat Hertzog Eberhard Ludewig Anno 1692. und Hertzog Carl Alexander Anno 1733. bestätiget (u). Von Hessen schreibet Herr ESTOR (w): In Hassia praesunt viri equestres Ober-Einnehmer aerario. Redduntur rationes Principi & ordinibus. Die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft ist zwar am 7ten Julii 1698. condemniret, zur Besser- und Erhaltung der Festung Dömitz, auch deren Garnison die Kosten, wie nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tagen, auch Cammer-Zielern zu bezahlen. Die Landes-Herrschaft wurde jedoch per Rescriptum Caesareum de 22ten Maj. 1699. angewiesen, mehres nicht zu begehren, als was die ohnumgängliche Noth und Conjuncturen erfordern, und das zur Unterhaltung der Festung jährlich verwendende Quantum auf 35294 Rthlr. am 10. Nov. 1699. determiniret (x). In Pommern ergienge Anno 1724. folgende Königl. Schwedische Verordnung: „Da auch Land-Stände in Unterthänigkeit angehalten, daß das dortige Cammer-Wesen auf einen gewissen

ordentlichen Fuß gesetzet werden mögte, und zwar 1) daß die Pommersche Cammer sich begnüge mit richtiger Einnahme, Ausgabe und Berechnung der dahin gehörigen Mittel, 2) sich keinesweges mit dem Modo contribuendi befasse, als welcher schlechterdings eine gar angelegentliche **uralte, und von Zeit zu Zeit bestättigte Befugniß der Land-Stände wäre** = = = Und dann Ihro Königl. Majestät aus der ihr beywohnenden Landesväterlichen Hulde in Gnaden geneigt sind, dero Vorsorge dahin ergehen zu lassen, daß denen Land-Ständen ihre wohlerworbene Privilegia und Landes-Constitutiones so wenig in diesen als andern Fällen auf einige Weise mögen gekränket werden, da hingegen aber auch dasjenige, so in den Visitations-Receß des Tribunals wegen des Cameralwesens enthalten, in seiner Kraft verbleibe, so werden Ihro Königliche Majestät diesfals die behufige Ordre gehörigen Orts verfügen (y).„ Im Hertzogthum Sachsen-Lauenburg erweiset der Receß de 1702. Art. 16. die Concurrentz der Stände beym Steuer-Wesen folgendergestalt: „Soll das aufzubringende Quantum Contributionis, wie es die jedesmahlige

Nothdurft erfordert, mit Ritter- und Landschaft, dem Herbringen nach, entweder in corpore auf einen Landtag, oder auf einer extraordinairen Convocation der 4 Landräthe und einiger anderer Deputirten Einwilligung angeleget werden = = = Quoad modum collectandi soll Ritter- und Landschaft bey ihren bisherigen Quoten und Anschlägen, und der Repartition derselben gelassen werden (z).„ Vom Fürstenthum Anhalt meldet BECKMANN (aa), „daß man die Landschaft zu gewissen Zeiten zusammen berufet, die obhandene Angelegenheiten des Landes, und was etwa an Contribution aufzubringen, und wie solche dem Lande am erträglichsten gemachet werden könne, ihnen zu erwegen, vorzutragen, und endlich zum Schluß zu bringen; Daß auch alle 3 Jahr von dem Land-Rentmeister die Rechnung sowohl denen Fürstlichen, als auch Landschafts-Deputirten abgeleget wird.„ In Ost-Frießland suchten noch zu neuern Zeiten vielmehr die Land-Stände den Fürsten, als dieser jene von der Administration des Aerarii publici auszuschliessen, wie die Concluſa Caesarea ergeben (bb). Es hat daher seine vollenkommene Richtigkeit,

keit, was Herr MOSER (cc) von dieser Sache folgendergestalt schreibet: „Ob und wie fern ein Herr zu des Landes oder seinen eigenen Besten, Steuren ausschreiben könne, kömmt vor allen Dingen auf jeden Landes besondere Verträge oder Herkommen an. Meistens wird der Landstände oder Unterthanen Einwilligung dazu nothwendig erfordert. Wann auch Steuren oder Anlagen bewilliget werden, muß die Art der Besteurung meistens abermals zwischen ihnen verglichen werden. Die blosse Subrepartition hingegen wird meistens resp. denen Ständen und Contribuenten selbst überlassen. So werden auch die Steuren bald unmittelbar an den Landesherrn, bald und meistens aber förderst zur Landschaftscasse, und so dann von da weiter an seine gehörige Orte geliefert. Ziehet der Herr die Steuren selber ein, muß er seinen Landständen oder Unterthanen die Rechnungen darüber vorlegen lassen. Diese dürfen Erinnerungen darüber machen, und der Herr hat darauf billig Acht zu haben. Verwalten aber die Landstände die gemeinen Gelder, so müssen sie denen Herrschaftlichen dazu ernannten Commissarien die Rechnungen vorlegen, welche gleich-

falls ihre Erinnerungen dabey machen dürfen, die so dann in gehörige Obacht gezogen werden müssen.„

Der Herr Gegner wird vielleicht einwenden, es sey mit diesen allen noch nicht erwiesen, daß kein einziger Reichsstand des ihm angeblich Anno 1654. beygelegten Rechts sich bedienet habe. Es bedarf aber auch dessen überall nicht, massen um die Observantiam imperii ausfündig zu machen, keinesweges erfordert wird, daß alle Glieder des Reichs gewisse Handlungen verrichtet haben, sondern daß es von den mehresten geschehen ist. Wer also den beygebrachten Beweis nicht gelten lassen will, der muß sich zum Gegen-Beweis anschicken, und darthun, daß viele Reichsstände gleich nach der Publication des Reichsabschiedes de 1654. die Fortifications- und Garnisons-Kosten unbewilliget beygetrieben haben, weil man nur solchenfals sagen kann, die übrige hätten aus Glimpf oder anderer Betrachtungen halber ihr Recht nicht gebrauchet, dadurch aber ihren Mit-Ständen keinen Nachtheil zugezogen. Ich bin nicht nur gewiß, daß dieser Beweis unmöglich beyzubringen ist, sondern daß auch der Herr Gegner von keinen einigen Reichs-

Stand

Stand darthun werde, daß er in Gefolg gedachten Reichs-Abschiedes, gleich nach dessen Publication, seine Land-Stände vom Steuer-Wesen ausgeschlossen, und die zum Unterhalt der Festungen nöthige Kosten unbewilliget ausgeschrieben habe. Denn darauf kömmt es lediglich an, und ist gantz unerheblich, wenn einige Reichs-Stände vor Alters keine Land-Stände gehabt und die Steuren nach Gutbefinden verkündiget haben, oder wenn auch in neuern Zeiten ihre Stände und Unterthanen beweget worden, eine Veränderung des Steuer-Wesens geschehen zu lassen. Doch hat man sie an den wenigsten Orten von diesen Geschäfte ausgeschlossen.

(a) Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. pag. 490. P. III. p. 273. P. VII. p. 242. P. IX. p. 335. 357. P. XI. p. 299. 325.

(b) Herr MOSERS Staats-Recht des Churfürstl. Ertz-Stifts Trier p. 206. 207. 208.

(c) FABRI Staats-Cantzley P. VI. p. 495.

(d) Reichs-Fama P. XVIII. p. 678.

(e) FABER d. l. P. VII. p. 580. 595. 596.

(f) Historischer Bericht von den Churfächsischen Land- und Ausschuß Tagen, in H. F. C. MOSERS Diplomatischer und Hi-

storischer Belustigungen I Band p. 228. 237. 304.

(g) Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. p. 449. 450. 462. 476. P. VII. p. 414. 415.

(h) Ibid. P. I. p. 428.

(i) Herr von DREYHAVPT Beschreibung des Saal-Crayses pag. 591.

(k) TREVER in den Anmerckungen über Schrödern vom absoluten Fürsten-Recht P. I. p. 94. 95. Meine Observationes juris & Historiae German. Obs. 3. §. 22. 25.

(l) Braunschweig-Lüneburgische Celli schen Theils Gerichts-Ordnungen p. 620.

(m) LVNIG Spic. Eccles. P. II. p. 1109. 1110. Meine Observationes juris & Historiae Germanicae Obs. 3. §. 19.

(n) Herr MASCOV in Notitia juris & judiciorum Brunsuico-Lüneburgicorum p. 333. 334.

(o) Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. V. p. 356. 357.

(p) Herr MOSERS alte und neue Reichs-Hofraths-Conclusa P. I. p. 9. 12. 19.

(q) RVDOLPHI *Gotha Diplomatica* P. I. C. 13. §. 13. p. 109. Grosser Herren und vornehmer Minister gehaltene Reden P. I. p. 436. 437. 446. P. IX. p. 331.

(r) Ibid. P. XI. p. 274.

(s) In Diss. sub LEYSERO habita de Feudis Brunsuicensibus & Luneburgens. p. 63.

(t) Herr

(t) Herr MOSERS Würtembergia Diplomatica p. 269. 272.

(u) Eben derselbe im Diplomatischen Archiv pag. 545.

(w) De Comitiis & Ordinibus Hassiae pag. 123. 126. 128.

(x) Justissimae Decisiones imperiales in causis Mecklenburgicis n. 71. 72. 75.

(y) Herr BALTHASAR in der Historischen Nachricht von den Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils p. 154.

(z) PFEFFINGERS Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses P. II. pag. 872.

(aa) in der Historie des Fürstenthums Anhalt P. IV. p. 570. 571.

(bb) MÜLLERS Juristisch Historische Electa P. I. p. 140.

(cc) in der Einleitung in das Teutsche Staats-Recht Cap. 6. n. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

§. VII.

Wider die angeführte Baselsche und Lippische Praejudicia wird vorgebracht, daß sie im allgemeinen der Landes-Herrschaft zu statten kommen, in ihrer besondern Verfassung aber dem Staat des Landes N. nicht berührten. Es sey etwas allgemeines, daß dem Landes-

Herrn das Jus collectandi allein zustehet; Gründe sich aber auf besondere Observantzen und Verträge, was von der Verwaltung und Anwendung der Land- oder Steuer-Gelder verfüget worden.

Nun folget es nicht, daß weil nur die Landes-Herrschaft Steuren verkündigen kann, diese ihre Befugniß uneingeschränket sey. Es lehret SCHILTER (a): In provinciis & Principatibus Germaniae, etsi summa provincialis potestas, quam superioritatem territorialem appellamus, sine dubio penes unum est, dominum quippe territorii, restricta vero est ad consultationem & consensum statuum provincialium: Neque tamen status sunt subjectum superioritatis territorialis, ne quidem ex parte.

Nach des Herrn Gegners Grund-Sätzen, müsten die Baselsche Verträge nach 1654. errichtet seyn. Denn was fürher verglichen worden, vernichtigen seiner Meynung nach die Reichs-Gesetze. Ist es aber wohl glaublich, daß die Herren Bischöfe zu Basel sich ihres Rechts begeben haben? Sie liessen das Steuer-

We-

Wesen Anno 1654. in der Verfassung, worin es von alten Zeiten gewesen, und sich nicht in die Gedancken kommen, daß alle davon handelnde ältere Pacta aufgehoben wären.

Die Lippische Urtheil gründet sich auch überhaupt in den Landtages-Abschieden, Landesherrlichen Reversalen und Verträgen, nicht aber nur in denjenigen, welche nach 1654. errichtet worden.

(a) Institutionum Juris publici Tom. I. Lib. 4. tit. ult. §. 9.

Ein

Ein und dreyßigste Abhandlung
Von der Verbesserung des Justitz-Wesens in Teutschland.

§. I.

Die Klagen, welche über die Mängel des Justitz-Wesens geführet werden, sind theils ungegründet.

Die häufige Klagen, welche darüber geführet werden, daß es in Teutschland so schwer fällt, zum Recht zu gelangen, sind theils ungegründet, und theils hat man Ursach, den Gesetz-Gebern, Richtern oder Advocaten, auch wohl diesen allen zugleich beyzumessen, daß wegen der Versäumniß ihres Amts die Handhabung der Gerechtigkeit nicht dergestalt geschiehet, wie es die Billigkeit und des Landes Wohlfarth erfordert.

Kein Richter kann es beyden streitenden Partheyen recht machen. Der sachfällige Theil glaubet gemeiniglich, ihm sey zu nahe geschehen, und ziehet die Ehrlichkeit, den Fleiß, oder die Geschicklichkeit desjenigen in Zweifel, der die Urthel abgefasset hat. So ungerecht diese

Bey-

Beymessungen öfters sind, so wenig schaden sie dem gemeinen Wesen, auch den Richtern selbst, wenn nicht sonst ihre Mängel bekannt sind, von denen vernünftige Leute viel eher eine gründliche Beurtheilung des Rechts-Handels vermuthen, als von denjenigen, die einen Proceß verlohren haben, und durch die Selbst-Liebe gemeiniglich ausser Stand gesetzet werden, in ihren eigenen Angelegenheiten das wahre von den falschen zu unterscheiden.

Eine ungegründete Beschwerde ist es auch, daß einen Kläger nicht so gleich und ohne einigen Zeit-Verlust die richterliche Hülfe wiederfähret. Denn dieses kann unmöglich geschehen, wenn verworrene Rechts-Händel gründlich untersuchet werden sollen. Alle vernünftige Menschen gedulden sich lieber etwas, und führen einige Jahre Proceß, als sie sich der Gefahr aussetzen, durch des Richters Uebereilung um Ehre, Haabe und Güter, ja um Leib und Leben zu kommen, wovon ich unten im §. IV. und XII. mit mehren gehandelt habe.

§. II.

Hingegen sind es gegründete Beschwerden, daß I. wegen der Ungewißheit der Rech- Theils aber gegründet.

Rechte, so viele Rechts-Händel, zum grösten Nachtheil der streitenden Partheyen, an die Richter gebracht werden, welches man durch des Gesetzgebers Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfragen behindern könnte; Wie auch II. daß wenn gleich der Richter und Advocat an sich nichts ermangeln lässet, dennoch fast alle Processe für Ablauf vieler Jahre zu keiner Endschaft gebracht werden mögen, mithin die Kosten vielfältig einen beträchtlichen Theil des Objecti litis verschlingen;

Endlich III. daß an manchen Ort der Richter und Advocaten Eigennutz, geringe Wissenschaft und Faulheit die gröste Ungerechtigkeiten veranlasset.

§. III.

Man klaget mit Grunde I. über die Ungewißheit der Rechte.

Die Ungewißheit der Rechte mag I. niemand in Abrede stellen, der erweget, daß die Entscheidung der mehresten Processe von solchen Fragen abhänget, welche an sich sehr zweifelhaft sind, und die deswegen einige der besten Rechts-Lehrer bejahen, und andere verneinen.

Hieraus muß nun 1) eine Menge Rechts-Händel erwachsen. Man kann es niemand verdencken, daß er bey entste-

hen-

henden Zweifel, nicht so gleich nachgiebet, sondern einen Versuch thut, ob nicht etwas in Güte, oder auf dem Wege Rechtens zu erlangen sey? Quae volumus, credimus libenter, und einen jeden scheinen die in seinen Krahm dienende Gründe gemeiniglich die stärcksten zu seyn, folglich führet er mit den besten Gewissen eine Klage ein, oder nöthiget den andern dazu. Der Advocat handelt auch wider seine Pflicht, wenn er bey solchen Umständen die Parthey davon abhält. Derselbe suchet es zwar billig zum Vergleich zu bringen. Auch alsdenn aber muß sich einer entschliessen, wegen Ungewißheit der Rechte, etwas wegzugeben, so ihm vielleicht gebühret, und also die Fehler des Gesetz-Gebers büssen.

Ungerechte Richter können sich 2) immer ausser Verantwortung setzen, wenn sie in Absicht auf Gunst und Gaben einer Meinung der Rechts-Gelehrten vor der andern beypflichten, daher die viele unbestimmete Fälle sie in grosse Versuchung führen, und die streitende Partheyen der Gefahr aussetzen, Unrecht zu erdulden.

§. IV.

§. IV.

Sie würde nicht gemindert, wenn man die fremde Rechte abschafte, und das alte Teutsche wieder einführte, oder sonst auf das arbitrium judicis vieles ankommen liesse.

Wie aber diesem Uebel abzuhelfen sey, ist eine Frage, welche sehr verschiedentlich beantwortet wird.

THOMASIVS vermeinet in den Anmerkungen über Melchiors von Osse Testament p. 45. es habe in Teutschland um die Administration der Gerechtigkeit besser gestanden, ehe die fremde Rechte eingeführet worden, weil das Teutsche Recht an sich selber in schlechten und leicht zu begreifenden Regeln bestanden, auch der Proceß nicht so verwirret, und alle Layen so wohl dessen, als des Rechts kündig gewesen.

Es bemerket aber der scharfsinnige LEIBNITZ Vol. I. Epist. 119. die Mängel der kurtzen, aus wenigen Regeln bestehenden Gesetzbücher sehr gründlich also: Video alicubi, ubi patriae leges solae exiguis voluminibus comprehensae pro norma sunt, breviores quidem esse decisiones, sed saepe deteriores, quando nec volumina illa satis ad normam aequitatis exasciata, plerumque etiam in comprehendenda casuum varietate, valde hiulca sunt. Ita res passim ad arbitrium judicis redit, vel pravum affectu aut

lu-

lucri cupiditate, vel praeceps imprudentia, uti illud Gallicum proverbium habet: Fol juge, promte sentence. Der Baron HOLBERG bekennet diesen Fehler des Dänischen Rechts in seiner unter den Titul einer Epistolae ad virum perillustrem herausgegebenen Lebensbeschreibung p. 117. 118. folgendergestalt: In Germania aliisque regionibus, ubi jus Romanum obtinet, imperitus judex, si judicio proprio non fidat, in spatioso illo campo ac vastis istis juris voluminibus casum, de quo agitur, a viro prudenti definitum jam dudum offendit, adeo ut non tam judicet ipse, quam judiciis aliorum subscribat. Heic vero in istis juris angustiis majoris est molis jus dicere, cum necesse sit ex uno casu sexcentos alios sibi fingere. LUDEWIG äussert eben diese Meinung in den Gelehrten Anzeigen Part. I. p. 798. wenn er schreibet: „Wo wenig Gesetze seyn, da hat der Richter mehrere Gewalt im sprechen, und stehet das Recht der armen Partheyen in seinen öfters geschmierten oder unrichtigen und besudelten Händen, welches in dem höchsten Reichs-Cammer-Gericht zu verhüten, der Kayser

und die Stände auf dem Reichstag zu Worms 1494. den Schluß gefasset, das Römische Gesetzbuch seiner Vollständigkeit halben im Teutschen Reich zu Hülfe zu nehmen, und einzuführen, damit die Beysitzer dieses Gerichts nicht ihren Dünckel und Einfällen folgen, sondern, bey Entstehung eines Teutschen Land-Rechts, nach der Richtschnur der Römischen Rechte sprechen, und ausser diesen Schrancken sich nicht verlaufen mögten.„ Selbst THOMASIVS erkennet an den oben angeführten Ort p. 453. es sey rathsam, das allerwenigste dem richterlichen Arbitrio zu überlassen, und nichts ist gewisser als dieses, wie das Exempel unserer Vorfahren am besten beweiset.

Die Richter der alten Teutschen wusten nur einige allgemeine Rechts-Reguln, und die übliche Entscheidungen mancher Fälle, selten aber, ob die besondere Umstände jeden Falls eine Aenderung des Spruchs erforderten. Da man diese nicht genau untersuchte, so wurde der Proceß bald geendiget, zugleich aber sehr oft dasjenige übersehen, was zur Vertheidigung des Sachfälligen hinreichte. Eben also geht es noch heutiges Tages bey den Meyerdingen und an-

andern Bauren-Gerichten, als Ueberbleibseln der alten Verfassung, zu, nemlich hurtig aber böse, und die Fehler der Bauren würden unerträglich seyn, wann sie nicht der Meyerdings-Herr in der Appellations-Instantz verbesserte, welcher die Urtheile durch Rechts-Gelehrte abfassen lässet. S. meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. 34. 35. 37. Vermuthlich hat die grosse Ungewißheit der Rechte vieles dazu beygetragen, daß man es in den mittlern Zeiten öfter auf die Faust als den richterlichen Spruch ankommen lassen, weil der Ausgang eines Rechtsstreits so sehr zweifelhaft war, und urtheilet deswegen der Cantzler von LVDEWIG d. l. p. 794. recht, es werde niemand, dem der elende Zustand der ehemaligen Teutschen Gerichts-Stühle bekannt, sich nach dieser Egyptischen Finsterniß wieder gelüsten lassen.

Man mögte gedencken, die Langwierigkeit der Processe sey schädlicher als mangelhafte Urtheile, und dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, ob Titius oder Cajus eine Sache behauptet, bevorab wenn das Objectum litis von geringer Wichtigkeit ist. Allein solchenfalls verfehlet der Unterthan des Endzwecks, welchen zu er-

langen, er der natürlichen Freyheit entsaget hat, nemlich damit er sein Leben, Ehre und Güter wider ungerechte Gewalt in Sicherheit stellen mögte. Selbiger fordert daher von den Regenten billig als eine Pflicht, daß sie die Streitigkeiten gründlich untersuchen lassen, und denen Richtern nicht verstatten, jemanden ohne hinreichende Ursachen zu verurtheilen. Nur diejenige können aber verworrene Rechtshändel gebührend entscheiden, welche Fleiß angewand haben zu erlernen, was Recht und Unrecht ist. Gleichwie die wenigste Menschen ohne Lehrer solche Philosophi und Mathematici werden, daß sie schwere ihnen vorgelegte Philosophische und Mathematische Fragen gründlich beantworten können, so setzet auch die blosse Vernunft ohne Cultur niemand in den Stand, das richterliche Amt gebührend zu verwalten, und zu bemercken, in welchen Fällen die jederman bekannte Gesetze einzuschränken oder auszudehnen sind, welches jedoch gantz nothwendig ist. HVBERVS bestärcket solches in Auspiciis domesticis Orat. 9. p. 272. also: Etsi jus naturae nunquam a sensu communi abhorreat, civilia tamen negotia tam varios

rios habent adspectus, tot habent singularia facti, tam infinitos casuum recessus, ut certis rationibus regulisque non nisi magna cura exactis, multoque temporis usu firmatis aequaliter dirigi possunt; Und MONTESQUIOU in dem Buch de l'Esprit des Loix T. I. Lib. 6. Cap. I. p. 56. 57. folgendergestalt: Dans une Monarchie l'administration d'une Justice qui ne décide pas seulement de la vie & des biens, mais aussi de l'honneur, demande des recherches scrupuleuses. La delicatesse du Juge augmente à mesure qu'il a un plus grand dépôt, & qu'il prononce sur de plus grands intérêts. Il ne faut donc pas être étonné, de trouver dans les Loix de ces Etats, tant de règles, de restrictions, d'extensions, qui multiplient les cas particuliers, & semblent faire un Art de la Raison même. Vielleicht hätte ein Grotius, Pufendorf, Huberus, Coccejus, Thomasius und dergleichen grosse Männer die zweifelhafteste Fälle nach der Billigkeit entschieden, wenn die Uebung des richterlichen Amts ihren Gutbefinden überlassen wäre. Mit solchen Männern die Gerichte

zu besetzen, ist aber ihrer Seltenheit halber eine unmögliche Sache. Die mehreste Rechts-Gelehrte gehören zu den Sternen der mittlern Grösse. Diese sind gantz geschickt die vorkommende Fälle nach den Reguln zu entscheiden, welche der Gesetz-Geber bestimmet, auch nicht von so verderbten Hertzen und von so vieler Kühnheit, daß sie wider solche Gesetze oder angenommene Lehren zu handeln sich unterstehen solten. Läßet man dieselbe aber nach dem Dünckel verfahren, und muthet ihnen an, aus den allgemeinen Reguln entferntere Schlüsse zu ziehen, so fehlen sie gewiß mannigfaltig.

Ueber geringe Dinge entstehende Rechts-Händel erfordern, wenn man die Sachen auch nur politisch betrachtet, öfters eine so sorgfältige Untersuchung, als wenn über ansehnliche Güter gestritten wird, weil jener Verlust zum Nachtheil des gemeinen Wesens manchen Bürger und Bauren in ein grössers Unglück stürzet, als den Grossen und Reichen der Verlust eines ansehnlichen Theils seines Vermögens zuziehet.

§. V.

Noch auch wenn die Richter

Das Römische Recht enthält mehr entschiedene Fälle als einiges andere, und viele

strei-

streitige Rechts-Fragen sind daher entstanden, daß die Ausleger desselben, aus Mangel der erforderlichen Hülfs-Mittel, den wahren Sinn der Gesetze nicht herausbringen können. Deren Ansehen war jedoch so groß, daß ihre irrige Meinungen gar bald in den Gerichten angenommen sind. Wenn andere die Sachen besser einsahen, und den Gegensatz zu behaupten suchten, so wurden die Richter irre, und viele blieben aus Faulheit oder Unwissenheit bey der einmahl angenommenen gemeinern Meinung der Rechts-Gelehrten. Man zählte also vielmehr deren Stimmen, als man ihre Gründe prüfete. Wäre es daher zur Verbesserung der Justiz nicht hinlänglich, daß man diesen Mißbrauch abstellet, und die Richter anweiset, den rechten Sinn der Gesetze zu erforschen? Dieses kann heutiges Tages ehe geschehen, als zu der Glossatorum Zeiten, nachdem durch die von den Schlacken gereinigte Philosophie, und viele entdeckte Römische Alterthümer der Rechts-Gelahrtheit ein helles Licht angezündet worden. Die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung erfordert solches P. II. tit. 12. mit folgenden Worten: „Wann

angewiesen werden die Opiniones Doctorum nicht zu beachten, und nach dem Buchstaben der römischen Gesetze zu erkennen.

auch wahrgenommen worden, daß hin und wieder in denen Gerichten der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß man in judicando zu viel auf Opiniones Doctorum siehet, und dabey fast wenig um Textus juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta sich bekümmert, vielmehr genug zu seyn vermeinet, der Doctoren Authorität bey Decidirung der Sachen zu folgen und nachzugehen, wodurch dann veranlasset wird, daß da fast nichts in der Welt so übel fundiret seyn kann, so nicht dennoch bey ein- oder andern Autore und Scribenten Beyfall finde, durch solche auf dergleichen Opinionen sich gründende Dijudicaturen viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia, ja gleichsam als ordentliche Rechts-Reguln eingeführet werden, oder auch, daß die Richter irre gemachet und zweifelhaft werden, welcher unter solchen diversen und öfters gegen einander laufenden Opinionen sie folgen sollen, wenigst aber dadurch eine arbitraria justitia eingeführet wird; so finden wir nöthig, solchen Mißbrauch bey unserm Ober-Appellations-Gericht zuvor zu kommen. Wollen also, daß gedachtes unser Ober-Appellations-

Ge-

Gericht in judicando an die Opiniones Doctorum überall sich nicht kehren solle, es haben denn solche Doctores entweder klare Leges und Constitutiones, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren, aus denen Rechten und Gesetzen genommenen Argumentis behaupten können, vor sich allegiret.„ Gleichergestalt heisset es in den Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Reglement von 1718. §. 16.: „Nachdem auch die Erfahrung ergiebet, daß man in einigen Judiciis oftermahls mehr auf Opiniones Doctorum, als auf Textus juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta siehet, wodurch viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia und ordentliche Rechtsreguln eingeführet werden; So wollen wir, daß dieses in allen unsern Gerichten abgeschaffet, und solche in judicando sich überall an die Opiniones Doctorum nicht kehren sollen, es haben dann solche entweder klare Leges und Constitutiones, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren aus denen Rechten und Legibus genommenen Argumentis behaupten, vor sich allegiret.„ Die Verordnung gereichet zur Aufnahme

der Gelehrsamkeit. Daß sie aber die Ungewißheit der Rechte, mithin die Processe mindern solte, wenn denen Decisionibus keine gesetzliche Kraft beygeleget wird, daran zweifle ich. Der Kayser und das Reich haben, wie ich so gleich im §. IX. zeigen will, zur Erreichung solches Endzwecks für dienlicher gehalten, daß man die Richter anweise, alle Contrarietates praejudiciorum zu vermeiden, und beständig also zu sprechen, wie es einsmahl geschehen, weil sonst die Partheyen und Advocaten irre gemachet würden. Wenn auch eine in den Gerichten angenommene Meinung weder unbillig, noch dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, so absehe ich nicht, warum man selbige, so fern die Sache politisch betrachtet wird, nur deswegen verwerfen wolle, weil sie in dem Buchstaben des Römischen Gesetzes keinen hinlänglichen Grund hat. Die wenigste streitige Rechts-Fragen entscheiden klare Gesetze, und Argumenta legum, sondern es hat gemeiniglich die eine Meinung nur einen mehren Grad der Wahrscheinlichkeit als die andere. Bey aller ihrer gründlichen Gelehrsamkeit sind so wohl die Humanisten als die Glossatores über den Verstand vieler Römi-

scher

scher Gesetze uneins. Man machet noch immer neue Entdeckungen in den Römischen Rechten, daher denn, wann auf gar keine Praejudicia und Autoritates Doctorum zu achten ist, ein jeder hoffen kann, Sätze zu behaupten, die wohl keinen oder doch den wenigsten Rechtsgelehrten bisher in den Sinn kommen. Die Vorurtheile verursachen, daß wir schwache uns Nutzen bringende Beweisthümer sehr starck zu seyn glauben, und daß viele sowohl in dem Corpore Juris als in der heiligen Schrift zu finden vermeinen, was sie darin suchen. Entdecket gleich ein erleuchteter Richter die Schwäche der neuen Meinung sehr bald, so ist doch dadurch zu einen überflüßigen Geldspillenden Proceß Anlaß gegeben. Vielfältig werden aber auch dergleichen bisher unbekant gewesene, oder doch von den mehresten verworfene Auslegungen gegründet zu seyn befunden, und alsdenn ist die Entdeckung des gemeinen Fehlers nützlich, wenn er eine Unbilligkeit mit sich führet. Käme es aber auf Formalitäten an, und ein Testament oder Vertrag gienge übern Haufen, weil ihm etwas mangelt, welches zwar zur Zeit der Errichtung von den mehresten klugen Leuten sehr überflüßig gehalten, dennoch

noch aber in den Römischen Rechten erfordert worden, so ist es hart, daß die eine Entschuldigung verdienende Unwissenheit des Verfassers eine so schädliche Wirckung hat. Warum lässet man die Wohlfarth vieler Menschen davon abhangen, was ein Römischer Rechts-Gelehrter gedacht hat, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine Gedanken billig sind? Der Gesetz-Geber solte vielmehr untersuchen, was der Billigkeit am gemässensten ist, und die Rechts-Fragen für das künftige dergestalt entscheiden, wie es die Wohlfarth des gemeinen Wesens erfordert.

§. VI.

Wohl aber durch ein neues Gesetz-Buch, wenn es volständig genung, oder Mittel an Hand giebet, die künftig entstehende Zweifel durch Gesetze zu heben.

Das Königl. Preußische Corpus juris Fridericiani will dem Uebel auf eine gantz andere Art abhelfen. In selbigen ist Part. I. Lib. I. tit. 2. §. 5. verbothen, das Jus Romanum anzuführen, oder in decidendo zu attendiren. Die Vorrede §. 30. meldet jedoch, daß Sr. Königl. Majestät solches nicht aufgehoben, sondern nur die Unordnung, welche die Compilatores durch ihre confuse Extracte veranlasset, corrigiret haben. Sie hätten die in dem Corpore juris, und in den angeführten Extra-

cten

ten versteckte Principia juris naturalis hervor gesuchet, solche bey einer jeden Materie voraus gesetzet, vernünftige Conclusiones daraus deduciret, folglich das Römische Recht ad artem redigiret, d. i. in eine vernünftige Ordnung gebracht.

Dieserwegen war nöthig im §. 32. zu verordnen, daß auf den Universitäten über die Compendia juris Romani weiter gelesen werden solle. Es geschiehet zwar auch denen fremden Studenten zum Besten, und weil bey den Reichsgerichten das Kayserliche gemeine Recht agnosciret wird. Nur deswegen hätte man aber schwerlich den gröSten Theil der Einheimischen, ein ihnen sonst unnützes Studium treiben lassen. Da aber das Corpus juris Fridericiani aus den Römischen Rechten genommen ist, so geben ihm selbige das beste Licht, und ist also deren Usus doctrinalis auch in einen Lande der gröste, worin der Usus legalis hinweg fällt. Dieser stehet auch zu entbehren, wenn man die Verordnung des neuen Gesetz-Buches P. I. Lib. I. Tit. 2. Cap. 8. befolget, mithin die zweifelhafte Rechtsfragen vom Gesetzgeber jedesmahl entschieden, und dessen Decisiones jährlich durch den Druck publiciret werden.

§. VII.

§. VII.

Es ist nicht überall rathsam, die fremde Rechte gäntzlich abzuschaffen, sondern sie nach und nach zu verbessern

Daß es aber überall rathsam sey, den fremden Rechten alle gesetzliche Kraft zu benehmen, ehe ein anders vollständiges Gesetz-Buch abgefasset worden, welches die Entscheidung so vieler besonderer Fälle enthält, als wir in den Corporibus juris Romani und Canonici finden, davon bin ich nicht überzeuget, und daß ein solches Gesetz-Buch gantz nothwendig erfordert wird, wenn man an statt die Ungewißheit der Rechte zu mindern, sie nicht vermehren will, erhellet aus denjenigen, was ich im §. IV. und V. gesaget habe.

Es sind allerdings in den Römischen Rechten viele auf den Zustand Teutschlandes sich nicht schickende Verordnungen. Sie erfordern manche unnöthige Solennität, und manches Gesetz ist der gesunden Politic ungemäß. Diese Mängel zu verbessern, halte ich für eine Pflicht der höchsten Landes-Obrigkeit, und die Nachwelt wird vielleicht bewundern, daß es nicht ehe geschehen. Was würde aber für Zeit und Mühe erfordert, in den Corporibus juris alles brauchbare, von den unbrauchbaren abzusondern? Immittelst blieben die Sachen in der jetzigen so großen Un-

vol-

vollenkommenheit, und der Tod eines Gerechtigkeit liebenden Fürsten oder Ministers, oder auch derjenigen, die zu den Werk fürnemlich gebrauchet werden, veranlassete wohl gar, daß es in stecken geriethe. Soll eine baldige Verbesserung erfolgen, so ist entweder nach dem Königl. Preußischen Exempel ein solches Gesetz-Buch abzufassen, welches die beste Römische, Päbstliche und Teutsche Gesetze enthält; wenn aber Rechts-Fragen vorkommen, welche darin nicht entschieden worden, (wie es fast unzehlige Mahl geschehen muß) alsdenn sind solche dem Gesetz-Geber vorzutragen, und von ihn zu bestimmen, welchergestalt die Richter erkennen sollen, mithin durch solche neue Verordnungen das Gesetzbuch jährlich zu grösserer Vollenkommenheit zu bringen, oder man machet den Anfang mit der Entscheidung zweifelhafter Rechts-Fragen, fähret damit beständig fort, schaffet anbey dasjenige durch besondere Constitutiones nach und nach ab, was in den fremden Rechten aus keinen vernünftigen Principiis herfliesset, und behält diese Rechte, als ein Jus subsidiarium. Suchet sie aber so viel möglich zu verbessern. Die im Corpore juris Romani enthal-

tene

tene Doctrinalia gehören eigentlich in kein Gesetzbuch, und es kann zu nichts helfen, wenn dessen klare Verordnungen von unsern Gesetz-Gebern wiederholet worden.

Ich tadle die erste Art keinesweges. Aber ich halte sie an den mehresten Orten für inpracticabel. Die wenigste Rechts-Fragen können in einen Gesetzbuch berühret werden, welches in kurtzer Zeit zu verfertigen. Wenn nun unbestimmte Fälle häufig vorkommen, so entscheiden sie die Richter entweder nach Gutdüncken, weil selbige eine Identitatem rationis oder deren Mangel zu finden vermeinen, und solchenfalls werden gewiß keine einstimmige Deutungen erfolgen, mithin entstehet wider die schädliche Ungewißheit eines grossen Theils der Rechte, der man abhelfen will, oder die Interpretation des Gesetzes wird jedesmahl, wenn jemand über dessen Verstand einen Zweifel erreget, vom Gesetz-Geber begehret, und solchenfalls muß dieser ein besonders, mit den geschicktesten Männern besetztes Collegium oder, wie es LVDEWIG in den Gelehrten Anzeigen P.I. pag. 823. nennet, einen Gesetzmacher-Rath anordnen, welcher die ihm vorgelegte Rechts-Fragen gründ-

gründlich erörtert, und dergestalt entscheidet, wie es die Vernunft, die eingeführte gute Gesetze, und des Landes Wohlfahrt erfordert. Dieses ist sehr nützlich, aber in den wenigsten Ländern thunlich, und ich vermuthe, daß durch die zweyte Art der Endzweck eben auch mit geringerer Mühe und Kosten zu erreichen sey.

§. VIII.

Und zuförderst die streitige Rechts-Fragen zu entscheiden, entweder durch dazu benennende Commissarios,

Es könten nemlich einige geschickte und arbeitsame Männer in nicht gar langer Zeit viele Decisiones streitiger Rechts-Fragen verfertigen, und Vorschläge thun, wie die eingeführte Rechte zu verbessern sind. Treffen sie es gleich nicht allemahl, so ist doch, wie LUDEWIG in den **Gelehrten Anzeigen** P. I. pag. 822. wohl anmercket, besser, einen richtigen Weg zu haben, als in Ungewißheit den allerbesten mit Gefahr und Schaden aufzusuchen. Das gemeine Wesen gewinnet und verliehret öfters wenig dabey, die Entscheidung falle aus, wie sie wolle. Ob in Testamento parentum inter liberos ohne Zuziehung der sonst erforderlichen Zeugen, einer Personae extraneae etwas vermachet, und darin die Nepotes liberorum superstitum bedacht

werden können, das Jus luendi pignoris verlohren gehe, wenn es nicht binnen gewisser Zeit geübet wird ꝛc. diese Fragen können vor das künftige nach Willkühr bestimmet werden, und ist schon genung, wenn nur die Bestimmung des einen oder des andern sonst unvermeidlich entstehende Processe behindert. Bey den höchsten Gerichten des Landes pflegen gewisse Meinungen angenommen zu seyn, die man nicht leicht, jedoch wohl zu Zeiten ändert. Bey selbigen mögte man es nur bewenden lassen, so fern nicht politische Ursachen anrathen, davon abzugehen. Diese Constitutiones konnten durch Supplementa, welche guten Theils aus den Praejudiciis des höchsten Gerichts zu nehmen, nach und nach verbessert und vermehret werden.

§. IX.

Oder durch die Genehmigung und Verbesserung der Erkentnisse des höchsten Gerichts.

Es bedarf aber nicht einmahl einer besondern Commission zu Abfassung der neuen Gesetze, und selbige würden mehren Beyfall finden, wenn sie nicht das Werck einiger weniger von andern gemeiniglich beneideter Männer, sondern ganzer Collegiorum sind. Man gebrauche nur das Mittel die Ungewißheit der Rechte

te zu mindern, welches das gantze Teutsche Reich gut befunden hat. Im Reichs-Abschied de 1570. §. 77. wird dem Cammer-Gericht befohlen, „diejenige Opiniones, so bey den Rechts-Lehrern gantz streitig, und aber etwan in relationibus causarum mit Approbation des ganzen Raths angenommen, mit Fleiß zu colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll-Buch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit Vorwissen des Cammer-Richters durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben zu lassen, und in die Mayntzische Cantzley durch den Kayser auf nechstkünftige Reichs-Versammlung auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publiciren zu lassen, gerichtlich zu überschicken. Gleichwohl solten immittelst Cammer-Richter und Beysitzer solchen verglichenen Puncten in decernendo processus & decidendo causas sich gemäß verhalten.„ In den Anno 1641. auf dem Reichs-Tag übergebenen Memorial-Zettul des hochlöblichen Fürsten-Raths, was, desselben Meinung nach, die Herren Deputati ordinarii bey verglichener künftiger Extraordinari-Visitation des Kayß. Cammer-Gerichts in einen und andern

zu beobachten, heisset es beym MEIERN *Actorum Comitialium P. II. p.* 4.: „So wären nicht wenigers die darin noch nicht erledigte, und zeithero von neuen ereignete Dubia Cameralia tam quoad Processum, quam jura ipsa atque leges zusammen zu tragen, und dahin zu trachten, wie selbige zu einer klaren, beständigen und billigmäßigen Decision zu bringen seyn, und dadurch die bishero je zumahlen verspürte Contrarietates praejudiciorum, welche sowohl die Partheyen als Advocaten irre machen, daß sie nicht wissen, ob sie in ihren Handel recht oder unrecht daran seyn, & consequenter, ob sie mit Recht verfahren, oder weichen, und sich zur Ruhe geben sollen, fürtershin verhütet werden mögten.„ Der Reichs-Abschied de 1654. §. 135. erfordert eben dieses also: „Ratione dubiorum Cameralium (sowohl den Proceß, als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum nicht weniger zur Mayntzischen Cantzley zu dem Ende überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey Zeiten Communi-

munication beschehen, dieselbe sich darin der Nothdurft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel besser examiniren, und denenselben abhelfen können.„ Was bey der jüngsten Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts dieserwegen vorgangen, habe ich in der XXVIten Abhandlung §. XVI. gemeldet.

Wenn ein Landes-Herr sich jährlich die Decisiones der streitigen Rechts-Fragen von seinen höchsten Gerichten cum rationibus dubitandi & decidendi einsenden liesse, dieselbe entweder billigte oder änderte, und dem gemeinen Besten gemäß einrichtete, so bald aber eine beträchtliche Anzahl solcher Decisionum fürhanden, ihnen Vim legis beylegte, und sie publicirte, auch damit beständig fortführe, so wäre in 10 bis 20 Jahren ein grosser Theil der Zweifel erlediget, welche den Ausgang so vieler Processe gantz ungewiß machen, und zwar ohne daß es viele Mühe und Kosten erfordert.

§. X.

Beantwortung der dawider erregten Zweifel

Zwar scheinet THOMASIVS dieses Mittel, die Justiz zu verbessern, für unzulänglich zu halten, wenn er in der *Dis-*

sertation de Emendatione justitiae neque facili neque impossibili, valde tamen difficili, & caute suscipienda §. 43. schreibet: Quamdiu principibus persuadetur nulla re amplius esse opus, quam novis decisionibus & ordinationibus, tamdiu omnes impensae principis & omnes labores consiliariorum frustraneae sunt, & malum irritant, non curant.

Allein ich sage keinesweges, daß nichts als eine Entscheidung der streitigen Rechts-Fragen erfordert werde. Diese machet es freylich nicht allein aus. Es muß auch manches dem Sinn der Römischen und Päbstlichen Rechte zuwider laufendes verordnet werden. Jene aber hilfet dem wichtigsten Mangel des Justiz-Wesens grösstentheils ab.

Man wendet ferner ein, neue Gesetze erregten neue Streitigkeiten. Es würden über den Verstand der Landesherrlichen Decisionen die Richter sowohl uneinig seyn, als sie sich über den Sinn der Römischen Gesetze nicht vereinbahren können. Nun ist es zwar kaum möglich, ein Gesetz dergestalt zu fassen, daß solches gar keiner Mißdeutung unterworfen ist. Vielen Verdrehungen und Zweifeln mag ein

Ge-

Gesetz-Geber aber gar wohl vorbeugen, und die dem ohngeachtet entstehende bald aus dem Wege räumen. Es schreibet GRIEBNER *in Diss. de Jure incerto ex dubia legum, quibus utimur auctoritate oriunda* §. 4. mit Grunde also: Dissensus erunt, dum erunt homines, adeoque tibi frustra fingas leges, quae casibus omnibus sufficiant, nil dubium relinquant & inexpeditum; Imo non opus erat JCtis, si constare jus sine interpretatione, omnesque ambiguitates legum tolli & praecaveri possint: *Minui illae, non tolli possunt.* Natürlicher Weise müssen fremde Gesetze uns dunckler seyn, als die Einheimische, und wenn bey Abfassung der letztern ein Fehler einschleichet, so kann man ihn per Interpretationem authenticam so fort verbessern. AMELOT räthet dieses auch in seinen Anmerckungen über den Tacitum Tom. II. p. 63. folgendergestalt an: Le legislateur ne pouvant prevoir tous les cas, pour y trouver des exceptions, est oblige de commenter sa loi, ou plutot de faire autant des Loix, qu'il survient de cas nouveaux. Zwar vermeinet GVNDLING in den Discours

über die Politic C. 5. p. 181. die Römer hätten übel gethan, indem sie immer neue Leges gegeben, und von den Alten etwas stehen lassen. Daher sey ein immensus cumulus legum erwachsen. Man müste alles gantz aufheben, und ein neues Gesetz-Buch machen. Ich absehe aber nicht, warum es unthunlich sey, das auf unsere Verfassung sich nicht schickende abzuschaffen, und das übrige zu behalten. Wenn dieses geschiehet, so wird uns keine Menge überflüßiger Gesetze beschweren, und der billigen Entscheidungen können nicht leicht zu viel seyn, weil es nützlich das Arbitrium judicis auf das engeste einzuschräncken. Wie schwer es fallen werde in kurzer Frist ein solches Gesetz-Buch zum Stande zu bringen, welches den Mangel des Corporis juris Civilis & Canonici ersetzen kann, habe ich in §. VII. bemercket.

§. XI.

Man muß die angenommene Rechte nach den politischen Grundsätzen verbessern.

Es ist aber, wie ich schon mehrmahlen gesaget, nicht nur der Sinn unserer Gesetze ausser Zweifel zu stellen, sondern man muß dieselbe auch vieler Mängel entledigen, welche manches Uebel veranlassen. Je gemässer sie den natürlichen Rechten sind,

sind, so viel besser sind sie. Ein Regent handelt übel, wenn er die Freyheit seiner Unterthanen ohne Ursach einschränket, und ihre Handlungen entkräftet, dafern sie nicht mit gewissen überflüßigen Formalitäten begleitet werden. Diese sind Fallen, worin so mancher der Rechten unkündiger sich gefangen siehet, weil er entweder an einen ungeschickten Advocaten geräth, oder überall keinen haben kann. Ich zehle dahin die viele Erfordernisse der Testamente, welche das Römische Recht eingeführet hat, den Vorzug den in Concursen die in der Obligation befindliche Worte, **bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, für ältern Gläubigern geben, welche diese Cautel nicht gewust, und daß selbige der **Frau** mit ihren nach empfangenen Anlehn dem Ehemann zugebrachten Brautschatze nachgesetzet werden, wenn aus Unwissenheit der Rechte von ihr kein eidlicher Verzicht auf die weibliche Gerechtigkeiten gefordert ist. Der Codex Fridericianus enthält insonderheit von Vormundschaften und Testamenten viele heilsame Verordnungen, wodurch der unmündigen Vermögen in mehre Sicherheit gestellet wird, und man den Betrügereyen

weit besser, als durch die überhäufte Römische Erfordernissen vorbeuget.

§. XII.

Es ist ein grosser Mangel des Justitzwesens daß die Processe so lange dauren.

Ein grosser Mangel unsers Justiz-Wesens ist es II. daß die Processe so lange dauren. Die genaue Untersuchung der mehresten Rechts-Händel erfordert zwar keinen geringen Zeitraum, und es ist, wie ich bereits im §. I. angemerket habe, besser, die daher entstehende Beschwerlichkeiten zu ertragen, als sich der Gefahr auszusetzen, um das Leben, die Ehre, und Haab und Güter durch des Richters Uebereilung zu kommen. MONTESQUIOU urtheilet daher am angeführten Ort Lib. 6. Cap. 2. p. 55. gantz recht also: Si vous examinez les formalités de la Justice par rapport à la peine qu'a un Citoyen a se faire rendre son bien, ou à obtenir satisfaction de quelque outrage, vous en trouverez sans doute trop; si vous les regardez dans le rapport qu'elles ont avec la liberté & la sûreté des Citoyens, vous en trouverez souvent trop peu; & vous verrez que les peines, les dépenses, le longueurs, les dangers même de la Justice, sont le

prix

prix que chaque Citoyen donne pour sa liberté. Bey vielen Gerichten lässet man aber nicht nur den Partheyen Zeit genug ihre vermeinte Rechte auszuführen, sondern erlaubet ihnen auch, die Sachen unverantwortlicher Weise aufzuhalten. Es werden überflüßige Dilationes erkant, zwey, ja wohl mehr Instantzen und noch demnechst die Appellation an ein höhers Gericht verstattet, über jeden Nebenpunct weitläuftig verfahren, und nach langen vorgängigen Zancken durch ein Urthel entscheiden, was so gleich durch einen Bescheid abgethan werden können, wenn der Richter nicht die Exhibita communicirte, bevor er sie gelesen, sondern zuförderst untersuchte, ob es nöthig sey, den andern Theil darüber zu hören.

Man lässet auch die Partheyen hin handeln, so lange sie wollen, und wohl usque ad octuplicas verfahren. Der Cammer-Gerichts-Assessor von LVDOLF schreibet in seinem Jure Camerali Sect. 2. §. 4. num. 23. p. 280.: Sunt nonnulla judicia inferiora, ubi numerus scriptorum modum non habet, ita ut vocabula nova barbara sint invenienda rubricarum, quibus ista scripta tum parti, tum judici pro-

propinantur. Quantum exinde referenti in Appellationis instantia taedium creetur, facile est judicatu.

§. XIII.

Welchergestalt der Modus procedendi bereits verbessert worden.

Diese Mängel sind jedoch nicht allgemein, und man hat sie in den Königl. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, durch die neuere Ordnungen mit den Besten Erfolg guten Theils abgestellet. Die Sachen werden nemlich daselbst überaus zur Endschaft befördert, indem man 1) denjenigen, die ein Remedium juris bey denselben Gerichten, als nemlich die Leuteration oder Supplication gebrauchet haben, zu appelliren nicht ferner verstattet, noch 2) bey den höhern Gerichten leicht Processus appellatorios erkennet, auch solchenfalls es gemeiniglich zu keinen weitern Schrift-Wechsel kommen lässet, bevor auf die vom Unterrichter eingesandte Originalia Acta primae instantiæ in puncto relevantiae gravaminum gesprochen worden, welches Erkenntniß, wenn die Sache hinlänglich ausgeführet gewesen, mehrentheils selbige entscheidet, und das Judicatum a quo bestätiget oder ändert. Mann verstattet auch 3) nicht, daß durch gan-

gantzen Instantzen über die Zuverläßigkeit der Zeugen und der Articul relevantz gestritten werde, sondern die Richter untersuchen deren Gültigkeit, verwerfen die unzuläßige Zeugen und ungültige Articul, lassen aber die übrige entweder schlechterdings, oder salvis exceptionibus zu.

§. XIV.

Es könte noch mehr geschehen, wenn die schriftliche Handlungen der Partheyen ehe eingebracht werden müsten.

Ich zweifle jedoch keinesweges, daß noch manches verbessert werden könne, bevorab wenn man die Gemächlichkeit der Richter und Advocaten dem gemeinen Besten nachsetzet.

Die Termine sind an den mehresten Orten überaus räumig. Man verstattet den Partheyen eine vier wöchige, und bey den Gerichten die nur zu gewissen Zeiten im Jahre geheget werden, wohl eine längere Frist zu Einbringung ihrer Handlungen. Werden diese nicht übergeben, so ruhet die Sache bis der Gegentheil contumaciret. Es laufen öfters einige Wochen hin, ehe darauf ein Bescheid erfolget, und mittelst dessen setzet der Richter dem Contumaci nur einen anderweiten eben so langen Termin an, vor dessen Ablauf er noch Dilation begehren mag, und sie gemeiniglich erhält. In contuma-

maciam aber wird nimmer gesprochen, bevor dieser zweyte Termin verstrichen ist. Auf solche Weise kommt man vielfältig in einem Jahr und noch in längerer Zeit nicht weiter, als in Sachsen bey den Verfahren vom Munde in die Feder, in zwey Tagen. THOMASIVS in den Anmerkungen über Melchiors von Osse Testament p. 496. vermeinet daher, es sey der Sächsische Proceß, wenn er gegen andere im Reich übliche Processe gehalten wird, um zwey Drittheil, oder vier Viertheil kürtzer, wenn er nur die weder in Rechten noch in der Vernunft gegründete Läuterungen abschaffete. Der des Sächsischen und Reichs-Processus sehr kündig gewesene LVDOLF äussert aber d. l. in folgenden Worten eine andere Meynung: Saxones noluere in scriptis causas tractare, sed viva voce regulariter usque ad quadruplicas. Experientia docuit, remedium hoc aliud peperisse, idque pejus malum. Dictantur scribae judicii quandoque plura folia inutilibus verbis referta, quam domi elaborato scripto fuisset comprehensurus Advocatus. Qui si debita sit & integritate & doctrina, parum intererit num voce, di-

dictando scilicet, an scripto domi elaborato Judici exhibendo causis patrocinetur. Si avarus est & indoctus, neuter modus judiciariam rem promovebit. Der Königl. Preußische Codex Fridericanus will P. I. Tit. 6. §. 6. und P. II. Tit. 20. §. 2. das wichtige und weitläuftige Sachen zum schriftlichen Verfahren von 3 Wochen zu 3 Wochen verwiesen werden sollen. Es könnte ein einziger Praejudicial-Bescheid den Partheyen auferlegen, ihre Exceptiones, Replicas und Duplicas von 3 Wochen zu 3 Wochen einzubringen, welche vom Actuario causae den Procuratoren aus der Hand zu communiciren, und von ihnen auf das bey den Acten verbleibende Original zu verzeichnen wäre, daß sie die Copey empfangen hätten. Des Contumacirens bedürfte es nicht, sondern der Richter verfähret billig sogleich nach Ablauf des Termins in contumaciam. Bittet jemand aus erheblichen Ursachen Dilation, so müste der Bescheid, wodurch man sie ihm ertheilet, hoch taxiret werden, und noch höher derjenige, mittelst dessen er Restitutionem in integrum contra lapsum termini erlanget. Es wird sodann kein Advocat seiner Partey

they ohne selten fürhandene Nothwendigkeit solche Kosten verursachen, und sich dadurch in übeln Ruf bringen. Auf diese Weise könte mehrentheils eine Sache vor Ablauf eines viertel Jahrs zum Rechts-Spruch reif seyn, und damit die Verminderung der Decretorum denjenigen nichts entziehet, welchen die Sporteln in partem Salarii angewiesen sind, so wäre der das Verfahren erkennende Bescheid dergestalt, wie bisher 4 Decreta communicativa, zu bezahlen.

§. XV.

Auch man die Collegia in mehre Senatus theilete.

Aus vielen Personen bestehende Collegia theilet man ferner nützlich in mehre Senatus ab.

Beym Kayserlichen Cammer-Gericht müssen in jeden derjenigen, welche Definitiv-Urtheile abfassen, wenigstens 6 Assessores sitzen. Beym Königl. und Chur-Braunschweigischen Ober-Appellations-Gericht fasset man diese in pleno ab. Vor die beyde Senatus gehören aber alle neue Exhibita, die neue Appellationes, in welchen Processus zu erkennen oder abzuschlagen, die Inspectiones actorum, und darauf abstattende mündliche Relationes, und alle zur Direction des Processus

cessus gehörige Verordnungen, Dilations-Verstattungen, Decreta communicatoria, geringere Interlocutoriae, die kein Gravamen irreparabile nach sich ziehen, imgleichen Vor-Bescheide, Beeidigungen, und von den Partheyen etwa verlangte mündliche Vorträge. S. die verbesserte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts de 1733. n. 4. Das Königl. Preussische Cammer-Gericht zu Berlin bestehet aus 3 Senaten, und wird von einen und den andern provociret. Diese Einrichtung befördert die Endschaft der Processe ungemein, weil viele Glieder des Gerichts die Zeit, welche sie sonst mit der Anhörung ihrer Collegen Relationen hinbrächten, nützlicherer Arbeit widmen können. Man darf es sicher auf 5 gelehrter Männer Erkenntniß ankommen lassen, und die von den mehresten abgefassete Bescheide und Urtheile sind nicht immer die Besten.

Fünden sich auch in einen Collegio nicht 10 Personen, so mögte man die Zahl der Beysitzer vermehren, und fehlet es sonder Zweifel an geschickten Leuten nicht, welche gerne einige Zeit umsonst dienen, wenn sie der künftigen Succession in die Stellen ihrer Collegen versichert werden,

oder es wären auch die Urtheile, Mandata S. C., Arresta und dergleichen Erkenntnisse von grossen Praejudiz dem Pleno vorzubehalten, zu Abfassung der übrigen Decretorum aber aus 4 oder auch wohl 3 Personen bestehende Senatus nieder zu setzen.

§. XVI.

Von den Mängeln der Richter.

Die bisher angeführte Mängel kommen auf des Gesetz-Gebers Rechnung, der die Ungewißheit der Rechte mindern, und die Proceß-Ordnung verbessern sollen.

Wenn aber auch dieses alles geschiehet, so kann dennoch der Ungerechtigkeit nicht gesteuret werden, dafern die Richter I. eigennützig, oder II. ungeschickt, oder III. faul und saumselig sind.

Von Corruptionen.

Diese Mängel äussern sich Gottlob nicht überall in Teutschland. Man weiß in verschiedenen Ländern so wenig von Corruptionen, daß nicht leicht jemand die Richter mit Gelde und Gaben in Versuchung führet, und selbigen etwas biethet, weil die mehresten es als eine Injurie ansehen würden, wenn die Parthey zu glauben äusserte, daß durch Geschencke etwas bey ihnen zu erlangen sey. Gantz anders gedencket man aber an manchen Ort.

Die-

Viele Richter nehmen ohngescheut was ihnen gebracht wird, und beschweren sich wohl darüber, daß die Partheyen so undanckbar sind, und die ihrentwegen übernommene Mühe unbelohnet lassen. Dieses, als eine dem gemeinen Wesen höchstnachtheilige Sache, solte in keinen Staat geduldet werden, als wodurch man denjenigen, welche bestellet sind, zu verhindern, daß die Unterthanen um das ihrige gebracht werden, Anlaß giebet, sie selbst zu berauben. Entweder blenden die Geschencke den Richter (wie es gemeiniglich geschiehet,) oder er kehret sich daran nicht, gehet seinen geraden Weg, und wird durch die empfangene Präsente wohl nicht einmahl beweget, die Sache zur Endschaft zu befördern. Erstern Falls setzen ihn selbige gäntzlich ausser Stande ein unpartheyisches Urthel zu fällen. Letztern Falls aber, vermehret er doch auf gantz widerrechtliche Weise den Partheyen die Proceß-Kosten, und beleget sie mit einer Art von Steuren.

Die Quellen dieses Unheils sind vielfältig **erstlich** der Mangel, worin man die Richter leben lässet, und **zweytens** die Gesinnung ihrer Obern, welche es eben so arg machen, und an andern nicht strafen

mögen, was sie selber thun, auch wenig darnach fragen, daß die Justitz unpartheyisch gehandhabet werde, sondern lieber wollen, daß selbige gleich den andern Geschäften von ihren Willkühr abhänge.

Wenn **erstlich** der Richter sein Amt gebührend thut, so verdienet er das Brod gewiß sauer, und doch theilet man ihm solches an vielen Orten so kärglich mit, daß es auch bey einer sparsamen Lebens-Art, die jedoch nicht gantz verächtlich machet, unmöglich fällt, durch das Jahr zu kommen. Er wird also genöthiget, die Justitz zu verkaufen, weil der Hunger eine der mehresten Menschen Kräfte übersteigende Prüfung ist.

Zweytens befindet sich in verschiedenen Landen fast alle Gewalt in den Händen vieler Herren, denen ihre Geburt und Reichthümer grosse Vorzüge geben. Das Urtheilmachen überlassen sie gerne andern, und besetzen die Gerichte mit Rechts-Gelehrten. Wenn diese ohne Ansehung der Person die Justitz handhabeten, so würde es um die Großen und ihre Anverwandte oft übel aussehen. Man hält also die Gerichte in gewissen Schranken, und nöthiget sie mit denenjenigen glimpflich zu verfahren,

die

die selbst oder durch ihre Vettern etwas im Lande vermögen, und den Richtern sowohl Gutes als Böses erweisen können. Diese werden also gewöhnet, sich nicht genau an die Rechts-Reguln zu binden, und ein Minister kann ihnen solches in andern Sachen nicht anmuthen, wenn er verhindert, daß es in seinen und der Seinigen Sachen geschiehet.

Soll das Geschenkenehmen abgestellet werden, so muß man vieler Richter Salaria verbessern, welches auf verschiedene, jedoch nicht überall thunliche Art geschehen kann.

Das Land übernimmt, wenn sein Vermögen so weit reichet, diese Bürde billig, und begehret dagegen, daß man den Ständen die Präsentation der Richter gönne, mithin sie in den Stand setze, zu verhindern, daß die Dycasteria schlecht besetzet werden.

Es räthet DOEHLER in den **Ohnmasgeblichen Vorschlägen, der Verbesserung des Justiz-Wesens** C. I. §. 23. p. 96. an, eine gewisse quotam litis zu den Salarien anzuwenden, und schreibet: „Ehe einer 50 Thaler stecken lässet, oder 50 Thaler daran wendet, so giebet er lieber den Zehnten davon. Desglei-

chen kann nun generaliter von 100 und von 1000 ein gewisses verordnet, und doch ein temere litigans zu dessen Ersetzung und Indemnisation des Klägers angehalten, oder daß er einen Beklagten so hoch conveniret, und frivole vexiret, um den Zehenten seiner geklagten Summe bestrafet werden.„

Manche Gerichte sind zu starck besetzet, und wenn dasjenige, was 10, zum Theil schlechte Leute bekommen, 5 geschickten Rechts-Gelehrten gegeben würde, so hätten diese ihr reichliches Auskommen, und würden mehr ausrichten, als jetzt von 10 geschiehet.

Der Eigennutz veranlasset jedoch nicht selten, daß sich Richter bestechen lassen, die überflüßig zu leben haben. Der Gehälter Verbesserung machet es daher nicht allein aus, sondern es muß das Geschenknehmen überdem jedesmahl nachdrücklich bestrafet werden.

§. XVII.

Von der Richter Untüchtigkeit.

Die Untüchtigkeit vieler Richter entstehet II. daher, daß man die Aemter verkaufet, oder, den Eltern und Anverwandten zu Liebe, sie solchen Leuten giebet, denen es an der erforderlichen Geschicklichkeit fehlet,

fehlet, in Hofnung, daß sie dieselbe mit der Zeit erlangen sollen. Dieses aber geschiehet auf Unkosten der streitenden Partheyen, denen es eben so wehe thut, wenn ihnen der Richter aus Unverstand etwas entziehet, als wenn es aus Bosheit geschiehet. Man solte niemand in die Gerichte setzen, der nicht seine Gelehrsamkeit, Beurtheilungs-Kraft und Fleiß in denselben als Auditor durch referiren, oder durch die Advocatur gezeiget hat. Bloße Examina sind nicht hinlänglich die Stärcke eines Subjecti zu erforschen. Mancher weiß das Compendium auswendig, und noch wohl mehr. Er trift es aber selten, wenn das Jus ad factum appliciret werden soll. Hingegen kann mancher wenige Fragen aus dem Stegreif beantworten, der es sehr gründlich thut, wenn er Bedenckzeit hat, und seine Bücher zu Rath ziehen darf. Die sicherste Proben der Tüchtigkeit sind einige ausgearbeitete Relationes, welche von allen, die Richter werden wollen, erfordert, von gelehrten und ehrlichen Männern geprüfet, und die zu leicht gefundene abgewiesen werden solten, welches andere abschrecket, eine grössere Last auf ihre Schultern zu nehmen, als sie tragen können.

§. XVIII.

Von ihren Unfleiß.

Endlich III. muß derjenige, der das richterliche Amt gebührend versehen will, mehre Arbeit thun, als viele andere Bediente, deren Bemühungen besser vergolten werden.

In verschiedenen Gerichts-Ordnungen lässet man es nicht blos auf den guten Willen der Richter ankommen, sondern setzet ihnen Fristen, binnen welchen sie eine gewisse Arbeit liefern müssen. Der Königl. Preußische Codex Fridericianus erfordert es P.I. T.6. §.17. also: „Wann eine Sache, welche zum ordentlichen Schrift-Wechsel verwiesen worden, distribuiret wird, muß der Referent binnen 14 Tagen, solche endigen, oder vor jeden Tag einen Gulden in die Sportul-Casse erlegen; es wäre denn, daß die Sache sehr weitläuftig und wichtig wäre, auf welchen Fall der Präsident ihm noch 8 Tage Dilation geben kann. Im Fall die Räthe durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würden, die Relation in der gesetzten Zeit zu verfertigen, müssen sie so fort die Ursachen dem Präsident anzeigen, und solche an Eides statt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstattet werden sollen. Wann

aber

aber die Verhinderung lang währen solte, muß der Präsident einen von den Referendariis die Relation zu verfertigen anbefehlen, demselben aber, wann kein Correferent benennet ist, einen andern Rath beyfügen.„ In der von den fürtreflichen Mevio verfertigten Bremischen Hof-Gerichts-Ordnung P.III. Tit. 2. §.1. ist versehen: „Wann der Präsident oder Vice-Director einen der Assessoren Acta, um daraus zu Fassung der Urtheil zu referiren, zugesand, soll dieser solche gegen den folgenden Rechts-Tag mit allen Fleiß zeitig verlesen, und unnachläßig bemühet seyn, daß er mit der Relation fertig seyn möge, dieselbe nicht weiter, und bis zum andern Gerichts-Tage verschieben, es wäre dann, daß der Acten Größe, oder der Sachen Wichtigkeit die Bearbeitung so zeitig nicht verstatten wollen, oder ihm unablegliche Hindernissen zugestossen wären, die er alsdann bey der Zusammenkunft nicht allein anzeigen, sondern auch auf den geleisteten Eid dieselbe bekräftigen soll.„ Man versichert mich, daß solche Verordnung annoch mit guten Nutzen beobachtet wird, und da man das Hofgericht nur 4 mahl im Jahr hält, so hat der Referent fast 3 Monathe Zeit,

binnen welchen geschickte, fleißige Männer viel ausrichten können. Es ist unverantwortlich, wenn diejenige, welche mit keinen Amts-Geschäften überhäufet sind, die Partheyen wohl ein oder mehre Jahre nach der Urtheil seufzen lassen.

Belohnungen feuren mehr zur genauen Beobachtung unserer Pflichten an, als Strafen. Wenn man die Richter, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervor thun, vor andern befördert, so werden ihre Collegen angemuthiget, derselben Exempel zu folgen. Damit die Landes-Regenten in Erfahrung bringen, was ein jeder leistet, ist an einigen Orten heilsam eingeführet, daß jährlich jedwedes Collegium berichtet, wie viel Urtheile und Bescheide, ein jeder Assessor verfertiget hat.

§. XIX.

Von den Mängeln der Advocaten.

Nun ist noch übrig, daß ich von den Mängeln der Advocaten handle. Ihren Rathschlägen wird es hauptsächlich beygemessen, daß so viele Processe entstehen, und daß sie so lange dauren. DOEHLER d. l. heget eine andere Meinung. Er schreibet pag. 84.: „Wenn ein Richter weise, verständig und erfahren ist, so kann

kann denselben kein schlimmer Advocat bereden, daß weis, schwartz, und schwartz, weis sey.„ Imgleichen p. 188.: „Es solte mir nicht schwer fallen, durch den gantzen, sowohl Sächsischen als Civil-Proceß, specialiter zu zeigen, und mit Documentis und Excerptis zu beweisen, daß bey den weitläuftigen kostbaren Proceß- und Justiz-Wesen, die Schuld vornehmlich, und fast eintzig und allein auf die Richter falle, dieweil sie es verhindern und verbessern können.„ Dieser Mann war selbst ein Advocat, nicht aber THOMASIVS, und dennoch erkennet er in den Anmerckungen über Melchiors von Osse Testament p. 452. 453. daß sowohl die Mängel der Richter als Advocaten zu verbessern sind, und schreibet p. 467.: „Die scharfe Zucht der Rabulisten kann zwar keinen rechtschaffenen Advocaten entgegen seyn; Aber es muß auch hiernechst ein kluger Landes-Herr dem geitzigen und hochmüthigen, ungerechten Richter alle Gelegenheit, in den Proceß-Ordnungen, so viel möglich abschneiden, den Proceß unter dem Schein der Gerechtigkeit aufzuhalten, und dieselbe nicht gelinder bestrafen als die Advocaten.„ Ich glaube auch, daß diese

von

von jenen in den gehörigen Schrancken gehalten werden können. Die Advocaten handeln jedoch unrecht, wenn sie die Richter in Versuchung führen, und dadurch sowohl deren Arbeit, als die Proceß-Kosten vermehren, und die Entscheidung der Rechts-Händel aufhalten.

§. XX.

Von derselben Belohnungen und Strafen.

Man muß also auch dieses, so viel möglich, zu behindern suchen, welches am füglichsten geschiehet, wenn diejenige, die ihre Geschicklichkeit, Fleiß und redliches Gemüth bey Uebung der Advocatur erweisen, befördert werden, den untüchtigen und betrüglichen, aber man das Handwerk leget.

Die Beförderung guter Advocaten hat einen gedoppelten Nutzen. Sie muthiget die beste Leute an, dieses mühsame Amt zu übernehmen, und untadelhaft zu führen, welches von denjenigen seltener geschiehet, die ohne Hofnung weiter zu kommen, nur deswegen Advocaten werden, weil sie auf andere Art ihr Brod nicht erwerben können.

Da hiernächst die Advocatur zur Verwaltung des richterlichen Amts sehr geschickt machet, so fehlet es nimmer in den Län-

Ländern an Männern die fähig sind gute Richter abzugeben, worin gute Advocaten zu finden. Diejenige Glieder der Reichs-Gerichte, und anderer hohen Tribunalien haben sich von allen Zeiten hervor gethan, welche berühmte Professores und Advocaten gewesen. Denn ein ungeschickter fauler Mann kommt nimmer auf Universitäten und in foro empor. Wer auch durch das Lehren, Bücher-Schreiben und Advociren zur schweren Arbeit gewehnet worden, der scheuet sie um destoweniger, wenn man ihm das richterliche Amt anvertrauet.

Will sich aber der Advocat durch die Hofnung, sein Glück zu verbessern, nicht bewegen lassen, pflichtmäßig zu handeln, so muß ihn die Furcht für der Strafe dazu vermögen. Diese verdienen diejenige allerdings, welche gegen besser Wissen und Gewissen widerrechtliche Sätze zu vertheidigen suchen. Bey der jetzigen Ungewißheit der Rechte kan man aber dessen nicht leicht jemand überführen, und geschiehet es vielfältig, daß einem in der ersten Instantz der Mißbrauch seines Amts verwiesen worden, der in der Zweyten mit eben den fürhin gebrauchten Gründen, ein obsiegliches Urtheil erhält. THOMA-

SIVS d. l. pag. 466. man solle den Advocaten um 5 Rthlr. strafen, wenn die Parthey zu Erstattung der Unkosten vertheilet wird. Damit aber würde, wie DOEHLER d. l. p. 146. anmercket, nur den Clienten geschadet, der denjenigen, welcher für ihn schreibet, schadlos halten muß, wann er, wie es gemeiniglich geschiehet, dessen ferner bedarf. Die Richter fehlen ohne Vorsatz so mannigfaltig als die Advocaten. Warum soll es jenen mehr als diesen nachgesehen werden? Handelt aber jemand vorsetzlich wider seine Pflichten, so ist eine geringe Geld-Strafe zu dessen Ahndung viel zu wenig. Man solte dieserwegen dem Advocaten die Remotion androhen, und wenn er sich nicht bessert, damit würcklich verfahren.

§. XXI.

Von ihrer großen Anzahl.

Die gar zu grosse Anzahl der Advocaten ist dem gemeinen Wesen nachtheilig, mit andern Ständen es aber eben also beschaffen. Wenn zu viele Bediente unterhalten werden, so gereichet es denen Fürstl. Cammern oder den Unterthanen zur Last, und wenn mehre Handwercker sich an einen Ort niederlassen, wie derselbe

selbe ernehren kann, alsdenn gehen nothwendig einige verlohren. Dieses wiederfähret auch den Advocaten, und wenn ihr Verdienst zu gering ist, so nimmt mancher, um sich vom Verderben zu erretten, gewissenlose Dinge für, die er ausser dem Nothfall verabscheuen würde. Um dieses zu verhindern, ist an vielen Orten ein gewisser numerus advocatorum eingeführet. Weil aber selbige der Arbeit selten vorkommen können, so geschiehet sie guten Theils von andern, und die Advocati ordinarii geben nur den Namen dazu her, mithin bleibet immer eine Menge hungriger Leute übrig, die sich vom Advociren nehren wollen, und deren viele dazu untüchtig sind. Die Examina sind auch unzulänglich, die Kranckheit zu heilen. Denn von jungen Leuten, welche sich in das Forum begeben, kan man nicht mehr fordern, als daß sie ein Compendium juris inne haben. Ihre Beurtheilungs-Kraft, Fleiß und Ehrlichkeit äussert sich erst, wenn sie einige Jahre der Praxi obgelegen. Ich sehe nicht, wie dem Uebel anderst abzuhelfen sey, als daß man denen ihr Amt mißbrauchenden und ungeschickten Advocaten das Handwerck lege, und wenn die Zahl

derer,

derer, welche die Praxin würcklich treiben, zu sehr anwächset, nicht ehe mehre immatriculire, bis einige abgegangen.

§. XXII.

Vom rechten Gebrauch und Mißbrauch der Allegationen.

Es wird auch als ein Mißbrauch bemercket, daß die Advocaten ihre Sätze mit vielen Allegationibus anfüllen, und hat THOMASIVS eine gantze Dissertation de Protractione litis per allegationes legum & Doctorum in Processu advocatis permissas geschrieben. Er vermeinet Cap. 2. §. 14. ein geschickter Richter wisse ausserdem was Rechtens ist, und den ungeschickten verwirre man nur, und mache ihn noch unschlüßiger, wenn sich beyde Theile auf Gesetze, und den Beyfall der Rechts-Lehrer beziehen.

Die mehreste sind aber weder so geschickt, daß sie ohne Hülfe der Bücher verworrene Rechts-Händel entscheiden können, noch so ungeschickt, daß dieselbe nicht vermögen, von denjenigen, was andere ihnen vorgearbeitet haben, guten Gebrauch zu machen. Sie solten zwar selbst nachschlagen. Manchen aber fehlet die dazu nöthige Zeit, auch wohl der erforderliche Fleiß. Weil man sich aller

ver-

künftigen Einschrenckungen einer Rechts-Regul nicht erinnert, so wird selbige öfters widerrechtlich zum Grunde der Decision geleget, und ein Urtheil gefället, welches nicht bestehen kan. Dieses nach Möglichkeit zu verhindern, ist es nützlich, daß der Advocat den Casum in terminis aufzufinden suche, und ihn dem Richter vor Augen lege. Dadurch erleichtert er selbigen die Arbeit, und veranlasset, daß in kürzerer Zeit ein Urtheil abgefasset wird, als es sonst thunlich wäre. Man vermeidet auch die Weitläuftigkeit, welche eine Ausführung streitiger Rechts-Fragen erfordert, wenn man sich auf die Schriften beziehet, worin sie geschehen. Es ist kein gutes Zeichen, wenn ein Advocat solches unterlässet, weil gemeiniglich die Unwissenheit oder Faulheit dessen Ursach ist. Ich kan dem Cantzler von LUDEWIG meinen Beyfall nicht versagen, wenn er in den gelehrten Anzeigen *P. I. p.* 799. schreibet: „Hat man also die Vielheit der bereits entschiedenen Sachen vielmehr vor ein Vorrecht, als einen Fehler anzusehen, und wie angenehm seyn den Sachwaltern so wohl, als den Richtern die Bücher, welche von einen Rechts-Handel

insbesondere geschrieben worden, weil man darinnen Casus in terminis findet, deren ehmahlige Entscheidung dem Richter schon einen Glauben machet, es werde aus dem Grunde vom Gleich und Recht also gesprochen seyn. Da hingegen wenn sich keine Vorurtheile finden, der Richter kein Vertrauen auf den Grund der Sache hat, und solchen vor eine Schmincke ansiehet, welche bey der Untersuchung die Farbe nicht halten dürfte.„ Der sonst die Autoritates Doctorum wenig achtende HVBERVS lässet sich auch in Auspiciis Domesticis Orat. 9. p. 286. also vernehmen: Non abnuo, cum res postulat, auctoritatem probatorum quorundam Interpretum persuadendis Judicibus usurpari. Memini cum & usum reperiret illa cura; sed non suadeo sola nomina ipsorum librorumque laudari: Ipsa verba, quibus liqueat, eos lege & ratione fuisse subnixos, producenda & ab oculos ponenda puto; ne cordato judici, pondere auctoritatis rationem premere, verum consensu celebrium virorum magis illustrare velle videaris. Vor weniger Zeit hat der Chur-Bayersche Vice-Cantzler von KREITEMEIER in seinen

seinen Anmerckungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii p. 80. folgendes Urtheil von der Sache gefället: „die Allegationes juris sind zuweilen unentbehrlich, wenn das Jus auf einen unbekannten Statuto vel consuetudine beruhet. Desgleichen thun sie auch in jure dubio, abstruso, & controverso gute Dienste, und seyn niemand verwehret, wenn man sich in gebührenden Schrancken damit hält, und alle Falschheiten, Weitläufftigkeiten, und abgeschmackte Trivialien dabey vermeidet.„ Allegationes, welche die Entscheidung der Sache erleichtern, befördern also die Handhabung der Gerechtigkeit, mithin sind selbige den Advocaten vielmehr zu gebiethen, als zu verbiethen. Es erlaubet auch der Reichs-Abschied von 1654. §. 96. eine oder mehre Textus juris oder bewehrte Scribenten, welche in terminis terminantibus von der Sache schreiben, zu allegiren, und das Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Justiz-Reglement §. 9. mißbilliget nur impertinente und falsche Allegata, welche dann auch keinesweges zu dulden, und ist es die gröste Thorheit, jederman bekannte ohnstreitige Dinge mit Textibus juris und Zeugnissen der Rechts-Leh-

rer zu bestärcken, straf bar aber, wenn man den Richter durch falsche Allegata vergebene Mühe machet, und ihn zu verleiten suchet.

§. XXIII.

Von der Advocaten unnöthiger Weitläuftigkeit.

Die unnöthige Weitläuftigkeit der Aufsätze verdienet mehr getadelt zu werden, wenn man nemlich die Schriften mit vielen eckelhaften Wiederhohlungen, nichts zur Entscheidung beytragenden Dingen, und oratorischen Redens-Arten anfüllet. Solches verursachet den Partheyen unnöthige Kosten, und dem Richter die beschwerliche Arbeit das erhebliche von den unerheblichen abzusondern. Bey Abfassung der Urtheil wird nur dasjenige beachtet, was der Referens in den Extract bringet. Ich glaube, es wäre möglich und gut, die Schriften so kurtz zu fassen, daß es dieses selten bedürfte, sondern sie gantz verlesen werden könten.

Register

Register.

A.

Adel.

Die zum hohen Adel gehörige wurden Freye genannt. 371.

Die Dienstleute sind dem Adel beyzuzehlen 411. 412

Was der Geburts Adel ist 437.

In den mitlern Zeiten werden durch Nobiles gemeiniglich gebohrne Edelleute verstanden 443.

Die Militares nannte man mediocriter Nobiles 449. 455.

So wenig der hohe als der niedere Adel ist durch ausdrückliche Standes-Erhöhungen erlanget 450. 451.

Im XV. Jahrhundert wurde durch den Adel auch der niedere verstanden 456.

Advocaten.

Von ihren Mängeln 538.

Von ihren Belohnungen und Strafen 540.

Von deren übermäßiger Anzahl 542.

Allegationen.

Von derselben rechten Gebrauch und Mißbrauch 544.

B.

Bayern.

War im X. Jahrhundert Herzog Arnolphs Landes-Hoheit nicht unterworfen 17.

Biſchöfe.

Von der Herzoglichen Gewalt bey derſelben Wahlen 18. 35. 36.
Die Dienſtleute wählten ſie mit 419.

Bürger.

Ob ſie denen ritterlichen Dienſtleuten vorgezogen ſind? 375.
Grafen und Edelleute wurden zu Zeiten Bürger 381. 382.
Selbige erniedrigten ſich dadurch nicht, wenn ſie ihre Landgüter behielten 382. 384.
Bürger haben keine erbliche Eminentiam civilem 441.

C.

Cammer-Güter.

Hatten die Kayſere überall in Teutſchland 19. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 49. 75. 92.
Veräuſerten dieſelbe aber 75. 93. 94. 95.

Crays.

Die Craysausſchreib-Aemter ſind noch jetzt befugt, den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß zu exequiren 295. 337. 339.
Sie mögen unterſuchen, wer ſich im Jahr 1624. im Beſitz befunden 344.

Chur-

Churfürsten.

Von ihren Rechten zu Zeiten König Rudolph I. 102.

D.

Dienstleute.

Adeliche werden ohne Grund gering geachtet 355.
Worin ihre Knechtschaft bestanden 358.
Welchergestalt sie Zubehörungen der Länder gewesen 361.
Und veräußert worden 362.
Von ihrer Freyheit in fremde Dienste zu treten 366.
Von ihren Heyrathen 367.
Sind den Bürgern nicht nachgesetzet 375.
Kein Ritter weigerte ihnen den Kampf 385.
Sie gelangten zu grossen Aemtern und Ehrenstellen 388. 412. 416.
Entrichteten selten die Baulebung 391.
Leisteten keine Frohndienste 395.
Auch Bauren werden wohl Ministeriales genannt 397.
Alle adeliche Dienstleute waren geehrte Männer 399.
Und von grossen Vermögen 400.
Mit ihren Rath und Einwilligung wurden Gesetze gemachet, und andere Regierungs-Geschäfte verrichtet 401. 404.
Dadurch erlangten sie eine vorzügliche Ehre 411.
Ob selbige dem Adel beyzuzehlen sind? 411.412.453.
Sie sassen in den höchsten Gerichten 412.
Eigneten sich nach des Bischofs Tode dessen Hausrath zu 416.
Auch die Gewalt über seine Küche und Keller 418.
Erwählten die Bischöfe mit 419.

Widersetzten sich wohl ihren Herrn, und führten mit ihnen Kriege 421. 422.
Die reichsten adlichen Geschlechter stunden in der Dienstpflicht 424.
Worin diese von der Lehnspflicht unterschieden gewesen 430.
Sie ist nun gänzlich aufgehoben 433.

Dilationen.

Werden den streitenden Partheyen zu leicht verstattet 523. 525.

E.

Erb-Recht.

Der Herzoge und Grafen, wie es entstanden 16. 39. 44. 62. 64. 70.
Welchergestalt solches die Könige erlanget haben 69. 115.
Im XIII. Jahrhundert waren die Fürstenthümer theilbar 108.

Erklärungen.

Der Reichs-Gesetze sind aus denjenigen zu nehmen, so bey deren Abfassung verhandelt worden 472.

Erziehung.

Evangelischer Eltern hinterlassener Kinder in der Catholischen Religion ist widerrechtlich 350.

F.

Faust-Recht.

S. Krieg.

Freye.

Wurden die von hohen Adel genannt 371.
Von ihren Ursprung 373.
Von Mittel-Freyen 373. 374.

G.

Garantie.

Des Westphälischen Friedens-Schlusses wozu sie verbindet 315. 316.

Geistliche Gerichtbarkeit.

Beweiset der evangelischen Reichs-Stände Landes-Hoheit 162. 163.
Sie ist zu Zeiten zwischen mehren Landes-Herren getheilet 162.

Geistliche Güter.

Ueber selbige urtheilten weltliche Richter 28. 36. 91.
Unbewegliche an sich zu bringen, wurde der Geistlichkeit nicht immer erlaubet 91.

Gerichte.

S. richterliche Gewalt.

Gesetze.

Waren mehrentheils Sammlungen richterlicher Aussprüche 38. 111.
Müssen aus denjenigen erkläret werden, was bey ihrer Abfassung verhandelt ist 472.

Grafschaften.

Sind vielfältig aus Erbgütern gemacht 63. 64.

H.

Hertzoge.

Ob sie die Geistlichen von der weltlichen Richter Gewalt befreyet haben? 41.
Ihr richterliches Amt war sehr eingeschränket 42.
Auch das Recht, Steuren auszuschreiben 56.57.59.
Wie derselben Erbrecht entstanden 16.39.44.62.
Sie musten noch im XIII. Jahrhundert auf eine ergangene Ladung am Königlichen Hofe erscheinen 105.
Worin damals ihre Gewalt bestanden 106. 108.

Huldigung.

Wann sie die Landes-Hoheit erweiset 167.

J.

Justitz-Wesen.

Wie es zu verbessern 492.

K.

Kaysere. Könige.

Carolingische hatten keine ohnumschränkte Gewalt 5. 126.
Die Verringerung ihrer Macht schadet den mittelbaren Unterthanen 6.
Sie besassen Cammergüter in den Herzogthümern 19. 22.23.24.25.27.28.29.30.31.32.49.75.92.
Auch stunde ihnen in selbigen concurrens jurisdictio zu 22.27.32.40.54.60.77.89.112.142.
Die Confiscationes geschahen daselbst zu ihren Besten 23.26.29.
Sie ertheilten Exemtiones von der Hertzoge und Grafen Gewalt 24.26.31.35.37.54.56.

Auch andere Privilegien 27.33.45.54.97.98.99.
Verfuhren mit den Reichsstädten ziemlich willkührlich 58.
Veräusserten ihre Cammergüther 75.93.94.95.
Wie derselben Macht geschmählert worden 72.75. 77. 78.
Königliche Gewalt in Kirchensachen unter König Rudolph I. 90.
Dieses Königs Standeserhöhungen 97.
Worin das Erbrecht der Könige im IX. X. XI. und XII. Jahrhundert bestanden 115.119.123.127. 131. 132. 136. 137.

Kirchen-Gebet.

Erweiset die Landes-Hoheit 163.

Krieg.

Führeten vor Zeiten auch unmittelbare Unterthanen 49. 109.
Die Kayserе erlaubten die Selbsthülfe 73. 74.
Vom Faustrecht unter König Rudolph I. 84.85.109.
Der Francken gröste Kriegesmacht bestunde in der Reuterey 444.

L.

Landes-Hoheit.

Ueber deren Ursprung entstandene Streitigkeiten 1.
Ob derselben Erörterung Nutzen schaffet 3. 4.
Der Reichsstände erlangtes Erbrecht ist die fürnehmste Veranlassung der entstandenen Landeshoheit 71
Wie auch der Kayserе verminderte Macht 72.75.77.
Und der Unterthanen freywillige Unterwerfung 76.

Samt der wiederhergestellten richterlichen Gewalt 78.
In welchen Verstande die Landes-Hoheit nach und nach entstanden ist 80.
An verschiedenen Orten üben verschiedene Reichsstände nur einige Theile derselben 141.
Im Zweifel ist zu vermuthen, daß dem Gerichtsherrn die Landes-Hoheit zustehet 142.
Und demjenigen in dessen Lande ein Ort belegen 153.
Abfälle von diesen Reguln 144. 155.
Wie fern die Erscheinungen auf Landtagen ein Beweis der Landsässerey ist 157.
Die Landes-Hoheit erweiset in evangelischen Landen der Gebrauch des juris circa sacra 161
Insonderheit die Anordnung des Trauer-Geläuts und des Kirchengebets 163.
Wie fern die Erhebung der Steuren 164.
Die Leistung des Huldigungseides 167.
Das Eigenthum des Orts 168. 169.

Land-Stände.

Ohne ihre Einwilligung sind vor Alters keine Steuren ausser den Nothfall beygetrieben 460.
Sie bestimmeten den Modum collectandi 460. 485.
Dieses geschiehet noch, wenn gleich die Steuren nicht verweigert werden dürfen 462. 463. 470.
Durch die Kayserliche Wahlcapitulationes hat man den Landständen ihre Gerechtsame keinesweges nehmen wollen 463.
Daß es auch durch den Reichsabschied von 1654. nicht geschehen sollen, erweiset das Herkommen 464. 475. 486.

Es bestärken solches die Erkenntnisse der höchsten Reichs-Gerichte 465. 467. 489.
Wegen gewisser Steuren ist die Quaestio an? nicht aber das Quantum, in den Reichs-Gesetzen fest gestellet 469. 471.

Lehne.

Ueberkamen schon im XIII. Jahrhundert Gelehrte 114
Von Bauren-Lehnen 395.

M.

Mayntz.

Thut die Proposition in den Versammlungen der Visitatoren 282.

Minsinger.

Wird als Visitator vom Cammer-Gericht, jedoch ohne Wirckung recusiret 213.

Müntz-Recht.

Wurde von den Kaysern erlanget 45. 101.
Die Fürsten theilten es auch ihren Unterthanen mit 107

P.

Patritien.

Sind dem Land-Adel nimmer vorgezogen 379.
Die Edelleute, welche sich in die Städte begeben, und ihre Landgüter behalten, haben sich nicht erniedriget 382.
Noch diejenige Bürger, so alten rittermäßigen Herkommens waren, sich nur mit Ritterbürtigen verheyratheten, und keine bürgerliche Nahrung trieben 384.

Possession.

Welche Wirckungen sie in den Streitigkeiten über die Landes-Hoheit hat 170. 171.
Wer die älteste Actus erweiset, träget den Obsieg davon 170.
Die Uebung eines Hoheits-Rechts wircket den Besitz aller übrigen, wenn sich kein anderer ihrer bemächtiget hat 171.

Praejudicia.

Ob darauf zu achten ist? 506. 514. 546.

Privilegien.

Haben die Kayser ertheilen dürfen, wenn gleich andern etwas dadurch entzogen worden 24. 26. 27. 31. 33. 35. 37. 53. 54. 97. 98. 99.
Dieses Recht ist durch die Wahlcapitulationes sehr geschmälert 78.

Processe.

Die Ungewißheit der Rechte veranlasset sehr viele 498
Von deren Langwierigkeit 522.
Wie sie abzukürzen 524. 525. 528.

Protestationen.

Sind zu Behauptung der Possession unzulänglich 171

R.

Rechte.

Fremde, wenn sie eingeführet worden 113.
Deren Ungewißheit veranlasset viele Processe 494.
Und ungerechte Urtheile 495.
In den Römischen finden sich die mehreste Entscheidungen streitiger Rechtsfragen 502.

Doch

Doch, sind die Rechtsgelehrte über deren Sinn nicht selten uneinig 503.
Ob es zur Verbesserung des Justitzwesens hinreichet, wenn man nur derer wahren Verstand zu erkundigen suchet? 507. 508.
Von dem Königl. Preußischen Corpore juris Fridericiani 508. 509.
Ob es rathsam die fremde Rechte sogleich gänzlich abzuschaffen? 510. 520.
Wie der Ungewißheit der der Rechte am leichtesten abzuhelfen 513. 514. 518. 520.

Reichs-Verfassung.

Die Teutsche ist sehr gut 83.

Religion.

Wie fern sie in der Nachbarschaft von Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herrn geübet werden könne 351.
In welcher Religion verstorbener Eltern hinterlassene unmündige Kinder zu erziehen 350.

Repressalien.

Wann sie in Religionssachen erlaubet sind 345.

Retorsionen.

Werden ohne Ungerechtigkeit gebraucht 348. 349. 350

Revisiones.

Wie dieselbe vorzunehmen 277. 179.
Geschehen von den Visitatoren 280.
Ob sie in Religionssachen zuzulassen 322.

Richter. Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt wurde unter König Rudolph I. einigermassen wieder hergestellet 87.

Wie man zu dessen Zeiten in Gerichten verfahren 88. 111.

Aus der richterlichen Gewalt ist die Landes-Hoheit entstanden 142. 143.

Von Land-Gerichten, die über fremde Länder sich erstrecken 149. 150.

Die richterliche Gewalt des Regenten findet keinen Platz, wenn die Frage entstehet: Ob er wider die mit seinen Ständen errichtete Verträge gehandelt habe? 299.

Wie fern in Religionssachen 321.

Dienstleute sassen in Gerichten 412.

Das Arbitrium der Richter ist so viel möglich einzuschränken 496. 501. 502.

Deren schlechte Beschaffenheit bey den alten Teutschen 498.

Auch geringfügige Sachen erfordern eine genaue richterliche Untersuchung 499. 502.

Von der Richter Corruptionen 530.

Von ihrer Untüchtigkeit 534.

Von ihren Unfleiß 536.

Ritter.

Ob sie nimmer im Treffen einen Haufen geführet haben 390. 391.

S.

Sachsen.

Ueber selbiges stunde Hertzog Otten im X. Jahrhundert keine Landes-Hoheit zu 9.
Welchergestalt sie von Hertzog Heinrich geübet worden 11.
Ob der sächsischen Landesherrn Vormünder einer Kayserlichen Confirmation benöthiget sind 188.

Schlösser.

Ob sie ohne der Kayser und Fürsten Einwilligung erbauet werden dürfen 50. 55. 100. 106.

Selbst-Hülfe.

Halten die evangelische Reichsstände für erlaubet wider diejenige, welche gegen den Westphälischen Friedensschluß handeln 289.
Sie findet Platz, wenn die mit den Regenten errichtete Verträge verletzet werden 299.
Daraus entstehet kein gröſſer Unheil als aus dem rechten Gebrauch des juris belli 304.
Dieselbe ist nicht nur zur Zeit der Execution des Friedensschlusses, sondern noch jetzt erlaubet 314.
Nicht aber wenn keine Contravention geschehen 317. 318.
Und vielweniger wider den Friedensschluß 319.
Jedoch allerdings, wenn Catholische und Evangelische über dessen Verstand uneinig sind 323. 327.
Der Nürnbergische Executionsreceß mißbilliget die Selbsthülfe nicht 331.

Spiegelberg.

Von dem jure circa sacra in dieser Grafschaft 162. 163

Städte.

Ob sie ohne Kayserliche Einwilligung erbauet werden dürfen? 50. 100.
Die Reichsstädte verpfändete der Kayser 58. 95.
Einige vertheidigten ihre Freyheit mit den Waffen 145. 146.
Von der Vögte und Burggrafen Gewalt in selbigen 144. 147.

Steuren.

Deren Erhebung erweiset gemeiniglich, jedoch nicht immer die Landeshoheit 164. 165. 166.
Weder ein geschriebenes Reichsgesetz, noch das allgemeine Herkommen verpflichtete ehemals die Unterthanen dem Landesherrn jährlich eine Steuer zu entrichten 460.
Zu gewissen Behuef muß es vermöge der neuern Reichs-Gesetze geschehen 461.

V.

Visitationen des Kayserl. Cammer-Gerichts.

Verrichten der Kayser und die Reichsstände 174.
Chur-Maynz verabladet dazu 179.
Wie die Proposition geschiehet 180.
Und die Vollmachten beygebracht werden 181. 182. 183.
Ob die Subdelegirten jemand substituiren können? 196

Wie viele Abgeordnete ein Reichsstand senden mag 201
Von derselben Recusationen 213.
Ob der Kayser mehre Commissarios von gleicher Würde abschicken könne 219.
Des Concommissarii Rangstreit mit den Cammer-Richter 219.
Von Eröfnung der Visitationen 220.
Von der Visitatoren Eide 222.
Sie untersuchen die Mängel des Gerichts 224.
Fassen zu solchem Ende Fragstücke ab, über welche die Präsidenten, Assessoren und Cameral-Personen vernommen werden 224. 232.
Auch der Cammer-Richter 229.
Von Vereidung der Befragenden 231.
Visitatoren entscheiden die zwischen den Gliedern des Gerichts entstandene Streitigkeiten 274.
Lassen sich von des Gerichts Einnahme und Ausgabe Rechnung thun 275.
Machen neue Ordnungen 277.
Revidiren die Acten und gesprochene Urtheile 280.
Wer in ihren Versammlungen die Proposition thut 282.
Welchergestalt die jüngste Visitation beschlossen worden 283.
Die ordinariae Visitationes solten billig wieder in den Gang gebracht werden 284.

Vögte.

Von ihrer Gewalt in den Städten 144.

Vollmacht.

Bey Cameral-Visitationen ist sie nur der Ständen eigenen Räthen und Syndicis zu ertheilen 182.

W.

Wahl.

Der Könige, was dadurch in ältern Zeiten verstanden wird 124. 133. 134.

Wahl-Capitulationes.

Was man selbigen einzuverleiben bedencklich gefunden, ist nicht verworfen und gemißbilliget 333.
Sie schmälern die Rechte der Landstände nicht 463.

Z.

Zölle.

Ob sie ohne Kayserliche Bewilligung erhoben werden können? 46.

65-21-4

J 765.
S927m
v.4